

THE GETTY CENTER LIBRARY



Why ask for the moon
When we have the stars?



Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Getty Research Institute

Stimmen aus Maria-Laach.

Katholische Blätter.

19
XIX. Ergänzungsband.

73.—76. Ergänzungsheft.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1900.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Inhalt des XIX. Ergänzungsbandes.

73. Heft.

	Seite
Die pontificalen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. Von Joseph Braun S. J.	1

74. Heft.

Deutsche Jesuitenmissionäre des 17. und 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Missionärgeschichte und zur deutschen Biographie. Von Anton Suonder S. J.	193
---	-----

75. Heft.

Religion und Moral oder Gibt es eine Moral ohne Gott? Eine Unter- suchung des Verhältnisses der Moral zur Religion. Von Victor Cathrein S. J.	423
---	-----

76. Heft.

Theologische Zeitfragen. Von Christian Peisch S. J.	565
---	-----

Die
pontificalen Gewänder
des Abendlandes

nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Von

Joseph Braun S. J.

Mit 27 in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel.

(Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach“. — 73.)

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1898.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

V o r w o r t.

Des Verfassers Absicht ging ursprünglich dahin, in der vorliegenden Schrift alle in dem Ergänzungshefte über die „priesterlichen Gewänder“ noch nicht besprochenen Kleidungsstücke des abendländischen Cultus sowie die Farbe und die Benediction der Sacralgewandung zu behandeln. In-
dessen überzeugte er sich im Verlaufe seiner diesbezüglichen Studien, daß es im Interesse einer gründlichern Bearbeitung des Gegenstandes liege, eine Scheidung vorzunehmen. Er bietet daher hier nur die specifisch pontificalen Sacralgewänder, d. i. jene Theile der liturgischen Kleidung, welche einen ausschließlich pontificalen Charakter besitzen: die Mitra, die bischöflichen Handschuhe, Schuhe und Strümpfe, das erzbischöfliche Pallium, den päpstlichen Fanon und das päpstliche Subcinctorium. Nicht kommen aber zur Besprechung Dalmatik und Tunicella, Ring, Stab und Pectorale, das erzbischöfliche Kreuz und die päpstliche Tiara. Dalmatik und Tunicella sind keine specifisch pontificalen Kleider; Ring, Stab, Pectorale und erzbischöfliches Kreuz sind zwar Amtsinsignien, doch keine Gewandstücke; die Tiara endlich ist bei aller Verwandtschaft mit der Mitra nur ein durchaus außerliturgischer Kopfschmuck des Papstes. Der Verfasser beabsichtigt also, weder sich in den nachfolgenden Blättern mit allen einzelnen Gewändern zu beschäftigen, welche zum abendländischen Pontificalornat gehören, noch diejenigen bischöflichen, erzbischöflichen und päpstlichen Insignien zu behandeln, welche des Gewandcharacters entbehren bzw. lediglich außerliturgischen Zwecken dienen.

Hinsichtlich der Anlage und der Behandlung des Gegenstandes unterscheidet sich die Schrift von dem frühern Ergänzungshefte nur in einem Punkte. Den Erörterungen über die Ausbildung der pontificalen Sacralgewänder, über deren einstige Verwendung im Cultus und über die ihnen im Laufe der Zeit zu theil gewordenen mystischen Deutungen wurde ein Bild ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit und liturgischen Verwerthung vorausgeschickt. Da die heutige Praxis nichts Zufälliges ist, sondern das

Ergebniß einer langen Entwicklung darstellt, so ist ihre Kenntniß für das bessere Verständniß der Lehren von nicht geringem Belang.

Eine eingehendere Behandlung der Pontificalkleider der Ostkirche geht über den Rahmen der Schrift hinaus. Doch ist auf dieselben überall da Rücksicht genommen, wo das die Umstände als zweckmäßig erscheinen ließen.

Schließlich sei noch auf zwei Punkte aufmerksam gemacht, die in den folgenden Zeilen gelegentlich ihre nähere Begründung finden. Der eine ist die Thatfache, daß für die Ausbildung des pontificalen Ornatcs der abendländischen Kirche der Schluß des ersten Jahrtausends einen Markstein bildet; der andere die Bedeutung, welche der Kenntniß der Ausgestaltung unserer Pontificalgewänder für die Datirung früh mittelalterlicher Monumente und illuminirter Manuscripte zukommt.

Die günstige Aufnahme, welche das Ergänzungsheft über die „priesterlichen Gewänder“ gefunden hat, bekundet, daß die Arbeit nicht vergeblich war. Möge denn auch die gegenwärtige Schrift, auf welche der Verfasser erst recht alle Sorgfalt verwendet hat, einen brauchbaren Beitrag zur Geschichte der liturgischen Kleidung und weiterhin der Liturgie unserer heiligen Kirche überhaupt darstellen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Verzeichniß der gebrauchten Ausgabe von häufiger angezogenen Werken	VII
I. Die pontificale Kopfbedeckung. Die Mitra	1
1. Name des Ornatstückes S. 1. — 2. Die Mitra in der Gegenwart S. 3. — 3. Erstes Auftreten der pontificalen Mitra S. 6. — 4. Weitere Verleihungen unter Leo IV. Die Mitra wird bischöfliches Ornatstück S. 25. — 5. Die Mitra als sacrale Kopfbedeckung bei Canonikern, Aebten und den Cardinälen S. 29. — 6. Aelteste Form der Mitra S. 36. — 7. Aenderungen in der Form der Mitra S. 42. — 8. Die Mitra des späten Mittelalters und der Neuzeit S. 51. — 9. Liturgische Verwendung der Mitra S. 54. — 10. Die mystische Bedeutung der Mitra S. 56. — 11. Ursprung der Mitra S. 57.	
II. Die Pontificalhandschuhe	62
1. Name des Ornatstückes. Die Pontificalhandschuhe in der Gegenwart S. 62. — 2. Alter des Gebrauches der pontificalen Handschuhe S. 65. — 3. Die Pontificalhandschuhe im 11., 12. und 13. Jahrhundert S. 72. — 4. Verleihung des usus chirothecarum an Nichtbischöfe S. 74. — 5. Formelle Beschaffenheit der Pontificalhandschuhe S. 76. — 6. Ausstattung der liturgischen Handschuhe S. 79. — 7. Stoff und Farbe der liturgischen Handschuhe S. 82. — 8. Die Handschuhe im liturgischen Dienst und im Weiheritus S. 85. — 9. Mystische Bedeutung der pontificalen Handschuhe S. 86. — 10. Ursprung der pontificalen Handbekleidung S. 88.	
III. Die pontificale Fußbekleidung	89
1. Die pontificale Fußbekleidung in der Gegenwart. Ihre Bestandtheile: Sandalen und Caligä S. 89. — 2. Die liturgische Fußbekleidung in der römischen Kirche während des ersten Jahrtausends S. 91. — 3. Die liturgische Fußbekleidung außerhalb Roms während des ersten Jahrtausends S. 95. — 4. Die Bestandtheile der liturgischen Fußbekleidung S. 99. — 5. Beschaffenheit der beiden Bestandtheile der liturgischen Fußbekleidung im ersten Jahrtausend S. 101. — 6. Die Träger der Sandalen und Caligä seit dem Ende des ersten	

Jahrtausends S. 105. — 7. Verleihung der pontificalen Fußbekleidung an Nichtbischöfe S. 107. — 8. Beschaffenheit der Sandalen und Caligä seit dem 11. Jahrhundert S. 110. — 9. Verwendung der sacralen Fußbekleidung im liturgischen Dienst S. 124. — 10. Mystische Bedeutung der Sandalen und Caligä S. 126. — 11. Ableitung der liturgischen Fußbekleidung S. 129.

IV. Das Pallium der Erzbischöfe 132

1. Das abendländische Pallium in der Gegenwart S. 132. — 2. Auftreten des römischen Palliums S. 137. — 3. Die Verleihung des Palliums S. 140. — 4. Liturgischer Charakter des römischen Palliums. Seine Verwerthung beim Gottesdienst S. 147. — 5. Die Palliumverleihungen des 6. Jahrhunderts und der Kaiser S. 150. — 6. Bedeutung des Palliums S. 155. — 7. Gestalt und Beschaffenheit des Palliums S. 160. — 8. Ursprung des römischen Palliums S. 168.

V. Der Fanon des Papstes 175

1. Der Fanon des Papstes nach gegenwärtigem Brauch S. 175. — 2. Der Fanon seit dem 13. Jahrhundert S. 176. — 3. Der Fanon vor dem 13. Jahrhundert S. 179.

VI. Das Subcinctorium des Papstes 182

1. Das Subcinctorium nach gegenwärtigem Brauch S. 182. — 2. Das Subcinctorium im Mittelalter. Sein Auftreten, seine Beschaffenheit und die Weise, es anzulegen S. 182. — 3. Balteus, Präcinctorium und Semicinctium S. 185. — 4. Zweck, Ursprung und Bedeutung des Subcinctoriums S. 188.

Verzeichniß der gebrauchten Ausgabe von häufiger angezogenen Werken.

- Acta Sanctorum. Edit. novissima. Bruxell. 1863 sqq.
Baluzii Capitularia Regum Francorum. Paris. 1677.
Bona, Rerum Liturgicar. libri duo cum notis R. Salae. Aug. Taurin. 1749.
Bullarium Diplomat. et Privileg. S. R. P. Aug. Taurin. 1857 sqq.
Constitut. et decret. synod. provinc. Mediolan. Brixiae 1603.
De Vert, Explication simple littérale et historique des cérémonies de l'église.
Paris 1706—1708.
Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Niort 1883 svv.
Durandus, Rationale divin. offic. Lugduni 1612.
Forcellini, Totius latinitatis lexicon. Lipsiae 1839.
Gavanti, Thesaurus sacr. rituum cum observat. C. Merati. Venetiis 1823.
Hittorpius, De divinis officiis. Paris. 1610.
Jaffé, Regesta Pontif. Roman. ed. II. Lipsiae 1888.
Mabillonius, Vetera analecta. Paris. 1675.
Martène, De antiquis ecclesiae ritibus. Antuerpiae 1763.
Surius, De probatis vitis sanctorum. Colon. Agripp. 1617—1618.

Wo ein Citat aus *Migne* nicht näher bestimmt wird, ist es der *Patrologia latina* entnommen. Werke aus *Migne, Patrologia graeca* sind dagegen mit *P. gr.* bezeichnet.

I. Die pontificale Kopfbedeckung.

Die Mitra.

1. Name des Ornatstückes.

Nach den Anordnungen, welche Moses auf Befehl Gottes bezüglich der Cultkleidung des hebräischen Opferdienstes getroffen hatte, mußten sowohl der Hohepriester wie auch die Priester bei ihren Amtsverrichtungen in gloriam et decorem einen besondern Kopfschmuck tragen¹. Bei diesen bestand derselbe in der Migba'ah, bei jenen in der Miznepheth und dem Ziz. Welche Gestalt die Migba'ah und die Miznepheth gehabt, ob sie eine Art Mütze oder Turban gewesen und wie sie sich voneinander unterschieden, erhellt aus der Heiligen Schrift nicht. Der Ziz war eine goldene Stirnplatte, welche mit der Inschrift „Heilig dem Herrn“ versehen und mit hyacinthfarbigem (blaupurpurnem) Bande über der Miznepheth angebunden war.

Auch der christliche Cultus kennt in einigen Kirchen des Ostens sowie in der Westkirche seit geraumer Zeit eine liturgische Kopfbedeckung. Dieselbe führt im Abendland den Namen „Mitra“.

Mitra, das latinisirte *μίτρα* (Binde, Gurt, Kopfbinde, Mütze), bedeutet in der Vulgata theils den priesterlichen bezw. hohenpriesterlichen Kopfschmuck², theils einen Kopfschmuck der Frauen³. Die römischen Profanschriftsteller meinen mit dem Worte vornehmlich eine ausländische, bei den Sydern, Phrygiern, Syrern, Arabern, Aegyptern und Persern von Personen beiderlei Geschlechts getragene Hauptbedeckung, doch nennen sie auch die in Rom bei alten Frauen und Bühlerinnen gebräuchliche Kopfhülle *mitra*. Desgleichen wird des Bacchus Kopfschmuck bisweilen so bezeichnet⁴.

Bei Optatus von Mileve⁵ erscheint die Mitra (in Deminutivform auch *mitella*) als Kopfschleier gottgeweihter Jungfrauen. Hieronymus redet von

¹ 2 Mos. 28, 14. ² Ebd. 39, 26. 30; 29, 9. ³ Mos. 8, 13. Eccli. 45, 14.

³ Judith 10, 3. Jf. 3, 19. Bar. 5, 2.

⁴ Forcellini, Lexicon sub *mitra* II, 88. 89.

⁵ De schism. Donat. l. 2, c. 19; l. 6, c. 4 (*Migne*, P. lat. XI, 973. 1072).

gefäufelten Mitren (*crispantes mitrae*) als einem Fußstück üppiger Frauen¹. Isidor von Sevilla² beschreibt *mitra* als *pileum phrygium caput protegens, quale est ornamentum devotarum; sed pileum virorum est, mitra feminarum*, also als eine Hauptbedeckung weiblicher Personen, namentlich solcher, die sich dem Dienste Gottes gewidmet hatten.

In der spätern Zeit hat *mitra* durchweg den Sinn von Mütze. Bei Honorius von Autun³ und im Manuale von Roskild⁴ bezeichnet sie beispielsweise das Mützchen der Täuflinge, in den Statuten des Pariser St. Victorstiftes⁵ den Hut der Laienbrüder bezw. einen Reisehut. Eine Schlafmütze ist sie in der Regel des Klosters Melf vom Jahre 1451⁶, eine Kopfbedeckung der Geistlichen in den Statuten der Trierer Synode des Jahres 1310⁷ und der Tournayer des Jahres 1366⁸, eine laicale Männermütze in der Chronik des Löbener Anonymus⁹ und sonst¹⁰. *Mitra* hieß auch die der liturgischen *Mitra* nachgebildete Mütze, welche der Kaiser unter der Krone trug¹¹; vor allem aber bezeichnete man mit jenem Worte eine sacrale Kopfbedeckung in der Westkirche.

Außer dem Namen „*Mitra*“ trägt unser Gewandstück auch die Bezeichnung *infula*, *Inful*. Wir treffen dieselbe schon im 12. Jahrhundert bei Honorius von Autun¹², Robertus Paululus¹³ und Sicardus von Cremona¹⁴ an, doch hat diese Benennung nie eine allgemeine Verbreitung gefunden. Die liturgischen Bücher wie überhaupt der officiële kirchliche Sprachgebrauch kennen das Wort nicht, sondern reden nur von der *Mitra*.

Mittelalterliche Namen des pontificalen Kopfputzes sind *euphia*, *cidaris*, *tiara* und *pileum* (*pileus*). *Cidaris* und *tiara* hieß er wohl im Hinblick auf die Kopfbedeckung des alttestamentlichen Cultus, welche in der *Vulgata* nicht nur mit *mitra*, sondern auch mit *cidaris* und *tiara* bezeichnet wird¹⁵. Alle vier Ausdrücke kommen übrigens selten vor.

Unter dem Namen *euphia*, welcher häufig bei mittelalterlichen Schriftstellern als Benennung einer laicalen Kopfbedeckung, besonders des Helmes, ge-

¹ Ep. 54 ad Furiam (*Migne* XXII, 553).

² Etymolog. I. 19, c. 31 (*Migne* LXXXII, 699).

³ Gemma I. 3, c. 111 (*Migne* CLXXII, 673).

⁴ Manuale Curat. sec. usum eccl. Roskild. (ed. Freisen, Paderb. 1898) p. 14.

⁵ c. 20 (*Martène*, De antiq. eccl. rit. III, 261).

⁶ *Ducange*, Glossar. sub *mitra* V, 427.

⁷ c. 14 (*Hartzheim*, Conc. Germ. IV, 131).

⁸ *Ducange* I. c. ⁹ *Boehmer*, Fontes I, 425. ¹⁰ *Ducange* I. c.

¹¹ Ordo 14, c. 105 (*Migne* LXXVIII, 1241). *Ducange* I. c. V, 207 sq.

¹² Gemma I. 1, c. 214 (*Migne* CLXXII, 609).

¹³ De off. eccl. I. 1, c. 55 (*Migne* CLXXVII, 405).

¹⁴ *Mitræ* I. 2, c. 5 (*Migne* CCXIII, 78). Auch in der Vita B. Petri Cavens. (c. 3, n. 25) ist unter der *infula pontificalis* die *Mitra* verstanden (AA. SS. 4. Mart. I, 332).

¹⁵ 2 Mos. 28, 4. 40.

braucht wird¹, erscheint die Mitra schon in einer an Liuthbold von Mainz gerichteten Bulle Leos IX.² Die Bezeichnungen *cidaris* und *tiara* finden sich bei Honorius und Sicardus, das Wort *pileum* bei ebendenselben, sowie bei Robertus Paululus. Der außerliturgische päpstliche Kopfschmuck, ein kegelförmig ansteigender und ursprünglich mit einer, dann mit drei Kronen ausgestatteter Hut, welcher nunmehr den Namen *Tiara* führt, hieß im Mittelalter *regnum* oder *corona*³, später *trieregnum*. Die Ausdrücke *euphia*, *cidaris*, *tiara* und *pileum* dürften als Benennungen der Mitra schon gegen Ende des Mittelalters ganz außer Gebrauch gewesen sein.

2. Die Mitra in der Gegenwart.

Die gegenwärtig üblichen Mitren stellen im wesentlichen eine Art von Klappmütze dar, deren beide durch eine Einlage gesteiften Hälften vorn über der Stirn und auf dem Hinterkopf nach Weise von Hörnern — daher *cornua* (Hörner) *mitrae* — ansteigen und in eine Spitze endigen. Das Ceremoniale der Bischöfe⁴ unterscheidet dreierlei Mitren, die *pretiosa*, die *auriphrygiata* und die *simplex*.

Unter der ersten versteht es eine solche, welche mit Juwelen, mit Plättchen von Gold oder mit Silberblechen verziert ist. Die *auriphrygiata* beschreibt es als *sine gemmis et sine laminis aureis vel argenteis, sed vel aliquibus parvis margaritis composita vel ex serico albo auro intermisto vel ex tela aurea simplici sine laminis et margaritis*. Der Unterschied zwischen der *pretiosa* und der *auriphrygiata*, die nach dem Ceremoniale mit kleinen Perlen verziert oder aus Goldbrocat mit weißem Grunde bezw. aus gemustertem Goldtuch (ohne Bleche und Perlen) hergestellt werden kann, liegt also in der größern oder geringern Kostbarkeit. Die *mitra simplex* ist unter Beiseitlassung aller Goldverzierung aus einfachem weißen Seidendamast oder sonstiger Seide oder aus weißem Linnenstoff anzufertigen; die an ihrer Rückseite herabhängenden Streifen sollen an den Enden mit rothen Fransen versehen sein. Bei der *pretiosa* werden keine Besatzstreifen erwähnt; bei der *auriphrygiata* scheint der Name auf solche hinzuweisen; doch mag mit demselben auch nur eine etwaige Ausstattung mittelst Stickerei angedeutet werden.

Ueber die Verwendung der drei Mitrenarten gibt das Ceremoniale eingehende Anweisungen⁵.

Hiernach hat der Bischof an höhern Festen und überhaupt, so oft im Officium der Hymnus *Te Deum* und in der Messe das *Gloria* gebetet wird,

¹ *Ducange*, Glossar. sub *euphia* II, 658.

² *Migne* CXLIII, 695.

³ *Bruno Sign.*, De sacr. eccl. (*Migne* CLXV, 1107). *Durandus*, Rationale I. 3, c. 13, f. 76; ordo 9, n. 6; ordo 11, n. 16. 46; ordo 12, n. 6 (*Migne* LXXVIII, 1007. 1032. 1043. 1067). *Ducange*, Glossar. sub *regnum* VII, 96.

⁴ L. 1, c. 17.

⁵ *Ibid.* n. 2. 3. 4.

die „kostbare Mitra“ zu tragen; doch kann er sich dem Brauche gemäß aus Bequemlichkeitsrückichten — ne scilicet nimis gravetur — an diesen Tagen bei den Vespern und der Messe abwechselnd der pretiosa und der auriphrygiata bedienen. In diesem Falle gebraucht er die pretiosa bei Beginn und am Ende der Vesper bezw. des Amtes, beim Hingang zur Kirche und bei der Rückkehr von derselben, bei Annahme und Ablegung der Paramente, beim Händewaschen und bei dem feierlichen Schlußlegen; die auriphrygiata dagegen in den Vespern von Beginn des ersten Psalmes bis zum Magnificat¹ und in der Messe nach Abbetung des Kyrie bis zur Opferung².

Die auriphrygiata hat der Pontifex während des Advents sowie in der Zeit von Septuagesima bis Gründonnerstag mit Ausnahme des dritten Advents-sonntags Gaudete, des vierten Fastensonntags Laetare und der einfallenden Feste zu benutzen. Außerdem soll sie an allen Vigilien, die mit Fasten verbunden sind, an den Quatember- und Bitttagen, bei den Litaneien und sonstigen Bußprocessionen, am Feste der unschuldigen Kinder, wosfern es auf einen Wochentag fällt, und bei nicht feierlichen Benedictionen und Consecrationen zur Verwendung kommen. Bei der Messe und den Vespern an diesen Tagen kann der Bischof indessen im Gebrauch der auriphrygiata und der simplex in derselben Weise abwechseln, wie das in Bezug auf die pretiosa statthaft ist.

Die mitra simplex trägt der Pontifex am Karfreitag, beim Todtenofficium und bei den Seelenmessen. Außerdem vermerkt das Ceremoniale ihre Benutzung für die Kerzenweihe am Lichtmessstage³, für die Feier der Uebergabe des Paliums⁴ und für die Absolutio am Katafalk⁵.

Bei den Feierlichkeiten der Provincialconcilien bedienen sich nach dem römischen Ceremoniale der Erzbischof der mitra pretiosa, die Bischöfe der auriphrygiata und etwa theilnehmende infulirte Aebte der simplex⁶. Auf einem allgemeinen Concil sind die Bischöfe mit weißer, linnener, die Cardinäle mit weißer, damastseidener Mitra versehen. Dasselbe ist der Fall, wenn Bischöfe oder Cardinäle in Pontificalkleidung feierlichen Pontificalhandlungen des Papstes beiwohnen.

Träger der Mitra sind von Rechts wegen die Bischöfe, die Cardinäle und vor allem natürlich der Papst. Andere dürfen sich des Ornatstückes

¹ Caerem. l. 2, c. 1, n. 7. 12.

² Ibid. l. 1, c. 9, n. 6; l. 2, c. 8, n. 36. „Wo man keine mitra pretiosa im Sinne des Ceremoniale, d. h. keine mit Edelsteinen, Gold und Silber bedeckte, sondern nur eine mit schön gestickten Purpurrifsen in circulo und titulo besetzt, wird füglich diese als pretiosa gelten und bei feierlichen Gottesdiensten abwechselnd mit einer minder reich ausgestatteten oder auch mit der mitra simplex gebraucht werden können; wo überhaupt nur zweierlei Mitren vorhanden sind, wird man sich an allen Tagen, für welche das Ceremoniale die mitra auriphrygiata vorschreibt, der einfachen Mitra zu bedienen haben“ (Thalhofer, Liturgik I [1. Aufl.], 903). Nach dem bischöflichen Ceremoniale (l. 2, c. 8, n. 39. 53) darf der Bischof bei der Messe an Stelle der auriphrygiata auch die simplex im Wechsel mit der pretiosa verwenden.

³ L. 2, c. 16, n. 4.

⁴ L. 1, c. 16, n. 1.

⁵ L. 2, c. 12, n. 6.

⁶ L. 1, c. 31, n. 11.

nur kraft eines vom Apostolischen Stuhle ihnen besonders ertheilten Privilegiums bedienen. Ein solches Vorrecht besitzen häufig die Aebte, dann die Dignitare der Domkapitel und vorzüglicherer Stiftskirchen, sowie auch wohl ganze Kapitel; doch bestehen für solche privilegierte Geistliche zum Unterschied von den Bischöfen bezüglich des Gebrauches der Mitra größere oder geringere Einschränkungen, welche theils die Beschaffenheit des Ornatstückes, theils den Ort und die Gelegenheit seiner Benutzung betreffen.

Nach der allgemeinen Regel sollen sie sich keiner *mitra pretiosa*, sondern nur einer *mitra simplex ex tela alba cum sericis laciniis rubri coloris* bedienen. Als Ort, an welchen den insulirten Prälaten das Tragen der Mitra zusteht, gilt nur der Bereich ihrer Kirche, als Gelegenheiten gelten lediglich höhere Feste¹. Im einzelnen Falle kommt es aber auf den Wortlaut und die Bestimmungen des jeweiligen Privilegs an, durch welches den Empfängern desselben nicht selten weitergehende Vollmachten ertheilt werden, als die gewöhnliche Norm enthält².

Die Mitra ist ein liturgisches Ornatstück. Denn ihre Träger bedienen sich ihrer nicht nur vor oder nach liturgischen Acten, sondern vollziehen solche auch mit der Mitra auf dem Haupte. Ganz besonders gilt das vom Bischof, der nicht nur bei verschiedenen Segnungen, Salbungen und Incensationen, sondern auch bei sacramentalen Handlungen³ seinen Kopfschmuck trägt. Nichtsdestoweniger unterscheidet sich die Mitra bezüglich des sacralen Charakters bis zu einem gewissen Grade von den übrigen Cultgewändern. So oft nämlich ihr Träger in vorzüglichem Sinne als Mann des Gebetes auftritt, wie z. B. bei den Orationen der Messe und des Officiums, dem Canon der Messe und den Orationen bei der Spendung der heiligen Weihen und der sonstigen Sacramente, hat er sich der Kopfbedeckung zu entledigen. Der Grund hierfür liegt wohl in der Vorschrift des Apostels, es solle der Mann mit entblößtem Haupte beten⁴.

¹ Decret. Alexandri VII. circa usum pontificalium 27. Sept. 1659 und die Constitution Pius' VII.: Decret Romanos Pontifices 4. Jul. 1823, bei *Mühlbauer*, Decreta auth. III, pars 2, 621. 635.

² Vgl. eine Reihe von Entscheidungen der Rituscongregation bei *Mühlbauer* sub mitra (II, 266 sqq.; Suppl. II, 607) und sub usus pontif. (III, pars 2, 622; Suppl. III, 571).

³ Beim Taufact, bei der Ertheilung der Firmung und bei der Handauflegung, welche bei der Weihe des Diaconen, Priesters und Bischofs vorgenommen wird.

⁴ 1 Kor. 11, 4. Dazu can. Nullus episcopus, De consecrat. dist. 1, n. 57 (ed. *Richter*, Lipsiae 1839, I, 1144).

Bildet die Mitra ein hervorragendes pontificales Ornatsstück, so kann es nicht Wunder nehmen, daß sie Gegenstand einer besondern Ceremonie bei der Bischofsweihe ist ¹.

Hat der Consecrator nämlich die Messe beendigt, in welcher die Bischofsweihe statthatte, und den feierlichen Schlußsegnen erteilt, so läßt er sich die Mitra des Neugeweihten reichen und segnet sie mit den Worten: „Herr, Gott, allmächtiger Vater, von dessen hell leuchtender Güte und unermesslicher Kraft alle gute Gabe, alles vollkommene Geschenk und alle schmückende Zier kommt, segne und heilige gnädigst die Mitra, welche dem Haupte dieses deines bischöflichen Dieners aufgesetzt werden soll. Durch Christum, unsern Herrn.“ Hierauf besprengt er das Ornatsstück mit Weihwasser und schmückt dann unter Beihilfe seiner Mitconsecratoren den neuen Bischof mit demselben unter dem Gebet: „Wir setzen, o Herr, auf das Haupt dieses deines Bischofs und kämpfen den Helm des Schirmes und des Heiles, auf daß er den Feinden der Wahrheit durch des Angesichtes Schmuck und die Rüstung des Hauptes, die Hörner beider Testamente, schrecklich erscheine und unter deinem Gnadenbeistande machtvoll gegen sie streite, der du deines Dieners Moses Angesicht dadurch, daß du zu ihm geredet, mit Zier übergossen und durch die licht strahlenden Hörner deiner Klarheit und Wahrheit ausgezeichnet, sowie auch das Haupt Arons, deines Pontifex, mit der Tiara auszustatten geboten hast. Durch Christum, unsern Herrn.“ Die Worte, mit denen der Consecrator die Uebergabe der Mitra begleitet, nehmen, wie man sieht, auf die Gestalt derselben, nämlich die über Stirn und Hinterkopf sich erhebenden Hörner ² Bezug.

Wie in der Bischofsweihe, so findet sich die Ceremonie übrigens auch in der Abtsweihe; doch kommt sie bei dieser nur zur Anwendung, wenn der zu benedicirende Abt das Vorrecht genießt, die Inful zu tragen.

Das Gesagte mag bezüglich der Mitra unserer Zeit genügen. Das Bild, welches es von derselben gewährt, ist zwar nicht völlig erschöpfend, doch nach Maßgabe des Raumes und als Grundlage für eine geschichtliche Untersuchung ausreichend. Wenden wir uns daher der Geschichte des bischöflichen Kopfschmuckes zu.

Die Frage, welche uns zunächst zu beschäftigen hat, ist: Seit wann gab es in der abendländischen Kirche eine Mitra, oder, da es nicht sowohl auf den Namen als vielmehr auf die Sache ankommt, seit wann ist in der Westkirche eine liturgische Kopfbedeckung in Brauch gewesen?

3. Erstes Auftreten der pontificalen Mitra.

Ueber das Alter der Mitra ist seit dem 17. Jahrhundert bis in die Gegenwart sehr viel geschrieben und gestritten worden. Nach den einen

¹ Pontif. rom., De consecrat. electi in episc. circa fin.

² Ibid., De benedict. abb. circa fin.

soll sie in die Zeit der Apostel zurückreichen, andere wollen, daß man wenigstens im 8. und 9. Jahrhundert einen liturgischen Kopfschmuck gekannt habe. Eine dritte Meinung läßt die Mitra erst um den Beginn des zweiten Jahrtausends in Gebrauch kommen, eine vierte unterscheidet zwischen Form und Form. Ihr zufolge gehört nämlich der pontificale Hauptschmuck, wie ihn die jetzige Mitra darstellt, zwar erst der Wende des 10. Jahrhunderts an, doch soll es schon vorher eine mehr band-, kranz- oder kronenartige bischöfliche Kopfzier gegeben haben. Einen andern Mittelweg schlägt eine fünfte Ansicht ein, indem sie behauptet, es sei die Mitra erst um den Anfang des zweiten Jahrtausends zu allgemeiner Verwendung gekommen, vordem aber nur von einzelnen oder doch nur auf Grund einer besondern Erlaubniß des Papstes getragen worden.

Unseres Erachtens kann in Rom vor etwa der Mitte des 10. Jahrhunderts und außerhalb Roms im übrigen Abendlande vor etwa 1050 von der pontificalen Mitra noch nicht die Rede sein. Es folgt das sowohl aus den römischen Ordines (Gottesdienstordnungen) des 8., 9. und 10. Jahrhunderts, als auch aus den Schriften der Liturgiker, den liturgischen Büchern und den Monumenten damaliger Zeit.

Keiner der dem 8., 9. und 10. Jahrhundert entstammenden römischen Ordines erwähnt auch nur mit einem Wort eine pontificale Kopfbedeckung, obwohl die weitläufigen und bis ins einzelne gehenden Angaben über den Meßritus dazu mehr als einmal hätten führen müssen, falls eine solche bereits in Gebrauch gewesen wäre. Es ist nicht einmal dort von der Mitra die Rede, wo die Gewänder aufgezählt werden, mit welchen die Regionarsubdiakonen den Papst vor der Messe zu bekleiden hatten¹. Wir hören, wie die Minister ihm die Albe, das Cingulum u. s. w., das Pallium nicht ausgenommen, anlegen, betreffs eines sacralen Kopfschmuckes herrscht dagegen tiefes Schweigen. Ebenso wenig findet sich im Kleiderverzeichnis des 5. Ordo irgend eine Spur der Mitra, obwohl darin mit aller Ausführlichkeit die festtäglichen und alltäglichen Sacralkleider des Papstes nebst den liturgischen Gewändern der Hebdomadarbischöfe, der Presbyter, der Diakonen, Subdiakonen und Acolythen aufgezählt werden².

Es ist wahr, ein aus dem Schweigen hergenommener Beweis ist nur dann von Kraft und Werth, wenn er durch die Umstände einer bestimmten Ver-

¹ Ordo 1, n. 6. 7; Ordo 3, n. 6. 7 (*Migne LXXVIII*, 940. 978).

² Ordo 5, n. 1. 2. 3. 4 (*Migne LXXVIII*, 985. 986).

neinung gleichkommt. Indessen trifft das ohne Zweifel in unserem Falle zu. Hätte es zur Zeit der Entstehung des 1., 2., 3. und 5. Ordo Mabilons und des von Duchesne herausgegebenen Ordo in dem römischen Ritus eine liturgische Kopfbedeckung gegeben, so hätte ein solch bedeutungsvolles Ornastück doch irgendwo, zumal aber bei Aufzählung der Pontificalkleider erwähnt werden müssen. Oder soll man in allen diesen Fällen seine Nichtnennung auf ein Versehen und Vergessen des Schreibers oder auf etwas Ähnliches zurückführen?

Einen fernern Beweis liefern Pseudo=Veda, Rabanus, Theodulph von Orleans, Amalarius, Walafried Strabo und Pseudo=Alcuin. Pseudo=Veda¹ zählt die bischöflichen Gewänder bis zu der Fußbekleidung auf, ohne das Geringste von einem Kopfschmuck des Bischofs zu bemerken. Rabanus², welcher die liturgische Kleidung seiner Zeit, d. i. die römische, unter Vergleichung mit der Cultkleidung des Alten Bundes behandeln will, schweigt ebenfalls vollständig von einer liturgischen Kopfbedeckung, obwohl er die Sandalen und selbst das erzbischöfliche Pallium eingehend behandelt. Theodulph von Orleans³ schildert in seiner Ermahnung an die Bischöfe, wie der Diakon den Pontifex mit seinen bischöflichen Gewändern bekleidet, doch fehlt auch hier jede Erwähnung eines pontificalen Kopfschmuckes. Wohl ist im Gedicht von einer goldenen lamina (einer goldenen Stirnplatte) und einer mitra die Rede, allein Theodulph versteht darunter nicht eine Kopfzier des christlichen Pontifex, sondern diejenige des aaronitischen Hohenpriesters⁴. Dabei ist sehr bezeichnend, daß

¹ De septem ordin. (Migne XCIV, 554).

² De institut. cleric. c. 14 sqq. (Migne CVII, 306 sqq.).

³ Carm. l. 3, n. 3, Paraen. ad episc. (Migne CV, 355).

⁴ Migne CV, 357. 360:

*Aurea pontificis cingebat lamina frontem,
Qua bis binus apex nomen herile dabat.
At tibi frons mentis cingatur sensibus almīs
Christum evangelico vox et ab ore sonet. . . .
Illius ergo caput splendescens mitra tegebat,
Contegat et mentem ius pietasque tuam.*

Es ist auffallend, daß man unter der mitra und der lamina Theodulphs einen liturgischen Kopfschmuck des Bischofs hat verstehen können, wie das, abgesehen von ältern Gelehrten wie du Saussay, Mabilon, Martène, Sala in seinem Commentar zu Bonas Liturgik u. a., in neuerer Zeit Hefele (Beiträge II, 233), de Vinas (Revue de l'art chrét. 1861, p. 294. 452), Barraud (Bullet. monument. 1866, p. 141), Voß (Geschichte der liturg. Gewänder II, 152) und mit einigem Zweifel Rohault de Fleury (La Messe VIII, 115) gethan. Selbst Kraus sagt noch (Geschichte der christl. Kunst II, 498): „Die Mitra (infula) ist mit Sicherheit erst im 9. Jahrhundert nachzuweisen, wo sie von Theodulph von Orleans . . . genannt

er der lamina und der mitra nicht ein entsprechendes Ornatsstück des christlichen Cultus gegenüberstellt, sondern bemerkt, wie des alttestamentlichen Pontifex Haupt jene Schmuckstücke geziert, so müsse beim Bischof erhabenes Sinnen des Geistes Stirn umgeben und Recht und Frömmigkeit die Seele bedecken. Amalarius zählt in seinen weitläufigen Erörterungen über die liturgische Gewandung gelegentlich in einzelnen die Ornatsstücke auf, welche den Bischof „vom Kopf bis zu den Füßen“ bedecken. Es sind Amict, Camisia (Albe), Cingulum, zwei Tuniken (Tunicella und Dalmatif), Casel, Pallium, Sudarium (Manipel) und Sandalen¹. Außerdem wiederholt er am Schluß seiner Ausführungen noch einmal kurz den „ganzen geistlichen Ornat“ (Breviter desideramus recapitulare omnem ornatum clericorum). Er rechnet dazu: Amict, Albe, die liturgische Fußbekleidung, Tunica, Stola, Dalmatif, Sudarium, Pallium und sogar die Tonsur². Ueber eine sacrale Hauptbedeckung läßt Amalarius nirgends das geringste Wort fallen. Als Ersatz für die goldene Stirnplatte des jüdischen Hohenpriesters betrachtet er beim christlichen Pontifex sogar das Pallium³. Walafried Strabo hat ein Bild der Entwicklung der liturgischen Kleidung, soweit es ihm möglich war, zu zeichnen versucht und stellt nun die einzelnen Theile der heiligen Gewandung des Alten Bundes denjenigen des christlichen Cultus gegenüber: die jüdische Obertunica der Dalmatif, die linnene Untertunica der Albe u. s. w. Als Gegenstück der lamina führt er hierbei, ähnlich wie der Meher Diakon, das Pallium, als das der Tiara aber sonderbarerweise — die Casel an. Ob wohl Walafried je zu einer solchen Gegenüberstellung gekommen wäre, wenn es zu seiner Zeit eine pontificale Hauptbedeckung gegeben hätte?⁴ Pseudo-Alcuin hat

wird“. Indessen hat bereits Marriott (Vestiarium christ. p. 191) auf den rechten Sinn der Worte der Paränese aufmerksam gemacht. Auch Krieg (Realencyclopädie II, 213) hat schon bemerkt: „Selbst Theodulph . . . redet nur bildlich“.

¹ De eccl. off. l. 2, c. 22 (Migne CV, 1098): Ad illius normam (sc. Aaron) habet summus pontifex noster (hier wohl der Erzbischof) a capite usque ad pedes octo vestimenta. Primum est amictus, secundum camisia, tertium cingulum, quartum stola, quintum et sextum duae tunicae, septimum casula, octavum pallium. Porro vestimentum pedum potius pertinet ad nostros pontifices, quam ad Aaron. . . . Sudarium in manu potius ad nostros, quam ad Aaron.

² Ibid. c. 26 (Migne CV, 1102).

³ Ibid. c. 23 (Migne CV, 1098).

⁴ De exordiis et increm. quarund. in eccl. observat. rerum c. 24 (Migne CXIV, 952). Vgl. auch Walafrieds Zeitgenossen Ratramnus (Contra Graec. oppos. l. 4, c. 5 [Migne CXXI, 323]): Si radant barbam (sc. Romani vel Latini), comam tamen nec nutriunt, nec caput vel prophetantes vel orantes velant. . . .

den Kopfschmuck des aaronitischen Priestertums beschrieben und sowohl ein Bild der Tiara der jüdischen Priester als der mit einer Krone versehenen Hauptbedeckung des Hohenpriesters entworfen. Dann fährt er fort: „Ein Gewandstück dieser Art gibt es in der römischen Kirche und überhaupt in unsern Gegenden nicht. Denn es ist nicht Brauch, daß man mit einer Kopfbedeckung versehen (pileati) die göttlichen Geheimnisse feiere. Bei den Griechen soll das aber geschehen und sollen dieselben pilei (Mützen), d. i. euphaiae, auf dem Kopfe tragen, wenn sie am Altare stehen.“ Außerdem bemerkt Pseudo-Alcuin, nachdem er die goldene Stirnplatte des mosaischen Cultus besprochen, mit kurzen aber bestimmten Worten: „Auch diese Art von Ornament nahm die Kirche Christi nicht herüber.“¹ Der Verfasser der Schrift *De divinis officiis* sagt es somit klar und ausdrücklich, daß zu seiner Zeit, d. i. also etwa im 10. Jahrhundert, keinerlei liturgische Kopfbedeckung in der römischen Kirche wie überhaupt im Abendlande Verwendung fand.

Unter solchen Umständen ist es denn auch begreiflich, daß die Mitra und überhaupt eine liturgische Hauptbedeckung in den Sacramentarien und Pontificalien des 9. und 10. Jahrhunderts nicht die geringste Erwähnung findet. In manchen dieser liturgischen Bücher kann das freilich nicht auffallen, da sie überhaupt der Sacraalkleider keine Erwähnung thun. Anders verhält es sich dagegen z. B. mit dem der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörigen Sacramentar von Corvey², welches aufs eingehendste beschreibt, wie der Bischof sich auf die Messe vorzubereiten und welche liturgische Gewandstücke er anzuziehen habe, dabei aber von der Mitra oder sonst einem pontificalen Kopfschmuck völlig schweigt.

¹ *De div. off.* c. 38 (*Migne* CI, 1239). Ob es mit dem, was Pseudo-Alcuin über eine liturgische Kopfbedeckung der griechischen Kirche berichtet, seine Richtigkeit hat, ist in unserer Frage ohne Bedeutung. Er sagt ja auch nur: „es soll“. Jedenfalls kannte der Verfasser der Schrift *De off. div.* den Gebrauch der römischen Kirche wie des Abendlandes überhaupt.

² *Biblioth. nation. f. lat.* 12052. Ueber das Alter vgl. *Delisle*, *Mémoire sur les sacramentaires* p. 188. Wenn das Sacramentar, nachdem es beschrieben, mit welchen Gewändern und wie der Bischof zu bekleiden sei, bemerkt: *Cum omni quoque diligentia episcopus veneretur a suis. Eo autem rationabiliter flamineato, accedat ordinatim omnis processio*, so will das flamineari nach dem ganzen Zusammenhang und nach den später folgenden Rubriken nur sagen: mit den pontificalen Gewändern bekleidet werden. Ganz denselben Sinn hat in der *Missa Illyrica* (*Martène* l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 4, I, 177) die Notiz: *postquam infulatus fuerit. . .*

Auch die Monumente wissen vor dem zweiten Jahrtausend nichts von einer liturgischen Hauptbedeckung der Bischöfe. Und das nicht bloß, wo letztere für sich, sondern auch wo sie bei pontificalen Amtshandlungen thätig¹ dargestellt sind. Nirgends eine Mitra, nirgends ein Ornatstück, was man als sacralen Kopfschmuck des christlichen Pontifex aufzufassen hätte.

Das vollständige Fehlen einer pontificalen Kopfbedeckung auf den Bildwerken des ersten Jahrtausends kann durch die Annahme, es sei damals nicht die Gepflogenheit der Künstler gewesen, die Bischöfe mit ihrem Kopfschmucke darzustellen, nicht genügend erklärt werden. Ebenso wie nach 1000 werden die letztern auch vor 1000 regelmäßig in ihren liturgischen Gewändern dargestellt; warum also nicht in der liturgischen Hauptzier, wenn eine solche zu jener Zeit in Gebrauch war? Sollte man nicht erwarten, daß die Künstler ein so bedeutungsvolles Ornatstück², wie es der liturgische Kopfschmuck ist, gewiß zur Dar-

¹ Als Beispiele seien hier erwähnt die Elfenbeinschnitzereien, welche die Deckel des Sacramentars Drogos von Metz schmücken und die heilige Messe, sowie verschiedene andere liturgische Functionen darstellen (Abbildungen bei Kraus, Kunst und Alterthum in Lothringen Tafel 14. 15, und Trésor de numismatique et glyptique [Paris 1836], Basreliefs pl. XVIII. XIX), dann Miniaturen desselben Sacramentars (Abbildungen bei Cahier, Nouveaux mélanges: Ivoires, Miniatures p. 116. 117. 136), ferner Elfenbeintafeln in der Stadtbibliothek zu Frankfurt (Abbildungen bei Kraus, Geschichte der christl. Kunst II, 18, und Rohault de Fleury l. c. I, pl. IX) und dem Souvre zu Paris (Abbildung bei Rohault de Fleury l. c.), weiterhin die Darstellungen des hl. Ambrosius auf dem Paliotto (der Altarbefleidung) in S. Ambrogio zu Mailand (Einzelnes bei Rohault de Fleury l. c. I, pl. VIII), eine Miniatur des Pontificale Lanalatense in der Stadtbibliothek zu Rouen (Kirchweihe), eine Elfenbeinplatte des Museums von Amiens mit Scenen aus dem Leben des hl. Remigius (Abbildung bei Rohault de Fleury l. c. VII, pl. DLXVIII), eine Miniatur des Benedictionale Aethelwolds (Segenszertheilung; Abbildung bei Gage, Archaeologia XXIV, pl. 32) und die höchst interessanten Miniaturen des bereits dem 11. Jahrhundert angehörenden Göttinger Sacramentars, welche eine Reihe liturgischer Handlungen wiedergeben (Abbildungen in der Zeitschrift für christl. Kunst 1894, S. 64 ff.) u. a. Ueber das Alter des Mailänder Paliotto vgl. Braun, Die priesterl. Gewänder S. 66, Anm. 2. Zimmermann, welcher ihn neuerdings (Oberitalische Plastik S. 196) dem 12. Jahrhundert zuweist, hat die aus den Inschriften sich ergebenden Schwierigkeiten nicht genug gelöst. Wahrscheinlich besteht die Altarbefleidung in ihrer jetzigen Gestalt aus ältern und jüngern Theilen.

² Vielleicht ist man geneigt, eine etwaige liturgische Hauptbedeckung des ersten Jahrtausends als ein minder bedeutungsvolles, weil Priestern und Bischöfen gemeinsames (Hefele, Beiträge II, 227) Ornatstück anzusehen und daraus ihr Nichterscheinen auf den Bildwerken zu erklären. Allein auch so bleibt es merkwürdig, daß die geistlichen Personen in ihren sonstigen sacralen Kleidern, nicht aber in einer Mitra, oder worin immer die Kopfzier bestanden haben mag, auftreten. Außerdem ist es unrichtig, daß die Priester vor 1000 eine liturgische Kopfbedeckung

stellung gebracht hätten, wenn es thatsächlich schon zur Verwendung gekommen wäre. Es ist nicht ohne Grund, daß die Mitra um die Zeit, da die ersten schriftlichen Nachrichten über sie austauschen, auch auf den Bildwerken aufzutreten beginnt, und daß sie, sobald sie nach den schriftlichen Quellen als allgemein im Gebrauch befindlich erscheint, uns regelmäßig auf den Kunstdenkmälern begegnet. Wenn also vor 1000 nirgends, und zwar auch nicht bei Darstellung kirchlicher Functionen, eine sacrale Hauptbedeckung bei den Bischöfen zur Abbildung kommt, dann darf das ganz sicher als Beweis gelten, daß damals eine solche in der Westkirche noch nicht gebräuchlich war.

Allein führt man nicht eine Anzahl von Monumenten aus dem ersten Jahrtausend an, auf welchen sich schon eine Mitra oder doch sonst ein pontificaler Kopfschmuck vorfinden soll? Allerdings. Indessen handelt es sich in allen diesen Fällen entweder um eine irrige Auffassung der Darstellung oder um eine falsche Datirung der betreffenden Monumente. Sehen wir zu!

Ro hault de Fleury weist auf zwei Abbildungen von Mitren hin, welche sich auf zwei silbernen, dem Silberschatze des Cav. Giancarlo Rossi zu Rom angehörenden und angeblich dem 8. Jahrhundert entstammenden Buchdeckelplatten befinden. Außerdem führt er ein Siegel Riccos von Laon aus dem Jahre 968 an, auf welchem dieser Bischof eine Mitra trägt¹. Barraud² beruft sich auf die Papstbilder Giacconis und zwei Miniaturen eines Manuscripts der Bibliothek von Valenciennes, den hl. Amandus und den hl. Vindician darstellend, welche er um des viereckigen Nimbus willen, mit welchem der erste der beiden versehen ist, dem 7. Jahrhundert zuweisen möchte.

De Linas will die Mitra auf drei englischen Miniaturen gefunden haben, von denen er zwei dem 8. und die dritte dem 10. Jahrhundert zuschreibt³. Die erste soll sich in einem Manuscript des Britischen Museums (London, Cottonian Libr. Claud. B. IV), dem angelsächsischen Heptateuch Aelfrits, befinden und einen König in der Mitte von Prälaten darstellen, welche auf ihrem

getragen; sie bedienten sich einer solchen selbst noch nicht einmal im 12. Jahrhundert, wie aus den ausdrücklichen Worten Sicardus' von Cremona hervorgeht: *Ceteri tamen sacerdotes, ut clerici, caput generaliter nullo contegunt ornamento, licet in festis alias sint toto corpore subornati* (Mitrale l. 2, c. 8 [*Migne* CCXIII, 89]). Das Biret, das man in einem gewissen weitern Sinn als eine sacrale Hauptbedeckung der Priester wie Cleriker überhaupt ansehen kann, entstammt erst dem spätern Mittelalter.

¹ L. c. VIII, 114. 115 et pl. DCLIII^{bis}. DCLIV. Vgl. auch Barraud in *Bullet. monumental* 1866, p. 318. Das Siegel Riccos ist nur in einer Abbildung bei Mabillon (*De re diplomat.* [Paris 1709] p. 451) erhalten. Der Abdruck, dem sie entnommen war, muß recht mangelhaft gewesen sein.

² L. c. p. 121. 134. 313.

³ *Pontificalia de St. Louis d'Anjou*, in *Revue de l'art chrét.* 1861, p. 453. 297. *Boch, Geschichte der liturg. Gewänder* II, 156.

Haupte einen kegelförmigen Hut tragen. De Linas beschreibt denselben näher als *maintenu par un bandeau frontal et recouvrant un voile, qui descend sur la nuque*. Die zweite soll einer Paraphrase der Genesis des Pseudo-Caedmon (Oxford, Bodleian Libr. Iunius n. 11) angehören und eine Kirchweihe wiedergeben. Der amtierende Bischof steht nach de Linas vor dem Portal, hinter ihm Cleriker und ganz im Hintergrunde Männer mit spitz ansteigender Kopfbedeckung. De Linas läßt den Pontifex ein *head-linen*, eine linnene Kopfhülle, auf dem Haupte tragen. In den Personen, welche mit der Spitzmütze versehen sind, möchte er, wie es scheint, Bischöfe vermuthen, die nicht unmittelbar bei der Weihe betheiligte sind und darum ihren *pileus* auf dem Kopfe haben. Die dritte Miniatur soll den hl. Dunstan darstellen. Der Codex, der sie enthält, ein englisches Pontificale, befindet sich im Britischen Museum (Cottonian, Claudius A. III). Noë glaubt eine bischöfliche Krone im Benedictionale Aethelwolds († 984) entdeckt zu haben¹.

Alle angeführten Beispiele sind bedeutungslos. Die Buchdeckelplatte Rossis sind moderne Fälschungen². Auch das Siegel Noricos ist als unecht zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß die Abbildung bei Mabillon, welcher Rohault de Fleury die seinige entnahm, das leider verlorene Original richtig wiedergibt. Denn eine Mitra, wie sie der Bischof auf demselben trägt, kam erst im Verlauf der Entwicklung des Ornatstückes, d. i. etwa zwei Jahrhunderte später, in Gebrauch³. Die Papstbilder in Giacconis „Geschichte der Päpste“ sind Phantasien kühnster Art. Sind doch selbst Päpste des 6. Jahrhunderts auf denselben mit den zugestutzten Caseln der Renaissance dargestellt. Es ist wirklich wunderbar, daß man ihnen einen Beweis zu entnehmen sucht. Die *Miracula*

¹ The Church of our Fathers II, 93. Noë a. a. O. S. 194.

² Vgl. über den Schatz Grisar in der Zeitschrift für kath. Theologie (Juni-Bruch 1895) S. 306 und *Grisar*, Ancora del preteso Tesoro (Roma 1896).

³ Bischof Walter von Raon (1152—1174) trägt auf Siegel und Münze noch die seitlich gehörnte Mitra (Abbildung bei *Rohault de Fleury* l. c. VII, pl. DXCI et VIII, pl. DCLX), während Norico bereits mit einer vorn und rückwärts steil aufsteigenden Mitra geschmückt ist. Auch die Echtheit der Unterschriften der Urkunde (wiedergegeben bei *Mabillon* l. c.) scheint nicht außer allem Zweifel zu stehen. *Rohault de Fleury* glaubt auch auf dem Mosaik der Kapelle der hl. Fausta (des hl. Satirus) in S. Ambrogio zu Mailand, auf welchem der hl. Victor im Brustbild dargestellt ist, ein Beispiel für den sacralen Kopfschmuck entdeckt zu haben: *Saint Victor est en costume ecclésiastique et pourvu d'un diadème gemmé sur le front* (l. c. VIII, 114). Er nennt die Darstellung sogar *monument important des anciennes coiffures sacerdotales*. Ein einziger Blick auf die Abbildung bei *Garrucci*, *Storia* tav. 235, läßt jedoch zur Genüge erkennen, daß die angebliche *ancienne coiffure sacerdotale* mit einem liturgischen Kopfschmuck ebensowenig zu thun hat, wie die Gewandung des heiligen Martyrers Victor mit einem *costume ecclésiastique*. Sonderbarerweise weist *Rohault de Fleury* gleichzeitig auf das Mosaik von S. Prisco zu Capua hin (*Garrucci* l. c. tav. 254), wo ähnliche Kronen zu finden seien, obgleich er doch aus demselben erst recht hätte ersehen müssen, daß seine Auffassung von der Krone des hl. Victor irrig sei.

S. Amandi der Bibliothek von Valenciennes gehören frühestens dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts an¹. Rohault de Fleury schreibt sie sogar dem 12. Jahrhundert zu.

Die beiden angelsächsischen Darstellungen, welche de Linas dem 8. Jahrhundert zuweist, sind um ca. 250 Jahre zu früh datirt². Die zweite derselben befindet sich obendrein nicht in der Genesis-Paraphrase des Pseudo-Caedmon, sondern im Pontificale Lanalatense der Stadtbibliothek zu Rouen, wo wir sie selbst eingesehen und copirt haben. Auch ist es unrichtig, daß der auf ihr abgebildete Bischof, welcher die Kirchweihe vornimmt, eine Infula trage; er ist vielmehr ohne Kopfbedeckung oder irgend einen Kopfschmuck. Vielleicht hat die kräftig ausgebildete Haarkrone des Bischofs oder eine ungenaue Wiedergabe des Originals den Irrthum veranlaßt. Die mit der spitz ansteigenden Kopfbedeckung im Hintergrunde stehenden und durch die Cleriker fast verdeckten Personen sind Mönche in ihren Kapuzen. Die erste der von de Linas angezogenen Darstellungen gibt nicht einen König inmitten von Prälaten, sondern Pharao, der eben den Bäcker hat hängen lassen (1 Mos. 40, 20), umgeben von seinem Gefolge, wieder³. Die Spitzmützen der vermeintlichen Prälaten kehren auch noch auf mehreren andern Miniaturen des Codex wieder, so fol. 80^a bei zwei Aegyptern, die einen Israeliten (2 Mos. 5, 14) prügeln. Die dritte Miniatur⁴ entstammt nicht dem 10., sondern gemäß der Form der Dalmatik und den Ornamenten der Umrahmung frühestens dem Ende des 11. Jahrhunderts. Sie stellt auch nicht St. Dunstan, sondern Gregor den Großen in der beliebten typischen Weise mit der Taube am Ohre dar. Zur Meinung, das Bild gebe St. Dunstan wieder, scheint die ersichtlich von späterer Hand herrührende Inschrift *Dunstani Archiepiscopi* Veranlassung gegeben zu haben.

Das Diadem, welches sich auf einer Miniatur im *Benedictionale Aethelwolds* findet⁵, hat mit einem bischöflichen Kopfschmucke nichts gemein. Auf derselben ist St. Benedict abgebildet, welcher in seiner Hand eine Zackenkrone und um sein Haupt einen Reifen trägt. Der Miniator, ein geistlicher Sohn des Heiligen, hat offenbar den großen Ordensstifter auszeichnen wollen und ihm darum eine Krone in die Hand und das Diadem um die Stirne gelegt. Daß der Maler dies Bestreben hatte, erhellt aufs deutlichste aus einer andern Darstellung des *Benedictionale*, dem *chorus confessorum*⁶. St. Benedict

¹ M. G. SS. XI, 413.

² *Westwood*, *Palaeographia sacra pictorial*, *Anglosaxon books* p. 9. 12.

³ Wir verdanken die Auskunft über die Darstellung, welche sich in Cotton. Claud. B. 4 auf fol. 59 a befindet, den freundlichen Bemühungen des P. Herbert Thurston S. J., welcher auch bezüglich eines andern Punktes bereitwilligst sein Wissen in unsern Dienst stellte. Richtig sagt *Westwood*, *Facsimiles of Miniatures* (London 1868), in der Note (p. 126) zu dem sogen. Pontificale St. Dunstans (Claud. A. 3): In earlier drawings bishops are represented without any head-covering.

⁴ *Westwood* *ibid.* p. 125 and pl. 50. Eine Abbildung auch bei *Marriott*, *Vestiar. christ.* pl. 44.

⁵ *Gage* l. c. XXIV (1832), pl. 30.

⁶ *Ibid.* pl. 3.

steht hier in der Mitte des Bildes zwischen Gregor dem Großen und St. Cuthbert, angethan mit bischöflichen Gewändern und selbst dem Pallium. Er trägt eine Zackenkronen wie die andern ihn umringenden Bekenner; doch ist dieselbe bei ihm ungleich reicher wie bei Gregor dem Großen, St. Cuthbert und Genossen. Wie wenig der Stirnreif des Patriarchen des abendländischen Mönchthums als sacraler Kopfschmuck aufgefaßt werden kann, ergibt sich klar aus dem Bilde des heiligen Bischofs Swithun und einer Miniatur, welche einen Bischof (Aethelwold selbst?) den Segen ertheilend darstellt¹. In beiden Fällen fehlt jede Art von Hauptzier. Auch die Zackenkronen, welche Papst Gregor, St. Benedikt und die andern Bekenner auf dem Bilde des *chorus confessorum* tragen, bedeuten kein bischöfliches Ornatsstück, sondern die Himmelskrone. Denn genau derselbe Kopfschmuck erscheint auch bei den Jungfrauen auf den beiden prächtigen Darstellungen des *chorus virginum*.

Indessen beruft man sich, zum Beweise, daß es schon eine geraume Weile vor 1000 eine pontificale Kopfbedeckung gegeben hat, auf verschiedene noch vorhandene Mitren oder Mitrareste, welche dem ersten Jahrtausend, ja zum Theil sogar einer sehr frühen Zeit angehören sollen. Wir werden daher auch mit ihnen uns zu beschäftigen haben.

Eine Mitra des hl. Gruperius († ca. 415) wird in St-Sernin zu Toulouse aufbewahrt. Ein Blick auf die Abbildung, welche de Linas von derselben gibt², beweist, daß sie frühestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angefertigt wurde. Eine Mitra des hl. Gildas († 512) befindet sich zu Saint-Gildas-de-Ruiz in der Bretagne³. Wie aus Ausstattung und Gestalt mit Bestimmtheit hervorgeht, entstand dieselbe nicht vor dem 14. Jahrhundert. Das Bruchstück einer Mitra, welche man dem heiligen Papste Silvester I. zuschreibt, zeigt man in S. Martino ai Monti zu Rom. Nach Ausweis ihrer Form und Beschaffenheit ist jedoch das Ornatsstück ohne allen Zweifel kein Werk des 4., sondern erst des 13. Jahrhunderts⁴. Angebliche Mitrareste des 8. Jahrhunderts enthält der in letzter Zeit zu trauriger Berühmtheit gelangte Silber-

¹ Gage l. c. pl. 29. 32. Auf pl. 24 hat auch der Dreieine (oder Christus) einen Stirnreifen, wie ihn St. Benedikt (pl. 30) trägt.

² Bullet. monument. 1861, p. 505.

³ Abbildung bei Cahier, Mélanges: Décorations d'église p. 14.

⁴ Cardinal Angelus Rocca ließ sie zuerst abbilden (*Migne* LXXV, 477); seitdem ist die Mitra oft Gegenstand von Besprechungen gewesen. Schon Bona (Rer. liturg. l. 1, c. 24, § 14) wagt nicht, sich für die Echtheit zu entscheiden. Ueber das Alter des Ornatsstücks vgl. Bock a. a. O. II, 157 und Rohault de Fleury l. c. VIII, 127. Eine gute Abbildung bei Rohault de Fleury l. c. pl. DCLIX. In Notre-Dame-du-Puy in Belay wurde ehemals nach Barraud (Bullet. monument. 1866, p. 130) eine Mitra aufbewahrt, die man als diejenige Aarons bezeichnete. Angesichts solcher Reliquien begreift man leicht, daß man bei aller Ehrfurcht gegen etwaige Ueberlieferungen einer sachgemäßen Kritik Raum gewähren muß, wenn man derartige Gewandstücke als Grundlagen bei geschichtlichen Forschungen zu verwerthen hat.

schatz des Cav. Giancarlo Rossi¹. Sie sind Fälschungen wie die früher erwähnten silbernen Buchdeckel.

Zur Zeit Salas endlich, welcher in seinem Commentar zu Bonas Liturgie für die Verwendung der bischöflichen Hauptbedeckung im ersten Jahrtausend eintritt, befand sich zu Valencia eine Mitra, die man dem hl. Augustinus, und zu Bologna eine solche, welche man einem hl. Isidor, einem sicilianischen Bischof aus der Zeit Gregors des Großen, zuschrieb². Die erste war nach der Beschreibung Salas von ziemlich hoher Form und spitz, weißseiden und mit einem Besatz aus blauer Seide und Gold versehen, die andere von ähnlicher Beschaffenheit, im übrigen aber mit Gold und Perlen geschmückt. Ob die beiden Mitren noch vorhanden sind, ist uns nicht bekannt. Die Beschreibung, welche Sala von ihnen gibt, läßt sie frühestens als Erzeugniß des 13. Jahrhunderts erscheinen. Bemerkenswerth ist, daß selbst der Commentator Bonas, trotzdem er das hohe Alter des pontificalen Kopfschmuckes warm vertheidigt, den Ursprung der beiden Mitren als fragwürdig betrachtet³.

¹ *Rohault de Fleury* l. c. VII, 114.

² *Bona* l. c. I, 1, c. 24, § 14, nota 5; I, 254. Cf. *Moroni*, *Dizion.* XLVI, 262. Nach *Boff* (a. a. O. II, 158) befände sich eine Mitra des hl. Augustinus auch in dessen Schrein zu Pavia. Es ist das jedoch ein Irrthum. Das Monument birgt nicht die Mitra des Heiligen, sondern Reste eines seidenen Velums, mit dem ehemals die bleierne Lade bedeckt war, welche die Gebeine des heiligen Bischofs enthielt. Vgl. die Berichte über die Auffindung der Reliquien, welche im Jahre 1695 stattfand, und die spätern Recognitionen in AA. SS. 28. Aug. VI, 372 et 374: *Velum sericum lineolis rubris distinctum primo se obtulit . . . subque eodem velo beati Augustini ossa in capsula ex plumbo*. Aus dem Velum ist also allmählich eine Mitra geworden.

³ *Bona* l. c.: *An autem hae mitrae episcopales vere eorum sint, quorum dicuntur, alii iudicent*. Zur Mitra Isidors vgl. auch *Gavanti*, *Thesaurus ad rubr. general.* pars 2, tit. 1, n. 6; I, 177. Im Kloster Sithiu bei St-Omer bewahrte man ehemals nach Johannes Longus von Ypern außer andern Sacralgewändern des hl. Folcuin, Bischofs von Terouanne († 855), auch dessen Mitra (*Martène*, *Thesaur. nov. anecd.* III, 516) auf. Da indessen im 9. Jahrhundert in Gallien eine liturgische Kopfbedeckung nicht in Brauch war, so liegt offenbar ein späterer Irrthum vor. Selbst *Rohault de Fleury*, der für die Verwendung eines pontificalen Kopfschmuckes vor 1000 eintritt, hält die Mitra Folcuins für zweifelhaft. Beachtenswerth ist, daß in den Schatzverzeichnissen des ersten Jahrtausends unseres Wissens nirgends eines pontificalen Kopfschmuckes Erwähnung geschieht. Auffallend ist in dieser Beziehung besonders das Testament Riculphs von Eine († 915). Darin finden sich *caligae* und *sandalia*, *amictus*, *albae*, *zonae*, *stola*, *manipuli*, *casulae episcopales*, ein *anulus*, *vuanti* (Handschuhe), *dalmaticae*, kurz alle Bestandtheile des bischöflichen Ornatens vertreten, ausgenommen die Mitra. Wenn das Inventar von St-Niquier aus dem Jahre 831 von einem *capellum auro paratum* und einem *capellum de pallio* redet, so wird darunter eine Kapuze zu verstehen sein, welche auch *capellum* genannt (*Ducange* l. c. II, 123) und wohl mit einem Zierbesatz versehen wurde (vgl. z. B. *Le miniature nei codici Cassin.* [Monte Cassino 1887] saec. X. XI). Die Mitra wurde nie *capellus* (*capellum*) genannt.

Wie die Bildwerke, mit denen man den frühen Gebrauch der Mitra oder sonst eines pontificalen Kopfschmuckes hat nachweisen wollen, so sind also auch die angeblichen Mitren des ersten Jahrtausends für jenen Zweck bedeutungslos. Wie steht es aber mit den zahlreichen schriftlichen Zeugnissen, welche darthun sollen, daß eine Mitra oder sonst eine Hauptbedeckung schon weit vor dem zweiten Jahrtausend als sacrales Ornatstück Verwendung gefunden habe? Wir dürfen offenbar an ihnen nicht einfach vorübergehen. Hören wir daher, was man vorbringt.

Ammianus Marcellinus erzählt, es habe der Häuptling Firmus, um mit dem römischen General Theodosius zum Frieden zu kommen, so wie ihm befohlen worden, die Stadt Scosum, die militärischen Zeichen und eine corona sacerdotalis samt allem andern, was er erbeutet hatte, ohne Zögern zurückgegeben¹. Unter dieser corona sacerdotalis hat man den pontificalen Kopfschmuck verstehen wollen; Hefele bemerkt sogar: „Unter dieser Priesterkrone ist offenbar die Inful jenes Bischofs gemeint, welchen die heidnischen Afrikaner (nach *Ammian.* lib. 28, 6) in der Gegend von Leptis und Ona vor kurzem getödtet hatten.“ Allein daß die corona sacerdotalis hier einen bischöflichen Kopfschmuck und erst gar ein liturgisches Ornatstück bedeutet, ist gar nicht sicher. Es ist zwar nicht sonderlich wahrscheinlich, daß sie als Schmuckgegenstand eines heidnischen Priesters aufzufassen sei²; weshalb soll man sie aber nicht für eine der kostbaren Kronen halten, welche man als Zierat oder als Kronleuchter in der Kirche über dem Altar aufzuhängen pflegte? Man darf nicht außer acht lassen, daß Ammianus ein Heide und darum in christlichen Dingen weniger bewandert war. Daß aber jene corona sacerdotalis dem Bischof Rusticianus angehört, ist nicht nur nicht offenbar, sondern lediglich eine bloße Vermuthung. Es ist sogar höchst unsicher, ob der Rusticianus sacerdotalis, der zu den Decurionen gehörte, überhaupt Bischof oder auch nur christlicher Priester gewesen ist.

Ennodius besingt Mailänder Bischöfe. Dabei sagt er von dem hl. Ambrosius:

Serta redimitus gestabat lucida fronte.

Also, schließt man, trug der Heilige schon einen bischöflichen Kopfschmuck. Gewiß, wenn nur die Worte im buchstäblichen Sinne aufzufassen wären. Allein ein Blick auf den Zusammenhang zeigt alsbald, daß der Vers wie alle übrigen bildlich zu nehmen, und unter den serta der Ruhmeskranz

¹ *Ammiani Marcellini Rerum gest.* I. 29, c. 5.

² So *Marriott*, *Vestiarium christ.* 190; *Menard* in der Note 947 zum Gregorianischen Sacramentar (*Migne LXXVIII*, 544) u. a. Da Firmus die antistites ritus christiani als Unterhändler zu Theodosius schickt, scheint es näher zu liegen, unter der corona sacerdotalis einen den Christen geraubten Gegenstand zu verstehen.

zu verstehen ist, welchen die Beredsamkeit dem großen Bischof um die Stirne gewunden hat¹.

Vincentius von Lerin soll aber doch in seinem Commonitorium von wirklichen Kronen der Priester reden². Allerdings spricht er von *sacerdotum coronae*; doch beweist die ganze Fassung der Stelle, daß auch die Worte des Leriner Mönches nur als Metapher gelten können, und daß sie bloß „priesterliches Ansehen, priesterliche Würde“ bedeuten sollen.

Hieronymus³, Augustinus⁴, Leo der Große⁵ u. a. bedienen sich, so heißt es ferner, bei der Anrede an Bischöfe wiederholt des Wortes *corona*. Mithin haben, so folgert man, die Bischöfe zu deren Lebzeiten wirkliche Kronen getragen und „haben diese meistens goldenen Kronen schon damals als hervorragendes und wesentliches Abzeichen der bischöflichen Würde gegolten“⁶.

Ueber den Ursprung der Titulatur *corona*, welche etwa unserem „Bischöfliche Gnaden“, „Hochwürdigster Herr“ entspricht, sind die Ansichten getheilt⁷. Für die Annahme, daß dieselbe einer Krone ihren Ursprung verdanke, welche die Bischöfe als einen ihnen eigenthümlichen Schmuck getragen, liegt kein Grund und noch viel weniger eine Nothwendigkeit vor. Ist die Bischofswürde die Fülle und Krone des Priesterthums, so erklärt es sich hinreichend, wie man dazu kam, die Bischöfe mit *corona vestra* und ähnlich anzureden.

¹ Carm. l. 2, n. 77 (*Migne* LXIII, 348):

Roscida regifico cui (Ambrosio) fulsit murice lingua
 Vere suo pingens germina quae voluit.
 Serta redimitus gestabat lucida fronte
 Distinctum gemmis ore parabat opus. . . .
 Succinctus gladiis, clypei de pondere tutus
 Pectore claudebat textilibus chalybis.
 Ensis habet vires vitiorum sector et hostis
 Vipera non tangit squamea terga viri.

Will man die *serta* wörtlich fassen, wird man auch wohl das übrige so zu verstehen haben und den Heiligen in Schwert, Schild und Panzer aufziehen lassen müssen.

² Commonit. 1, n. 5 (*Migne* L, 644): *Nam quis ille tam demens est, qui eos non adsequi evaleat . . . quos a defensione fidei maiorum nulla vis depulit, . . . quos Dominus tanto munere dignos iudicavit, ut per eos prostratas restauraret ecclesias, extinctos spiritales populos vivificaret, deiectas sacerdotum coronas reponeret et nefarias illas novellas impietatis non litteras, sed lituras infuso coelitus episcopis fidelium lacrymarum fonte deleteret.*

³ Ep. ad Aug. 142 (*Migne* XXII, 1180).

⁴ Ep. ad Proculian. 33 (*Migne* XXXIII, 131).

⁵ Krauß, Realencyklopädie II, 902, und namentlich *Ducange*, Glossar. sub *corona* II, 573.

⁶ *Boř* a. a. O. II, 151.

⁷ *Bgl.* de Waal in *Krauß* a. a. O. II, 902.

Die Redeweise dürfte sich an den Sprachgebrauch der Heiligen Schrift anlehnen, in welcher das Wort *corona* häufig metaphorisch für Zier, Ehre, Auszeichnung steht¹.

Im übertragenen Sinne von „bischöfliche Würde“ wird *corona sacerdotalis* auch von dem Zeitgenossen Amalars und Walafrieds, Jonas von Orleans († 843), gebraucht, wenn er Claudius von Turin mit dem betrunkenen Silen, dessen Krug in Scherben ging und dessen Kranz zu Boden fiel, vergleicht². Ein liturgischer Kopfschmuck kann hier unter der *corona* nicht verstanden werden, weil zur Zeit des Jonas ein solcher nach den früher gegebenen Belegen unzweifelhaft nicht in Gebrauch war. Der Bischof von Orleans will mit seinem Vergleich also nicht sagen, daß Claudius durch seine unfirchlichen Predigten und Schriften eine wirkliche Krone vom Haupte geworfen, sondern nur, daß er sich seines bischöflichen Ranges und seiner hohen Stellung unwürdig betragen und gehandelt habe, als ob er seine bischöfliche Würde weit von sich geworfen hätte.

Von einer wirklichen bischöflichen Sacralkrone ist aber, so sagt man weiter, zweifellos wenigstens im 2. römischen Ordo Mabillons³ und in den Eclogen Amalars die Rede⁴. „Wenn der Diakon“, so führt ja der Ordo und gleichlautend Amalar aus, „*Sequentia sancti Evangelii secundum Lucam* (Marcum etc.) gesungen, so macht er das Kreuzzeichen auf Stirne und Brust. Dasselbe thut der Bischof und das ganze Volk; dann wendet man sich zum Evangelium hin. Es legen aber auch alle die Stöcke aus den Händen; dergleichen haben sie zur selben Zeit weder eine Krone noch eine andere Bedeckung auf ihrem Kopfe.“ Hier handelt es sich also doch offenbar um eine wirkliche Krone. Gewiß. Nur ist es ein Irrthum, der 2. Ordo und Amalar sprächen von einem heiligen Kopfschmuck, den der Bischof beim Gottesdienst getragen habe. Es gilt die Bemerkung bezüglich der *corona* und dem *operimentum capitis* vielmehr von den dem heiligen Opfer beimwohnenden Gläubigen. Dieselben haben beim Evangelium aus Ehrfurcht gegen das Wort Gottes sowohl die Stäbe, auf die man sich, um weniger zu ermüden, in der Kirche zu stützen pflegte⁵, aus den Händen zu legen, d. i. eine aufrechte Stellung einzunehmen, als auch ihr Haupt völlig zu entblößen, selbst wenn sie als fürstliche Personen Kronen tragen sollten. Das und nichts anderes meinen der 2. Ordo und Amalar. Beim letztern steht das deshalb insbesondere außer Zweifel, weil er nach dem früher Gesagten eine liturgische Hauptbedeckung nicht kennt und sonach in seinen Eclogen nur von einer *corona* und überhaupt dem *capitis operimentum* der Laien reden kann.

Daß in England im 6., 7. und 8. Jahrhundert ein pontificaler Kopfschmuck gebräuchlich gewesen, dafür werden die *Vita S. Samsonis*, der Bericht

¹ Spr. 12, 4; 14, 24; 16, 31; 17, 6. Eccli. 1, 11; 1, 22; 25, 8. Jf. 28, 5; 62, 3. 1 Thess. 2, 19. 2 Tim. 4, 8. Phil. 4, 1. Jac. 1, 12. 1 Petr. 5, 4. Offb. 3, 11. Hebr. 2, 7. 9. ² De cultu imag. (*Migne* CVI, 364).

³ Ordo 2, n. 8 (*Migne* LXXVIII, 972). ⁴ *Migne* CV, 1322.

⁵ Amalar. De off. eccl. 1. 3, c. 18 (*Migne* CV, 1126). *Hildeberti Cenom.* De myst. missae (*Migne* CLXXI, 1178). Vgl. Kraus a. a. O. I, 106.

Reginalds von Durham über die Eröffnung des Grabes des hl. Cuthbert und die Vita S. Birini zum Beweise herangezogen¹.

Die Biographie des hl. Samson, die nach den Holländisten von einem der Zeit des Heiligen nahestehenden Schreiber herzurühren scheint, erzählt, es habe jener einen Traum gehabt, worin es ihm vorgekommen, es seien ihm drei prächtige, mit höchst kostbaren seidenen Gewändern und goldenen Diademen geschmückte Bischöfe erschienen, welche ihn in die Kirche geführt und auf seine bescheidene Frage sich als die Apostel Petrus, Johannes und Jacobus zu erkennen gegeben hätten. Zugleich hätten sie ihm eröffnet, sie seien von Gott geschickt, ihn zum Bischof zu weihen. In der Kirche angelangt, hätten sie dann die heilige Weihe an ihm vollzogen; Samson aber habe beim Erwachen innerlich empfunden, daß er schon Hohepriester geworden sei². Eine Bedeutung hat die Erzählung nicht. Es ist schwer, in derselben Wahrheit und Legende zu unterscheiden³. Obendrein handelt es sich um ein Traumgebilde. Besonders aber ist es nicht klar, ob die Diademe, mit denen die Apostel geschmückt erschienen, Zeichen der bischöflichen Würde oder der Heiligkeit und himmlischen Glorie waren.

Reginald von Durham (ca. 1170) berichtet, bei der 1104 vorgenommenen Erhebung des Leibes des hl. Cuthbert habe man auf dessen Stirne ein Goldblech vorgefunden, das mit einer Menge kostbarer, wengleich sehr kleiner Steine von verschiedenen Arten wie übersät gewesen⁴. Auch habe der Heilige unter

¹ Boë (a. a. O. II, 154) beruft sich auf des ehrwürdigen Beda Schrift De tabernaculo l. 3, c. 8 (*Migne* XCI, 482). Es genüge, zu bemerken, daß an der fraglichen Stelle nicht von einer bischöflichen Kopfhülle, sondern nur von der Hauptbedeckung der jüdischen Priester die Rede ist. Es folgt sogar aus der ganzen Art und Weise, wie Beda sich über die letzte ausläßt, daß er noch keinen pontificalen Kopfschmuck des Neuen Bundes gekannt hat: Verum sive byssinae, seu fuerint aureae coronulae, cum constet, eas factas esse cum mitris, dicamus breviter de figuris (die mystische Bedeutung). Mitras cum coronulis habent sacerdotes ex bysso, qui sic visum . . . in venustate castimoniae custodiunt, ut pro eadem custodia se coronam vitae . . . accipere sperent. . . . Nam qui sic continentiae vel bonis operibus studet, ut pro his aeterna praemia retributionis quaerere negligit, mitram quidem byssinam habere videtur in capite, sed coronam non habet.

² AA. SS. 28. Jul. VI, 583.

³ Es gibt eine Reihe von Lebensbeschreibungen des hl. Samson, in denen sich viel Legendenhaftes findet. Die Holländisten halten diejenige, welche sie in ihren Acta zum Abdruck bringen, für die beste von allen, bemerken aber zugleich (l. c. 572 D): Fateor dolendum maxime, in tam foecunda et abundantia rerum praeclarissimarum messe aptam falcem non suppetuisse, quae omnia accurate demessa colligeret, disponeret et ordinaret. Bezüglich der Weihe sagen sie (l. c. 569 A): Quam miranda stupendaque in ea ordinatione acciderint . . . ex actis hoc loco praeter modum prodigiosis facile intelleges. In der Vita S. Eucharii c. 6, n. 23 bedeuten die Kronen der in bischöflicher Gewandung dem hl. Maternus während des Schlafes erscheinenden Eucharius und Valerius nach dem Zusammenhang die Himmelskrone (l. c. 29. Ian. III, 537).

⁴ Stevenson, Reginald. Dunelm. De admir. B. Cuthberti virt. c. 41 (Newcastle 1835, p. 86. 87). Sonderbarerweise beruft man sich nur auf den Stirn-

dem purpurnen Sudarium, womit sein Haupt verhüllt war, eine Mitra getragen. Die Angaben sind nicht zuverlässig. Die von einem Lindsifarnen Mönch, einem Zeitgenossen des heiligen Bischofs, herrührende Vita spricht wohl von einem Schweißtuche, mit dem man des Heiligen Haupt bei der elf Jahre nach seinem Tode erfolgten ersten Eröffnung des Grabes verhüllt angetroffen habe, sagt jedoch von dem Stirnschmuck und der Mitra nicht das geringste¹. Ebenso wenig weiß der gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene Bericht über die 1104 vorgenommene Translation etwas von der goldenen Platte oder der Mitra, obgleich er einlässig die Wahrnehmungen erzählt, welche man bei Eröffnung des Sarges machte². Die Pontificalkleidung des hl. Cuthbert, von welcher Reginald ein anschauliches Bild entwirft, ist die bischöfliche Sacrakleidung des 12. Jahrhunderts. Das zeigt sich insbesondere bei der Beschreibung, die er von der Dalmatik und den Pontificalschuhen gibt. Es sind die Sandalen und die Dalmatik seiner Zeit, nicht die des 7. Jahrhunderts, welche Reginald zeichnet. Der Mönch von Durham war kein Augenzeuge der Erhebung des heiligen Leibes; was er mittheilt, bezeichnet er als aus zweiter Hand kommend. Er erzählt in bestem Glauben und voll heiliger Begeisterung für St. Cuthbert, was er gehört hat. Sein Bericht gibt indessen nicht den einfachen Leichenbefund wieder, sondern stellt eine legendenhafte Erweiterung und Ausschmückung desselben dar, deren natürliche Erklärung die im Verlaufe der drei ersten Viertel des 12. Jahrhunderts mächtig steigende Verehrung des großen Heiligen bildet³.

schmuck, der das Haupt des hl. Cuthbert geziert habe, nicht aber auf die Mitra, von der doch einige Zeilen vorher die Rede ist. Warum? Ob man der Mitra nicht getraut?

¹ L. 4, n. 13. 14 (AA. SS. 20. Mart. III, 123).

² c. 1, n. 8 (ibid. 139). Auch in sonstigen Punkten weicht der Bericht von den Angaben Reginalds ab, wobei die letztern als Erweiterungen erscheinen. Wie wenig zuverlässig die Beschreibung des Durhamer Mönches ist, geht unter anderem auch daraus hervor, daß sie den Heiligen mit den Pontificalsandalen bekleidet sein läßt, während doch die zeitgenössische Vita desselben ausdrücklich erzählt, man habe die Schuhe bei der ersten Erhebung des Leibes aus dem Sarge genommen (AA. SS. 1. c. 123). Der Leib des Heiligen hat mancherlei Irrfahrten machen müssen. Zu Lindsifarne begraben und elf Jahre nach seinem Tode zum erstenmal erhoben, wobei Casel und Schuhe aus dem Sarge herausgenommen wurden, blieb er noch etwa ein Jahrhundert im Frieden auf der Insel. Als aber dann Lindsifarne zerstört wurde und die Mönche flüchten mußten, nahmen sie den Sarg an die verschiedenen Orte mit, wo sie eine Zufluchtsstätte suchten, bis er zuletzt gegen Ende des 10. Jahrhunderts in Durham ein bleibendes Heim fand. Daß der Sarg auf den Wanderungen geöffnet worden sei, geht aus den Reliquien hervor, die man bei seiner Eröffnung 1104 in ihm fand (Historica narrat. c. 1, n. 6 [AA. SS. 1. c. 138]). Es ist aber auch ausdrücklich bezeugt, daß man jene heiligen Gebeine zum Leibe des hl. Cuthbert gelegt hat und also den Sarg geöffnet haben muß (Hist. transl. c. 4, n. 23 [AA. SS. 1. c. 132]).

³ De admir. B. Cuthb. virt. c. 40 (p. 84). Er will die Erhebung des heiligen Leibes erzählen, wie er sie a maturioribus ecclesiae in Erfahrung gebracht. Hi (seine Gewährsmänner) illos . . . viderant, audierant, qui Beati Cuthberti

Die Vita des hl. Birinus († 650) erzählt, bei der Erhebung des Leibes des Heiligen, welche gegen das Ende des 12. oder im Beginne des 13. Jahrhunderts zu Dorchester statthatte, habe man im Sarge den vollständigen Leichnam des Bischofs *cum duplici stola et infula rubra e panno serico atque cum cruce e metallo confecta, pectori eius imposita* gefunden¹. Demnach muß es also, so hat man geschlossen, in England bereits im 7. Jahrhundert eine bischöfliche Mitra (Inful) gegeben haben. Allerdings; vorausgesetzt erstens, daß der Leib wirklich derjenige des hl. Birinus war, und zweitens, daß wir unter der *infula* eine Mitra zu verstehen haben. Indessen ist das erste sehr unwahrscheinlich, da der Leichnam des Heiligen um die Wende des 12. Jahrhunderts wohl kaum mehr in Dorchester war². Was aber den andern Punkt anlangt, so beweist der Bericht über die zweite Eröffnung des Sarges, welche 1224 in Gegenwart des Erzbischofs Stephan von Canterbury vorgenommen wurde, daß die *infula* nichts als eine Tasche war. Man habe, so heißt es darin, im Sarge außer den Gebeinen einen Ring, ein bleiernes Kreuz auf der Brust, einen kleinen Kelch, *particulae vestimentorum eius und duae stolae, sed non integrae, angetroffen. Inventa est, besagt der Bericht dann weiter, etiam crumena quaedam serica super pectus eius itemque pera ex una parte auro contexta.* Uebrigens ist auch zu beachten, daß das Wort *infula* in England im 13. Jahrhundert nicht einmal ausschließlich die Mitra bedeutete.

corpus manibus contrectabant. . . Qui suis auditoribus magnalia retulere et quaedam etiam eis secreta planius detexere, quae omnia tamen noluerunt scriptis inserere. Nos vero ea describere duximus dulce habentes, nosse perfectius ea, quae non vidimus, ac posteris nota facere ea, quae quibusdam incerta fore cognoscimus.

¹ *Surius, Vitae prob. 3. Dec. XII, 122.*

² Nach Bedas Kirchengeschichte (I. 3, c. 7 [*Migne XCV, 126*]) wurde der hl. Birinus allerdings zu Dorchester begraben, doch übertrug dessen Nachfolger Hedda (Hædda) später den Leib nach Winchester, wo er ihn in der Kirche der Apostel Petrus und Paulus beisetzte. Die Uebertragung erfolgte ca. 678—683 (*Gams, Series episcop. 198*), als Hedda seinen Sitz von Dorchester nach Wintonia (Winchester) verlegte, d. i. also ca. 25 Jahre nach Birinus' Tode und ca. 50 Jahre vor dem Hinscheiden Bedas. Auch Wilhelm von Malmesbury erwähnt die Translation des Leichnams des Bischofs Birinus durch Hedda und fügt hinzu: *patronus civitatis post Deum habetur* (*Gest. Pont. angl. I. 1; de episc. occid. [Migne CLXXIX, 1523]*). Um den Beginn des 13. Jahrhunderts entspann sich zwischen den Canonikern von Dorchester und den Mönchen von Winchester über den Leib des Heiligen ein erregter Streit, der seine Wellen bis nach Rom schlug. Die erstern behaupteten, nicht die Reliquien Birinus', sondern eines Bischofs Bertinus, seines zehnten Nachfolgers, seien nach Winchester gebracht worden. Allein Hedda wußte ohne Zweifel, wo der Leichnam seines vor 25 Jahren verstorbenen Vorgängers ruhte, als er denselben mit sich nach seinem neuen Sitze nahm. Außerdem ist unter den Nachfolgern des hl. Birinus ein zehnter mit Namen Bertinus nicht bekannt. Auch hätte Hedda, der vierte Bischof nach Birinus (*Gams I. c.*), schwerlich den Leib des zehnten Amtsnachfolgers desselben nach Winchester übertragen können.

Wie nämlich aus dem Glossar Johannes' von Garlandia erhellt, bezeichnete man in jener Zeit mit *infula* daselbst auch die Casel¹.

Ein Beweis für den Gebrauch eines bischöflichen Kopfschmuckes im ersten Jahrtausend soll ferner in verschiedenen Stellen gegeben sein, welche von einer *infula pontificalis* oder *sacerdotalis* sprechen. So heißt es im *Hodoeporicum* des hl. Willibald von dem Heiligen: *summae sacerdotalisque infulae praelatus*, und vom hl. Wunibald: *sacerdotali praelatus infula*². In der *Vita* des hl. Burchard wird Papst Zacharias als *summus pontifex, summi pontificatus infulae non incongruus* genannt, und erzählt, wie der hl. Bonifatius erklärt habe, er halte Burchard *pontificali infula dignum*³. Im Papstbuche wird in der *Vita Valentini* der Ausruf des Volkes verzeichnet: *Valentinum sancti pontificatus infula decorandum*⁴; im Weihezeugniß aber, welches Herard von Tours 866 über die Consecration Electrans von Rennes ausstellte, wird gesagt: *Haec ergo aliaque ad institutionem et informationem fidelis viri. . . Electranni die praefixo verbo pariter et stylo promulgantes, pontificali eum infula adornantes, sacra quoque benedictione more sanctae ecclesiae ditantes, anulo quoque et baculo decorantes, sanctae Redonensis (Rennes) ecclesiae pontificali eum ordine praefecimus*⁵. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß weder in den genannten noch in ähnlichen Stellen unter *infula* ein Kopfschmuck zu verstehen ist. Dieses Wort wird bei den christlichen Schriftstellern in mehrfacher Bedeutung gebraucht. Es bezeichnet bei ihnen metaphorisch das pontificale Amt, die Würde des Bischofs oder Priesters, dann die pontificale oder priesterliche Gewandung, ja selbst das clericale Kleid und endlich einzelne Gewandstücke, wie das Pallium und, namentlich später, die Casel⁶. Im Sinne einer sacralen Kopfbedeckung läßt sich *infula* vor etwa 1100

¹ Braun a. a. D. S. 129.

² AA. SS. 7. Iulii II, 501.

³ *Ibid.* 14. Oct. VI, 574 A. C. Die *Vita* ist vor 984 geschrieben, während das *Hodoeporicum* ca. 800 verfaßt wurde.

⁴ *Duchesne*, L. P. II, 72.

⁵ *Baluzius*, Capit. reg. Franc. II (Paris. 1677), 621.

⁶ Braun a. a. D. S. 129 und 125. Wir fügen den dort angegebenen Stellen noch einige andere hier hinzu: *Vita Hadriani II.* (*Duchesne* l. c. II, 174): *apostolicis infulis missas celebrare*; *Flodoard.* († 966) *Hist. eccl. Rhem.* l. 4, c. 48 (*Migne* CXXXV, 322): *conspiciensque videt corpus integrum sacerdotalibus infulis redimitum*; *Vita Ludov. Pii* (*Migne* CIV, 944): Ludwig der Fromme ließ dem zu ihm kommenden Papst Stephan seinen Erzkaplan Hildebalb, die Bischöfe Theodulph von Orleans und Johannes von Arles *aliorumque ministrorum ecclesiae copiam infulis indutos sacerdotalibus* entgegengehen; *Odilo*, *De translat. S. Sebast. et Gregor.* c. 23 (*Migne* CXXXII, 598): *religiosa monachorum concio, ecclesiasticis infulis redimita. . .*; *Gregor. Turon.* *De gloria martyr.* l. 1, c. 58 (*Migne* LXXI, 758): *Martyr Eugenius, sacerdotalis infulae maximum decus*; *Hist. translat. S. Cuthberti* c. 1 (AA. SS. 20. Mart. III, 127): *Cuthbertus pontificaliter infulatus*, verglichen mit c. 6 (*ibid.* 134): *Cuthbertus episcopalibus vestimentis sollempniter indutus*; *Vita B. Wolphelmi abb. Brunwiller.* n. 18 (*Migne* CLIV, 419): *episcopalibus infulis decenter ornatum*; *Petri Dam. Epist.* l. 1, n. 8 ad

nicht nachweisen¹. In den vier ersten der angeführten Stellen bedeutet das Wort „Papst-, Bischof- oder Priesterwürde“, im Weihezeugniß Herards aber die Pontificalkleidung. Daß in letzterem unter *infula* kein bischöflicher Kopfschmuck verstanden werden kann, erhellt zur Genüge aus dem Umstande, daß Herards Zeitgenossen Amalar u. s. w. ein solches Ornatstück noch gar nicht kennen². Es ergibt sich das ferner aus dem Umstande, daß die Ceremonie, dem Bischof bei dessen Weihe eine Mitra aufzusetzen, den alten Weiheordnungen durchaus fremd ist und daß sie erst im 12. Jahrhundert Aufnahme in den Weiheritus findet. Der richtige Sinn der *infula* im Weihezeugniß Herards ergibt sich aus einem Vergleich dieses Schriftstückes mit der Beschreibung, welche Hincmar von Reims († 882) von der Bischofsweihe gibt. Was Herard *pontificali infula adornare* nennt, heißt bei Hincmar *pontificalibus vestibus induere*³.

Als letzten Beweis, daß es bereits lange vor dem zweiten Jahrtausend eine pontificale Kopfbedeckung in der Westkirche gegeben habe, führt man verschiedene päpstliche Bullen an. In einer derselben gestattet Johannes XV. 993 dem Abte von Braunau⁴, in einer zweiten Johannes XIII. 966 dem Abte des Klosters S. Bartolomeo (Diöcese Ferrara)⁵, und in einer dritten Sergius II. 846 dem Erzbischof Ansgar von Hamburg⁶ den *usus mitrae*. Eine fernere Bulle läßt schon Gregor II. 729 den Abt Basinus von St. Maximin zu Trier⁷ und eine letzte sogar Theodor I. 643 den Abt des Klosters Bobbio⁸ mit der Mitra schmücken. Leider ist keines der Documente glaubwürdig; dieselben sind theils unecht theils wenigstens interpolirt⁹.

Nicol. II (*Migne* CXLIV, 212): Si ergo summi illi pontifices, Aaron videlicet et Cyrillus, post amissionem vestium perdiderunt etiam consequenter *sacerdotalium infulas dignitatum*, quid mihi parvulo et indigno datur intellegi, nisi quia dum ornamentis sacerdotalibus exuor, *sacerdotali procul dubio dignitate* deponor. Sehr beachtenswerth ist auch das Benedictionsgebet: Et qui me *infula pontificale dignatus est sublimare* . . ., aus der bischöflichen Consecrationsmesse eines Salzburger Pontificale (c. 1100) bei *Martène* l. c. I. 1, c. 8, art. 11, ordo 8; II, 54, weil der vorhergehende Weihe-Ordo wohl Sandalen, Dalmatik, Stab, Ring und die sonstigen pontificalen Ornatstücke, selbst die Handschuhe erwähnt, aber von einer Mitra oder sonst einem Kopfschmuck nicht das geringste weiß. Eine sehr bezeichnende Stelle findet sich ferner in der *Vita S. Eucharii* c. 6, n. 23 (AA. SS. 29. Ian. III, 537).

¹ Boet (a. a. O. II, 155) sagt: Auch Aelfricks Glossarium erklärt die bischöfliche *Infula* in ähnlicher Weise; dazu die Note: *infula* = *Biscop heafod lin*. Die Angabe ist unzutreffend. Aelfricks angelsächsisches Glossar (ed. Zuspiger, Berlin 1880) kennt die *infula* noch nicht.

² Bgl. S. 9.

³ Ep. 29 ad Adventium ep. Metens. (*Migne* CXXVI, 187).

⁴ *Migne* CXXXVII, 847.

⁵ *Pflugk-Harttung*, Acta II, n. 83.

⁶ *Migne* CXXIX, 997.

⁷ *Migne* LXXXIX, 530.

⁸ Bullar. rom. I, 184.

⁹ Ueber die Bulle Johannes' XV. vgl. Braun a. a. O. S. 60. In der dort erwähnten Recension bei Ludewig, *Reliquiae manuscr. dipl.* V, 54, fehlt die Mitra. Bezüglich der übrigen Urkunden vgl. *Pflugk-Harttung* l. c. II, n. 83; *Jaffé* n. 2179 et 2053 und Bullar. rom. I, 186.

Die erste zuverlässige Nachricht über die Mitra bringt das Pontificat Leos IX. (1049—1054). Eberhard von Trier hatte denselben nach Rom begleitet. Dort bestätigte der Papst am Passionssonntag 1049 in der Peterskirche den Primat der Trierischen Kirche, deren Suffragan Leo als Bischof von Toul gewesen war. Zugleich setzte er Eberhard pro investitura ipsius primatus die mitra romana mit der Bemerkung auf das Haupt, er und seine Nachfolger sollten sich derselben bei den kirchlichen Verrichtungen (in ecclesiastico officio) nach römischer Sitte bedienen und sich dabei allezeit daran erinnern, daß sie Schüler des Apostolischen Stuhles seien. Eine auf der Ostersynode desselben Jahres aufgestellte Bulle bekräftigte das Geschehene¹.

Der Vorgang ist nach einer doppelten Seite hin beachtenswerth. Zunächst erscheint die Verleihung der Mitra, deren liturgischer Charakter in den Worten des Papstes klar zu Tage tritt, noch als eine außerordentliche Auszeichnung. Dann ergibt sich aus ihm, daß das Ornatstück um die Mitte des 11. Jahrhunderts schon eine Weile im Gebrauche des Papstes gewesen sein muß. Sonst hätte Leo IX. schwerlich den Erzbischof Eberhard mit der Mitra begnadigt. In Rom mag daher die pontificale Kopfbedeckung bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Verwendung gefunden haben.

4. Weitere Verleihungen unter Leo IX. Die Mitra wird bischöfliches Ornatstück.

Der Verleihung der pontificalen Kopfbedeckung an Eberhard von Trier folgen noch unter Leo IX. einige weitere. Im Jahre 1051 gestattet der Papst nämlich in einem Schreiben an den Erzbischof Hugo von Besançon den sieben Cardinälen der dortigen Kathedrale, die Mitra zu tragen, wenn sie an den Festen des Herrn, der Mutter Gottes, des Erzengels Michael, der Apostel, des Erzmartyrers Stephanus und einiger sonstigen Heiligen sowie am Allerheiligen- und Kirchweihitag an dem von ihm selbst am 3. October 1050 geweihten Hochaltar als Celebrans,

¹ *Migne* CXLIII, 594. *Jaffé* n. 4158. Alexander II. verlieh (Beher, *Mittelrhein*. Urk. I, 426) 1069 dem Abte Reinbert von Echternach auf die Fürbitte des Trierer Erzbischofs Udo außer andern Pontificalien auch die Mitra. Hätte letzterer damals selbst noch nicht den usus mitrae besessen, so würde er sich für Reinbert wohl nicht beim Papst wegen desselben verwandt haben. Es muß also wirklich damals schon der Erzbischof von Trier das Recht erhalten haben, sich der Mitra zu bedienen.

Diakon und Subdiakon amtirten¹. Im folgenden Jahre gewährt er das Vorrecht, sich der pontificalen Kopfbedeckung, die hier *cuphia* genannt wird, zu bedienen, dem Erzbischof Liuthbald von Mainz². Um dieselbe Zeit verlieh Leo dem Bischof Hartwig von Bamberg für dessen Domkirche, in welcher der Leichnam seines Vorgängers Clemens III. (1046 bis 1047) seine letzte Ruhestätte gefunden, ein ähnliches Privileg, wie es Hugo von Besançon für seine Kathedrale erhalten hatte³. Im Jahre 1053 endlich soll der Papst dem Erzbischof Adalbert von Hamburg das Recht erteilt haben, sein Haupt mit der *mitra*, quod est insigne Romanorum, zu schmücken⁴.

Auch in der Folge ist noch häufig von einer Verleihung des Privilegiums, die Mitra tragen zu dürfen, die Rede. Der Fälle, in welchen dasselbe Bischöfen gewährt wurde, sind allerdings nur wenige bekannt. Victor II. erteilte 1055 den *usus mitrae* dem Erzbischof Adalbert von Hamburg⁵, Alexander II. 1063 dem Bischof Burchard von Halberstadt⁶ und 1064 dem Bischof Helisäus von Mantua⁷, Calixtus II. endlich 1119 den Bischöfen Godebald von Utrecht⁸ und Dietrich von Naumburg⁹. Indessen kann nicht bezweifelt werden, daß ungleich mehr Verleihungen des Ornatstückes an Bischöfe in Wirklichkeit vorgekommen sind, als die wenigen genannten. Denn wenn z. B. Alexander II. dem Bischof Helisäus auf Bitten des Erzbischofs Anno von Köln die Mitra zu tragen erlaubt, so dürfte die Annahme schwerlich unbegründet sein, es sei der letzte bereits im Besitze des Privilegs gewesen. Wenn ferner Alexander II. 1063 dem Abt Egelsinus vom Kloster des hl. Augustinus zu Canterbury den Gebrauch des Ornatstückes gestattet¹⁰, so wird der dortige Erzbischof zweifelsohne schon vorher dazu die Berechtigung erhalten haben. Uebrigens wird die große Verbreitung, welche die Mitra bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei den Bischöfen gefunden hatte, nicht lediglich in

¹ *Migne* CXLIII, 668. ² *Ibid.* 695. *Jaffé* n. 4281.

³ *Migne* l. c. 697. *Jaffé* n. 4283.

⁴ *Migne* l. c. 701. *Jaffé* n. 4290. Die Bulle, welche früher als echt galt, wird übrigens neuerdings angezweifelt. Vgl. *Jaffé* l. c. und Diekamp in *Historisches Jahrbuch* IV, 364, Anm. 1.

⁵ *Migne* CXLIII, 811; *Jaffé* n. 4339. Auch die Echtheit dieser Bulle wurde jüngst in Zweifel gezogen, wohl mit Unrecht.

⁶ *Migne* CXLVI, 1286. *Jaffé* n. 4498. ⁷ *Jaffé* n. 4553.

⁸ *Migne* CLXIII, 1130. Godebald war Bischof, nicht bloß Priester, wie es Kraus a. a. O. II, 214 heißt.

⁹ Eipfius, *Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Naumburg* I, 241.

¹⁰ *Migne* CLV, 33. *Jaffé* n. 4541.

Gnadenerweisen des Apostolischen Stuhles ihren Grund haben. Als eine Anzahl von Privilegien, die Mitra zu tragen, an Bischöfe erfolgt waren, scheint das Ornatsstück allmählich den Charakter einer bischöflichen Insignie erhalten zu haben und von den Bischöfen überhaupt ohne weitere Ermächtigung seitens des Papstes, aber nicht ohne stillschweigende Billigung desselben angenommen worden zu sein.

Daß Rom jemals gegen ein solches Vorgehen der Bischöfe eingeschritten sei oder selbiges auch nur getabelt habe, davon hören wir nie etwas. Die Päpste hatten ja auch um so weniger Ursache dazu, weil sie nicht bloß durch ihre Verleihungen selbst die Veranlassung gegeben hatten, daß die Mitra bischöfliche Auszeichnung geworden war, sondern auch fortführen, in größerer Anzahl selbst Nichtbischöfen, wenngleich mit bestimmten Beschränkungen, den *usus mitrae* zu gestatten. Den Päpsten konnte sogar die Annäherung der Bischöfe an den römischen Brauch nur willkommen sein, da die schweren Kämpfe, welche sie in jenen Tagen für die Freiheit der Kirche, die Hebung der Kirchenzucht und die Besserung des sittlichen und religiösen Verhaltens der Kirchendiener wie der Gläubigen führten, eine möglichst innige Verbindung mit den Oberhirten der einzelnen Diöcesen für sie wünschenswerth, ja nothwendig machte. Von einer Ertheilung des Vorrechts, die Mitra zu tragen, an die Bischöfe im allgemeinen ist nichts bekannt.

Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts hatte die Mitra als *sacrale* Kopfbedeckung bei den Bischöfen bereits die weiteste Aufnahme gefunden.

Den Beweis dafür liefern vor allem die Liturgiker jener Zeit. In Italien rechnet Bruno von Segni († 1123)¹, in Irland Gilbert von Limerick († 1139)², in Frankreich die Verfasser des *Tractatus de sacramento altaris*³ und des *Speculum de mysteriis ecclesiae*⁴, Ivo von Chartres⁵ und Honorius von Autun († ca. 1150)⁶ sie zu den bischöflichen Cultgewändern. Beweis dafür sind auch die Monumente, auf welchen die Bischöfe nunmehr häufig mit der Mitra auf dem Haupte auftreten. Bildwerke dieser Art begegnen uns namentlich seit Beginn des 12. Jahrhunderts allenthalben, in Deutschland, in Frankreich, in Italien, in England und in Spanien. Bezeichnend für den Stand der Dinge ist es ferner, daß Innocenz II. ca. 1139 dem Propst von Masio (Diocese Asti) verbietet, sich in Zukunft der Mitra, des Ringes und anderer bischöflichen Insignien, die derselbe sich angemacht hatte, zu bedienen⁷, und daß der hl. Bernhard ca. 1126 in seinem Briefe an den Erz-

¹ *Tractat. de sacr. eccl.* (*Migne* CLXV, 1107). Daß die Mitra in Mailand im Beginn des 12. Jahrhunderts zur Pontificalkleidung gehörte, erfahren wir von Beroldus (vgl. *Magistretti*, *Delle vesti ecclesiast.* in Milano p. 69, nota 6).

² *De statu eccl.* (*Migne* CLIX, 1002).

³ c. 11 (*Migne* CLXXII, 1283).

⁴ c. 6 (*Migne* CLXXVII, 354).

⁵ *Sermo* 3 (*Migne* CLXII, 524).

⁶ *Gemma* l. 1, c. 214 (*Migne* CLXXII, 609).

⁷ *Pflugk-Harttung* l. c. II, n. 346.

bischof Heinrich von Sens diejenigen Aebte ernst tadelt, welche sich unter vieler Mühe und hohem Preis das Privilegium verschafften, die insignia pontificalia zu tragen und *more pontificum* Mitra, Ring und Sandalen gebrauchten¹. Innocenz II. wie St. Bernhard betrachten ersichtlich die Mitra als ein Ornatsstück von der Art des bischöflichen Ringes und der bischöflichen Schuhe, d. i. als einen den Bischöfen überhaupt und allgemein zustehenden Schmuck.

Daß die Mitra schon gleich bei Beginn des 12. Jahrhunderts bei den Bischöfen allenthalben in Gebrauch gewesen sei, möchten wir übrigens nicht behauptet haben. Es ist auffällig, daß Rupert von Deutz († ca. 1135) in seinen Erörterungen über den Pontificalornat der bischöflichen Kopfbedeckung keine Erwähnung thut. Allerdings ist sein Schweigen nicht gerade von sonderlicher Bedeutung, da seine Ausführungen auch sonst Lücken aufweisen. Obendrein beweist eine Miniatur mit dem Bilde des Kölner Erzbischofs Friedrich (1100—1131) in der für denselben angefertigten Abschrift der Briefe des hl. Hieronymus, daß in Köln schon im Anfang des 12. Jahrhunderts die Mitra zur Pontificalkleidung gehörte².

Auf den französischen Bischofsiegeln ist die Mitra schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht mehr selten³. Auch die englischen Siegel jener Zeit kennen sie bereits⁴. In Deutschland scheint sie auf denselben im allgemeinen etwas später aufzutreten, als es in Frankreich und England der Fall ist. Von den Mainzer Erzbischöfen trägt auf seinem Siegel zuerst Arnold (1153—1160) das Ornatsstück⁵. Auf Münsterischen Bischofsiegeln finden wir die Mitra bereits bei Ludwig (1169—1173)⁶, auf den Paderbornern dagegen erst bei Bernhard II. (1186—1203); auf den Osnabrücker scheint zuerst Gerhard (1192—1216) sie zu tragen. In Hildesheim weist schon das Siegel des Abtes Friedrich von St. Godehard, welcher 1136 sein Amt antrat, den bischöflichen Kopfschmuck bei St. Godehard, der Friedrich den Stab überreicht, auf. Auf Kölner Siegeln begegnet uns die Mitra zuerst bei Erzbischof Arnold II. (1151—1156), auf Hildesheimer Bischofsiegeln schon wenigstens bei Bruno (1153—1162)⁷.

¹ c. 9, n. 36 (*Migne* CLXXXII, 852). ² Biblioth. des Domkapitels LIX.

³ Vgl. die Siegel bei *Rohault de Fleury* l. c. auf den Tafeln des VII. und VIII. Bandes, besonders VIII, pl. DCLIV sv. und die Tabelle VIII, p. 123.

⁴ *Rohault de Fleury* l. c. VII, pl. DXCVIII. DXCIX.

⁵ *Würdtwein*, Nova subsid. dipl. II, tab. 13.

⁶ Ob auch schon das Siegel Werners (1132—1151) und Friedrichs I. (1152 bis 1168) die Mitra aufweist, ist nicht klar. Die Angaben bezüglich der Münsterischen, Paderbornischen u. s. w. Siegel beruhen theils auf Abbildungen in „Die Westfäl. Siegel des Mittelalters“, 1. Heft, 1. Abth. (Münster 1882), Tafel 2 ff. 17; 2. Heft, 1. Abth. (Münster 1885), Tafel 42 ff., theils auf Abdrücken in der von den PP. Dreves und Beiffel S. J. zusammengebrachten Sammlung. Ueber Abt Friedrich vgl. Bertram, Die Bischöfe Hildesheims (1. Aufl.) S. 52.

⁷ *Rohault de Fleury* gibt ein Siegel Herimanns von Metz (1073—1090) wieder, auf welchem schon eine Mitra auftritt. Die Abbildung ist nach einem alten

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dürfte die Mitra bei den Bischöfen jedenfalls allgemein in Gebrauch gewesen sein. Sie erscheint in dieser Zeit bei den Liturgikern schlechthin als bischöfliches Ornatstück¹. Im 13. Jahrhundert wird sie sogar in dem Maße als ein den Bischöfen von Rechts wegen zustehender Kopfschmuck angesehen, daß Siegfried, Erzbischof von Mainz (1236—1249), kein Bedenken trägt, aus eigener Macht verschiedenen Aebten den *usus mitrae* zu gestatten. Er ertheilte dies Privileg 1238 dem Abt von Olsleben, 1240 dem Abt von St. Johannes zu Bischofsberg (jetzt Johannisberg) und 1241 dem Abt von Marienmünster².

5. Die Mitra als sacrale Kopfbedeckung bei Canonikern, Aebten und den Cardinälen.

Es wurde schon erwähnt, daß Leo IX. bestimmten Canonikern der Kathedralen von Bamberg und Besançon die Erlaubniß erteilt habe, an gewissen Tagen beim Gottesdienst die Mitra zu tragen. In der Folge wird dieses Vorrecht noch für manch andere Dom- und Stiftskirchen gewährt. Hier genüge es, auf einige Verleihungen hinzuweisen, welche noch dem 11., 12. und 13. Jahrhundert angehören.

Im Jahre 1063 gestand Alexander II. die Mitra den hervorragendern Canonikern von Halberstadt, Priestern, Diakonen und Subdiakonen zu. Doch war der Gebrauch des Ornatstückes örtlich auf die Kathedrale und zeitlich auf die Festtage des Herrn, der allerseligsten Jungfrau, des hl. Johannes des Täufers, des hl. Johannes und Paulus, des heiligen Erzengels Michael, des hl. Stephanus, der heiligen Apostel Petrus, Paulus und Andreas, den Gründonnerstag, Karfreitag, Allerheiligen und das Kirchweihfest beschränkt. Außerdem durften die Subdiakonen den liturgischen Kopfschmuck nur dann tragen, wenn sie in der feierlichen Messe ministrirten³. Ein ähnliches Privileg wie den Canonikern von Halberstadt gewährte Alexander II. dem Domkapitel von Prag⁴. Von demselben Papste erhielten 1064 den *usus mitrae* der Archidiacon

Abdruck angefertigt, welchen die Mönche von St. Felix, verstehen wir Rohault de Fleury recht, nach dem Original für eine Abschrift der Originalurkunde hergestellt haben sollen (l. c. VIII, pl. DCLIV und p. 117). Wir können es nicht für echt halten. Zunächst erscheint überhaupt ein Siegel mit der Mitra für die Regierungszeit Herimanns zu früh, da auf den Bischofssiegeln das Ornatstück erst nach 1100 auftritt. Entscheidender ist jedoch, daß die Form, welche der Mitra auf dem angeblichen Siegel Herimanns eignet, erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts in Gebrauch kommt.

¹ *Robert. Paulul.* De off. eccl. l. 1, c. 55 (*Migne* CLXXVII, 405). *Sicard.* Mitrale l. 2, c. 5. 8 (*Migne* CCXXIII, 78. 89). *Innocent. III.* De sacrif. missae l. 1, c. 10. 44. 60 (*Migne* CCXVII, 780. 790. 796).

² *Würdtwein* l. c. III, p. xxxix.

³ *Pflugk-Harttung* l. c. I, n. 39.

⁴ *Moroni* l. c. XLV, 279. Dasselbst wird auch gesagt, Gregor VII. habe das Privileg Alexanders II. bestätigt.

und der Archisubdiakon von Mantua¹. Alexander II. soll auch den Canonikern von Lucca gestattet haben, sich einer und zwar aus weißem Linnen angefertigten Mitra zu bedienen. Das Kölner Domstift erhielt das Ornatsstück 1151 unter Erzbischof Arnold durch Eugen III.; indessen wurde hier die Vergünstigung auf sieben Cardinalpriester beschränkt, welche obendrein die Mitra nur an Festtagen beim Hochamte an einem der beiden Hauptaltäre des alten Domes tragen durften². Alexander III. (1159—1181) soll den liturgischen Kopfschmuck dem Primicerius der St. Marcusbasilika in Venedig verliehen haben³; Honorius III. gestattete 1217 den *usus mitrae* dem Dechanten, dem Archidiaconen und andern Dignitaren des Kapitels von Toledo, im Falle der Erzbischof feierlich mit dem Pallium celebrirte⁴.

Wie sich aus den angeführten Beispielen ergibt, pflegte, gerade wie später, so schon gleich von Anfang an die Ertheilung des *usus mitrae* an Canoniker unter verschiedenen größern oder geringern Einschränkungen zu erfolgen. Selbige sollten diejenigen, welchen jenes Vorrecht gegeben wurde, daran erinnern, daß sie das Ornatsstück nicht trügen kraft eines Rechtes, sondern kraft eines bloßen aus Gnade ihnen gewährten Privilegs.

Neben soll die Mitra schon vor dem zweiten Jahrtausend verliehen worden sein; doch wurde bereits bemerkt, daß die diesbezüglichen Bullen unecht oder interpolirt seien. Zuverlässige Nachrichten über die Ertheilung des *usus mitrae* an Aebte kommen uns erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts zu. Den Reigen eröffnet die Bulle, wodurch Alexander II. 1063 den Abt Egelsinus vom Kloster des hl. Augustinus zu Canterbury mit der sacralen Kopfzier schmückt. Sechs Jahre später gewährt derselbe Papst unser Ornatsstück dem Abte Reinbert von Echternach⁵. Dann reiht sich unter den folgenden Päpsten eine Mitraerverleihung für Aebte an die andere.

Von Gregor VII. empfängt das Privileg, sich der bischöflichen Hauptbedeckung zu bedienen, 1078 Manasses, Abt von Bergues⁶; von Urban II. 1088 Hugo von Clugny⁷ und 1097 Oderisius von Monte Cassino⁸; von

¹ Löwenfeld, Epist. Rom. pontif. n. 93. Jaffé n. 4553.

² Bullet. Rom. II, 565. Migne CLXXX, 1486. Bei Jaffé n. 9515 auf 1152 angeführt.

³ Bullet. monument. 1866, p. 166.

⁴ Moroni l. c. XLV, 279.

⁵ Beher, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 426.

⁶ Chron. loh. Longi c. 38, pars 4 (M. G. SS. XXV, 784).

⁷ Migne CLI, 291. Jaffé n. 5372.

⁸ Chron. Cassin. l. 4, c. 17 (Migne CLXXIII, 844). Von Urban II. erhielt auch Petrus, Abt von Cava, die Mitra. Cf. Vita S. Petri Cavens. c. 3, n. 25 (AA. SS. 4. Mart. I, 332).

Paschalis II. 1105 Anselm von S. Pietro di Cielo d'Orto in Pavia¹, 1109 Pontius von Clugny², 1114 der Abt von S. Michele della Ghiusa (Diöcese Turin)³, 1113 Johannes von Nonantola (bei Modena)⁴; von Honorius II. 1125 Tribunus von S. Giorgio Maggiore (im Gebiete von Venedig)⁵; von dem Gegenpapste Anacletus II. 1130 Simon von Rastede (Nidenburg)⁶ und ca. 1133 Franco von S. Sophia zu Benevent⁷; von Eugen III. 1151 Marquardus von Fulda⁸; von Anastasius IV. 1153 der Abt von S. Salvatore del Montamiata (Diöcese Chiufi)⁹; von Alexander III. 1159 Ursus von Monte Cassino¹⁰, 1176 der Abt des von Wilhelm II. gegründeten Klosters Monreale auf Sicilien¹¹, 1160—1178 der Abt von St-Gilles (Departement Gard)¹², 1168—1170 der Prior Vivianus von S. Salvatore (Venedig)¹³, 1171—1181 Peter von S. Severino e Sofio (Neapel)¹⁴; von Clemens III. 1188 der Abt von St. Stephan von Würzburg¹⁵ und 1189 Abt Joel von S. Clemente di Pescara (Diöcese Penna)¹⁶; von Cölestin III. 1192 der Abt von S. Siro (Genua)¹⁷, 1193 Abt Dietrich von St. Michael zu Hildesheim¹⁸, 1194 Abt Johannes von S. Pietro di Casamagna (Diöcese Anagni)¹⁹, 1196 Rudolf von Fécamp²⁰, 1197 Burchard von Ebersberg (Diöcese Freising auf Bitten des Erzbischofs Konrad von Mainz)²¹ und Heinrich von Kempten (Diöcese Konstanz)²².

Wie man sieht, ist die Zahl der Mitraverleihungen, welche von der Mitte des 11. bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts Aebten zu theil wurde, nicht gering, und doch werden die angeführten Beispiele nur einen Bruchtheil aller in jener Zeit wirklich erfolgten derartigen Zuwendungen darstellen.

Gewöhnlich hatte das Privileg seinen Grund in den Verdiensten, welche sich ein Abt oder ein Kloster durch seine Ergebenheit, seinen Eifer und seine Treue um die Kirche und den Apostolischen Stuhl erworben hatte. Doch entsprang es auch wohl dem Verlangen der Päpste, die vielfach sehr einflussreichen Aebte im Interesse der kirchlichen Wohlfahrt sich enger zu verbinden. Ermirten, d. i. unmittelbar unter dem Apосто-

¹ *Pflugk-Harttung* I. c. II, n. 220. ² *Migne* CLXIII, 263.

³ *Pflugk-Harttung* I. c. II, n. 249. ⁴ *Ibid.* II, n. 248.

⁵ *Ibid.* II, n. 294. ⁶ *Migne* CLXXIX, 692. *Jaffé* n. 8372.

⁷ *Migne* CLXXIX, 724. *Jaffé* n. 8428. ⁸ *Bull. Rom.* II, 567.

⁹ *Pflugk-Harttung* I. c. III, n. 116. ¹⁰ *Bullar. Rom.* II, 663.

¹¹ *Ibid.* II, 776. ¹² *Jaffé* n. 12969.

¹³ *Pflugk-Harttung* I. c. III, n. 216. Zur selben Zeit verlieh Alexander auch Marin von La Cava (Diöcese Salerno) die Mitra (*ibid.* III, n. 215).

¹⁴ *Ibid.* III, n. 313. ¹⁵ *Ibid.* I, n. 397. ¹⁶ *Ibid.* III, n. 429.

¹⁷ *Ibid.* III, n. 446. ¹⁸ *Ibid.* I, n. 421. ¹⁹ *Ibid.* III, n. 463.

²⁰ *Ibid.* I, n. 439. ²¹ *Ibid.* I, n. 444.

²² *Ibid.* I, n. 449. Cölestin gewährt 1194 das Ornatstück dem Abte Walter von S. Bartolomeo di Carpineto (Diöc. Anagni) (I. c. III, n. 469).

lischen Stuhl stehenden und der Gewalt der Bischöfe entzogenen Aebten, welche für den Bereich des Klosters quasi-bischöflichen Charakter hatten, wurde die Mitra auch mit Rücksicht auf diese Exemption zu theil. Das ist in einzelnen Bullen ausdrücklich ausgesprochen. So sagt z. B. Cölestin III., als er 1194 dem Abt Walter von S. Bartolomeo di Carpineto das Recht zugestand, wie seine Vorgänger Krummstab, Ring und Mitra bei Messe und Processionen zu tragen, die römische Kirche sei gewohnt, die Prälaten derjenigen Orte, welche unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterständen, mit vorzüglichern Insignien zu ehren, und darum wolle er nach Weise früherer Päpste Walter die genannten bischöflichen Abzeichen gewähren¹.

Uebrigens hätten die Mitraverleihungen an Aebte schwerlich einen so großen Umfang gewonnen, wenn letztere weniger darauf ausgegangen wären, sich mit bischöflichem Glanze zu umgeben. Im Hinblick auf die macht- und bedeutungsvolle Stellung, welche viele Klöster einnahmen, und namentlich im Hinblick auf die Exemption von der bischöflichen Gewalt, wodurch manche Aebte zu Quasi-bischöfen wurden, ist ein solches Streben allerdings sehr begreiflich. Der hl. Bernhard hat jedoch für diejenigen Aebte, deren Sinnen und Trachten auf die Erlangung der pontificalen Insignien hinausgingen, den herbsten Tadel². Daß auch andere ähnlich wie der Heilige dachten, beweist das Schreiben Peters von Blois an den Abt Wilhelm von Blois³, der vom Papste eximirt und mit der Mitra und andern pontificalen Ornatstücken begabt worden war. Die von Innocenz III. 1198 bestätigte Constitution der Prämonstratenser untersagte, um dem Ehrgeiz ein für allemal Thür und Thor zu schließen, den Prämonstratenseräbten den Gebrauch der Mitra und der Pontificalhandschuhe⁴. Gegen die Uebergrieffe eines Propstes, der sich Mitra, Ring und andere Insignien an-

¹ Vgl. auch die Bulle Cölestins III. für Rudolf von Fécamp: Cum monasterium tibi commissum eo privilegio gaudeat libertatis, ut non nisi romano pontifici sit subiectum, dignum est et conveniens, ut te speciali curemus gratia decorare. . . . Eapropter . . . tibi et successoribus tuis usum mitrae . . . duximus indulgendum.

² Ep. ad Henr. Archiep. Senon. c. 9, n. 36 (*Migne* CLXXXII, 832): Ite resistite nunc Christi vicario (sc. episcopo). . . . Verum aperte indicant quidam horum, quid cogitent, dum multo labore ac pretio apostolicis adeptis privilegiis per ipsa sibi vindicant insignia pontificalia, utentes et ipsi more pontificum mitra, anulo atque sandaliis. . . . Profecto esse desiderant, quod videri gestiunt (sc. episcopi); meritoque nequeunt esse subiecti, quibus iam ipso se comparant desiderio. Quid si et nomen eis conferre privilegiorum posset auctoritas? Quanto putas auro redimerent, ut appellarentur pontifices? Quo ista, o monachi? Ubi timor mentis, ubi rubor frontis? Cf. n. 37 (l. c. 833).

³ *Petri Bless.* Ep. XC (*Migne* CCVII, 283. 284). Vgl. auch *Thom. Cantiprat.* De apibus mysticis l. 1, c. 6, n. 2 (*Martène* l. c. l. 2, c. 1, n. 4; II, 146).

⁴ Regest. l. 1, n. 197 (*Migne* CCXIV, 173).

gemäß, hatte sich schon Innocenz II. einzuschreiten veranlaßt gesehen. Gegen Mißbräuche bezüglich des *usus mitrae* seitens infulirter Aebte wendet sich auch die Constitution Clemens' IV. vom Jahre 1266, welche noch jetzt maßgebend ist¹, und eine Verordnung der Provinzialsynode von Salzburg aus dem Jahre 1274².

Ein den Aebten von Rechts wegen zustehendes Gewand ist die Mitra niemals. Sie gibt sich in den Bullen vielmehr stets als ein Ornatstück, das die Päpste denselben bald aus dem einen bald aus dem andern Grunde verleihen, das aber immer einen besondern Gnadenerweis des Apostolischen Stuhles bildet. Zum Ausdruck dessen wird denn auch den Aebten meist keine unbeschränkte Verwendung der Mitra zugestanden. In der Regel wird ihnen nur gestattet, dieselbe an den vorzüglichern Festen, die auch wohl genau angegeben werden, bei dem Hochamt und allenfalls noch bei den Processionen zu tragen. Von der Erlaubniß, sich des Ornatstückes auch bei Synoden zu bedienen, ist seltener in den Bullen die Rede. Es bei Exequien zu verwenden, wird in den Verleihungen des 12. Jahrhunderts nur sehr vereinzelt zugestanden, und zwar wiederum gewöhnlich mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die Leichenfeiern hochstehender geistlicher oder weltlicher Personen. Eine örtliche Beschränkung der Befugniß, die Mitra zu tragen, findet sich in den ältern Bullen nur vereinzelt; von einer Unterscheidung in Bezug auf die Beschaffenheit der Mitra haben wir in den uns zur Kenntniß gekommenen Verleihungsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts nichts gefunden. Eine solche macht unseres Wissens erst Clemens IV. in seiner schon erwähnten Constitution; doch bezieht sich auch diese nur auf den Fall, daß Aebte auf Provincial- oder Diöcesansynoden erscheinen.

Damit nämlich die einzelnen nach ihrer Würde kenntlich seien, sollen die exempten Aebte auf denselben lediglich Mitren mit Besäzen (*mitrae auri-phrygiatae*), nicht aber mit Gold- und Silberblechen oder Edelsteinen geschmückte, die nicht exempten Aebte dagegen bloß einfache weiße Mitren tragen. Des übrigen sollen sich die einen wie die andern nach dem Wortlaute der Bulle richten können, durch welche ihnen der *usus mitrae* gestattet wird.

Daß die Mitra der Aebte von jeher den Charakter eines liturgischen Gewandstückes hatte, daran kann kein Zweifel sein. Nicht nur, daß sie in den Bullen sehr häufig mit Dalmatik, Sandalen und Handschuhen auf eine Stufe gesetzt wird, ihre Verwendung wird auch gewöhnlich ausdrücklich auf Gelegenheiten beschränkt, die, wie die feierliche Messe, entweder im besondern Sinne, oder,

¹ Bull. Rom. III, 764.

² c. 4 (*Harduin*, Coll. Conc. VII, 723).

wie die Processionen und Synoden im weitern Sinne einen liturgischen Charakter an sich haben. Selbst in dem weitgehenden Privileg, durch welches die Alerpöste Victor IV. 1162 und Calixtus III. 1172 Erlebold von Stablo die Befugniß gewährten, die Mitra nicht nur an vorzüglichen Festen in seiner Kirche, sondern auch *congruis temporibus* am Königshofe zu tragen¹, dürften unter diesen passenden Gelegenheiten nur kirchliche Feiern zu verstehen sein.

Wann die Cardinäle das Recht erhielten, die Mitra zu tragen, darüber fehlen alle Nachrichten. Daß sie dasselbe bereits um den Beginn des 12. Jahrhunderts bezw. gegen Ende des 11. besaßen, folgt aus der Bulle, durch welche Paschalis II. 1105 den Dignitaren von Compostella auf Grund der Bitten des Bischofs Didacus die Erlaubniß erteilte, an hohen Festen innerhalb der Kirche mit Gemmen verzierte Mitren auf dem Kopfe zu tragen. Es heißt darin nämlich ausdrücklich: *ut in sollemnibus diebus . . . mitris gemmatis capita contegant in speciem videlicet presbyterorum seu diaconorum sedis apostolicae cardinalium*². Daß aber auch schon zur Zeit Gregors VII. die römischen Cardinäle sich unseres Ornatstückes bedienten, ergibt sich aus einem Vorkommniß, von welchem Bonizo von Sutri († ca. 1090) berichtet.

An der Peterskirche befanden sich damals 60 und mehr mansionarii, denen die Bewachung des Gotteshauses oblag. Alle waren Laien und entweder verheiratet oder Concubinarier. Statt ihrer Pflicht nachzukommen, trieben sie in der Kirche mancherlei schändliches Unwesen. Unter anderem schoren sie den Bart und trugen Mitren auf dem Kopfe und gaben sich so bei den Betern als Priester und Cardinäle aus. Gregor machte dem gottlosen Vorgehen der Bande ein Ende. So Bonizo.

Offenbar war es nach dieser Erzählung im dritten Viertel des 11. Jahrhunderts in Rom Brauch, daß die Cardinäle sich mit der Mitra schmückten. Denn die mansionarii setzten ja eine solche auf, um vor den Leuten als das zu erscheinen, als was sie sich hinstellten³.

¹ Pflugk-Hartung l. c. I, n. 326 et 333.

² Migne CLXIII, 170. Vgl. auch das Schreiben Innocenz' III. an Abt Hamelin von Vendôme: *Sandaliorum usum, tunicae et dalmaticae, mitrae et anuli, sicut eis presbyteri cardinales utuntur, vobis . . . confirmamus* (Sägmüller, Thätigkeit und Stellung der Cardinäle S. 163, Anm. 2).

³ Liber ad amicum l. 7 (Migne CL, 838). Vgl. für das Ende des 12. Jahrhunderts die Vita des hl. Albert von Bütlich (M. G. SS. XXV, 146); sie meldet, Albert, der zum Bischof von Bütlich erwählt worden, sei nach Rom gegangen, um gegenüber dem Eindringling Lothar von Hochstaden, dem Schützling des Kaisers, Bestätigung der Wahl von Cölestin III. zu erlangen. Der Papst habe nach Untersuchung der Sachlage nicht bloß dem Verlangen Alberts entsprochen, sondern ihn auch unter Ueberreichung der Mitra ins Cardinalscollegium aufgenommen. Der

Es müssen übrigens selbst schon zu den Zeiten Leos IX. die römischen Cardinäle mit dem pontificalen Kopfschmuck versehen gewesen sein. Denn wenn der Papst den Cardinälen von Besançon sowie bestimmten Priestern und Diakonen der Bamberger Kathedrale erlaubt, sich der Mitra zu bedienen, so wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß erst recht damals die *cardinales presbyteri et diaconi* zu Rom mit der gleichen Befugniß ausgerüstet gewesen seien. Was Leo IX. für die Bamberger und Besançonner Kirche gestattete, hatte sicher sein Vorbild in der römischen.

Von den etwa in Betracht kommenden römischen *Ordines Mabillon's* erwähnt der, wie es scheint, erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts abgefaßte kurze 10. *Ordo*, in welchem sich bezüglich der liturgischen Kleidung überhaupt nur kärgliche Angaben finden, weder die Mitra des Papstes noch die der Cardinäle. Der 11., zwischen 1140 und 1143 entstandene *Ordo*, welcher ebenfalls die Sacralgewandung nur gelegentlich streift, spricht nur von der Mitra des Papstes und derjenigen des *Primicerius* der Sänger, des Chordirigenten, welcher im Range den Cardinaldiakonen folgte¹. Der 12., zu Lebzeiten Cölestins III. (1191—1198) entstandene *Ordo* erwähnt einigemal die Mitra der Cardinäle, ohne jedoch von der Beschaffenheit des Ornatstückes etwas zu sagen². Aus dem auf Befehl Gregors X. (1271—1276) herausgegebenen (13.) *Ordo* erfahren wir, daß dieselben beim Krönungsmahle eine einfache weiße Mitra trugen³. Ausdrücklich unterscheidet zwischen der *mitra pretiosa* und *simplex alba* der Cardinäle der 14. *Ordo*. Vom Cardinalbischof von Ostia, dem Consecrator des Papstes, heißt es darin, er habe sich bei der Papstweihe je nach Erforderniß der Zeit der kostbaren oder der einfachen Mitra zu bedienen⁴. Eine allgemeine Regel, wie es mit dem Gebrauche der beiden Mitren im späten Mittelalter bei den Cardinälen gehalten wurde, gibt der 14. *Ordo* nicht. Den verschiedenen, demselben hie und da eingestreuten Notizen nach zu urtheilen, dürfte indessen die damalige Praxis sich von der spätern nicht merklich unterschieden haben. In Gegenwart des Papstes scheinen die Cardinäle in jener Zeit durchweg die einfache Mitra haben tragen müssen. Selbst der Cardinalbischof, welcher ihm bei der Messe diente, hatte die *mitra simplex* aufzusetzen⁵.

Außer Bischöfen, Aebten und sonstigen Prälaten wurde seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Mitra vom Papste auch wohl weltlichen Fürsten verliehen. Das früheste bekannte Beispiel eines solchen Privilegs

Bericht der *Vita* ist darum besonders interessant, weil aus ihm hervorgeht, daß wie jetzt die Uebergabe des rothen Hutes, so am Ende des 12. Jahrhunderts die der Mitra eine Ceremonie bei der Cardinalscreirung war.

¹ n. 45. 47 (*Migne LXXVIII*, 1043. 1044).

² n. 23. 27. 32 (*ibid.* 1072. 1074. 1077).

³ n. 9 (*ibid.* 1111).

⁴ *Ordo* 14, c. 45 (*ibid.* 1140).

⁵ *Ordo* 14, c. 18 (*ibid.* 1130).

fällt in die Zeit Nikolaus' II. (1058—1061), welcher dasselbe dem Herzog Speciooneus (Spitineus) von Böhmen gewährte¹. Etwas später schmückte Alexander II. Bratislaus von Böhmen mit der Mitra, eine Vergünstigung, welche dann Gregor VII. 1073 dem Herzog bestätigte². Roger von Sicilien soll von Lucius II. (1144—1145) außer Stab, Ring, Dalmatiz und Sandalen auch die Mitra erhalten haben³. Innocenz III. begabte mit ihr 1204 Peter von Aragonien⁴.

Daß die Mitra auch dem Kaiser zugestanden habe, erhellt unter anderem aus dem Ritus der Kaiserconsecration. Darin heißt es nämlich, wenn Epistel und Graduale gesungen worden seien, ziehe der Kaiser in Procession zum Altare, woselbst der Papst ihm zuerst die *mitra clericalis* aufs Haupt und auf die Mitra das kaiserliche Diadem setze⁵.

Die Verleihung des pontificalen Kopfschmuckes und sonstiger geistlichen Gewandstücke und Vorrechte an weltliche Fürsten, wie das im Verlaufe des Mittelalters mehrfach vorkam, war der Ausdruck der innigen Beziehung, in welcher nach damaliger Anschauung Staat und Kirche, weltliche und geistliche Gewalt, der Kaiser und die Fürsten als Träger der zeitlichen, und der Papst, der Stellvertreter Christi, als Verkörperung aller geistlichen Macht zu einander standen.

6. Älteste Form der Mitra.

Die Mitra hat nach Gestalt und Beschaffenheit eine wechselvolle Geschichte. Zwischen dem pontificalen Kopfschmuck des 11. Jahrhunderts und demjenigen der Zeit des Barockstiles ist ein so großer Unterschied, daß fast kaum eine Verwandtschaft zwischen beiden erkennbar ist.

Bei den Wandlungen, welche die Mitra durchgemacht hat, lassen sich bestimmt abgegrenzte Stadien nicht unterscheiden. Während man hier an einer ältern Form mit Zähigkeit festhielt, war man anderwärts bereits zu einer weitem Bildungsstufe vorgeschritten. Die interessanteste

¹ Deusdedit. Coll. can. l. 3, c. 150. *Jaffé* n. 4452.

² *Gregor. VII.* Epp. l. 1, n. 38 (*Migne* CXLVIII, 320).

³ *Otto Frising.*, De gest. Friderici l. 1, c. 28 (M. G. SS. XX, 367).

⁴ *Innocent. III.* Epist. l. 7, n. 229 (*Migne* CCXV, 550). Cf. Bull. rom.

III, 197.

⁵ Ordo 14, c. 105 (*Migne* LXXVIII, 1241). Vgl. auch *Annal. Ceccan.* ad 1209 (M. G. SS. XIX, 298): Oddo . . . vestitus vestimentis imperialibus sacratibus, mitratus et coronatus. Ob schon vor Otto IV. die Mitra dem Kaiser bei der Krönung aufgesetzt worden sei, läßt sich nicht sagen. Otto ist der erste, bei dem sie erwähnt wird. Vgl. auch *Die man d.*, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen S. 84 f. Ueber die Mitra der Kaiserin siehe ordo 14, c. 106 (*Migne* LXXVIII, 1244).

Periode der Ausgestaltung des pontificalen Kopfschmuckes umfaßt das 11., 12. und theilweise noch das 13. Jahrhundert. Leider geben die Liturgiker dieser Zeit über die Beschaffenheit und Gestalt und erst recht über die Entwicklung unseres Ornatstückes nur wenig Aufschluß.

Bruno von Segni sagt, die Mitra sei aus Linnen gemacht; das *Speculum mysteriorum ecclesiae* nennt sie *corniculata*. Honorius bemerkt, sie bestehe aus weißem Byssus und habe zwei Hörner. Sicardus von Cremona gibt an, sie werde mit Gold und Edelsteinen verziert und rückwärts mit zwei Bandstreifen (*linguae*) ausgestattet, von denen unten Fransen herabhängen. Innocenz III. redet von den beiden Hörnern, den von der Hinterseite der Mitra herabhängenden Bändern (*fibriae*) und einem *circulus aureus*, qui an-

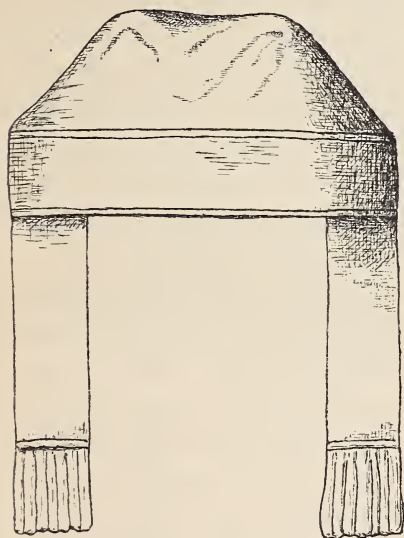


Fig. 1. Mitra des Erzbischofs Albero von Trier (nach v. Wilmowsky).

teriolem et posteriorem partem complectitur, d. i. von einem Besatz aus Goldstoff (Goldstreifen), der sich rings um das Ornatstück hinziehe. Da der Papst von einem vordern und hintern Theil der Mitra spricht, so wird sich eines der beiden Hörner, deren er Erwähnung thut, über der Stirne, das andere auf dem Hinterkopfe erhoben haben. Durandus fügt endlich den Angaben seiner Vorgänger nur noch hinzu, daß die Fransen an den über die Schulter herabhängenden Bändern von rother Farbe seien, und daß man bald eine einfache weiße, aus Linnenstoff gefertigte, bald eine *aurifrisiata*, d. i. eine mit Besätzen aus Goldstoff bezw. Stickereien versehene Mitra trage¹.

Die Angaben der Liturgiker bedürfen, wie man sieht, einer Ergänzung. Glücklicherweise finden sie dieselbe in ausreichendem Maße bei den Bildwerken des 11. und namentlich des 12. und 13. Jahrhunderts, sowie besonders auch durch eine Anzahl von Mitren, die sich aus den Tagen eines Honorius, Sicardus, Innocenz und Durandus erhalten haben.

Danach tritt der pontificale Kopfschmuck in seiner ältesten Form uns als einfache, oben abgerundete Mütze aus weichem Stoff entgegen (Fig. 1). Um ihren untern Rand zog sich, wenngleich nicht allzeit, nach Art eines Diadems ein reifenförmiger Besatz, der *Circulus*. Die Bildwerke, auf denen die Mitra desselben entbehrt, sind nicht zahlreich. Der obere Theil

¹ *Rationale* l. 3, c. 13, fol. 75 sq.

des Ornatstückes hatte den bildlichen Darstellungen zufolge meistens eine von der Stirn zum Hinterhaupt verlaufende Vertiefung, wie sie entsteht, wenn man mit der Schmalseite der Hand einen biegsamen Filzhut oben in die Länge eindrückt. Durch diese Einsenkung entstand zu beiden Seiten ein stumpf abschließender Bausch (Fig. 2), der eine entfernte Ähnlichkeit mit einem Horne hatte. Bei reichern Mitren zog sich vom Randbesatz über der Stirn bis zu demjenigen der Rückseite über das Ornatstück ein Streifen hin, welcher die Einbuchtung schärfer betonte und die Hörner rechts und links klarer und ausgeprägter hervortreten ließ, zugleich aber



Fig. 2. Erzbischof Friedrich I. von Köln (nach einer Miniatur der Hieronymusbriefe der Kölner Dombibliothek).

auch, wie es scheint, den Zweck hatte, eine unschöne Naht zu verdecken (Fig. 3). Wie der Circulus muß er, den Bildwerken nach zu urtheilen, häufig aus kostbarem Stoff bestanden haben und selbst wohl mit Edelsteinen geschmückt worden sein. Die Miniatoren malen beide Besätze fast durchweg in Gold.

Von dem untern Rand der Hinterseite der Mitra fielen zwei Bänder (*fasciae*, *fimbriae*, *vittae*, *penduli*, *fanones*, *linguae*, *ligulae* und später auch *infulae*) auf die Schultern herab.

Sie finden sich schon bei den frühesten Abbildungen des Ornatstückes, wenngleich nicht regelmäßig. In der

zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist die Mitra jedoch fast immer mit ihnen versehen. Sie waren bald in der Mitte, bald nach den Seiten zu angebracht. Auf den Bildwerken befinden sie sich sogar sehr häufig fast geradezu an den Schläfen. In dieser Weise treten sie uns insbesondere auf den Bischofsiegeln ungemein oft entgegen. Daß solche Darstellungen nicht das Product einer Künstlerphantasie sind, sondern daß sie die Wirklichkeit wiedergeben, beweist der höchst interessante Bericht, den v. Wilmowsky über den Befund der Leiche des Erzbischofs Albero von Trier († 1152) gibt, sowie die Skizze, die er von der Mitra des Todten aufnahm (Fig. 1)¹. Ihrer Gestalt nach stellen die *fasciae* ein

¹ v. Wilmowsky, Die Grabstätten der Erzbischöfe im Dom zu Trier S. 5 und Taf. II und VIII. Die Eröffnung des Grabes Alberos wie auch der andern

überall gleich breites Band dar. An den Enden pflegten sie nach Weise der Stola oder des Manipels mit Fransen oder sonstigem Behang verziert zu sein. Ueber ihre Entstehung läßt sich nichts Sicheres feststellen.

Gewöhnlich sagt man, die Streifen seien ursprünglich die rückwärts herabfallenden Enden des Bandes gewesen, das man unten um den Rand der Mitra herumgeschlungen und hinten zusammengebunden habe. Für diese Ansicht spricht besonders, daß sich auf einigen Miniaturen der Randbesatz an der Rückseite des Ornatsstückes wirklich zu einem Knoten zusammenzuschürzen scheint¹. Es bleibt



Fig. 3. S. Martinus (nach einer Miniatur des Antiphonars in St. Peter zu Salzburg).

bei ihr indessen mehreres zu erklären: so, warum die fasciae auch bei solchen Mitren vorkommen, die des Circulus entbehren; dann, warum Streifen und Bordüre sehr häufig aus verschiedenen Stoffen bestehen oder verschieden gemustert sind; endlich, warum die Bänder so häufig nach den Seiten des Kopfes zu oder gar fast bei den Schläfen an der Mitra angenäht wurden. Ob es daher nicht vorzuziehen ist, anzunehmen, es seien die fasciae von Anfang an als das gedacht gewesen, was sie thatsächlich waren, d. i. als Zierbehänge, wie man sie auch wohl im profanen

Leben an vorzüglichern Kopfbedeckungen anzubringen pflegte? Wie dem jedoch auch sein mag, die Streifen werden nicht erst erfunden worden sein, als die Mitra sich durch das Abendland zu verbreiten angefangen hatte. Da sie schon früh auf den Bildwerken erscheinen und gleichmäßig im Norden wie im Süden

¹ *Rohault de Fleury* l. c. VII, pl. DLVI und VIII, pl. DCLV. Die Miniaturen, denen die Abbildungen entnommen sind, scheinen fast alle aus demselben Stuttgarter Codex zu stammen.

aufzutreten, werden sie vielmehr zugleich mit der pontificalen Kopfbedeckung und als deren Zubehör von Rom gekommen sein.

Die calotten- oder haubenartige Mitra blieb theilweise bis weit ins 12. Jahrhundert hinein im Gebrauch. Im Anfang desselben begegnet sie uns auf den Miniaturen eines Salzburger Antiphonars¹, auf dem Silber schmuck der Chronik von Volturno², auf einer Darstellung in der Copie der Hieronymusbriefe, welche für den Erzbischof Friedrich von Köln (1100—1131) angefertigt wurde³, und auf vielen andern Bildwerken⁴. Gegen die Mitte desselben treffen wir sie unter anderem noch auf den Siegeln des Abtes Friedrich von St. Godehard zu Hildesheim (nach 1136) und des Bischofs Alexander von Lincoln in England (1123 bis 1148). Sie ist selbst noch nach 1150 auf den Monumenten nicht selten. Zum Belege dafür sei hier nur hingewiesen auf die Siegel Roberts von Lincoln (1148—1168), Arnulfs von Lisieux (1141—1181), Heinrichs von Bayeux (1164—1205) und Hugos von Rouen (1130—1164)⁵, sowie auf die Darstellung des hl. Heribert in der ca. 1164 abgefaßten Deutzer Chronik⁶.

Die Wahrnehmungen, welche v. Wilnowsky bei Oeffnung der Gräber der Trierer Erzbischofe machte, beweisen sogar, daß die müzenartige Mitra wenigstens hie und da noch bis in das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts hinein Verwendung gefunden habe. Es waren nämlich nicht nur Albero († 1152) und Hillin († 1169) mit einer solchen ausgestattet, es deckte noch selbst das Haupt Arnolds I. († 1183) eine „cylinderförmige, fast halbkugelrunde Mitra von Seide“⁷.

¹ Sind, Ein Antiphonar mit Silber schmuck (Wien 1870) Taf. XVIII. XX. XXI. XXXIV. XLIII. XLV.

² D'Agincourt, Denkmäler (deutsche Ausgabe von Quast), Malerei Taf. 69. Vgl. ebd. Taf. 66, Nr. 4 (aus Donizos Vita Mathildis comitissae); Taf. 67, Nr. 1 (aus einer Bullensammlung); Taf. 68, Nr. 142. 145. 147. 151. 153 (aus einem Obituarium). Auch auf den Mosaiken der Clemenskapelle in S. Marco zu Venedig hat die bischöfliche Kopfbedeckung die abgerundete Mützenform. Dieselben stammen aus der Frühzeit des 12. Jahrhunderts (Weiffel, Die Mosaiken von S. Marco, in Zeitschrift für christl. Kunst Jahrg. 1893, S. 239 und 374).

³ Bibl. des Kölner Domkapitels LIX.

⁴ Vgl. die Tafeln bei Rohault de Fleury l. c. VII et VIII, besonders VIII, pl. DCLV. DCLVI. DCLXIV.

⁵ Ibid. VII, pl. DLIII. DLI; VIII, pl. DCLIV. DCLXIV.

⁶ Fürstl. Hohenzoll. Biblioth. zu Sigmaringen. Vgl. auch Musm Werth, Kunstdenkmäler Taf. XVII (Tragaltar aus Xanten) und XLVIII (Tragaltar aus Siegburg), und *Destrée*, Les Musées Royaux livr. 4, pl. 3 (Reliquiar von Stablo ca. 1145).

⁷ v. Wilnowsky a. a. O. S. 6.

Im 17. und 18. Jahrhundert scheinen in einzelnen französischen Kirchen noch pontificale Kopfbedeckungen ältester Form vorhanden gewesen zu sein. So wurde in der Priorei Lavoute (Auvergne) eine Mitra aufbewahrt, von welcher de Vert sagt: Elle est brodée tout autour de l'ouverture d'un galon de la largeur de deux doigts et a bien encore moins de hauteur et de profondeur qu'un bonnet de nuit¹. Man schrieb sie dem hl. Obiso, Abt von Clugny († 1. Jan. 1049), zu, allerdings irrthümlich, da erst Abt Hugo 1088 die Erlaubniß erhielt, das Ornatsstück zu tragen. Vielleicht stellt auch die unter dem Namen eines Birets des hl. Proculus gehende Calotte, welche in S. Zeno zu Verona aufbewahrt wird, eine Mitra des 11. oder des frühen 12. Jahrhunderts dar. De Linas sagt darüber: J'ai vu dans la sacristie de l'église de St-Zénon à Vérone une espèce de calotte en grosse toile damassée (grand oeil-de-perdrix) avec cette légende inscrite sur parchemin en caractères italiens du XIV^e siècle: Birretum sancti Proculi epi. quarti Veronensis. Cette calotte a-t-elle réellement appartenu à Saint-Procule, qui vivait sous Dioclétien? Je n'ose me prononcer, mais je la crois de la même famille que la coiffure de Saint-Dunstan².

Man hat wohl gemeint, es sei die Mitra anfänglich bloß ein Tuch gewesen, das man um den Kopf des Bischofs gelegt und dann mittelst einer Binde befestigt habe. Dabei habe man die Zipfel hinten auf den Nacken herabfallen lassen. Diese Annahme ist indessen unseres Erachtens nicht zutreffend. Die Mitra erscheint bereits auf den frühesten Abbildungen als eine Art Mütze. Eine Mützenform war auch durch die Verwendung, welche das Ornatsstück beim Gottesdienste fand, geboten. Dieselbe brachte es ja mit sich, daß der Bischof die Mitra bald aufzusetzen und bald wieder abzunehmen hatte. Schriftliche Zeugnisse fehlen für die Hypothese vollständig. Die wenigen Bildwerke aber, auf die man sich beruft, Sculpturen eines nunmehr verschwundenen Grabmals in St-Nemi zu Reims³, die schon erwähnten Miniaturen der Miracula S. Amandi zu Valenciennes mit den Bildern der hl. Amandus und Vindicianus⁴ und eine segnende Bischofsfigur zu St-Bertrand in Com-

¹ Explication II, 341, note a.

² Revue de l'art chrét. 1861, p. 297. Unter der coiffure de Saint-Dunstan versteht er die Kopfbedeckung, welche St. Gregor auf der Miniatur des Codex Cotton, Claudius A, III (Britisches Museum) trägt. Vgl. S. 14. Ueber das „birretum S. Proculi“ siehe auch Bod a. a. O. II, 347.

³ De Vert, Explication II, pl. VIII, 9; daraus auch bei Bod a. a. O. II, Taf. XXII, 4. Eine kleine Skizze des ganzen Monumentes in Martène et Durand, Voyage littéraire p. II, 81.

⁴ Oben S. 12. Abbildungen bei Rohault de Fleury l. c. VIII, pl. DCXXXVIII et DCLXIV; Bod a. a. O. Taf. XXII, 2. 3.

minges¹ beweisen nichts. Dieselben gehören alle einer Zeit an, in welcher die Mitra allgemein eine förmliche Mütze war. Sollten sie also etwas anderes als eine solche darstellen, so könnten sie, wie so manches bei den frühmittelalterlichen Künstlern, nur als künstlerische Freiheiten aufgefaßt werden. Allein thatsächlich haben die pontificalen Kopfbedeckungen auf den fraglichen Monumenten die Gestalt einer wirklichen Mütze². Eigenthümlich ist bloß, daß bei ihnen die fasciae nach Art eines gefältelten Tuches gebildet sind. Dabei ist es noch zweifelhaft, ob die Abbildungen, die von den beiden Sculpturen vorliegen, das Original correct wiedergeben³.

7. Aenderungen in der Form der Mitra.

Ein etwas anderes Aussehen als die bisher besprochene Mitraform hat eine zweite, der wir seit etwa 1100 häufig begegnen. Bei ihr haben sich die beiden seitlichen, mehr oder weniger stark ausgeprägten Bausche

¹ *Cahier*, Nouveaux mélanges, Décorations d'églises p. 6.

² Da das Grabmal in St-Remi nicht mehr vorhanden ist, lassen sich die Skizzen bei de Bert und Martène nicht mehr am Original controlliren. Und doch weiß jeder, der die Reproductionsweise ihrer Zeit kennt, wie nothwendig das wäre. Uebrigens sagt de Bert selbst bezüglich der fraglichen Kopfbedeckung mit aller Klarheit: *On voit à Rheims dans l'église de Saint-Remi un tombeau, où sont représentés des moines d'un côté et de l'autre des prêtres et des évêques avec des mitres en forme de vrai bonnet, d'où pendent par derrière des bandes de même étoffe, ce semble, que le bonnet.*

³ Wir möchten es nicht unterlassen, noch auf zwei Beispiele eines merkwürdigen Kopfschmuckes bei der Darstellung eines Bischofes aufmerksam zu machen. Das erste befindet sich auf dem Reliefbild des hl. Durand von Toulouse (gest. ca. 1072) zu Moissac (Tarn-et-Garonne), welches keinesfalls vor dem 12. Jahrhundert entstand. Der Kopfschmuck besteht hier in einem schmalen Bande, das sich um die breite Haarkrone schlingt, hinter dem Kopf gebunden scheint und mit feinen Enden auf die Schultern herabfällt (Abbildungen bei *Cahier*, Caractéristique des Saints I, 296, doch ungenau, und *Revue de l'art chrét.* 1892, p. 456). Der Heilige ist obendrein mit der Aureole geziert. Die andere, noch eigenthümlichere Art von Kopfschmuck begegnet uns auf einer Miniatur des Evangeliiars von Niedermünster (München, Rgl. Bibl. Cim. 54). Dieselbe stellt St. Erhard (ca. 700) mit einem Tuch dar, welches turbanartig dessen Kopf umwindet. Außerdem trägt der Heilige auf der Stirne ein kleines, dreieckiges Plättchen (Abbildung bei *Cahier*, Nouveaux mélanges, Curiosités pl. III). Wie aus letzterem hervorgeht, handelt es sich bei dem Kopfschmuck St. Erhards nicht um eine bischöfliche Kopfbedeckung. Es hat dem Miniator vielmehr der Kopfbund und die lamina, das goldene Stirnblech, des jüdischen Hohepriesters vorgeschwebt. Das Evangeliar gehört übrigens zu den Bildwerken, welche die verschiedensten Datirungen erfahren haben. Wie man es dem Anfang des 11. Jahrhunderts zugeschrieben hat, so hat man es auch in die erste und sogar in die letzte Hälfte des 12. Jahrhunderts gesetzt.

zu spitz ansteigenden Hörnern entwickelt (Fig. 4—6). Ferner scheint es, daß der vielfach über den obern Theil des Ornatstückes sich hinziehende Besatz bei der neuen Form des pontificalen Kopfschmuckes auch wohl an den



Fig. 4. Miniatur eines Codex der Bibliothek von Douai (12. Jahrh.).



Fig. 5. St. Germanus (aus einer Miniatur des Codex f. lat. n. 192 der Pariser Nationalbibliothek).



Fig. 6. Siegel Godfrieds von Nevers († 1159).



Fig. 7. Schachfigur (ca. 1200) aus dem Britischen Museum.

Seiten zu den Spitzen der Hörner aufstieg, und zwar vornehmlich dann, wenn dort sich eine Naht befand. Frühe Beispiele spitzhörniger Mitren finden sich neben stumpf ausbauchenden schon im Salzburger Antipho-

narium. Daß diese zweite Mitrenart auch in Italien bekannt gewesen ist, folgt aus einem Gemälde der Platonica bei S. Sebastiano zu Rom¹, den Miniaturen des Regestum S. Angeli ad Formam² und einem Fresco der Grotte von Subiaco. Da letzteres Papst Gregor IX. bei der Consecration eines Altars darstellt, so wäre sie dort, wie es scheint, selbst im Beginn des 13. Jahrhunderts noch nicht ganz außer Gebrauch gewesen. Sehr häufig trifft man die zu beiden Seiten in Spitzen sich ausgestaltende Mitra im 12. Jahrhundert in Frankreich an. Auf den Bischofsiegeln herrscht sie bis zum letzten Viertel desselben allda durchaus vor³. In Deutschland begegnet sie uns noch auf dem Siegel des Erzbischofs Arnold von Mainz (1153—1160)⁴, in England auf einem Siegel des hl. Thomas von Canterbury (1162—1170)⁵. Uebrigens bildet die zweite Mitra-Art nur den Uebergang zu einer dritten.

Dieselbe unterscheidet sich von der zweiten nicht sowohl durch ihre Gestalt, als vielmehr durch die Stellung, welche sie auf dem Haupte einnimmt. Statt nämlich dieselbe so aufzusetzen, daß die cornua sich über den beiden Schläfen erhoben, wendete man sie so, daß eines der Hörner über der Stirne, das andere über dem Hinterkopf aufstieg (Fig. 7). Mit dieser dritten Mitrenart stimmt also diejenige im wesentlichen überein, welche noch jetzt gebräuchlich ist. Die einzige Veränderung, die in Bezug auf die Gestalt vorgenommen werden mußte, bestand darin, daß die fasciae statt in der Richtung der Einbuchtung nunmehr am untern Rande des hintern Hornes befestigt wurden. Wo zuerst die vorn und rückwärts statt seitlich aufsteigende Mitra aufkam, ist nicht zu sagen, da sie sich fast zur selben Zeit in Frankreich, Italien und Deutschland zeigt.

Die ersten zuverlässigen Beispiele der dritten Mitrenart treten gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts auf. Für die Zeit ihrer Entstehung

¹ Boeck a. a. O. II, 157 und Taf. XXII, 7.

² Le miniature dei Cod. Cassin. (Monte Cassino 1887) saec. XII, tav. 1.

³ Rohault de Fleury l. c. VIII, pl. DCLVII, DCLXI et DCLXIV.

⁴ Würdtwein l. c. II, 13. Wenn die zweite Mitraform noch auf einzelnen Münzen des Erzbischofs Konrad von Köln (1237—1261) auftritt (Rappe, Kölnerische Münzen, Taf. XI, 176. 179. 180. 181), so ist sie hier unzweifelhaft auf die Rechnung des Stempelschneiders zu setzen, da in Köln die dritte Mitra-Art schon lange vor dem 13. Jahrhundert in Gebrauch war. Eine zu beiden Seiten spitz ansteigende Mitra erscheint schon auf den Münzen Hildebolds von Köln (1076 bis 1079). Vgl. Rappe a. a. O. Taf. VII, 110. 113. 114. 115. Dieselben sind jedoch spätere Fälschungen (ebd. S. 65). Auf den echten Münzen der Kölner Erzbischofe kommt die Mitra überhaupt erst unter Philipp (1167—1191) vor.

⁵ Thurston, The Pallium (London 1892) p. 17.

sind die Siegel von Bedeutung. St. Godehard trägt auf dem Siegel des Abtes Friedrich (1136) noch eine Mitra mit stumpfen seitlichen Hörnern, dagegen weist das Siegel des Bischofs Bruno von Hildesheim (1153—1162) schon die neue Form der pontificalen Kopfbedeckung auf. Die Kölner Bischofssiegel bringen die Aenderung unter Rainald von Dassel (1159—1167). Wie Arnolt II. so trägt auch noch Friedrich von Altena (1156—1158) auf seinem Siegel eine halbkugelige, calottenartige Mitra. Dagegen schmückt Rainalds Haupt eine Mitra, deren Hörner über der Stirn und dem Hinterkopf sich erheben. Die Form, bei welcher die cornua über den Schläfen aufsteigen, fehlt auf den Kölner Siegeln.

In Deutschland kann die jüngste Art des bischöflichen Kopfschmuckes schon im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts nicht mehr selten gewesen sein. Sie begegnet uns um diese Zeit beispielsweise auf der Grabplatte des Erzbischofs Friedrich († 1152) im Dom zu Magdeburg¹, auf einer Miniatur des Missale Mattmanns im Dome zu Hildesheim und der Vita S. Bernwardi in der Königlichen Staatsbibliothek zu Hannover², bei den Figuren des hl. Godehard und des Bischofs Bernhard († 1154) am St. Godehardschrein im Dome zu Hildesheim und auf dem Bilderschmuck des 1175 vollendeten Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg³.

Zur selben Zeit wie Rainald von Dassel trägt auch schon Radulf von Ripen (1156—1170) in Dänemark auf seinem Siegel die Mitra, deren cornua über Stirn und Hinterhaupt ansteigen. Auf den Lincolner Bischofssiegeln findet der Wechsel um 1170 statt, auf den französischen Siegeln vollzieht er sich zumeist ebenfalls gegen das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts. So trägt Godofredus von Angers (1162—1177)

¹ Förster, Denkmale deutscher Bildnerei und Malerei Bd. III. Die Grabplatte wird dort S. 17 des Textes fälschlich Erzbischof Gisler zugeschrieben und unter Hinweis auf die Thüren in Hildesheim als Entstehungszeit derselben die Frühzeit des 11. Jahrhunderts bezeichnet. Aus der Inschrift: Octava decima februi redeunte calenda, quem deus ascivit, presul venerandus obivit, geht hervor, daß die Grabfigur den am 15. Januar 1152 gestorbenen Erzbischof Friedrich wiedergibt.

² Beide Miniaturen stellen St. Bernward dar. Das Manuscript der Vita S. Bernwardi wird M. G. SS. IV, 755 und Archiv VII, 428 auf Grund der Schrift ins 11. Jahrhundert versetzt. Mit Unrecht. Der Hannoverische Codex, eine Copie von Thankmars Leben Bernwards, entstand erst nach der 1150 erfolgten Canonisation des großen Hildesheimer Bischofs und zwar frühestens im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts. Das beweist nicht nur der Heiligenschein, der St. Bernwards Haupt umgibt, sondern ebenso sehr und mit aller Bestimmtheit die Mitra, welche dasselbe schmückt.

³ Engelhardt, Herrad von Landsperg. Stuttgart 1818.

auf seinem Siegel noch die Mitra mit seitlichen cornua¹, während dasjenige seines Nachfolgers Raoul (1178—1197) die vorn und rückwärts ansteigende Kopfbedeckung aufweist². Auf den Pariser Siegeln hat das Ornatsstück bei Petrus Lombardus (1158—1160) und Moritz von Sully (1160—1196) die Gestalt, welche ihm im zweiten Bildungsstadium eignete³, bei Odo von Sully (1196—1208) erscheint dagegen die dritte Entwicklungsstufe⁴. Auf den Siegeln von Avranches bildet dasjenige Richards (1161—1171) die Grenzmarke der zweiten Mitraform⁵; mit Bischof Richard (1171—1182) beginnt auf den Siegeln die dritte⁶. Nach Rohault de Fleury soll diese letzte schon in Arras 1143, in Beauvais 1140, in Chalons-sur-Marne 1142, in Rouen 1154, in Senlis 1151 vorkommen⁷; ob in allen Fällen auf Siegeln, ist aus seinen Angaben nicht ersichtlich.

Daß man in Italien bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die vorn gehörnte pontificale Kopfbedeckung gekannt habe, beweisen beispielsweise Miniaturen des Registrum S. Angeli, ein Weihwasserbecken in Borgo S. Donnino (bei Parma), Reliefs der Erzthüren und Sculpturen am Portalbau von S. Zeno zu Verona, die Darstellung des Erzbischofs Bonifacius in der ca. 1189 entstandenen zweiten Fortsetzung der Annalen von Genua (ad 1188)⁸ u. a.

Das Auftreten der verschiedenen Mitrenarten auf den Monumenten ist für deren Datirung nicht ohne Belang. Bildwerke, welche bei Bischöfen und Aebten irgend eine der drei Formen des Ornatsstückes aufweisen, sind unbedenklich wenigstens nach 1050 zu setzen. Solche, auf denen der pontificale Kopfschmuck mit seitlich spitz ansteigenden cornua versehen ist, sind nicht vor 1100, im allgemeinen aber auch nicht nach 1200 entstanden. Durchweg sind sie in die Zeit zwischen 1100—1175 zu verlegen, da im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts die Ver-

¹ Rohault de Fleury l. c. VIII, pl. DCIX.

² Ibid. pl. DCXXXIX.

³ Ibid. pl. DCLX et DCLVII.

⁴ Ibid. pl. DCLVII.

⁵ Ibid. VII, pl. DXX.

⁶ Ibid. VIII, pl. DCXXXVIII.

⁷ Ibid. p. 123. Da wir nicht in der Lage sind, die Angaben Rohaults de Fleury im einzelnen näher zu prüfen, geben wir sie nur mit Vorbehalt wieder. Die Thatsache, daß die vorn sich erhebende Mitra durchweg erst spät in Frankreich auftritt, und mehr noch die nicht gar selten mangelhafte Datirung bei Rohault de Fleury bieten dazu hinlänglich Grund. Von den l. c. VII, pl. DXCVI abgebildeten drei Grabfiguren aus Sens, Chartres und Poitiers (Bischöfe mit über der Stirn aufsteigenden Mitra), welche, wie es scheint, dort und p. 158 den Jahren 1144, 1122 und 1115 zugeschrieben werden, sind die beiden letzten schwerlich vor dem 13. Jahrhundert entstanden. Aber auch die erste, welche Bischof Heinrich den Eber (le Sanglier) darstellen soll († 1142), dürfte nicht viel früher angefertigt sein.

⁸ M. G. SS. XVIII, tab. 3. Erzbischof Hugo (ad 1169) trägt in der ca. 1172 vollendeten ersten Fortsetzung der Annalen eine Mitra mit seitlichen Hörnern.

wendung der seitlich spitzhörnigen Mitra nirgends mehr bedeutend gewesen sein wird, selbst nicht einmal in Frankreich, wo diese Form am längsten in Gebrauch geblieben zu sein scheint. Monumente endlich mit Mitren, deren Hörner sich über Stirn und Hinterkopf erheben, sind durchweg erst nach 1150 zu datiren, frühestens aber dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts zuzuweisen¹.

Mitren der jüngsten Form haben sich aus dem 12. und 13. Jahrhundert noch in ziemlich ansehnlicher Zahl erhalten. Für Frankreich verzeichnen wir deren je zwei zu Sens (Kathedrale) und Lyon (Kathedrale) und je eine zu Comminges (St-Bertrand), Beauvais (Museum), Pontigny, Toulouse (St-Sernin), Brignoles, Dep. Haute-Garonne, und St-Vizier-de-Conserans, Dep. Ariège; für Italien je eine zu Florenz (S. Trinità), Pisa (S. Francesco), Rom (S. Martino bei Monti), Verona (S. Zeno), zwei zu Monza (Schatz), drei zu Anagni (Dom). Belgien besitzt noch zwei (Namur, im Besitz der Schwestern Unserer Lieben Frau); auf deutschem Boden gibt es ihrer drei zu Salzburg (St. Peter und Dom), je zwei zu Bamberg (Dom) und München (Frauenkirche und Nationalmuseum) und je eine zu Brixen, Regensburg, Köln (Privatbesitz) und Halberstadt (Tafel Fig. a)².

¹ In Jahrgang 1896, S. 259 und 291 der „Zeitschrift für christliche Kunst“ behandelt Semper Elfenbein- und Beinarbeiten, darunter ein Turrisreliquiar aus Darmstadt (Abbildung S. 261), welche er als rheinische Erzeugnisse eines mehr fabrikmäßigen als künstlerischen Betriebes des 11. und 12. Jahrhunderts ansieht. Die fraglichen Arbeiten haben eine sehr verschiedene Datirung gefunden (S. 268). Sehen wir recht, so hat Papst Silvester auf dem Turrisreliquiar eine niedrige Mitra mit vorn aufsteigenden cornua auf dem Kopf. Demnach wäre dasselbe frühestens auf ca. 1150 anzusetzen.

² Abbildungen der Mehrzahl der angeführten Mitren bei *Rohault de Fleury* l. c. VIII, pl. DCLVIII (Florenz), DCLIX (Rom, Monza), DCLX (Lyon, Comminges), DCLXI (Beauvais, Sens), DCLXII (Namur), DCLXIII (Pontigny), DCLXV (Anagni); bei *Boë a. a. O.* II, Taf. XVI (Salzburg, St. Peter), XXIII (Sens, Bamberg), XXIV (Verona); in *Revue de l'art. chrét.* 1861, p. 225 (Brignoles, Toulouse); in Mittheilungen der K. K. Centralcommission 12. Jahrg., Taf. II, 2 (Salzburg, St. Peter), III und IV (Salzburg, Dom), S. 73 (Brigen) — die hier Taf. I, 1 wiedergegebene Mitra aus dem Dom zu Krakau dürfte frühestens in das Ende des 13. Jahrhunderts zu setzen sein —; bei *Cahier*, *Nouveaux mélanges, Décorations d'églises* p. 9 (Bamberg), 10 (St-Vizier-de-Conserans), 16. 17 (Namur) — die allda p. 14 mitgetheilte Mitra von St-Gildas-de-Ruis (Bretagne) wird wohl ehestens dem 14. Jahrhundert angehören —; bei *de Farcy*, *La Broderie* pl. 10 (Lyon), 11 (Sens). Ueber die Mitren von Anagni vgl. auch *Didron*, *Annales archéolog.* XVII, 231; daselbst auch p. 227 die Mitra von Beauvais, welche Bischof Philipp von Dreux (1175—1217) zugehört haben soll. Die Kölner Mitra ist abgebildet und beschrieben in „Zeitschrift für christl. Kunst“ 1890, S. 130. Verschiedene der Ornatstücke sollen ehemals im Dienste heiliger Bischöfe gestanden haben.

Daß sich unter diesen Mitren auch solche der zweiten Entwicklungsstufe befinden, scheint nicht gar wahrscheinlich. Uebrigens ist es in den einzelnen Fällen nicht immer leicht, darüber ein Urtheil zu fällen, da sich ja die Mitren mit über der Stirn und dem Hinterhaupt aufsteigenden spitzen Hörnern der Gestalt nach vielfach kaum von denjenigen unterschieden, deren cornua sich seitlich erhoben. Allerdings sollten die fasciae eine Entscheidung geben. Indessen sind dieselben nicht mehr überall vorhanden; da aber, wo sie nicht fehlen, ist die Möglichkeit einer spätern Veränderung nicht immer ausgeschlossen. Am ehesten könnte die dem sel. Bernardo degli Uberti zugeschriebene und zu Florenz aufbewahrte pontificale Kopfbedeckung zur mittlern Mitrenart gerechnet werden, wenn nicht die Weise, wie die Streifen jetzt angenäht erscheinen, dagegen spräche.

Die Anfertigungsweise war bei den Mitren im 12. und 13. Jahrhundert noch recht einfach. Man nahm zwei rechteckige Stoffstücke von der für das Ornatstück gewünschten Höhe und entsprechender Breite (a b c d

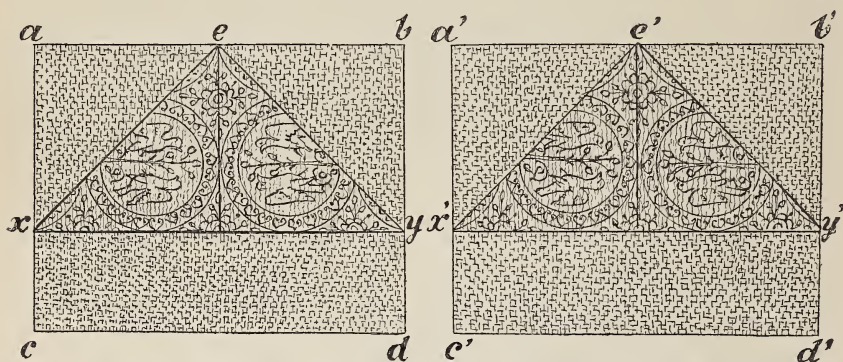


Fig. 8. Mitra des ausgehenden 12. Jahrhunderts. (Die gestrichelten Partien bedeuten die Innenseite des Stoffes bezw. das Futter, die gemusterten die Außenseite.)

und $a'b'c'd'$), verjah sie mit Futterstoff, schlug die Ecken a, b, a', b' so nach innen um, daß bei e und e' ein rechter Winkel entstand, verband ea mit eb , $e'a'$ mit $e'b'$, xy mit $x'y'$, xc mit $x'e'$ und yd mit $y'd'$, fügte dem Ganzen die fasciae und den Besatz hinzu, wenn ein solcher überhaupt angebracht werden sollte, und die Mitra war fertig (Fig. 8). Sollten die cornua größere Steifheit erhalten, so wurden zwischen Ober- und Unterstoff zwei kräftige Zeug- oder Pergamentstücke von der Form der Hörner eingeschoben. Einfache Mitren scheint man auch wohl in der Weise angefertigt zu haben, daß man aus zwei kleinern oder einem größern

Bei einigen ist diese Ueberlieferung indessen ersichtlich unzutreffend und vielleicht auf den Umstand zurückzuführen, daß dieselben ursprünglich Weihgaben zu Ehren der betreffenden Bischöfe waren. Bei andern muß man die Sache auf sich beruhen lassen; wieder bei andern liegt dagegen kein Grund vor, an der traditionellen Zu-eignung zu zweifeln.

gefütterten Stoffstück eine sackähnliche und im zusammengelegten Zustande viereckige Mütze herstellte, dieselbe mit dem nöthigen Besatz versah und dann auf dem Kopf so eindrückte, daß über Stirn und Hinterkopf sich eine Spitze bildete.

Nach dem Bilde, welches die Mitren jüngster Form im 12. und 13. Jahrhundert gewähren, eigneten denselben bezüglich ihrer Gestalt im Gegensatz zu denjenigen späterer Tage drei charakteristische Merkmale. Das erste besteht in ihrer geringen Höhe. Dieselbe beträgt durchweg nur 20 bis höchstens 25 cm. Das zweite bildet ihre von oben nach unten sich gleich bleibende Weite. Klappt man eine der vorhin erwähnten Mitren zusammen, so stehen die Seiten allemal senkrecht zum untern Rande. Das dritte liegt in der Bildung der Hörner. Die beiden schräg ansteigenden Seiten derselben stellen nämlich regelmäßig eine gerade Linie dar und legen sich außerdem immer unter einem rechten Winkel aneinander.

Der 13. Ordo unterscheidet drei Mitren des Papstes; die erste war ganz weiß, die zweite nur mit einem Besatz versehen, welcher in der Mitte der cornua sich von oben nach unten zog (*cum aurifrisio in titulo* — *titulus* ist die über Stirn und Hinterkopf aufsteigende Fläche — *sine circulo*), bei der dritten endlich zog sich außerdem ein Streifen um den untern Rand hin (*aurifrisiata in circulo et titulo*)¹. Die *simplex alba* trug der Papst bei Todtenmessen sowie an den Sonn- und Ferial- (Werk-)tagen der Zeit von Septuagesima bis Ostern und des Advents mit Ausnahme der Sonntage *Laetare* und *Gaudete*. An diesen wie an den sonstigen Tagen des Jahres bediente er sich der *aurifrisiata in circulo et titulo*. Die zweite Mitrenart setzte der Papst nur im Consistorium auf². Daß auch schon zu Ende des 12. Jahrhunderts irgend ein Unterschied zwischen *Mitra* und *Mitra* in Rom bestanden, ergibt sich aus dem 12. Ordo *Abillonis*, wonach der Papst am Ostertag eine *mitra sollemnis* gebrauchen soll³. Durandus unterscheidet nur zwei Sorten von Mitren, die *simplex alba* und die *aurifrisiata*⁴. Unter der letztern wird er die *aurifrisiata in circulo et titulo* oder wenigstens in *circulo* verstehen, da die *aurifrisiata in titulo sine circulo* außerhalb Roms nicht gebräuchlich gewesen sein dürfte.

¹ *Circulus* heißt bald der untere Theil der Mitra, bald der dortige Besatz.

² Ordo 13, n. 12 (*Migne* LXXVIII, 1114). ³ Ordo 12, n. 33 (*ibid.* 1078).

⁴ *Rationale* l. 3, c. 13; f. 75. *Durandi* Ep. *Mimat. Pontificale* (*Martène* l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 23; I, 225).

Ein Bild der einfach weißen Mitra des 12. und 13. Jahrhunderts gewährt der dem sel. Bernardo degli Uberti zugeschriebene pontificale Kopfschmuck in S. Trinità zu Florenz. Er besteht aus weißem Linnen, ist weich und schmiegsam und entbehrt aller Zierbesätze. Wie man sich die aurifrisiata des Durandus zu denken hat, lehren die andern vorhin angeführten Mitren. Danach wurde als Grundstoff in der Regel weiße gemusterte oder ungemusterte Seide oder sonst ein besseres Zeug genommen. Die Besatzstreifen, welche sich rings um den niedern Rand herum und in der Mitte der cornua hinaufzogen, bestanden vielfach aus einem tressenähnlich gewirkten Goldstoffe. Doch wurden auch statt der Goldborten durch Stickerei hergestellte Streifen als Aurifrisien verwendet. Bei kostbarern Mitren wurden, wie verschiedene der noch erhaltenen Exemplare beweisen, die Besätze mit Perlen, Zieraten aus Filigran, Goldblech und Edelsteinen in reichem Maße ausgestattet (Fig. a der Tafel). Auch die von den Aurifrisien nicht eingenommenen Flächen des Ornatsstückes wurden sehr gewöhnlich mit Ornamenten versehen. Es waren sogar die ganzen Flächen der cornua nicht selten mit bildlichen Darstellungen geschmückt. Interessant ist, daß auf vier der noch vorhandenen, mit Bildstickerei gezierten Mitren des 13. Jahrhunderts (Namur, Sens, Bamberg¹ und München) dieselbe Scene, nämlich die Ermordung des hl. Thomas von Canterbury, angebracht ist. Die fasciae befanden sich, anders wie bei vielen frühern Mitren im 13. Jahrhundert, nicht mehr an den Schläfen, sondern waren entweder ganz in der Mitte der Rückseite oder doch nahe der Mitte derselben angebracht. Bezüglich der Form stellten sie jedoch selbst damals noch durchweg ein Band von gleicher Breite dar. Streifen, die sich nach unten zu erbreiterten, dürften vor 1250 wohl kaum häufige Verwendung gefunden haben. Bezüglich der stofflichen Beschaffenheit und der Ausstattung waren die Behänge vor wie nach bald den Aurifrisien, bald dem Grundstoffe des Ornatsstückes analog. Auch pflegten sie noch regelmäßig mit Fransen, Quästchen, Glöckchen an den Enden ausgestattet zu werden. War die Mitra mit Bildstickerei, Perlen, Metallplättchen oder Steinen geschmückt, so war gewöhnlich ein gleiches bei den Streifen der Fall².

Die interessanteste Zeit in der Entwicklungsgeschichte der Mitra ist das 12. und 13. Jahrhundert. Um die Mitte des letztern steht das Ornatsstück unzweifelhaft auf seinem Höhepunkte. Reich, ohne übermäßigen Prunk, von mäßiger Höhe, aber allerwegen von den besten Verhältnissen, nach keiner Richtung hin vordringlich und doch voll Würde, leicht und zierlich, ohne bedeutungslos zu sein, darf die Mitra jener Zeit als das Ideal einer pontificalen Kopfbedeckung bezeichnet werden.

¹ Rohault de Fleury l. c. VIII, 126.

² Ueber kostbare Mitren des ausgehenden 13. Jahrhunderts, bei denen an Edelsteinen, Perlen und Goldzieraten nicht gespart war, vgl. den Auszug aus dem Inventar von St. Paul zu London aus dem Jahre 1295 bei Boeck a. a. O. II, 177.

8. Die Mitra des späten Mittelalters und der Neuzeit.

Die Verbildung des Ornatsstückes begann etwa um den Anfang des 14. Jahrhunderts. Sie vollzog sich, wenngleich langsam, doch unaufhaltsam so lange, bis die Mitra im 17. Jahrhundert zu einem himmelanstrebenden, und wenngleich oft genug von Pracht strotzenden, so doch ästhetisch wenig geschmackvollen Thurmbau geworden war. Es ist eigenthümlich, daß man um dieselbe Zeit, da man begann, das liturgische Obergewand, die Casel, zu beschneiden und zu verkürzen, damit anfang, die Mitra in die Höhe und Breite wachsen zu lassen, gerade als ob beim Bischof das eine ein Ersatz für das andere hätte sein sollen (Fig. b—d der Tafel).

Schon die Mitren des 14. Jahrhunderts haben an Höhe zugenommen. Uebertraf im 13. die Breite des zusammengeklappten Ornatsstückes die Höhe um ein nicht Geringes, so sind nunmehr beide einander gleich. Im 15. Jahrhundert wird das Verhältniß noch mehr zu Gunsten der Höhe geändert, da dieselbe bereits die Breite fast ebenso überragt, wie sie derselben ursprünglich nachstand. Wie sich dann die Sache gestaltete, erhellt aus den zahlreichen Bildwerken, welche aus der Zeit der ersterbenden Gotik und der aufblühenden Renaissance noch allenthalben sich erhalten haben. Barock und Zopf konnten der Höhe der Mitra kaum noch etwas hinzufügen, so hoch war das Ornatsstück schon bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts geworden.

Die Erweiterung der Mitra, wobei der Durchmesser des Ornatsstückes von unten nach oben zu immer größer wurde und die Seiten entsprechend sich nach außen neigten, begann schon, wie es scheint, vereinzelt um das Ende des 13. Jahrhunderts. Im 14. scheint sie eine große Verbreitung noch nicht gefunden zu haben, im 15. wird sie häufig und im 16. gewöhnlich.

Den Veränderungen hinsichtlich der Höhe und der Weite der Mitra gesellten sich gegen den Ausgang des Mittelalters und namentlich seit dem 16. Jahrhundert noch zwei weitere hinzu. Die erste bestand darin, daß man nicht nur das Ornatsstück überhaupt, sondern auch und zwar ganz besonders die cornua selbst mehr als vordem aufsteigen ließ, so daß an die Stelle des rechten Winkels, mit dem dieselben früher abschlossen, ein spitzer trat (Fig. c der Tafel); die zweite darin, daß man den vordem eine gerade Linie darstellenden Seiten der Hörner eine mehr oder weniger starke Wölbung gab (Fig. d der Tafel) und sie außerdem auch wohl ohne Winkel durch eine Krümmung in den untern Theil der Mitra

überleitete. Eine Frucht des Barocks und Popsß waren Mitren, deren beide Hälften sich künstlich wie ein Schild nach außen zu ausbauchten.

Was seit dem 13. Jahrhundert die verschiedenen Veränderungen an der pontificalen Kopfbedeckung veranlaßte, war die steigende Prunkliebe und im Zusammenhang damit die immer mehr zunehmende Decorationslust. Man bedurfte größerer Flächen und erzielte sie durch Erhöhung und Erweiterung des Ornatstückes. Was den Reichthum und Glanz der Ausstattung anlangt,

können denn auch die Mitren der frühen Gotik mit denen der Spätzeit des Stiles durchweg keinen Vergleich aushalten. Alles geht hier im Ornament auf. Perlen, Steine in kostbaren Fassungen, Gold- und Silberbleche, Emailplättchen, gestickte geometrische Figuren, Blumen, Ranken, bildliche Darstellungen u. ähnl. schmücken oder imitiren die Besätze und füllen die tituli, die Flächen der Hörner. Man holt zur Decoration der Mitra selbst aus der Archi-



Fig. 9. Mitra aus der Schatzkammer des Kölner Domes.
(Photographie von Hofphotograph A. Schmitz in Köln.
Neuere Arbeit nach Art der spätmittelalterlichen
Mitren.)

tektur Motive herbei, indem man nicht nur die Außenwandungen der cornua mit Bogenstellungen, Ziergiebeln, Fialen, Consolen und Baldachinen bestückt, sondern auch auf den Schrägungen derselben nach Art der Ziergiebel Krabben aufpflanzt und die Spitze in eine Kreuzblume endigen läßt (Fig. 9). Man betrachte nur die Gemälde, auf welchen die Meister des ausgehenden Mittelalters mit kunstgeübter Hand und in aller Sorgfalt gar manche damalige Mitra in der ganzen Pracht ihrer Ausstattung

wiedergegeben; lese die Schatzverzeichnisse, die uns von dem Reichthum an kostbaren Infuln Kunde thun, welche in jener Zeit die Truhen der Dom-, Kloster- und Stiftskirchen bargen; beschaue die Mitren, welche sich aus jener Zeit in unsere Tage gerettet und nun in irgend einem Museum oder dem Schatze einer Kirche ein schützendes Plätzchen gefunden haben¹, oder werfe auf die prächtigen Grabfiguren des 14. und 15. Jahrhunderts einen Blick (Fig. 12. 13), und man wird das Gesagte hundertmal bestätigt finden. Es kann nicht geläugnet werden, daß jene Zeit gar manche überaus glanzvolle Mitra hervorgebracht hat und daß nicht wenige bischöfliche Kopfbedeckungen des letzten Mittelalters wahrhafte Meisterwerke der Kleinkunst gewesen sind; indessen läßt sich ebensowenig verkennen, daß das Uebermaß von Prunk, welches man schon damals auf dem Ornatstücke zu entfalten liebte, nicht nur die Abkehr von würdevoller, einfacher Größe und schlichter Hoheit bedeutete, sondern, was noch schlimmer war, auch den Weg zu immer größerer Entartung des pontificalen Kopfschmuckes darstellte. Wie kostbar die Mitra bereits im 15. Jahrhundert bisweilen war, ergibt sich aus einer Mittheilung Vasaris im Leben Lorenzo Ghibertis. Danach ließ nämlich Eugen IV. 1439 durch diesen Florentiner Künstler eine Mitra anfertigen, welche 15 Pfund wog und einen Werth von 30 000 Goldducaten hatte. Von dem Gesamtgewicht entfielen allein auf die Perlen, mit welchen das Ornatstück geschmückt war, 5½ Pfund².

Die Folgezeit schuf noch manche dem Material nach kostbare und der technischen Ausführung nach vorzügliche Mitren³. Geschmackvoll aber

¹ Vgl. z. B. die Mitren von Abmont und Krakau in „Mitth. der k. k. Central-commission“, 12. Jahrg., S. 75 und 77; die Mitren von Toledo und Saragossa in *Cahier*, Nouveaux mélanges, Décorations d'église p. 14 et 41; Mitren aus den Museen von Evreux, Paris (Clugny) und London (Kensington), sowie den Kathedralen von Halberstadt und Besançon bei *de Farcy* l. c. pl. 33. 41. 49. 51. 56. 59. 80 (vgl. ebd. die Tafel zu p. 48) und die glänzende Mitra aus Stockholm (Nationalmuseum) bei *Condakow*, Geschichte des byzant. Emails (Samml. N. v. Swenigorodskoi) S. 257.

² *Vasari*, Le vite I (Firenze 1878), 236. Ungefißts des Gewichtes, welches die mitra pretiosa seit dem ausgehenden Mittelalter häufig hatte, begreift man, warum das Ceremoniale den Bischöfen gestattet, im Pontificalamte die „kostbare“ Mitra mit der leichtern Auriphrugiata zu vertauschen, „ne nimis gravetur“.

³ Zwei kostbare Mitren des 16. Jahrhunderts befinden sich im Dom zu Gran und zu Raab. Beide werden auf etwa 30 000 Gulden geschätzt. Mitth. a. a. O. S. 79. 80. Von der Mitra des Raaber Domschatzes heißt es dort: „Der Grund der ganzen Mitra besteht, den Stoff völlig deckend, aus aneinander gereihten kleinen Zählperlen. Linien von größern Perlen bezeichnen den Rand der damit nur angedeuteten

waren dieselben trotz oder wegen der schnörkelreichen Goldstickereien und des Aufwandes an Edelsteinen und Perlen noch weniger als die vielfach schon allzu überladenen Mitren des ausgehenden Mittelalters. Man vergleiche z. B. die acht Mitren des Kölner Domschatzes, das Werk Clemens Augusts († 1761). Der pontificale Kopfschmuck war zum Ungethüm geworden, und alles Ornament war so wenig geeignet, diesen Fehler wett zu machen, daß es dem Ornatstück erst recht ein prunkvolles und vordringliches Aussehen verlieh. Die Mitra hatte ein sehr weltliches und trotz ihrer Kostbarkeit oft genug geistloses und nüchternes Aussehen erhalten. An Stil fehlte es dem Ornatstück nicht, wohl aber an Ernst, ruhiger Würde und schlichter Kraft (Fig. d der Tafel). Dem letzten Ausläufer der Renaissance, dem Zopf, gelang es am allerwenigsten, eine pontificale Kopfbedeckung zu schaffen, die mit derjenigen aus den bessern Zeiten des Mittelalters auch nur im entferntesten in Vergleich zu bringen wäre.

Als in neuester Zeit der Sinn für eine würdige Herstellung der heiligen Gewänder wieder erwachte und die christliche Kunst sich vom Schlafe erhob, in dem sie nur allzu lang befangen gewesen, knüpfte man in Frankreich, England, Holland, Belgien und Deutschland wie bei den andern kirchlichen Kleidern so auch bei der Anfertigung der Mitra mit Glück an mittelalterliche Vorbilder an (Fig. 9).

9. Liturgische Verwendung der Mitra.

In welchem Umfang die Mitra während des Mittelalters beim Gottesdienste Verwendung gefunden, läßt sich im einzelnen nicht mit Bestimmtheit feststellen. Nach den römischen Ordines des 14. und 15. Jahrhunderts dürfte ein wesentlicher oder auch nur großer Unterschied zwischen ihrer damaligen und ihrer jetzigen Stellung im römischen Ritus nicht bestehen. An einzelnen Abweichungen fehlt es jedoch nicht. So trug man

Aurifrifa; in ähnlicher Weise wurden die Einfassungen der Dependenzes sowie die auf den Schildern deutlich hervortretenden Ornamente gebildet. Reicher Edelsteinbesatz schmückt die einzelnen Theile. Die äußersten Ränder, aus stark vergoldeten Silberbeschlägen bestehend, sind mit einer Reihe von zierlichen Knorren und einer Kreuzblume an der Spitze geziert; aus jedem dieser Knorren sproßt abwechselnd eine Blüthe von blauem und grünem Email. Ein Medaillon, in dem sich ein goldener Schwan mit einem Sträußchen im Schnabel auf rothem Emailgrund befindet, schmückt die Mitte. . . . Bemerkenswerth ist auch, daß jede der Dependenzes, die gleichfalls mit reichem Perlen-Ornamente und ziemlich großen Edelsteinen besetzt sind, in drei Zwischenräumen mit je zwei kleinen goldenen Glöckchen, zusammen zwölf, geziert ist" (a. a. O. S. 78).

die Mitra nach dem 13., 14. und 15. Ordo auch bei verschiedenen Gelegenheiten, die an sich keinen liturgischen Charakter hatten, aber sich an Culthandlungen gleichsam als Vor- oder Nachspiel angeschlossen: so bei dem feierlichen Mahle am Krönungstage und dem Gründonnerstage, bei der Entgegennahme des Presbyteriums (Geldspende) u. ähnl., und besonders bei der sich an die Papstweihe anschließenden Procession zum Lateran, dem sogen. *possesso*, und der Heimkehr von der lateranensischen Basilika. Bei diesen Aufzügen, die zu Pferde abgehalten wurden, bedienten sich indessen nur die Cardinäle, Bischöfe und sonstigen dazu berechtigten Prälaten der Mitra; der Papst selbst war bei denselben mit der Tiara (*corona, regnum, triregnum*), dem Sinnbild seiner königlichen Würde, geschmückt.

Außerhalb Roms dürfte im Mittelalter in Bezug auf den Gebrauch der Mitra im ganzen die römische Sitte maßgebend gewesen sein. Im allgemeinen galt hier wie dort der Grundsatz: der Bischof legt die Mitra ab, wenn er zum Altare tritt, um daselbst zu beten; er trägt sie, so oft er sich zum Volke wendet. Verschiedenheit herrschte namentlich hinsichtlich der Verwendung des Ornatstückes bei der Ertheilung des feierlichen Segens und der Incensurung des Altars. Während bei diesen Acten in Rom der Bischof ohne Mitra fungirte, war es anderswo, wie aus den Angaben des Durandus hervorgeht, wohl Brauch, sie in beiden Fällen zu tragen¹. Umgekehrt scheint man sich im Gegensatz zur römischen Gepflogenheit außerhalb Roms bei den Todtenmessen des Ornatstückes nicht überall bedient zu haben².

Die Uebergabe der Mitra wird als Weiheceremonie im Verlauf des 12. Jahrhunderts aufgekommen und dann allmählich allgemein geworden sein. Im dritten Viertel desselben war sie schon üblich, wie aus der Predigt des Nicolaus von Clairvaux († 1175), des Notars des hl. Bernhard, über die zwölf Sacramente erhellt. *Ungitur caput, liniuntur et manus, ponitur et evangelica pagina super caput . . . imponitur cindaris capiti consecrato et aurea lamina frontis gloria praesignitur, in qua contextitur nomen divinitatis* (gemeint ist der aus Goldstoff

¹ Rationale l. 3, c. 8; f. 77. Pontificale Durandi Mimat. bei Martène l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 23; I, 225. Ueber die Mitra bei Todtenmessen vgl. ebenfalls das Pontificale des Durandus l. c.

² Im Clugny-Museum zu Paris findet sich eine Mitra aus weißer Seide, die auf beiden Seiten in Schwarz bemalt ist. Die Hauptscenen stellen Christi Begräbniß und Auferstehung dar. Das Ornatstück wurde, wie es scheint, bei Todtenmessen getragen. Bemalte Mitren kommen schon im 13. Jahrhundert vor, wie eine der Mitren zu Namur beweist.

gewebte circulus der Mitra), traditur anulus¹. Seit etwa 1200 wird der Nitus in den Pontificalien wiederholt erwähnt². Die Ueberreichung des Ornatsstückes fand stets erst nach vorausgegangener Salbung des Hauptes statt. Bald erfolgte sie bei der Weihe selbst während der Messe, bald, wie noch jetzt, am Schlusse derselben, je nachdem das heilige Salböl auf dem Haupt des Geweihten sogleich oder erst am Ende der ganzen Feier abgetrocknet wurde.

Ein Gebet pflegte die Ceremonie nicht allzeit zu begleiten. Ein Mainzer Pontificale aus dem Ende des 13. Jahrhunderts läßt den Consecrator bei der Uebergabe der Mitra die zwar kurzen, aber bedeutungsvollen Worte sprechen: „Ein Zeichen setze ich auf dein Haupt, auf daß du außer deinem Schöpfer selbst keinen andern Liebhaber zulassest im Namen des Herrn. Amen.“ In einem um 1400 geschriebenen Lyoner Pontificale lautet das Gebet gerade wie jetzt im Pontificale Romanum.

Daß auch bei der Segnung der Abte schon im ausgehenden Mittelalter die Ceremonie der Ueberreichung der Mitra vorkam, beweist ein handschriftliches Mainzer Pontificale jener Zeit³.

Dasselbe enthält nämlich im Ordo ad benedicendum abbatem die Rubrik, es solle der Bischof, wenn er die Einsegnung eines Abtes vornehme, der die Mitra zu tragen gewohnt sei, selbigem das Ornatsstück unter den Worten überreichen: „Nimm hin, liebster Bruder, des Alten und des Neuen Bundes sinnbildliches Zeichen. Mögest du kraft der Wissenschaft beider Testamente die dir anvertraute Herde unbefleckt bewahren, auf daß du mit ihr froh zu den Pforten des Paradieses einziehst im Namen u. s. w.“

10. Die mystische Bedeutung der Mitra.

Die Deutung der Mitra auf den Alten und Neuen Bund, wie sie das Mainzer Pontificale hat, war schon dem 12. Jahrhundert geläufig.

„Des Bischofs gehörnte Mitra“, sagt das Speculum mysteriorum ecclesiae, „stellt die beiden Testamente dar, mittelst deren selbiger der

¹ *Migne* CXLIV, 899. Der Sermo über die zwölf Sacramente — das Wort ist hier im weitern Sinne einer heiligen und heiligenden Einrichtung zu nehmen — wird mehrfach (so auch von de Sinaß in *Revue de l'art chrét.* 1861, p. 455, und *Hefele*, *Beiträge* II, 232) irrtümlich dem hl. Petrus Damiani zugeschrieben. Es konnte zu dessen Lebzeiten noch nicht wohl von der Ceremonie der Ueberreichung der Mitra bei der Weihe die Rede sein. Anders lag natürlich die Sache, als dieselbe im 12. Jahrhundert allgemein zum bischöflichen Kopfschmuck und zur pontificalen Insignie geworden war.

² *Martène* l. c. l. 1, c. 8, art. 11, ordo 14 (lateinisches Pontificale von Apamea in Syrien). 16. 17. 18; II, 73. 82. 88. 94.

³ *Martène* l. c. l. 2, c. 1, ordo 9; II, 160.

Kirche Feinde besiegen muß.“ Auch Robertus Paululus und der Verfasser des *Tractatus de sacramento altaris* sehen in den beiden cornua den Alten und Neuen Bund. Ein gleiches thun um die Wende des 12. Jahrhunderts Sicardus von Cremona und Innocenz III. In der Folge fand dann die Anschauung, wonach die Hörner der Mitra auf die beiden Testamente hinwiesen, auch in die liturgischen Bücher Aufnahme.

Sehr weitläufig erörtert Durandus die Bedeutung der Mitra. Auch er betrachtet vornehmlich deren cornua als Sinnbilder des Alten und Neuen Bundes, mit welchen der Bischof vertraut sein müsse. Im Einklang mit dieser Auffassung deutet er dann den Circulus des Ornatstückes, welcher dessen beide Hälften umschließt, auf den *scriba doctus in regno caelorum, qui profert de thesauro suo nova et vetera*, d. i. auf den Bischof selbst, der aus den Schätzen beider Testamente zu Nutz und Frommen seiner Herde hervorlangen soll. In den Streifen, die von der pontificalen Kopfbedeckung herabhängen, sieht aber Durandus, indem er an seiner Auslegung weiterspinnt, Geist und Buchstaben, d. i. das mystische und das historische Verständniß der Heiligen Schrift. Die fasciae sind mit rothen Fransen an den Enden versehen, um die Bereitwilligkeit des Bischofs anzudeuten, Glauben und Schrift selbst mit seinem Blut zu vertheidigen. Sie hängen über die Schultern, mit denen man die Lasten trägt, herab, weil sie den Pontifex darauf hinweisen sollen, daß in die That umzusetzen, was er mit dem Munde predigt.

Die Ausführungen des Bischofs von Wende erscheinen dem nüchternen Verstande sonderbar, kommen ihm gekünstelt und wie eine mystische Spielerei vor. Und doch liegt unzweifelhaft in ihnen etwas Anmuthendes, etwas, was unser Interesse erweckt, der fromme und innige Geist und eine Anschauung, die alles und jedes, selbst das Unbedeutende, aus dem Bereiche des gewöhnlichen Seins herauszuheben und mit dem Lichte des Uebernatürlichen zu verklären sucht¹.

11. Ursprung der Mitra.

Die Zeit, zu der in Rom die Mitra in liturgische Dienste genommen wurde, läßt sich nur annähernd bestimmen. Da dieselbe bis ins 10. Jahrhundert hinein noch nicht zum Sacralornat der römischen Kirche gehörte, und es andererseits bereits vor der Mitte des 11. Jahrhunderts bei Papst und Cardinälen Sitte war, das Ornatstück beim Gottesdienst zu gebrauchen,

¹ Gewisse Häretiker verglichen, wie Durandus erzählt, den Bischof, dessen Haupt die Mitra schmückte, mit der zweihörnigen Bestie, von welcher Offb. 13, 11 die Rede ist.

wird dessen Einführung wohl zwischen ca. 950 und 1050 liegen. Daß sich von dem Ereigniß keine Kunde erhalten hat, kann nicht auffallen. Die Zeit war damals gar stürmisch; ein folgenschweres Ereigniß drängte das andere; Rom selbst war der Schauplatz zahlreicher Partekämpfe und blutiger Fehden; die Griechen machten Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, die Mißstände im Clerus und die Ausschreitungen der weltlichen Großen waren schreiend: Tage wiederholten sich, wie sie kaum schlimmer eine frühere Zeit gesehen; was war gegenüber solchen Verhältnissen die Ingebrauchnahme einer liturgischen Kopfbedeckung, zumal wenn dieselbe nicht mit einem Schlag, sondern allmählich erfolgte? Der Ereignisse, denen gegenüber ein solches Vorkommniß verschwinden mußte, waren zu viele und zu wichtige.

Wo ist aber die Heimat der pontificalen Kopfbedeckung? Ist es Rom oder hat man sie dort aus der Ostkirche herübergenommen? Rom ist ihre Heimat.

Wie sollte die römische Kirche auch noch um die Wende des Jahrtausends dem griechischen Ritus die Mitra entnommen haben? Für eine solche Entlehnung war es nicht mehr die Zeit. Schon gingen Osten und Westen in liturgischen Dingen ganz und gar getrennte Wege.

Zudem fehlt für die Annahme, es sei unsere pontificale Kopfbedeckung damals aus dem griechischen in den römischen Cultus herübergenommen worden, jedweder Anhaltspunkt. Es findet sich weder bei den Schriftstellern des Abendlandes noch bei denen des Ostens irgend eine Spur eines solchen Vorganges. Es leitet sogar Balsamon, Chartophylax des Patriarchen von Konstantinopel und dann Patriarch von Antiochien, um das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts in seinen Scholien zum Nomocanon des Photius die römische Mitra von der sogen. Konstantinischen Schenkung, die Mitra des alexandrinischen Patriarchen aber aus — Rom her. Er erzählt nämlich, es habe Papst Cölestin dem hl. Cyrillus von Alexandrien selbige verliehen, als er ihn zu seinem Stellvertreter für das Concil von Ephesus bestellt¹.

Ja es ist allem Anscheine nach bei den Bischöfen der Ostkirche (den Patriarchen von Alexandrien etwa ausgenommen) um das Ende des ersten Jahrtausends nicht einmal eine liturgische Kopfbedeckung in Gebrauch gewesen.

¹ *Migne*, P. gr. CIV, 1083. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die Erzählung unbegründet ist. Doch kommt es hier auch nicht darauf an, wie es mit der Glaubwürdigkeit derselben stehe. Auch Simeon von Thessalonich berichtet, Papst Cölestin habe dem hl. Cyrillus das Privileg ertheilt, die Mitra zu tragen. Er fügt indessen bei, nach andern solle der Bischof sich von einer Synode (vielleicht ist die ephesinische gemeint) wegen Schwächlichkeit die Erlaubniß haben ertheilen lassen, sich ihrer zu bedienen (Resp. ad Gabr. Pentapol. q. 20 [*Migne*, P. gr. CLV, 871]).

Allerdings berichtet Pseudo-Mcquin, wie schon gelegentlich gesagt wurde, es solle bei den Griechen Sitte sein, eine Mütze auf dem Haupte zu haben, wenn man am Altare stehe. Allein diese durch ein „soll“ als Gerücht bezeichnete Angabe kann nicht als belangreich gelten. Weder die Μοτικὴ θεωρία noch Patriarch Simeon von Thessalonich († 1429) erwähnen bei der Aufzählung und Besprechung der sacralen Ornatstücke eine Kopfbedeckung. Es sagt sogar Simeon¹ und bereits früher Balsamon ausdrücklich, es fungirten alle Bischöfe des Orients, mit Ausnahme des Patriarchen von Alexandrien, im Gegensatz zur Gewohnheit der römischen Kirche, unbedeckten Hauptes. Beide, Simeon wie Balsamon, gehören freilich nicht dem 10. Jahrhundert an. Wenn jedoch die liturgische Mitra in der Kirche des Ostens noch im Verlaufe des 12. und sogar dem Beginne des 15. Jahrhunderts bei den Bischöfen ungebräuchlich war, dann fand eine solche dort schwerlich schon im 10. Jahrhundert Verwendung. Oder ist es wohl annehmbar, daß ein so bedeutungsvolles Ornatstück im Laufe des 11. Jahrhunderts abgeschafft worden sei? Von einer solchen Außergebrauchsetzung weiß auch Balsamon ebensowenig, wie von einer Mitra der griechischen Bischöfe im 10. oder einem frühern Jahrhundert².

Hat aber der Hinblick auf den sacralen Hauptschmuck der alttestamentlichen Priester vielleicht den Anstoß zur Einführung der liturgischen Mitra gegeben, und gab es in Rom ein außerliturgisches Ornatstück, von dem die pontificale Kopfbedeckung herzuleiten sein würde?

Von einer unmittelbaren Herübernahme der alttestamentlichen Mitra kann in Anbetracht des Umstandes, daß unsere pontificale Kopfbedeckung erst um die Wende des Jahrtausends aufkam, selbstverständlich nicht die Rede sein. Man könnte höchstens annehmen, es habe die Erinnerung an den hohenpriesterlichen Kopfbund des jüdischen Opferdienstes damals zur Einführung unserer liturgischen Mitra die Veranlassung gegeben. Indessen

¹ De div. templo n. 45 (*Migne*, P. gr. CLV, 715) und Resp. ad Gabr. Pentapol. q. 20 (*Migne* l. c. 871).

² Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf die Stellen näher einzugehen, mittelst deren man einen liturgischen Kopfschmuck in der Ostkirche bereits für das 9., ja selbst schon für frühere Jahrhunderte hat darthun wollen. Bei den einen handelt es sich nicht um einen liturgischen Kopfschmuck, sondern um einen Schutz gegen Frost oder Wärme u. s. w. (*Ratramn. Contra Graec. oppos.* l. 4, c. 5 [*Migne*, P. lat. CXXI, 322]). Andere wollen bildlich verstanden sein (*Gregor. Naz. Orat.* 10, n. 4 [*Migne*, P. gr. XLI, 395] und *Euseb. Hist. eccl.* l. 10, c. 4 [*Migne* l. c. XX, 850]), andere endlich bekunden bestenfalls den vereinzelt und vorübergehenden Gebrauch eines Stirnbandes nach Art des Βίζ (πέταλον, lamina) des jüdischen Hohenpriesters (*Epiph. Adv. haer.* l. 3, t. 1, 78, 14 [*Migne* l. c. XLII, 722]; *ibid.* l. 1, t. 2, 29, 4 [*Migne* l. c. XLI, 395]; *Epist. Theod. Patr. Hieros.* [*Harduin*, Coll. conc. V, 1029; die hier genannte μίτρα ist nur das πέταλον des Epiphanius, nicht eine förmliche Kopfbedeckung]; *Euseb.* l. c. l. 3, c. 31 [*Migne* l. c. XX, 279]). Wir können keiner der Stellen eine Bedeutung beilegen.

liegt nichts vor, woraus sich eine solche spätere und nachträgliche Ableitung unseres Ornatsstückes von einem entsprechenden Gewandstück des mosaischen Cultus erschließen ließe. Es ist im Gegentheile bemerkenswerth, daß die römische Mitra im Gegensatz zur Sitte des Alten Bundes, wonach alle Priester eine sacrale Kopfbedeckung trugen, stets nur der hohen und höchsten Geistlichkeit zukam. Zwar behaupten einige Liturgiker des 12. Jahrhunderts, Honorius von Autun, Robertus Paululus und Sicardus, es sei die Mitra dem mosaischen Gesetze entnommen. Est assumpta a lege, so Honorius bezw. Sicardus; ex usu legis, so Robertus. Doch erhellt aus ihren Worten nicht, wie sie sich deren Ableitung von der Witznepheth denken, ob mittelbar oder unmittelbar. Ebenso wenig führen sie einen Grund für ihre Behauptung an. Was sie sagen, ist daher für uns ohne allen Belang. Unseres Erachtens ist es nicht sonderlich wahrscheinlich, daß die Mitra des abendländischen Cultus im 10. Jahrhundert ihre Entstehung der Rücksicht auf den Kopfbund des jüdischen Priesterthums zu verdanken habe. Man ist leicht geneigt, aus aprioristischen Gründen an eine Beeinflussung der christlichen Sacralkleidung durch diejenige des Gesetzes zu denken. Wer sich aber eingehender mit der Geschichte unserer liturgischen Gewänder beschäftigt, dem kann es nicht entgehen, daß eine solche Einwirkung auf die Entwicklung der neutestamentlichen Cultgewandung nur in sehr geringem Maße und fast nur in Nebensächlichkeiten statthatte.

Was die zweite Frage anlangt, so macht der Umstand, daß die übrigen Cultkleider der außerliturgischen Tracht ihren Ursprung verdanken, es von vornherein sehr wahrscheinlich, daß auch die Mitra auf gleiche Weise entstanden sei. Wirklich glauben wir unsere Finger auf das Ornatsstück legen zu können, von welchem dieselbe herkommen dürfte. Es ist das *camelaucum*, auch *frigium* (*phrygium*) und *regnum* genannt, d. i. eine auszeichnende Kopfbedeckung, deren sich der Papst außerhalb der Kirche bei feierlichen Aufzügen zu bedienen pflegte.

Dieselbe muß wenigstens schon im 8. Jahrhundert bei ihm in Gebrauch gewesen sein. Es erhellt das klar aus dem *Constitutum Constantini*, der sogen. Konstantinischen Schenkung¹.

¹ *Hinschius*, *Decret. Pseudoisid.* p. 253. Ueber das *frigium*, das hier eine mühenartige Kopfbedeckung bedeutet, vgl. *Ducange*, *Glossar.* sub *phrygium* VI, 306. Wenn in der Recension des *Constitutum* bei *Hinschius* einmal *pallium frigium* statt *frigium* (*phrygium*) steht, so ist entweder bloß *frigium*, oder wie *Wilpert* (*Un capitolo di storia del vestiario* [Roma 1898] p. 26, nota 3) unseres Erachtens nicht ohne Grund vermuthet, *pileum frigium* zu lesen.

Der Kaiser habe, so lesen wir darin, Silvester I. außer andern kaiserlichen Insignien und Vorrechten auch die Krone und das frigium verliehen. Die erstere habe sich der Papst Silvester anzunehmen geweigert, da er über seiner Tonsur, die er zu Ehren des hl. Petrus trage, eine goldene Krone nicht haben möge; das frigium habe Konstantin jedoch mit eigenen Händen oben auf das Haupt gesetzt und dabei bestimmt, es sollten sich sowohl Silvester wie alle seine Nachfolger desselben bei den Aufzügen (in processionibus) in Nachahmung der kaiserlichen Würde bedienen.

Hätte der Papst zur Zeit, da die Fälschung entstand, das frigium entweder noch gar nicht oder doch nur erst seit kurzem getragen, so hätte ihr Verfasser unmöglich den Kaiser dasselbe Silvester I. zum Gebrauch für ihn selbst wie für seine Nachfolger schenken lassen können.

In der That erzählt das Papstbuch in der Vita Konstantins (708 bis 715), es habe derselbe bei seinem feierlichen Einzuge in Konstantinopel das camelaucum getragen, womit er in Rom auszuziehen gewohnt sei (cum camelauco, ut solitus est Roma procedere)¹.

Der 9. Ordo Mabillons bezeugt den Gebrauch des Ornatstückes, hier regnum genannt, für den Zug, der nach der Papstweihe stattfand. Es setze, so gibt er an, der Marschall dem Papst das regnum auf das Haupt, bevor derselbe das Roß besteige, um nach seiner Consecration von St. Peter heimzukehren².

Auf den päpstlichen Münzen erscheint das camelaucum (frigium, regnum) zuerst bei Sergius III. (904—911) und dann wieder bei Benedikt VII. (974—983)³.

Das Ornatstück war, wie der Name camelaucum besagt⁴, eine Art von Mütze. Der 9. Ordo bemerkt bezüglich seiner Form und Beschaffenheit, das päpstliche regnum sehe einem Helme ähnlich und werde aus weißem Zeug angefertigt. Daß es von weißer Farbe war, vernehmen wir auch aus der sogen. Konstantinischen Schenkung. Auf den Münzen der Päpste Benedikt und Sergius hat es die Gestalt eines kegelförmigen, mit Besatzstreifen gezierten Hutes. Alles in allem gewährt es ein Bild, wie es uns ähnlich in der ältesten Form der Mitra entgegentritt (Fig. 1).

¹ Duchesne l. c. I, 390.

² n. 6 (Migne, P. lat. LXXVIII, 1007).

³ Promis, Monete dei Rom. Pont. (Torino 1858) tav. VII, 1. 2; IX, 12.

⁴ Ueber das camelaucum, camelaucium, auch calamaucum, calamacum und ähnlich genannt, vgl. Ducange, Glossar. sub camelaucum II, 44, und Dissert. sur l'hist. de St-Louis ibid. IX, 82. Die Ableitung des Wortes ist unbekannt. Schon bei Rufinus ist das calamacum eine mützenartige Kopfbedeckung. Cf. Ios. Flav. Antiquit. iud. sec. vers. Rufini l. 3, c. 11 (ed. Colon. 1524); f. 29: Super caput gestat pileum (der jüd. Priester) in modum parvuli calamacii aut cassidis.

Wie wird sich aber die Mitra aus der auszeichnenden Kopfbedeckung, mit welcher der Papst bei seinen Aufzügen geschmückt war, gebildet haben? Nun, dadurch, daß derselbe gegen die Wende des Jahrtausends dazu überging, das Ornaststück nicht mehr bloß in processionibus, sondern auch bei dem an diese sich anschließenden Gottesdienste zu tragen. Ob aber dabei auch schon sofort ein äußerlicher Unterschied zwischen der liturgischen und außerliturgischen Kopfbedeckung eingeführt worden, oder ob es erst allmählich zu einem solchen gekommen sei, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann derselbe, solange die Mitra die Form einer Calotte hatte, nicht gar bedeutend gewesen sein. Anders gestaltete sich natürlich die Sache, als die pontificale Kopfbedeckung im 12. Jahrhundert zweigehörnt wurde, während das regnum seine Kegelform beibehielt.

Gegenwärtig ist der Unterschied zwischen der liturgischen Mitra des Papstes und seinem mit einer dreifachen Krone verzierten, hohen und weit ausgebauchten außerliturgischen Kopfschmuck, welcher in der Neuzeit den Namen Tiara erhielt, sehr bedeutend. Ein den untern Rand umgebender Reif begegnet uns schon frühe bei dem regnum. In den Ordines des 12. Jahrhunderts heißt es darum häufig corona. Die dreifache Krone kam beim regnum frühestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf. Bestimmt nachweisbar ist sie bei ihm kaum vor der zweiten Hälfte desselben. Die neue Ausstattung war Veranlassung, daß man es nunmehr trieregnum nannte. Eine ansehnliche Höhe hat der außerliturgische Kopfschmuck des Papstes schon gegen Ende des Mittelalters, wie z. B. die Grabfiguren Martins V. und Sixtus IV. beweisen. Ihre übermäßige Anschwellung und die wenig schöne Ausbauchung des obern Theiles erhielt die Tiara dann im Verlaufe der spätern Renaissance, namentlich seit dem 17. Jahrhundert.

II. Die Pontificalhandschuhe.

1. Name des Ornaststückes. Die Pontificalhandschuhe in der Gegenwart.

Die Pontificalhandschuhe können gleich der Casel als ein liturgisches Ornaststück in ausnehmendem Sinne bezeichnet werden. Der Bischof, oder wer immer die Erlaubniß hat, sie zu tragen, bedient sich derselben nämlich bloß bei der Feier des heiligen Opfers. Es ist durch Decret der Rituscongregation vom 21. Juli 1855 selbst als unstatthaft bezeichnet worden, bei Ertheilung des sacramentalen Segens die Handschuhe zu gebrauchen, sei es mit, sei es ohne Schultervelum¹.

¹ Auf die Anfrage: Utrum liceat episcopo dare benedictionem cum Sanctissimo absque velo humerali eius loco assumptis chirothecis et an chirothecas

Die officielle Benennung der Pontificalhandschuhe ist *chirothecae*. Ehedem wurde das Ornatsstück in den liturgischen Büchern auch wohl *manicae* und *wanti* (*vanti*, *wanta*, *guanti* und ähnlich) genannt. *Manicae* heißen die Handschuhe beispielsweise im Sacramentar von Corvey¹, in einem um 1100 entstandenen Pontificale von Salzburg² und in dem *Ordo vulgatus* bei Sittorp³. Mit dem zumeist in Frankreich, Deutschland und dem Norden überhaupt gebräuchlichen *wantus*, woraus später das französische *gant*, das spanische und portugiesische *guante* und das italienische *guanto* sich gebildet, bezeichnete man vornehmlich den Handschuh des gewöhnlichen Lebens; als Name des pontificalen Ornatsstückes kommt das Wort in den liturgischen Schriften nur vereinzelt vor⁴. Schon im 12. Jahrhundert dürfte die vorherrschende Bezeichnung des Pontificalhandschuhs *chirotheca* gewesen sein. Die päpstlichen Bullen und die Liturgiker des 12. und 13. Jahrhunderts reden nur von *chirothecae*.

Nach dem gegenwärtigen Brauch werden die Pontificalhandschuhe aus Seide angefertigt. Dort, wo sie den Rücken der Hand bedecken, sind sie mit einem Kreuze verziert; auch pflegt das untere Ende, wo der Einschlupf sich befindet, mit einem Zierstreifen oder sonst einem Ornament versehen zu sein. Wie für Casel, Stola und Manipel, so gelten auch für die Handschuhe die Bestimmungen über die liturgischen Farben⁵;

retinere possit, si ad velum humerale teneatur, antwortete die Rituskongregation: Negative in omnibus (*Mühlbauer*, *Decreta* auth. I, 133).

¹ *Migne* LXXVIII, 241.

² *Martène* l. c. l. 1, c. 8, art. 11, ordo 8; II, 53.

³ *De div. off.* p. 109.

⁴ So in einem Pontificale von Besançon (ca. 1100) bei *Martène* l. c. l. 2, c. 1, ordo 3; II, 153 und in einem Pontificale von St. Remigius zu Reims, *ibid.* ordo 6; II, 156. Ueber *wantus* vgl. *Ducange*, *Glossar.* sub *wantus* VIII, 401, und *Barraud* in *Bullet. monument.* 1867, p. 249 sqq.

⁵ Was die liturgischen Farben anlangt, so sei hier kurz folgendes bemerkt. Nach den Bestimmungen des römischen Missale hat man sich weißer Paramente zu bedienen am Dreifaltigkeitssonntag, den Festen des Herrn (ausgenommen diejenigen, welche das Leiden des Heilandes zum Gegenstande haben), der allerheiligsten Jungfrau, der heiligen Engel, der heiligen Bekenner, der heiligen Jungfrauen und Frauen, welche nicht Märtyrinnen sind, am Gründonnerstag und dem Karfreitag (von der Messe an), an dem Hauptfest des hl. Johannes Ev., den Festen der Geburt des hl. Johannes Bapt., der Stuhlfeier Petri und der Befehung Pauli, bei der Kirch- und Altarweihe, am Jahrestag der Kirchweihe, bei der Papstconsecration und dem Anniversar der Wahl und Krönung des Papstes, sowie der Wahl und Weihe des Bischofs. Desgleichen ist die weiße Farbe zu gebrauchen innerhalb einer Octav der angeführten Feste, wofern nicht Tage einfallen, welche eine eigene Farbe haben, an den Werktagen der Osterzeit und den Botivmessen von Geheimnissen oder

nur gibt es keine schwarzen, weil bei Todtenmessen und bei der Karfreitagsfeier, bei welchen allein schwarze Paramente zur Verwendung gelangen, das Ornatsstück nicht getragen werden darf.

Der usus chirothecarum steht von Rechts wegen nur dem Papst, den Cardinälen und Bischöfen zu. Wie indessen der Gebrauch der Mitra, der bischöflichen Fußbekleidung, der Dalmatik und Tunicella kraft eines Privilegs Neben, Dignitaren von Cathedral- und Stiftskirchen und sonstigen Prälaten gestattet wird, so auch derjenige der Pontificalhandschuhe, natürlich mit denselben größern oder geringern Beschränkungen, welche für das Tragen der andern Pontificalia, sei es nach den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen¹, sei es nach dem jeweiligen Indult, gelten.

Nach dem römischen Ceremoniale soll der Bischof, wenn er sich zur Messe anzieht, mit den chirothecae ausgestattet werden, sobald er mit der Dalmatik bekleidet worden ist. Das Anziehen des rechten Handschuhs hat der Diakon, das des linken der Subdiakon zu besorgen. Der Bischof trägt das Ornatsstück nur bis zur Händewaschung vor der Opferrung². Von da an amtirt er bis zum Schluß der Messe ohne dasselbe. Für die Dauer des Canon ist das durchaus einleuchtend; daß der Bischof die Pontificalhandschuhe auch nach der Communion nicht wieder annehmen dürfe, besagt eine ausdrückliche Entscheidung der Rituscongregation vom

Heiligen, denen weiß zukommt, endlich in der Brautmesse. Rother Gewänder sind zu tragen am Samstag vor Pfingsten (von der Messe an) und in der Pfingstoctav, an den Festen des Herrn, an welchen die Geheimnisse seines Leidens gefeiert werden, an den Festen der Apostel und Martyrer, der Enthauptung des hl. Johannes Bapt. und des Martyriums des hl. Johannes Ev. (ante portam latinam), innerhalb der Octaven und bei den Motivmessen der genannten Feste und in der Messe um eine glückliche Papstwahl. Grün kommt den Sonn- und Werktagen zwischen Epiphanie und Septuagesima sowie zwischen Trinitatissonntag und dem Advent zu, wofern nicht ein einfallendes Fest oder der besondere Charakter des Tages (Quatember- oder Vigiltage) eine andere Farbe erheischen sollten. Violette Paramente sind zu verwenden im Advent und in der Zeit zwischen Septuagesima und Gründonnerstag (die Feste mit eigener Farbe ausgenommen), an Quatember- und Vigiltage, bei der Messe der Bitttage, bei der Kerzen-, Aschen-, Palm- und Taufwasserweihe, den Bittprocessionen, verschiedenen Motivmessen, denen ein Bittcharakter eignet (zu Kriegszeiten, um Frieden, für Reisende u. s. w.), und der Motivmesse de passione Domini, welche der Messe am Passionssonntag entspricht. Schwarz ist die Farbe für Karfreitag und den Leichengottesdienst. Vgl. über die Farben das römische Missale in den Rubricae general. p. 1, tit. 18 de coloribus paramentorum.

¹ Allgemeine Norm für den usus pontificalium seitens der Nichtbischöfe sind die Decrete Alexanders VII. vom 27. Sept. 1659 (*Mühlbauer* 1. c. III, p. 2, 621) und Pius' VII. vom 4. Juli 1823 (*ibid.* p. 635).

² Caeremon. episc. l. 2, c. 8, n. 19. 57.

5. März 1870¹. Die Verwendung, welche die chirothecae bei der Liturgie finden, ist somit von sehr beschränktem Umfang.

Bei der Bischofsweihe werden die Handschuhe dem Neuconsecrirten von dem Consecrator selbst unter Beihilfe der assistirenden Bischöfe angezogen. Die Ceremonie vollzieht sich am Schluß der Messe nach dem Segen, sobald das Haupt des Neugeweihten mit der Mitra geschmückt worden ist. Das Gebet, unter welchem die Bekleidung der Hände statthat, lautet: „Umgib, o Herr, dieses deines Dieners Hände mit des neuen Menschen, der vom Himmel herabstieg, Reinheit, auf daß er durch die heilsame Gabe, welche er mit seinen Händen dir aufopfert, so deinen Gnadensegens zu erlangen verdienen möge, wie einst Jakob, dein Liebling, sich den väterlichen Segen erwarb, weil er, an den Händen mit der Böcklein Fellchen bedeckt, dem Vater gar willkommene Speise samt Trank darbrachte, durch Christus unsern Herrn, der sich dir für uns in der Weise des sündigen Menschen selbst hingab. Amen.“ Christus ward für uns zum Sünder. Mit ihm, der für unsere Sünden genugthat, d. i. mit der durch ihn den Menschen zu theil gewordenen Gerechtigkeit, müssen die Hände des Bischofs bekleidet sein, wenn er durch das heilige Opfer Gottes Gnadensegens herabfleht, so wie einst Jakobs Hände mit den Fellchen der Böcklein bekleidet waren, als er dem Vater das gewünschte Mahl darreichte und sich den Erstgeburtsegens erbat. Daran sollen die Handschuhe den Bischof allzeit erinnern.

2. Alter des Gebrauches der pontificalen Handschuhe.

In den frühesten römischen Ordines herrscht betreffs der liturgischen Handschuhe völliges Schweigen. Wir hören im 1. und 3. Ordo Mabillons, mit welchen Gewändern die Regionarsubdiaconen den Papst bekleiden sollen, sehen gleichsam, wie dieselben den Pontifex mit Albe, Cingulum und Schultertuch, mit der Tunicella, der Dalmatik und Planeta, mit Pallium und Mappula ausstatten, von chirothecae erfahren wir nichts. Es wird beschrieben, wie der Papst die Oblationen entgegenzunehmen und dann die Hände zu waschen habe, ohne daß der Handschuhe auch nur im geringsten Erwähnung geschähe². Ebenjowenig ist endlich von dem Ornatstück im Kleiderverzeichniß des 5. Ordo die Rede, das uns mit der litur-

¹ Mühlbauer l. c. suppl. I, 614.

² Ordo 1, n. 14; ordo 2, n. 9; ordo 5, n. 8 (*Migne* LXXVIII, 944. 973. 988). Vgl. desgleichen den von Duchesne herausgegebenen römischen Ordo des 9. Jahrhunderts (*Origenes* p. 443).

gischen Fest- und Alltagsgewandung des Papstes und der Sacralkleidung der sonstigen römischen Geistlichen, von den Bischöfen angefangen bis zu den Akolythen, bekannt macht.

Dieses völlige Schweigen der ältesten römischen Ordines kann unbedenklich als Beweis betrachtet werden, daß es zur Zeit ihrer Entstehung, also bis ins 10. Jahrhundert, in Rom noch keine Sacralhandschuhe gab. Wären solche schon damals in dem Cultus Roms in Gebrauch gewesen, so hätten sie doch zweifellos an irgend einer Stelle derselben, zumal aber in dem Kleiderverzeichnis des 5. Ordo oder in der Anweisung des 1. und 3. Ordo, wie und mit welchen Gewändern der Papst für die Messe auszurüsten sei, Erwähnung finden müssen.

Nach Barraud und Rohault de Fleury wären schon im 6. oder 7. Jahrhundert die liturgischen Handschuhe im römischen Ritus zur Verwendung gelangt¹. Allein beide übersehen, daß der Weihe-Ordo bei Hittorp, auf welchen sie sich stützen, nicht den Tagen Pipins, wie sie annehmen, sondern erst dem 11. Jahrhundert angehört. Es ist allerdings richtig, daß im Ordo vulgatus Stücke sich befinden, welche dem 8. Jahrhundert entstammen; allein das gilt bei weitem nicht von allen seinen Theilen, und am wenigsten von dem fraglichen Weihe-Ordo.

Ob in Gallien unter der Herrschaft des gallikanischen Ritus liturgische Handschuhe gebräuchlich gewesen sind, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Wohl hören wir von chirothecae bezw. wanti des heiligen Bischofs Betharius von Chartres († ca. 600)², des heiligen Abtes Philibert von Jumièges († 684)³, des heiligen Bischofs Hildevert von Meaux († ca. 680)⁴ und des hl. Fronto, ersten Bischofs von Périgueux⁵.

¹ Bullet. monument. 1867, p. 207: L'Ordre romain, que le pape Étienne envoya aux églises de France à la demande de Pépin et qu'Hittorp a publié dans son recueil, contient les rites, que l'on doit suivre pour l'ordination des évêques. Il est prescrit de mettre après l'Évangile les sandales aux pieds du nouveau prélat et de lui donner aussitôt les gants. Cet ordre, fait on remarquer, n'a pas été composé exprès pour être envoyé aux églises des Gaules. Celle de Rome s'en servait auparavant et peut-être depuis assez longtemps. On peut donc en conclure que l'usage des gants remonte au moins au VI^e ou au VII^e siècle. So auch *Rohault de Fleury* l. c. VIII, 192. Hittorp gibt zwei Ordines für die Bischofsweihe, einen ältern (De div. offic. p. 106) und einen jüngern (ibid. p. 109). Nur der letzte erwähnt die Handschuhe; ihn kann darum Barraud bloß im Auge gehabt haben.

² AA. SS. 2. Aug. I, 170.

³ AA. SS. 20. Aug. IV, 77.

⁴ AA. SS. 27. Maii VI, 705. Es wird daselbst erzählt, die Handschuhe des Bischofs, welche derselbe vor der Consecration ausgezogen habe, hätten drei Stunden lang an einem Sonnenstrahl in der Luft geschwebt.

⁵ Vita B. Mariae Magdalenae et sororis eius Marthae c. 49 (*Migne CXII*, 1506). Es wird dort berichtet, an dem Sonntagmorgen, an welchem die hl. Martha

Allein die Handschuhe, von denen in den Lebensbeschreibungen der hl. Baltharius und Philibert die Rede ist, dürften dem Zusammenhange nach wohl kaum als ein liturgisches Ornaststück aufzufassen sein. Was die chirothecae der hl. Hildevert und Fronto anlangt, von denen in den Acta s. Hildeverti bezw. in der Vita der hl. Maria Magdalena und Martha erzählt wird, so erscheinen dieselben zwar als sacrale Handbekleidung, jedoch sind die beiden Quellen, welche uns von ihnen berichten, sehr legendenhaft, unzuverlässig und aller Wahrscheinlichkeit nach recht späten Ursprungs¹. Indessen werden ja doch zu Toulouse Pontificalhandschuhe aufbewahrt, welche der hl. Remigius dem hl. Germerius († ca. 560), Bischof von Toulouse, zum Geschenk gemacht haben soll. Allerdings, nur gehören dieselben nach de Linas² und Boët³ nicht dem 6., sondern erst dem 13. Jahrhundert an. Selbst Rohault de Fleury⁴, der im übrigen die liturgischen Handschuhe bereits im 6. Jahrhundert Verwendung finden läßt, bemerkt bezüglich der zu Toulouse aufbewahrten chirothecae: Le caractère roman de cet objet ne semble pas le reporter au delà du XII^e siècle.

zu Tarascon habe begraben werden sollen, habe sich St. Fronto in der Kirche zu Périgueux befunden, um das heilige Opfer zu feiern. Indem er aber auf das herbeikommende Volk gewartet, sei er auf dem Bischofsstuhl eingeschlafen. Da sei nun plötzlich der Heiland dem Bischof erschienen und habe ihn mit hinüber nach Tarascon genommen, damit er, wie er es St. Martha versprochen, an deren Begräbnisse theilnehme. Inzwischen habe zu Périgueux das Volk sich in der Kirche versammelt und eine Weile auf den Beginn des Gottesdienstes gewartet. Da es dann jedoch über die Verzögerung ungeduldig geworden, sei man zu St. Fronto, der scheinbar noch immer geschlafen habe, hingetreten, um ihn zu wecken. Erwacht, habe dieser erzählt, was geschehen sei, und hinzugefügt, man möge nach Tarascon schicken und den Ring und die grauen Handschuhe (*chirothecas criseas*) holen, die er allda der Hand des Sacristans übergeben, während er den Leib der Heiligen im Grabe beigesetzt. Solches habe man dann auch gethan, und es hätten die Boten richtig die bezeichneten Gegenstände zu Tarascon vorgefunden. Den Ring und einen der Handschuhe habe man nach Périgueux mitgebracht; der andere sei zu Tarascon als Beweis des stattgefundenen Wunders verblieben.

¹ Ueber die Acta S. Hildeverti vgl. die AA. SS. 27. Mai. VI, 705. Die Vita B. Mariae Magdalenaee et sororis eius Marthae wurde von Faillon (Monuments inédits sur l'apostolat de Sainte Marie-Madeleine en Provence) fälschlich Rabanus Maurus zugeschrieben (AA. SS. 17. Oct. VIII, 29 sq. et 25. Oct. XI, 394). Sie ist nur die Erweiterung einer ältern Legende, über deren Alter und Werth Näheres bei Duchesne, Fastes épiscopaux I, 326 sv. Dieselbe findet sich unter anderem in der Legenda aurea Jakobs de Boragine, wo der Vorfall, der sich beim Begräbniß der hl. Martha ereignete, wörtlich wie in der Vita des Pseudo-Rabanus erzählt wird.

² Revue de l'art chrét. 1861, p. 635.

³ A. a. O. II, 138.

⁴ L. c. VIII, p. 194.

Ein Beweis, daß in Gallien zur Zeit des gallikanischen Ritus Sacralhandschuhe Verwerthung gefunden, sollen auch die *manualia* oder *manicae* sein, welche in der dem hl. Germanus von Paris († 576) zugeschriebenen Meßerkklärung unter sonstigen liturgischen Gewändern genannt werden¹.

„Bei den *sacerdotes* (ob bloß Bischöfe, oder Bischöfe und Priester?) ist es Sitte, *manualia*, d. i. *manicae*, nach Art der Armbänder (*armillae*) anzuziehen, welche der Könige oder (heidnischen?) Priester Arme umgeben. Sie bestehen aber aus irgend einem kostbaren Wollzeuge (*vellere*)², nicht aus hartem Metall, wohl damit alle *sacerdotes* insgemein, auch die, welche in der Welt eine mindere Stellung einnehmen, sie leichter haben können. Das kleine Gewandstück, welches lediglich bei der Feier des heiligen Opfers gebraucht wird, bezeichnet etwa, daß unsere Hände nicht mit weltlichen Ehren belastet, sondern mit der erhabenen Ausübung der Gebote Gottes umgeben werden sollen. Prohibet autem *manica tonica ne appareat vile vestimentum aut quocumque indignum tactum sordium super divina sacrificia, quo manus immolantis discurrunt*³.

Man hat unter den *manualia* bezw. *manicae* Handschuhe verstanden, wohl, weil *manica* später wiederholt in dieser Bedeutung vorkommt; doch dürfte eine solche Auffassung kaum zur Beschreibung passen, welche die Meßerkklärung von ihnen gibt. Dieselben erscheinen vielmehr als ein armbandartiger, bis zu den Händen reichender Schmuck des Unterarms, ähnlich demjenigen, welcher in der Kirche des Ostens wenigstens schon beim Ausgang des 12. Jahrhunderts bei der Feier der Liturgie gebraucht wurde und unter dem Namen *ἐπιμανίκια* bekannt ist.

Wie es indessen im gallikanischen Ritus auch immer mit liturgischen Handschuhen bestellt gewesen sein mag, der römische Ritus hat im Frankreich im 9. und vielleicht theilweise noch im 10. Jahrhundert solche nicht gekannt. Bei den Liturgikern der Karolingerzeit, bei Rabanus, Amalarius und Walafried Strabo, findet sich ebensowenig eine Bemerkung bezüglich einer sacralen Handbekleidung wie bezüglich der Mitra, obschon

¹ *Migne* LXXII, 97. Ueber das Alter der Meßerkklärung vgl. Braun a. a. O. II, 20, Anm. 1.

² Daß *vellus* hier nicht, wie es wohl geschehen ist (Barraud in *Bullet. monument.* 1867, p. 229), als Leder zu nehmen ist, ergibt sich aus der Angabe der Meßerkklärung, daß die Diakonalalbe *sirico* aut *vellere* gemacht werde; da selbige offenbar nicht aus Leder angefertigt wurde, wird *vellus* Wollstoff bezeichnen.

³ Das barbarische Latein und vielleicht auch Schreibfehler bieten für Verständniß und Uebersetzung des letzten Satzes große Schwierigkeiten. Der Sinn desselben scheint zu sein: Die *manica* hindert, daß das schmucklose Unterkleid zum Vorschein kommt; zugleich sorgt sie dafür, daß selbiges bei den Handbewegungen des Opfernenden die Opfergaben nicht in unpassender Weise berühre. So wenigstens unseres Erachtens *salva meliore interpretatione*.

eß nach der Weise, wie sie die liturgischen Gewänder besprechen, kein Zweifel sein kann, daß sie den ganzen zu ihrer Zeit gebräuchlichen Ornat behandeln. Besonders klar tritt dieses Fehlen der chirothecae an den zwei Stellen bei Amalarius zu Tage, aus welchen auch hervorgeht, daß es zu dessen Zeit noch keine liturgische Kopfbedeckung der Bischöfe gab.

An der ersten zählt der Meßer Diacon, wie schon früher bemerkt wurde, den liturgischen Ornat des summus pontifex (hier wohl im Sinne von Erzbischof) auf. Danach hat derselbe, im Einklange mit der Anzahl der Gewänder, welche dem levitischen Hohenpriester eigneten, vom Kopf bis zu den Füßen acht Ornatstücke: den Amict, die Albe, das Cingulum, die Stola, die beiden Tuniken (Tunicella und Dalmatit) und das Pallium. Ueber die Zahl der jüdischen Pontificalkleider hinaus kommt ihm außerdem noch ein *vestmentum pedum*, die bischöfliche Fußbekleidung, und das *sudarium in manu*, die Mappula oder der Manipel zu. Von einem *vestmentum manuum*, d. i. von liturgischen Handschuhen, schweigt also Amalarius vollständig: eine Sache, die um so auffälliger ist, als derselbe das Schweißtuch in manu der Erwähnung für werth hält¹.

An der zweiten Stelle wiederholt der Liturgiker, wie ebenfalls schon bei der Mitra gesagt wurde, kurz den ganzen Ornat (*omnem ornatum*) der Geistlichen, d. i., wie aus der Aufzählung erhellt, der Bischöfe, Priester und Ministri. Wovon aber auch hier Amalarius mit keiner Silbe spricht, das ist die liturgische Handbekleidung².

Ob wohl der Meßer Diacon, so darf man hier wie ähnlich bei der Mitra mit allem Recht fragen, an beiden Stellen die chirothecae übergangen hätte, wenn sie zu seiner Zeit im römischen Ritus des Frankenreiches zum liturgischen Ornat des Bischofs gehört hätten?

Es werden daher auch die zwei kastanienfarbigen, mit Gold verzierten *wanti* des 831 aufgestellten Inventars von St. Niquier (Somme) samt den beiden ebendort erwähnten linnenen *wanti*³ nicht als liturgische Ornatstücke anzusehen sein. Man hat um so weniger bei ihnen an Pontificalhandschuhe zu denken, als die Gegenstände, in deren Mitte sie genannt werden, ersichtlich keine pontificalen Gewänder darstellen, ja nicht einmal einen sacralen Charakter haben⁴.

¹ *Amalar.* 1. c. 1. 2, c. 22 (*Migne CV*, 1098).

² *Ibid.* c. 26 (*Migne CV*, 1102).

³ *Chron. Centul.* 1. 3, c. 3 (*Migne CLXXIV*, 1258).

⁴ *Ibid.*: In sacrario ad tabulam cooperiendam *vestmentum lineum pallio paratum* 1, *tapeta* 6, *cortinae* 3, *bancales serici* (Bankbehänge) 6 et alii 6, *cusini serici* 2, *ex pallio* 4, *vestmentum lineum dominicale* 1, *nastolae* (Nestelst) *ex auro paratae* 2, *wanti castanei auro parati* 2, *linei* 2, *fanones manuales* (Tücher für die Hände) *auro parati* 2, *capellum* (Kapuze) *auro paratum* 1, *ex pallio* 1, *facitercula* (Taschentücher) 2, *cappae* 387. Die *wanti* mögen angelegt worden sein, wenn man mit heiligen Gegenständen, z. B. mit Reliquien, umzugehen

Indessen wurden doch nach Johannes Longus († 1383) im 14. Jahrhundert zu St-Bertin bei Omer neben der Cappa, der Mitra und sonstigen liturgischen Gewändern auch die Handschuhe des hl. Folcuin von Téroüanne († 855) aufbewahrt¹. Freilich, ob man jedoch diesen chirothecae mehr als der Mitra trauen darf?² Wird man nicht auch ihre Echtheit mit allem Zug beanstanden müssen, wenn man vor Augen hält, daß den Zeitgenossen des Heiligen, Walafried und Rabanus, und namentlich seinem Zeit- und Landesgenossen Amalar, die Pontificalhandschuhe noch durchaus fremd waren?

Nach Honorius von Autun sollen die bischöflichen Handschuhe von den Aposteln herkommen³. Ist nun aber auch diese Angabe, für welche eine Begründung nicht einmal versucht wird, unzutreffend, so beweist sie doch, daß die sacrale Handbekleidung nicht erst im 12. Jahrhundert aufgekomen ist, sondern bereits eine geraume Weile vor den Tagen des liturgikers Verwendung gefunden haben muß. In der That treffen wir bereits liturgische Handschuhe ganz im Sinne der nachherigen pontificalen chirothecae in dem Sacramentar von Corvey, welches dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts entstammt, unter dem Namen manicae an⁴.

Dasselbe weist nämlich den Bischof, der sich zur Feier des heiligen Opfers rüsten will, an, zunächst sich mit den pontificalen Strümpfen, den Sandalen, dem Anict, Cingulum und Balteus, der Stola und Tunica zu bekleiden, dann die Hände zu waschen und sich das Haar ordnen zu lassen. Hierauf soll der Minister ihm die manicae anziehen und an die rechte Hand über die manica, die hier offenbar einen Handschuh und zwar einen sogen. Fingerhandschuh bedeutet, den bischöflichen Ring legen. Der Bischof hat aber die manicae zu be-

hatte. Doch können es auch Handschuhe gewesen sein, die man zum Schutz gegen die Kälte bei besondern Gelegenheiten, etwa bei Processionen, anzog. Wanti waren den Mönchen des Frankenreiches keineswegs unbekannt. Das 22. der Nachener Kapitel „de monachis“ vom Jahre 817 bestimmt, es solle jeder Mönch im Sommer wantos und im Winter muffulas vervecinas (Faußthandschuhe aus Schöpfenfell) erhalten (*Migne* XCVII, 384). Die Statuten Adalhard's von Corvey aus dem Jahre 822 gewähren den Klosterinsassen wantos duos (l. 1, c. 3 [*Migne* CV, 538]). Die Constitutio Ansegisi abbat. Fontanellensis wirft für Anschaffung der Handschuhe ein Pfund jährlich aus: ad vuantos l. 1 (*Migne* CV, 750).

¹ Chron. monast. S. Bertini c. 13, pars 3 (*Martène*, Thesaurus nov. anecdot. III, 516).

² Siehe oben S. 16.

³ Gemma l. 1, c. 215 (*Migne* CLXXII, 609): Chirothecarum usus ab apostolis traditus est. Bei Hittorp und Migne steht epistolis statt apostolis. Daß aber apostolis zu lesen ist, folgt aus Robertus Paululus (De caerimoniis, sacramentis et offic. eccl. l. 1, c. 56 [*Migne* CLXXVII, 406]), Sicardus (Mitrale l. 2, c. 5 [*Migne* CCXIII, 79]) und Durandus (l. c. l. 3, c. 12; f. 75). Letzterer sagt: Pontifex iuxta ritum apostolorum manus operit chirothecis.

⁴ *Migne* LXXVIII, 241. 243.

halten, bis er nach Entgegennahme der Opfergaben die Hände wäscht. Dann hat er sich ihrer zu entledigen und des weitern ohne Handschuhe zu fungiren.

Frühere Beispiele liturgischer Handschuhe als das Sacramentar von Corvey liefern vielleicht die sogen. Missa Illyrica und das Testament, in welchem Niculf von Cſne 915 der Kirche der hl. Eulalia neben andern sacralen Gewändern auch *vuanti paria unum* vermacht. In der von Flacius Illyricus 1557 herausgegebenen und nach ihm benannten Messe ist unzweifelhaft von einer sacralen Handbekleidung die Rede, allein es ist unsicher, wann dieses Meßformular entstanden ist¹. Möglich, daß es etwas älter ist als das Corveyer Sacramentar, doch dürfte es schwerlich weit in das 10. Jahrhundert hinaufreichen. Daß die *vuanti* im Testamente des Bischofs Niculf irgendwie zu Cultuszwecken gedient haben, scheint aus ihrer Zusammenstellung mit den *caligae* und *sandalia*, dem *amictus* und den *albae*, den *stolae* und den *zonae*, den *manipuli* und den *casulae episcopales* gefolgert werden zu müssen². Leider geht aus dem Document nicht hervor, ob sie in derselben Weise beim Gottesdienst verwendet worden seien, wie später die *chirothecae* und die *manicae* des Sacramentars von Corvey.

Welche Verbreitung die liturgischen Handschuhe während des 10. Jahrhunderts hatten, läßt sich nicht feststellen. Groß wird dieselbe aber damals nicht gewesen sein, da nur in zwei liturgischen Büchern, dem Sacramentar von Corvey und der Missa Illyrica, falls letztere überhaupt noch dem 10. Jahrhundert angehört, des Ornatstückes Erwähnung geschieht. Alle übrigen schweigen von demselben. Freilich ist nicht zu übersehen, daß die Pontificalien und Sacramentarien damaliger Zeit durchweg über die Pontificalkleidung verhältnißmäßig nur wenig Angaben machen, wie sie auch mit Rubriken erst spärlich versehen sind.

In Rom muß die Verwendung liturgischer Handschuhe wenigstens schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts heimisch gewesen sein, da seit 1075 der Apostolische Stuhl wiederholt einzelnen Aebten das Privileg erteilt, wie die bischöfliche Dalmatik, die Sandalen und Mitra, so auch die *chirothecae* zu gebrauchen.

Allerdings folgt aus einer Gewährung der Befugniß, die Handschuhe zu tragen, an sich noch nicht, daß man sich auch in Rom selbst beim Gottesdienst derselben bedient habe. In unserem Falle liegt die Sache indessen anders,

¹ *Martène* l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 4; I, 177. Näheres über die Missa Illyrica siehe *Halhofer-Ebner*, Liturgik I, 103.

² *Migne* CXXXII, 468.

weil die Pontificalhandschuhe nicht lange nachher thatsächlich als ein auch im römischen Ritus gebräuchliches Ornatstück auftreten¹.

Ob aber die römische Kirche auch schon im 10. Jahrhundert die sacrale Handbekleidung gekannt habe, ist durchaus unsicher. Wohl gibt es zwei Bullen Johannes' XV. aus den Jahren 986 und 993, in welchen der Papst den Abten der Klöster Cielo d' Oro zu Pavia und Braunau die Erlaubniß erteilt, sich der Pontificalhandschuhe zu bedienen. Doch gestatten dieselben einen sichern Schluß auf die Verwendung liturgischer Handschuhe in Rom nicht, weil weder die eine noch die andere einwandfrei ist.

3. Die Pontificalhandschuhe im 11., 12. und 13. Jahrhundert.

Von den Liturgikern, welche um die Wende des 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts blühten, schweigen Ivo von Chartres und Rupert von Deuz von den Pontificalhandschuhen. Bei Ivo mag das einigermaßen auffallen, bei Rupert kaum, da dessen Behandlung der Sacralbekleidung auch bezüglich anderer Ornatstücke lückenhaft ist. Von Belang ist aber nicht einmal das Schweigen des Bischofs von Chartres, da sein Zeitgenosse Bruno von Segni² und gar bald darauf auch Honorius von Autun³, dann der Verfasser des *Speculum mysteriorum ecclesiae*⁴ und Gilbert von Limeric⁵ die Handschuhe ausdrücklich zu dem bischöflichen Sacralornat rechnen.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zählt Robertus Paulus⁶ und um 1200 Sicardus⁷ samt Innocenz III.⁸ die *chirothecae* zu den spezifisch bischöflichen Gewändern. *Novem autem sunt ornamenta pontificum specialia, videlicet caligae, sandalia, succinatorium, tunica, dalmatica, mitra et chirothecae, anulus et baculus*, sagt letzterer.

Von den römischen Ordines spricht erst der ca. 1275 auf Gregors X. Befehl herausgegebene 13. *Ordo Mabillon's* von den *chirothecae*⁹. Sie

¹ Als im Jahre 1606 gelegentlich des Neubaus der Peterskirche das Grab Gubrians IV. († 1159) eröffnet wurde, fand man die Hände der Leiche mit den Pontificalhandschuhen bekleidet (*Revue de l'art chrét.* 1861, p. 636).

² *Tractat. de sacram. eccl.* (*Migne* CLXV, 1108).

³ *Gemma* l. 1, c. 215 (*Migne* CLXXII, 609).

⁴ c. 6 (*Migne* CLXXVII, 354). ⁵ *De statu eccl.* (*Migne* CLIX, 1002).

⁶ *L. c.* l. 1, c. 56 (*Migne* CLXXVII, 406).

⁷ *Mitræ* l. 2, c. 5. 8 (*Migne* CCXIII, 79. 88).

⁸ *De sacrif. missæ* l. 1, c. 10. 41. 57 (*Migne* CCXVII, 780. 789. 795).

⁹ n. 6 (*Migne* LXXVIII, 1108).

erscheinen in ihm als Bestandtheil der Pontificalkleidung des Papstes. Der 14. Ordo erwähnt außer den Sacralhandschuhen des Papstes auch diejenigen der Cardinalbischöfe¹. Daß im 10., 11. und 12. Ordo Mailons, welche allesamt dem 12. Jahrhundert entstammen, die Pontificalhandschuhe nicht vorkommen, erklärt sich durch den Umstand, daß dieselben überhaupt von der liturgischen Kleidung nirgends eingehender handeln und nur daß eine oder andere Gewand gelegentlich wie durch Zufall nennen.

In den Weihe-Ordines begegnen uns die Handschuhe schon gegen das 12. Jahrhundert, wenngleich erst sehr vereinzelt. Doch werden sie kaum lange nachher auch schon in dem Ritus der Benedictio abbatum erwähnt².

Auf den Monumenten treten die Pontificalhandschuhe auffälligerweise in ziemlich später Stunde auf. Im 12. Jahrhundert sind die Bildwerke, auf welchen sie erscheinen, noch keineswegs häufig³. Zahlreicher werden dieselben erst nach 1200 und besonders um 1250⁴. Um diese Zeit begegnen sie uns denn auch zuerst auf den Siegeln, so auf demjenigen Roberts von Beauvais (1237—1248), Thomas' von Reims (1251—1263), Wilhelm's von Sens (1258—1267), Erhard's von Auxerre (1271—1279), Guido's von Bourges (1276—1281)⁵, Johannes' von Langres (1296 bis 1305), Hermann's von Halberstadt (1297—1304), Siegfried's von Köln (1275—1297), Heinrich's II. von Mainz (1286—1288)⁶ u. a. Auch auf den Bischofsbildern des Gundekar-Pontificale zu Eichstätt finden sich die Handschuhe erst seit Ende des 13. Jahrhunderts⁷. Der Grund, warum die Handschuhe bis ins 13. Jahrhundert hinein nur wenig auf den Bildwerken auftreten, liegt theils in der Natur der letztern, theils vielleicht in dem Umstand, daß die chirothecae bis dahin als ein wenig bedeutames Ornatstück galten. In der That konnte auch die geringe

¹ c. 48. 53 (*Migne LXXVIII*, 1153. 1157).

² *Martène* l. c. I. 1, c. 8, art. 11, ordo 8; II, 53. Ordo Vulg. bei *Hittorp* l. c. p. 109. 157. *Martène* l. c. I. 2, c. 1, ordo 3; II, 153.

³ Erwähnt sei besonders ein prächtiges Armreliquiar im Essener Münster-schatz (*Clemen*, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz II, 297).

⁴ Hervorragende Beispiele liefert das Bildwerk der Portale französischer Kathedralen, wie Chartres und Reims.

⁵ *Rohault de Fleury* l. c. VIII, 195.

⁶ *Würdtwein* l. c. IV, tab. 21.

⁷ *Thalhofer*, Liturgik I (1. Aufl.), 897, Anm. 1. Sonstige Beispiele aus derselben Zeit siehe bei *Rohault de Fleury* l. c. VIII, 196 et pl. DCLXXIX, sowie bei *Barraud*, Des gants dans les cérémonies religieuses (*Bullet. monument.* 1867, p. 224 s.).

Verwendung, die sie in der Liturgie fanden, ihnen nur einen sehr untergeordneten Werth verleihen. Es mag selbst fraglich sein, ob die chirothecae schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein bei den Bischöfen in Gebrauch gewesen seien. Auf den Siegeln treten die Handschuhe erst auf, oder vielleicht besser, sind sie erst erkennbar, als sich ihr unteres Ende zu einer Art von weiten Stauchen entwickelt hat.

4. Verleihung des usus chirothecarum an Nichtbischöfe.

Die Sacralhandschuhe treten niemals als ein specifisch römisches Ornatstück auf wie die Dalmatik, die Sandalen samt den Caligä und die Mitra. Nirgends findet sich insbesondere eine Andeutung, daß jemals der Apostolische Stuhl einen Bischof mit dem Recht begabt hätte, sich der chirothecae zu bedienen. Dagegen hatten die liturgischen Handschuhe im römischen Ritus stets den Charakter eines bischöflichen Sondergewandstückes, welches Nichtbischöfe nur kraft einer päpstlichen Ermächtigung gebrauchen durften. Die ersten Beispiele einer solchen bringt das Pontificat Johannes' XV., welcher, wie schon erwähnt wurde, die chirothecae dem Abte der Klöster S. Pietro in Cielo d'Oro¹ und Braunau verlieh², wofern es mit den betreffenden Bullen seine Richtigkeit hat. Es ist das allerdings einigermaßen fraglich, da, von anderem abgesehen, die darin gewährten Privilegien im Vergleich mit denjenigen, welche in unzweifelhaft echten Bullen noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verliehen werden, ungewöhnlich weit gehen. Am wenigsten kann die Zuverlässigkeit des Braunauer Documentes behauptet werden.

Von dem Pontificate Johannes' XV. bis zu demjenigen Urbans II. hören wir im ganzen viermal von dem Privileg. In zwei Fällen handelt es sich wieder um den Abt des Klosters Cielo d'Oro, dem, wie von Johannes XV. erstmalig, so 1050 von Leo IX.³ und 1070 von Alexander II.⁴ neuerdings der usus chirothecarum gewährt wird. In

¹ Annal. Benedict. IV, 32 (*Migne* CXXXVII, 827). Es existirt eine ganze Reihe von Bullen, in welchen dem Abte von S. Pietro in Cielo d'Oro neben andern bedeutsamen Privilegien das Vorrecht verliehen wird, sich bischöflicher Ornatstücke, wie der Dalmatik, der Sandalen, der Handschuhe und später auch der Mitra, zu bedienen. Eines dieser Documente, eine Bulle Calixts II. vom 11. April 1120 für Abt Balduin, ist unecht (*Jaffé* n. 6841). Daraus folgt allerdings nicht, daß auch die übrigen Fälschungen seien, doch ist die Unrechtheit der Bulle Calixts dem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der andern nicht gerade förderlich.

² *Migne* CXXXVII, 847.

³ *Pflugk-Harttung* l. c. II, n. 108.

⁴ *Ibid.* n. 147.

einem dritten verleiht Leo IX. dem Abte Johannes vom Kloster der hl. Justina zu Padua das Vorrecht¹. Von einem vierten berichtet die Chronik des Klosters Monte Cassino, derzufolge nämlich Leo IX. die Ermächtigung, die Pontificalhandschuhe zu gebrauchen, auch dem Abte Richerius von Monte Cassino gewährt hätte².

Gegen die Bulle Alexanders II. für Cielo d' Oro läßt sich inhaltlich schwerlich mehr etwas einwenden³. Was von dem Privileg zu gelten habe, welches Leo IX. demselben Kloster verlieh, muß dahingestellt bleiben. Die Bulle desselben Papstes für das Kloster der hl. Justina zu Padua ist aber eine Fälschung⁴. Ebenso dürfte die Angabe des Chronicon Cassinense betreffs des Richerius zugestandenem usus chirothecarum irrig sein. Es soll allerdings nicht bezweifelt werden, daß Leo IX. dem Abte die Erlaubniß erteilt hat, sich gewisser Pontificalien zu bedienen; doch wird dieselbe sich auf die Sandalen und die Dalmatik beschränkt haben. Es ist nämlich höchst auffallend, daß die noch vorhandenen Bullen Victors II. (1057)⁵ und Nikolaus' II. (1059)⁶ Friedrich bezw. Desiderius, den Nachfolgern Richerius', nur das Privileg zu theil werden lassen, Sandalen und Dalmatik zu tragen. Hätte Leo IX. dem letztern schon den usus chirothecarum gestattet, so wäre die Nichterwähnung der Handschuhe in den Bullen Victors und Nikolaus' kaum erklärlich.

Urban II. verleiht die chirothecae 1088 dem Abte Hugo von Clugny⁷, Paschalis II. 1105 Anselm von S. Pietro in Cielo d' Oro⁸, dann 1109 Pontius von Clugny⁹ und 1113 Johannes von Nonantola¹⁰. Der Afterpapst Anaclet II. erfreut 1130 mit ihnen Simon von Rastede in Oldenburg¹¹ und zwischen 1131 und 1136 Franco von S. Sophia zu Benevent¹². Honorius II. gewährt den Gebrauch der Pontificalhandschuhe 1125 dem Abt Tribunus von S. Giorgio Maggiore zu Venedig¹³, Alexander III. aber 1159 Rainald von Monte Cassino¹⁴, ca. 1169 Marin von La Cava¹⁵ und 1175 dem Abte des von Wilhelm II. gegründeten Klosters Monreale auf Sicilien¹⁶. Ueber die Echtheit aller dieser Privilegien besteht kein Zweifel; es kamen somit die Handschuhe schon sicher seit etwa

¹ Migne CXLIII, 787.

² Chron. Cassin. l. 2, c. 79 (M. G. SS. VII, 683).

³ Der Zweifel Pflugk-Harttung's an der Echtheit der Bulle (l. c. II, n. 108) ist unseres Erachtens unbegründet. Vgl. auch Jaffé n. 4679.

⁴ Jaffé n. 4300.

⁵ Migne CXLIII, 831.

⁶ Ibid. 1305.

⁷ Ibid. CLI, 291.

⁸ Pflugk-Harttung l. c. II, n. 220.

⁹ Migne CLXIII, 263.

¹⁰ Pflugk-Harttung l. c. II, n. 248.

¹¹ Migne CLXXIX, 692.

¹² Ibid. 724.

¹³ Pflugk-Harttung l. c. II, n. 294.

¹⁴ Bullar. Rom. II, 663.

¹⁵ Pflugk-Harttung l. c. III, n. 215.

¹⁶ Bullar. Rom. II, 776.

dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts bei einzelnen Aebten kraft einer besondern päpstlichen Ermächtigung zur Verwendung.

Es muß übrigens auffallen, daß der usus chirothecarum verhältnißmäßig nicht häufig den Aebten zu theil wird. Es wird ihnen selbst das Vorrecht, die Mitra zu tragen, weit öfter gewährt als der Gebrauch der Pontificalhandschuhe. So erhielt schon 1063 Egelfinus, Abt vom Augustinuskloster zu Canterbury, und 1078 Manasses, Abt von Bergues, die pontificale Kopfbedeckung, nicht aber die Handschuhe. Selbst zur Zeit des hl. Bernhard kann der usus chirothecarum bei den Aebten noch nicht gar verbreitet gewesen sein, wie aus dessen Brief an Bischof Heinrich von Soissons erhellt. Wenn der Heilige in demselben nämlich einige Aebte wegen ihrer übermäßigen Sucht nach pontificalen Ornatsstücken bitter tadelte, so versteht er unter letztern nur Dalmatik, Mitra und Sandalen. Immerhin ist es beachtenswerth, daß schon im 12. Jahrhundert die chirothecae, wengleich nur vereinzelt, im Ritus der Abtsbenediction erwähnt werden¹.

5. Formelle Beschaffenheit der Pontificalhandschuhe.

Die pontificalen Handschuhe des 10. und 11. Jahrhunderts waren, wie sich aus dem Sacramentar von Corvey ergibt, sogen. Fingerhandschuhe. Das ist aber auch das einzige, was wir über dieselben wissen, da über ihre sonstige Beschaffenheit keinerlei Nachrichten vorliegen.

Im Clugny-Museum zu Paris wird allerdings ein Handschuh gezeigt, welcher seiner Datirung gemäß — er wird in seiner Aufschrift und von Rohault de Fleury² dem Abte Morard von St-Germain-des-Prés (990—1014), durch de Linas aber dessen Nachfolger Ingon (1014 bis ca. 1025) zugeschrieben³ — wohl geeignet wäre, über die Beschaffenheit der pontificalen chirothecae des beginnenden zweiten Jahrtausends Licht zu verbreiten. Leider gehört das Ornatsstück, welches zugleich mit andern nun ebenfalls im Clugny-Museum aufbewahrten Resten von Pontificalgewändern in einem Grabe der Kirche St-Germain-des-Prés zu Paris aufgefunden wurde, weder Morard noch Ingon, sondern Abt Peter von Courpalay († 1334) an⁴.

¹ Das Benedictionsformular wird Theodor von Canterbury († 690) zugeschrieben, so von Bona (Rerum liturg. I. 1, c. 24, § 12; II, 247) und noch von de Linas (Revue de l'art. chrét. 1861, p. 639). Es ist das jedoch ein Irrthum. Nur der einleitende kurze Canon ist aus c. 3 des sogen. Pönitentiale Theodors (Migne XCIX, 929).

² L. c. VIII, 193.

³ Revue de l'art. chrét. 1861, p. 634.

⁴ Bullet. monument. 1867, p. 226.

Im 12. und 13. Jahrhundert werden die bischöflichen Handschuhe mehrfach als *inconsutiles* bezeichnet. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nennt sie so Honorius von Autun und ein Pontificale von Besançon¹, um 1200 Sicardus und ein Pontificale von Rheims², und im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Durandus. Da aus Stoffstücken (Seide, Wollzeug, Leinen) zusammengenähte Handschuhe nicht *inconsutiles*, ungenäht, heißen können, müssen also die Pontificalchirotheken im 11. und 12. Jahrhundert vielfach aus einem nahtlosen Gewebe bestanden haben. In der That stellen die bischöflichen Handschuhe, welche in St-Sernin zu Toulouse aufbewahrt und dem 13. Jahrhundert zugeschrieben werden, sowie diejenigen des hl. Ludwig von Anjou († 1297) zu Brignoles eine Art von Tricot dar. Selbst die Handschuhe bei einzelnen der Bischofsstatuen, welche den südlichen und nördlichen Portalbau der Kathedrale von Chartres schmücken, machen den bestimmten Eindruck, als sollten sie ein durch Nadelarbeit hergestelltes Gewebe wiedergeben³.

Chirothecae *inconsutiles* blieben auch im 14. und 15. Jahrhundert in Gebrauch. So waren die Handschuhe, welche man 1605 an den Händen der Leiche Bonifatius' VIII. fand⁴, gemäß dem über die Eröffnung des Grabes aufgenommenen Protokoll *ex serico albo ad acum*, also durch Nadelarbeit und nicht aus Seidenstücken hergestellt, mit anderem Worte *inconsutiles*. Nahtlos ist auch der schon erwähnte Handschuh Peters von Courpalay und ein um die Wende des Mittelalters entstandenes Handschuhpaar in St-Bertrand zu Comminges⁵.

Uebrigens waren im Mittelalter *chirothecae inconsutiles* nicht ausschließlich im Gebrauch; es gab vielmehr auch aus Stoffstücken zusammengenähte Pontificalhandschuhe. Von dieser Art ist beispielsweise das Handschuhpaar, welches in Conflens (Savoyen) aufbewahrt wird und der Ueberlieferung nach dem hl. Thomas von Canterbury zugehört hat⁶. Auch im Dom zu Halberstadt befindet sich noch ein aus dem Stoff (weiße Seide) geschnittener und durch Vernähung hergestellter Handschuh.

¹ *Martène* l. c. I, 2, c. 1, ordo 3; II, 153.

² *Ibid.* ordo 6; II, 156.

³ Vgl. die Abbildungen bei Bock a. a. O. II, Taf. XIV und Monographie de la Cath. de Chartres (Paris 1867) pl. 20.

⁴ *Bzovius*, *Annal.* ad 1303, XIV, 52.

⁵ Abbildungen und Beschreibungen in *Revue de l'art. chrét.* 1861, p. 617. 636. Vgl. auch Bock a. a. O. Taf. XIX, 4.

⁶ *Rohault de Fleury* l. c. VIII, 194.

In der Neuzeit kamen die aus Stoffstücken gefertigten Pontificalhandschuhe außer Gebrauch. Der hl. Karl Borromäus bestimmte ausdrücklich: *Chirothecae episcopales contextae esse debent*¹. Vier interessante, aus weißem Baumwollgarn gestrickte bischöfliche Handschuhe des 16. Jahrhunderts bewahrt man im Dom zu Halberstadt auf.

Von den Größenverhältnissen der pontificalen chirothecae sagen die Liturgiker des 12. und 13. Jahrhunderts nichts. Die Handschuhe, welche sich zu Conflens erhalten haben, besitzen eine Länge von 27 cm, reichen also eine Strecke über das Handgelenk hinaus. Länger noch sind diejenigen, welche sich in St-Sernin zu Toulouse befinden, da sie bis auf 30 cm kommen. Bei beiden Handschuhpaaren sind die Finger im Verhältnis zu ihrer Länge unverhältnismäßig breit. Auf den Bildwerken des 12. und 13. Jahrhunderts ragen die Handschuhe regelmäßig über das Handgelenk hinaus.



Fig. 10. Pontificalhandschuhe des späten Mittelalters.

Der untere Theil der chirothecae scheint bis ca. 1250 kaum breiter gewesen zu sein als der obere. Seit etwa der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trifft man dagegen auf den Monumenten häufig Handschuhe, welche sich nach dem Einschlusse zu so erweitern, daß sie hinter dem Handgelenk in einem Zipfel vom Arme herabhängen. Solche Handschuhe waren im 14. und 15. Jahrhundert, wie aus den zahlreichen bildlichen Darstellungen (Gemälden wie Sculpturen) hervorgeht, namentlich in Deutschland und England fast Regel (Fig. 10). Den Abschluß der herabfallenden Zipfel bildete häufig ein Glöckchen oder Quästchen. Seit dem 16. Jahrhundert schrumpften die pontificalen chirothecae allmählich wieder zusammen, wobei dann auch gleichzeitig die manschettenartige Erweiterung des untern Theiles abnahm; immerhin hatten die Handschuhe noch bis ins 18. Jahrhundert hinein durchweg eine recht würdige Form (Fig. e der Tafel).

Man hat geglaubt, die weiten Stulpen seien es gewesen, welche den Pontificalhandschuhen ein kirchliches Aeußere gegeben. Das ist indessen nicht so ganz zutreffend: einmal, weil zur selben Zeit, als die trichterartigen, unten in eine Spitze endigenden Staulen an den pontificalen chirothecae Brauch waren, auch die profane Handbekleidung sich derselben erfreute; dann, weil die doch auch zweifelsohne kirchlichen Handschuhe des 11. Jahrhunderts die man-

¹ Constitut. et decret. synod. Prov. Mediol. l. 4 de suppellect., p. 317.

schettenartige Erweiterung noch nicht gekannt haben. Man übersieht es bisweilen, daß die Kirchlichkeit nicht sowohl nach dem Gefühle und Geschmacke des Einzelnen als vielmehr nach der Praxis der Kirche bemessen sein will. Immerhin soll nicht geläugnet werden, daß die bischöflichen Handschuhe in der Form, wie sie sich im 13., 14. und 15. Jahrhundert ausgebildet hatten, in der That ein recht würdiges und ihrer Verwendung durchaus entsprechendes Gepräge an sich trugen. Ebenso kann nur empfohlen werden, bei Herstellung von Pontificalhandschuhen an die Vorbilder des späten Mittelalters sich anzuschließen.

6. Ausstattung der liturgischen Handschuhe.

Bezüglich der Ausstattung unseres Ornatstückes sagt Innocenz III.: *Chirotheca circulum aureum desuper habet*. Er versteht aber unter dem *Circulus* ein auf dem Handschuh in der Mitte des Handrückens angebrachtes goldenes oder vergoldetes Plättchen, welches mit bildlichen Darstellungen versehen zu sein pflegte.



Fig. 11. Circuli von den Pontificalhandschuhen Arnolds I. von Eger (nach v. Wilmowsky).

Auf dem Handschuhpaar zu Conflens findet sich nur noch die Unterlage dieser Zierstücke, welche *tasselli*, *laminae*, *fibulae*, *paraturae* und ähnlich genannt wurden. Die *tasselli* selbst sind nicht mehr vorhanden; wohl aber sind sie noch auf den dem seligen Bernardo degli Uberti zugeschriebenen *chirothecae*, welche in S. Trinità zu Florenz aufbewahrt werden¹, sowie auf den Pontificalhandschuhen in St-Sernin zu sehen². Handschuhe mit *tasselli* romanischen Stiles befinden sich ferner im Dome zu Brixen; doch sollen die aus weißer Seide gestrickten *chirothecae* selbst einer spätern Zeit angehören³. Auch die Handschuhe, welchen man im

¹ Abgebildet bei *Rohault de Fleury* l. c. VIII, pl. DCLXXIX.

² Abbildung *ibid.*; vgl. auch p. 194.

³ Mittheilungen der k. k. Central-Commission VI, 131.

Grabe der Trierer Erzbischöfe Hillin († 1169) und Arnold († 1183) begegnete, waren mit Medaillons ausgestattet (Fig. 11)¹.

Das Bildwerk auf den tasselli bestand vielfach aus Schmelzarbeiten. Unter den Darstellungen, welche auf denselben angebracht zu werden pflegten, sind die häufigsten das Agnus Dei, die segnende Hand Gottes und das Kreuz. Man bevorzugte sie vor andern ohne Zweifel im Hinblick auf das heilige Messopfer, bei dem sich der Bischof der chirothecae bediente. Das Kreuz wies darauf hin, daß sich unter den Händen des Pontifex das Kreuzopfer von Golgatha zwar unblutig, aber wirklich erneuere; das Lamm Gottes erinnerte an die Opfergabe, welche der Bischof mystisch auf dem Altare schlachtet; die segnende Hand Gottes aber symbolisirte die Allmacht Gottes, in deren Kraft der Stellvertreter Christi Brod und Wein in den Leib und das Blut des Heilandes wandelt.

Die Bemerkung Innocenz' III., es seien die Pontificalhandschuhe oben mit einem circulus aureus versehen, will übrigens nicht sagen, es seien zu des Papstes Lebzeiten alle chirothecae ohne Ausnahme mit goldenen oder vergoldeten Medaillons ausgestattet worden. Es wird vielmehr damals, gerade wie später, auch Handschuhe ohne diese Zierstücke gegeben haben. Außerdem kam es schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts vor, daß die metallenen tasselli durch ein in das Ornatsstück gesticktes oder gewebtes Ornament ersetzt wurden. So war gemäß dem Befunde der Leiche Hadrians IV. († 1159) im Jahre 1606 das Lamm Gottes mit Kreuz und Inschrift Agnus Dei, welches die Handschuhe des Papstes schmückte, dem Stoffe derselben eingewirkt. Daß man im 12. Jahrhundert auch Edelsteine zur Verzierung der Pontificalhandschuhe verwandte, beweisen die chirothecarum paria tria, omnia gemmis et auro parata, welche Erzbischof Hugo von Canterbury 1193 seiner Kathedrale schenkte². Kostbare, mit Steinen besetzte Handschuhe des 13. Jahrhunderts werden im Schatzverzeichnis von St. Paul zu London aus dem Jahre 1295 er-

¹ v. Wilimowsky, Die historisch-denkwürdigen Grabstätten im Dom zu Trier S. 4. 18 und Taf. V. Es ist zu bedauern, daß die Nachrichten, welche v. Wilimowsky über die in den Gräbern der Trierer Erzbischöfe gefundenen Pontificalhandschuhe gibt, so überaus spärlich sind. Wir hören nichts von der Farbe, der Gestalt, dem Stoff, der Anfertigungsweise derselben. Die Eröffnung der Grabstätten der Erzbischöfe von Trier in der Zeit zwischen 1846 und 1852 war eine Gelegenheit, wie sie höchst selten geboten wird, hierüber wie über verschiedene andere Punkte der liturgischen Gewandung des 12. und 13. Jahrhunderts eingehende Untersuchungen anzustellen. Schade, daß dieselbe nicht genügend ausgenutzt wurde. Ueber manches können uns nur noch die Gräber Kunde bringen, zumal wenn die Leichen so wohl erhalten sind, wie das in Trier der Fall war.

² Hist. Angl. script. II, 1680. Der Erzbischof gab der Kirche auch mitras et chirothecas sine auro.

wähnt: Duo paria cirothecarum ornata laminis argenteis deauratis et lapidibus insertis; item duo cirothecae similis operis — nämlich wie eine vorher beschriebene, mit Perlen und Edelsteinen ge-

schmückte Mitra —, in quibus deficiunt multi lapilli¹.

Die Ausschmückung, welche das 12. und 13. Jahrhundert den Pontificalhandschuhen zu theil werden ließ, erhielt sich das ganze übrige Mittelalter (Fig. 12 u. 13), nur daß die Ausstattung vielfach noch prächtiger und kostbarer wurde und die Form des Ornamentes, wie bei den andern liturgischen Gewändern, so auch bei den Handschuhen, die jeweiligen stilistischen

Eigentümlichkeiten der spätmittelalterlichen Kunstthätigkeit zum Ausdruck brachte. Wie reichlich in dieser Zeit Edelsteine und Perlen



Fig. 12. Grabfigur des Bischofs Johannes von Lübeck († 1350).



Fig. 13. Grabfigur des Bischofs Johannes von Montemirabile in S. Maria del Popolo zu Rom.

als Zierat der Sacralhandschuhe verwendet wurden, und wie kostbar manche der letztern damals gewesen sein müssen, zeigen sowohl die Bildwerke des ausgehenden Mittelalters wie verschiedene Schatzverzeichnisse.

So erwähnt ein Inventar von Prag aus dem Jahre 1387 unter der Ueberschrift De chirothecis ein Paar Handschuhe aus vergoldetem Silbergewebe,

¹ Dugdale, Hist. of St. Paul's Cath. p. 315.

deren Stulpen mit silbervergoldeten Ornamenten ausgestattet und deren tasselli, hier fibulae genannt, mit der Darstellung des Lammes Gottes bezw. eines auf dem Throne sitzenden Bischofs geschmückt waren. Zwei manicalia — gemeint sind die stauchenartigen Erweiterungen des Ornatstückes, welche wohl von den Handschuhen selbst getrennt werden konnten — werden beschrieben als pulcrum cum crucibus et perlis albis in axamito rubro; quaelibet habet unum monile aureum, in uno deficit unus lapis et habet in circuitu zaphyros. Im Schatze von Canterbury befand sich um den Beginn des 14. Jahrhunderts außer andern ein Handschuhpaar, welches mit Perlen und Edelsteinen auf vier-eckiger Platte geschmückt, dann ein zweites, welchem als Schmuck Silberplättchen und kleine Steine aufgesetzt, und endlich ein drittes aus Linnen angefertigtes, welches mit tasselli und Perlen verziert war¹.

Handschuhe, welche Erzbischof Dietrich von Köln (1414—1463) dem Herzog von Cleve verpfändete, werden folgendermaßen geschildert²: „Zum irsten ein Paar Henschen mit Perlen, der ejne mit den drjn Konynge[n], der andere mit ejne Crucefix. Item ein ander Paar Henschen wechlichen mit ejnre Broidschen (der tassellus) up der Handt mit Gestejnß. Item in dem Wybbel ein Sofir wigende II. Mr. XIIIÛ Voit Goulß geacht vur . . . CXXXI Gulð.“³

Die mittelalterliche Verzierungsweise erhielt sich in der Hauptsache auch in der Neuzeit. Insbesondere blieb es allzeit Sitte, auf den Pontificalhandschuhen zum Ausdruck ihres sacralen Charakters ein Kreuz oder auch wohl das Monogramm des Namens Jesus anzubringen (Fig. e der Tafel)⁴.

7. Stoff und Farbe der liturgischen Handschuhe.

Als Stoff, aus welchem im 12. Jahrhundert die Pontificalhandschuhe angefertigt wurden, soll Bruno von Segni Linnen bezeichnen⁵; doch enthält die Stelle, die man hierfür aus des Heiligen Tractatus de sacra-

¹ Bod a. a. O. II, 141 f.

² Ebd. S. 145.

³ Die rücksichtlich der Ausstattang zwar nicht kostbaren, aber sehr interessanten Handschuhe in St-Bertrand zu Comminges aus der Wende des Mittelalters werden in der Revue de l'art chrét. von de Linas so beschrieben: Ces gants vierges de toute mutilation ont une longueur de 0,285 m et remontent au XV^e à XVI^e siècle; ils sont tricotés en soie rouge, interrompu par un fil d'or traçant des dessins variés: sur le dos un octogone évidé, dont chaque angle saillant est alternativement sommé d'une croix tréflée ou d'une branche de lys, encadre les lettres I H S en caractères gothiques; la manchette un peu évasée, haute de 0,06 m, porte une guirlande, que prolongent deux crêtes dentelées et entées. Ces crêtes, simulant bagues, se répètent plusieurs fois sur chaque doigt.

⁴ Vgl. auch den Handschuh des 17. Jahrhunderts, welcher bei Bod a. a. O. II, Taf. XX, 3 abgebildet ist.

⁵ Bod a. a. O. II, 135. Revue de l'art chrét. 1861, p. 633. Moroni I. c. XXXIII, 95.

mentis ecclesiae anführt, in der Ausgabe bei Migne¹ nichts darüber. Wie dem indessen immer sein mag, angesichts der kostbaren Ausstattungen, welche das Ornatstück bereits in jener Zeit fand, wird man schwerlich mit der Annahme fehlgehen, daß damals auch schon Seide zur Herstellung der bischöflichen chirothecae verwendet worden sei. In der Folge wurden dieselben jedenfalls vornehmlich aus solcher angefertigt, wenngleich uns noch im Anfange des 14. Jahrhunderts Pontificalhandschuhe aus Linnen und im 16. deren aus Baumwolle begegnen.

Von der Farbe der Sacralhandschuhe redet unter den Liturgikern des 12. und 13. Jahrhunderts, wenn man von der angeblichen Aeußerung Brunos von Segni über Linnen als den Stoff des Ornatstückes absieht, nur Durandus. Es scheint, daß der Verfasser des Rationale bloß weiße Pontificalhandschuhe gekannt habe. Wirklich sind die noch erhaltenen chirothecae, welche in das 12. oder 13. Jahrhundert hinaufreichen mögen, wie die zu Florenz, Conflens, Toulouse, Brignoles, Prag (St. Veit), alle aus weißem Stoff gearbeitet. Farbige Handschuhe scheinen erst im Laufe des 14. Jahrhunderts aufgekommen zu sein. Weiß waren noch die Pontificalhandschuhe, welche man 1605 im Grabe Bonifatius' VIII. fand; weiß diejenigen, die man bei der Leiche Peters von Courpalay entdeckte. Weiß sind alle fünf im Dome zu Halberstadt aufbewahrten Handschuhe. Dagegen haben die im New College zu Oxford aufbewahrten chirothecae des Bischofs Wilhelm von Wykeham († 1404), des Gründers jener Anstalt, eine rothe Farbe. Roth sind auch die Handschuhe in St-Bertrand zu Comminges aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Man hat freilich gesagt, der auf Befehl Gregors X. herausgegebene römische Ordo deute an, daß es bereits damals zu Rom Handschuhe in der Tagesfarbe gegeben habe. Mit Unrecht. Wenn es darin heißt: (*electus in papam*) *lotis manibus induetur omni ornamento suo, scilicet primo alba, cingulo cum subcinctorio, postea pectorali, demum fanone* (das päpstliche Schultertuch), *postea stola, deinde tunicella et postea dalmatica; subsequenter recipit chirothecas et demum casulam et mitram in capito suo sine pallio et anulo pastoralis, quae postea recipiet in suo loco et vestimenta erunt coloris temporis convenientis*², so will die letzte Bemerkung nur im allgemeinen sagen, es habe die Pontificalkleidung des Papstes der jeweiligen Tagesfarbe zu entsprechen. Wollte man aus derselben schließen, auch die Handschuhe seien damals schon den Vorschriften über die liturgischen Farben unter-

¹ CLXV, 1108.

² Ordo 13, n. 6 (*Migne LXXVIII*, 1108). Ueber den fanon siehe Abschnitt VI.

worfen gewesen, so müßte man, was jedoch offenbar unzulässig ist, ein gleiches für die Mitra und das Schultertuch annehmen.

Einen fernern Beweis hat man einer Schenkung Gottfrieds von Loudon (1234—1255) entnommen, durch welche derselbe der Kathedrale von Le Mans *quinque paria cirothecarum et duas paraturas argenteas deauratas ad opus earumdem cirothecarum übermachte*¹. *Ces plaques*, meint de Linas², *s'adaptaiënt donc tour à tour aux cinq paires de gants, transport inutile, si ces dernières avaient toutes affecté la même couleur*. Indessen das aus der Schenkung herauslesen, heißt doch zu viel in sie hineinlegen. Oder wo besagt dieselbe, daß die paraturae abwechselnd bald bei dem einen, bald bei dem andern Paar zu gebrauchen seien? Es folgt nicht einmal aus ihr, daß die Zierstücke bei allen und den einzelnen Handschuhpaaren verwendet werden mußten. Außerdem kann man die Sache auch dahin verstehen, daß die Besätze bestimmt waren, nacheinander zur Ausschmückung der fünf Paare zu dienen, so daß sie also, ähnlich wie die Parura am Amict, so lange an den einzelnen Handschuhen blieben, bis letztere durch Verschleiß oder Schmutz zum fernern Gebrauch ungeeignet geworden waren. Uebrigens wäre auch eine abwechselnde Verwendung bei den Handschuhen, sogar in dem Falle, daß letztere alle dieselbe weiße Farbe gehabt haben sollten, nicht so unnütz gewesen, wie de Linas glaubt. Oder steht es etwa fest, daß die *quinque paria chirothecarum* allesamt dieselbe Güte hatten? Und wenn sie selbst bei gleicher Farbe gleich gut gewesen sein sollten, so stand doch auch dann nichts im Wege, die paraturae von dem Ornatstücke nach dessen Gebrauch loszulösen und Handschuhe und Zierbesätze getrennt aufzubewahren. Es bleibt also noch der Beweis zu führen, daß schon das 13. Jahrhundert Pontificalhandschuhe in der jedesmaligen Tagesfarbe gefannt habe.

In den römischen Ordines des letzten Mittelalters ist von der Farbe der Handschuhe keine Rede. Doch bestand in Rom vor dem 15. Jahrhundert ein Unterschied zwischen den *chirothecae pretiosae* und den *chirothecae sine perlis*, von denen die ersten der *mitra pretiosa*, die letzten der *mitra alba simplex* entsprachen³. Auch das römische Pontificale und das Ceremoniale der Bischöfe enthalten keine Bestimmung über die Farbe der Pontificalhandschuhe. Dagegen schrieb der hl. Karl Borromäus ausdrücklich vor, daß die liturgischen Farben, mit Ausnahme von schwarz, auch für die sacrale Handbekleidung Geltung haben sollten und demnach weiße, rothe, grüne und violette Handschuhe vorrätzig zu halten seien⁴.

¹ Mabillon, Vet. analecta III, 390.

² Revue de l'art chrét. 1861, p. 637, note 4. Vgl. Boß a. a. O. II, 143.

³ Ordo 14, c. 82; ordo 15, c. 65 (*Migne* LXXVIII, 1204. 1301).

⁴ Constit. et decret. Syn. Prov. Mediol. l. 4 de supellect. p. 328. 329.

8. Die Handschuhe im liturgischen Dienst und im Weiberitus.

Die Pontificalhandschuhe treten uns von Anfang an als Messornatstück des Bischofs entgegen. So schon in dem Sacramentar von Corvey und der Missa Illyrica. Sehr bezeichnend für diesen ihren Charakter ist insbesondere die Rubrik der *Benedictio abbatum* in den Pontificalien von Besançon (12. Jahrhundert) und Rheims (ca. 1200): *De manu episcopi accipiat baltheum et wantos inconsutiles ad cantandam missam*. Von einer andern Verwendung der Pontificalhandschuhe als bei der Messe haben wir nichts gefunden. Möglich, daß hie und da die Bischöfe sich ihrer auch bei sonstigen Gelegenheiten bedient haben; jedenfalls war das nicht Brauch in Rom. In den römischen Ordines erscheinen die chirothecae durchaus als dasselbe spezifische Messornatstück, als welches uns dieselben heutzutage entgegentreten. Nur insofern wich die römische Praxis des Mittelalters von der jetzigen ab, als noch bis ins 15. Jahrhundert hinein die Pontificalhandschuhe auch bei der Liturgie des Karfreitags getragen wurden¹. Bei Todtenmessen war aber ihr Gebrauch in Rom bereits im letzten Mittelalter unzulässig².

Nach dem Sacramentar von Corvey trägt der Bischof die Handschuhe nur von Beginn der Messe bis zur Händewaschung, welche nach Entgegennahme der Opfergaben vor der Opferung statthatte. Damit stimmt überein, was im 14. Ordo Mabillons und im Pontificale Durandus'³ betreffs der Verwendung der chirothecae vermerkt ist. Denn auch nach diesen bedient sich der Pontifex der Handschuhe nur bis zur Händewaschung vor der Opferung. Daß es indessen nicht gerade überall so gehalten wurde, zeigen ein Mainzer Pontificale des ausgehenden 13. Jahrhunderts⁴ und ein um 1400 entstandenes Missale eines Klosters der Diocese Basel⁵. Nach letzterem behielt der Abt die chirothecae auch während der Opferung und der Incensirung der Oblata, nach ersterem sogar bis zum Beginne des Canons; außerdem trug er sie nach beiden wieder nach der Communion.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem der Bischof die Handschuhe anlegte, wenn er sich mit den Pontificalgewändern bekleidete, herrschte im

¹ Ordo 14, c. 93; ordo 15, c. 76. 77 (*Migne* LXXVIII, 1216. 1217. 1318. 1319. Der Pontifex behielt die Handschuhe nur bis zur missa praesanctificatorum.

² Ordo 15, c. 132 (*Migne* LXXVIII, 1347).

³ *Martène* l. c. l. 1, c. 4, art 12, ordo 23; I, 221.

⁴ *Ibid.* ordo 18; I, 217. ⁵ *Ibid.* ordo 32; I, 235.

Mittelalter keine einheitliche Praxis. Hier zog er sie an, sobald er sich mit der Dalmatik, dort erst, wenn er sich mit der Casel versehen hatte. In Rom war es schon um die Wende des 12. Jahrhunderts Sitte, sie unmittelbar nach der Dalmatik anzulegen, und so blieb es daselbst durch das ganze Mittelalter bis in die Neuzeit¹.

Ueber die Rolle, welche den chirothecae im Weiheritus während des Mittelalters zukam, liegen nur vereinzelte Nachrichten vor. Nach einem Mainzer Pontificale aus dem Ausgange des 13. Jahrhunderts hat die Ceremonie, die Hände des Electus mit den Handschuhen zu bekleiden, innerhalb der Messe gleich nach der Salbung derselben², nach einem Lyoner Pontificale von ca. 1400 aber gerade wie jetzt am Schlusse des heiligen Opfers stattzufinden³. Dagegen lassen Weihe-Ordines aus dem Beginne des 12. Jahrhunderts die Hände des Consecranden schon gleich bei Beginn der Feier mit den manicoae bekleiden⁴. Natürlich mußten bei dem letztgenannten Brauche die Handschuhe vor der Salbung der Hände wieder ausgezogen werden. Angelegt wurde dem Electus das Ornatsstück bald durch den Consecrator selbst, bald durch die demselben assistirenden Bischöfe, bald durch den Archidiacon. Es herrschte darin im Mittelalter ebensowenig Uebereinstimmung, wie in Bezug auf die Zeit, zu der man bei der Weihe die Hände des Consecranden mit den Handschuhen schmückte.

Im Ritus der Benedictio abbatum wird, wie schon früher gelegentlich bemerkt wurde, die Ueberreichung des Ornatsstückes bereits im 12. Jahrhundert erwähnt. Doch konnte hier natürlich die Ceremonie nur dann statthaben, wenn der Abt sich kraft eines Privilegs des usus chirothecarum erfreute.

9. Mystische Bedeutung der pontificalen Handschuhe.

Das Gebet, welches nach den ältern Pontificalien gesprochen wurde, während der Archidiacon in Gegenwart zweier Bischöfe, der Mitconsecratoren, unter Beihilfe der Subdiaconen den Consecranden mit den Pontificalhandschuhen ausstattete, lautet: „Allmächtiger, mildreichster Gott, wir bitten deine unermessliche Güte, du wollest die Hände dieses deines Dieners, unseres Mitbruders, wie sie äußerlich mit diesen Handschuhen umhüllt

¹ *Innocent. III.*, De sacrif. missae l. 1, c. 10. 41. 57 (*Migne* CCXVII, 780. 789. 795). Ordo 13, n. 6; ordo 14, c. 48. 53 (*Migne* LXXVIII, 1108. 1153. 1157). Vgl. auch *Sicard.*, Mitrale l. 2, c. 8 (*Migne* CCXIII, 88).

² *Martène* l. c. l. 1, c. 8, art. 11, ordo 16; II, 82.

³ *Ibid.* ordo 18; II, 94.

⁴ So der Ordo vulg. bei *Hittorp* l. c. p. 109 und ein Salzburger Pontificale (*Martène* l. c. ordo 8; II, 53).

werden, so innerlich mit deines Segens Thau besprengen, daß, was sie immer zu segnen oder zu weihen haben, durch dich gesegnet und geweiht werde.“¹ Das Gebet hingegen, welches der Consecrator nach den Pontificalien des späten Mittelalters sprechen soll, wenn er dem Neugeweihten am Schlusse der heiligen Handlung die Handschuhe anlegt, ist dasselbe, welches sich jetzt im römischen Pontificale findet².

Die Deutung, welche die Pontificalhandschuhe im letztgenannten der beiden Gebete erfahren, scheint sich an die Auslegung anzuschließen, welche Innocenz III. dem Ornatstück gibt. Derselbe betrachtet nämlich die bischöflichen Handschuhe als Sinnbilder der Bockfellchen, mit welchen Rebekka die Hände Jakobs verhüllte, und als Symbol der sündenähnlichen Menschennatur, mit welcher der Gottessohn durch die Gotteskraft des Heiligen Geistes bekleidet ward³.

Die Anschauung, welche in dem ältern Gebete zu Tage tritt, kommt in den Auslegungen, welche sich bei den Liturgikern des 12. und 13. Jahrhunderts finden, nirgends zum Ausdruck.

In dem Gebete, welches der Bischof nach der Anweisung der sogen. Missa Illyrica bei Anlegung der Handschuhe verrichten soll, bittet derselbe, Gott möge ihn mit dem Gewande der Gerechtigkeit und Freude umkleiden, auf daß er es verdiene, mit reiner Seele vor dessen Angesicht zu treten. Das Ornatstück erscheint hier also als Sinnbild der Herzensreinheit, welche den christlichen Hohenpriester schmücken muß, wenn er sich zum heiligen Opfer anschickt. Dieselbe Auffassung begegnet uns auch in den Worten, welche der Bischof nach dem Sacramentar von Corvey zu sprechen hat, wenn ihm der Minister die Handschuhe überreichte. Die beiden Gebete bieten die älteste Symbolik der pontificalen chirothecae.

Von den Deutungen, welche die alten Liturgiker den Pontificalhandschuhen angedeihen lassen, ist jene die einfachste, natürlichste und ansprechendste, welche sich bei Bruno von Segni findet: „Du fragst, warum die Hände (des Bischofs) mit Handschuhen bekleidet werden? Nun, ich antworte kurz und bündig: auf daß sie rein, sauber, von allem Schmutze frei und lauter seien.“ Schön ist indessen auch eine andere, bei den Liturgikern wiederholt wiederkehrende Auslegung. Dieselbe knüpft an die Auffassung an, wonach die Hände das Sinnbild der guten Werke sind, und läßt die chirothecae den Bischof mahnen, er möge, wie er bald die Hände

¹ Hittorp l. c. p. 109.

² Siehe oben S. 65.

³ Die Auslegung der Bockfellchen, mit denen Jakobs Hände umkleidet wurden, auf die sündenbeladene Menschennatur findet sich schon beim hl. Augustinus (De mendacio c. 10, n. 24 [Migne XL, 534]).

mit den Handschuhen verhülle, bald wieder entblöße, so auch die guten Werke bald der Demuth halber im Verborgenen, bald des guten Beispiels wegen in der Oeffentlichkeit üben. Eine mit dieser Deutung verwandte Erklärung sieht in den Pontificalhandschuhen ein Sinnbild der Behutsamkeit, die es sich angelegen sein läßt, die guten Werke in demüthiger Gesinnung zu verrichten, auf daß dieselben auch dann, wenn sie öffentlich geschehen müssen, doch wenigstens, was die Absicht anlangt, gleichsam im Verborgenen bleiben.

10. Ursprung der pontificalen Handbekleidung.

Ueber den Ursprung der liturgischen Handschuhe läßt sich nur wenig sagen. Dieselben sind ein dem Abendlande durchaus eigenthümliches Ornatstück. In der Kirche des Ostens haben chirothecae niemals bei der Liturgie Verwendung gefunden. Es können darum auch die Pontificalhandschuhe nicht aus der griechischen Kirche entlehnt worden sein, sie sind vielmehr zweifellos im Abendlande selbst aufgekommen.

In der römischen Kirche müssen die Handschuhe im Verlaufe des 10. oder dem Beginne des 11. Jahrhunderts sich eingebürgert haben. Sie treten also dort etwa gleichzeitig mit der Mitra auf. Zwischen der pontificalen Kopfbedeckung und den Pontificalhandschuhen ist jedoch insofern ein großer Unterschied, als jene sich bei ihrem ersten Auftreten als specifisch römisches Ornatstück kundgibt, während bei diesen ein solch ausschließlicher Charakter niemals wahrzunehmen ist. Die liturgischen Handschuhe weisen also nicht nothwendig auf Rom als auf ihre Geburtsstätte hin. Da nun aber andererseits die ersten Spuren unserer chirothecae in Gallien auftauchen, so scheint die Annahme nicht unbegründet, daß sie im Frankenreiche ihre ursprüngliche Heimat gehabt, daß sie von dort sich dann allmählich über das Abendland verbreitet und dabei auch gegen die Wende des Jahrtausends in Rom Eingang gefunden haben.

Wie ist es aber zur Entstehung der liturgischen Handschuhe gekommen? Daß dieselben zuletzt auf die namentlich im Norden weitverbreiteten und bei allen Ständen gebräuchlichen Handschuhe des Volkslebens zurückzuführen sind, liegt zu Tage. Zweifelhaft ist aber, welcher Grund ihre Aufnahme unter die Sacralkleider veranlaßt hat. Hat man den geweihten Händen des Bischofs einen der pontificalen Fußbekleidung entsprechenden Schmuck geben wollen, oder wurden die Handschuhe beim Gottesdienste eingeführt, um die Hände des Pontifex, wie man wohl gemeint hat, gegen die zur Winterzeit oft genug sehr empfindliche Kälte zu schützen? Mög-

lich, daß beide Rücksichten und namentlich die erste dazu beigetragen, daß die Handschuhe zu Cultgewändern wurden; schwerlich haben sie das jedoch allein bewirkt. Oder warum die Verwendung der Pontificalhandschuhe bloß bei der Messe und nicht auch bei allen sonstigen pontificalen Functionen, und warum ihre Benutzung nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer, wenn sie lediglich Schutz gegen Frost oder Schmutz der Hände sein sollten? Unseres Erachtens dürften die chirothecae vielmehr vornehmlich in der praktischen Absicht beim Gottesdienst eingeführt worden sein, die Hände des Bischofs bis zur Vornahme der Opferung möglichst gegen Verunreinigung zu sichern. Dafür spricht der eigenthümlich beschränkte Gebrauch, welchen die Pontificalhandschuhe nicht bloß erst seit der Neuzeit, sondern selbst schon im Sacramentar von Corvey finden; dann die Erklärung Brunos von Segni betreffs des Grundes ihrer Verwerthung, sowie die älteste mystische Deutung, welche in ihnen ein Symbol der Reinheit sieht. Es ist auch nicht wohl bloßer Zufall, daß die bischöflichen Meßchirotheken zu einer Zeit aufkommen, da die mappula (sudarium) ihrem praktischen Zweck völlig entfremdet und zum bloßen Zierstreifen wird. Sollte nicht zwischen dieser Umwandlung und der Einführung der Handschuhe etwas mehr als ein bloßer zeitlicher Zusammenhang bestehen?

III. Die pontificale Fußbekleidung.

1. Die pontificale Fußbekleidung in der Gegenwart. Ihre Bestandtheile: Sandalen und Caligä.

Im Gegensatz zu dem Hohenpriester des Alten Bundes, der barfuß seinen Dienst verrichtete, trägt der Bischof bei Darbringung des heiligen Opfers eine besondere Fußbekleidung, die Sandalen und die Caligä, d. i. liturgische Schuhe und Strümpfe¹. Dieselben bilden, wie die Pontifical-

¹ Unter Sandalen versteht man gewöhnlich eine aus einer Sohle und einigen Riemen, die der Befestigung dienen, bestehende Fußbekleidung. Caliga hieß bei den Römern der Soldatenschuh. In den Mönchsregeln bezeichnet das Wort einen schweren Winterschuh. Später erhielt es den Sinn von Strumpf. In dieser Bedeutung wurde es namentlich der terminus technicus des Pontificalstrumpfes. Als solcher scheint aber caliga zuerst im Norden gebraucht worden zu sein. In Rom bediente man sich ursprünglich zur Bezeichnung der innern liturgischen Fußbekleidung des Namens udo oder odho (odo). Dieselbe verschwand daselbst jedoch um den

handschuhe, einen specifischen Meßornat, da sie nur bei der Messfeier, nicht aber auch bei andern pontificalen Amtshandlungen zur Verwendung kommen. Sie werden dem Bischof angezogen, während er die Vorbereitungsgebete zur Messe verrichtet¹. Das Anlegen der Sandalen und der Caligä, welches beim rechten Fuß beginnt, hat der Subdiakon, welcher die Epistel singt, unter Beihilfe der Akolythen und der bischöflichen Diener zu besorgen. Sache des Subdiakonen ist es auch, die durch ein Velum verhüllten Ornatstücke mit verdeckten Händen vom Kredenztiſch herbeizuholen und nach Schluß der Messe die pontificalen Schuhe und Strümpfe dem Bischof ausziehen².

Die Sandalen und Caligä tragen zu dürfen ist ein bischöfliches Vorrecht³. Aebten und sonstigen Prälaten steht ihr Gebrauch nur kraft eines besondern Privilegiums zu. In dieser Beziehung gilt bezüglich der liturgischen Fußbekleidung dasselbe, was hinsichtlich der Mitra und der Pontificalhandschuhe bemerkt wurde. Sandalen und Caligä folgen nach gegenwärtigem Brauch der Tagesfarbe. Schwarze gibt es nicht, da der Bischof sich weder in Todtenmessen noch am Karfreitag der pontificalen Schuhe und Strümpfe bedient⁴.

Ueber die Beschaffenheit und Form beider Ornatstücke bestehen keine ausdrücklichen Vorschriften. Die Gewohnheit will jedoch, daß die Strümpfe, welche sowohl durch Wirkerei als auch aus Stoffstücken hergestellt werden können, sowie auch der Obertheil der Schuhe aus Seide gemacht seien. Behufs Befestigung werden die Caligä am obern Ende zweckmäßigerweise mit Bändern versehen. Die Schuhe in Pantoffelform, die von den alten Sandalen nur mehr den Namen haben, hinsichtlich der Form aber von denselben vollständig verschieden sind, können oben und an den Seiten mit Stickereien verziert werden; ein Kreuz auf der Mitte des Obertheiles anzubringen, ist nicht nothwendig und in Rom sogar nur bei den San-

Beginn des 2. Jahrtausends, um der nordischen Benennung Platz zu machen. Ueber die caligae der Mönche vgl. besonders *S. Benedict. Anian. Concordia regul.* c. 62 (*Migne CIII*, 1229 sqq.), über caliga überhaupt *Ducange*, Glossar. sub caliga II, 30.

¹ Caeremoniale episcop. I. 2, c. 8, n. 7.

² Decret der Rituscongregation vom 27. März 1824 (*Mühlbauer*, Decreta III, p. 1, 629).

³ Von den Cardinalen bedienen sich nur die Cardinalbischofe und die Cardinalpriester der liturgischen Fußbekleidung.

⁴ Caeremoniale episcop. I. 2, c. 11, n. 2 et c. 25, n. 6.

dalen des Papstes, nicht aber bei denen der Cardinäle oder Bischöfe gebräuchlich¹.

Bei der Bischofsweihe sind Sandalen und Caligä nicht der Gegenstand einer besondern Ceremonie. Das Gebet, welches der Bischof nach dem römischen Missale bei Anlegung der liturgischen Fußbekleidung spricht, lautet: „Beschue, o Herr, meine Füße zur Verkündigung des Evangeliums des Friedens und beschütze mich unter dem Schirme deiner Fittiche.“ Der Bischof ist vor allem der Herold des Friedensevangeliums. Er hat daher stets gerüstet zu sein, dahin zu eilen, wo das Brod der göttlichen Lehre dem christlichen Volke gebrochen werden muß. Das Sinnbild dieses Bereitseins ist die pontificale Fußbekleidung, bei deren Anlegung deshalb der Bischof um die Gnade einer rechten Bereitwilligkeit zur Predigt des Evangeliums fleht. Der zweite Theil des Gebetes bezieht sich auf die Caligä, das Symbol des göttlichen Schutzes, dessen der Verkündiger der Heilsbotschaft bei der Ausübung seines hohen Amtes bedarf.

2. Die liturgische Fußbekleidung in der römischen Kirche während des ersten Jahrtausends.

Eine liturgische Fußbekleidung ist, anders wie die pontificale Mitra und die sacrale Handbekleidung, nicht erst die Schöpfung des ausgehenden ersten Jahrtausends. Sie tritt uns vielmehr schon recht früh im römischen Ritus entgegen. Indessen wurde die Zeit, welche die Mitra und die Handschuhe in den Cultus einführte, doch auch für die liturgische Fußbekleidung, welche bereits vorher schon bei den Bischöfen allgemein in Brauch gekommen war, dadurch sehr bedeutungsvoll, daß sie dieselbe zu einem ausschließlich pontificalen Ornatstück machte.

Die sacrale Beschuhung kam vor allem stets dem Papste zu. Als Stephan III. (752—757) dem Abte Fulrad von St. Denis 757 das Recht verlieh, sich des *udonis ac subtalaris calciamentum* zu bedienen, bezeichnet er diese Fußbekleidung als *ornatum apostolici vestimenti*, als Bestandtheil der päpstlichen Gewandung². Dieselbe war dem Papste sogar in einem solchen Maße eigen, daß sie als eine Art von Abzeichen desselben galt.

¹ Die Pontificalstrümpfe sind nicht mehr überall in Brauch, so nicht in Deutschland. Man begnügt sich mit den gewöhnlichen violetten bischöflichen Strümpfen. In jüngerer Zeit hat man auch statt der Sandalen und Caligä Halbstiefel aus Seide angewandt, welche eine Verbindung beider Ornatstücke darstellen sollen. Ob jedoch ein solches Surrogat empfehlenswerth und angebracht ist?

² *Migne* LXXXIX, 1017. *Jaffé* n. 2330. Näheres über die betreffende Bulle bei Braun a. a. O. S. 62, Anm. 4. Udo bezeichnet bei *Mart. Epigr.* 14,

Als darum der Kaiser Konstantin den Papst Martin I. (649—655) zu Konstantinopel, wohin man denselben mit Gewalt geschleppt hatte, widerrechtlich seiner Würde beraubte, ließ er ihm nicht nur, wie ein Zeitgenosse des Heiligen und Augenzeuge von dessen Mißhandlung berichtet, das Psachnion (Pallium) abreißen, sondern auch die Riemen seiner *campagi* zerschneiden¹. Ähnlich berichtet der Liber Pontificalis in der Vita Stephani IV. (768—772), es habe der Diakon Maurianus dem Asterpapst und Eindringling Konstantin zum Zeichen seiner Absetzung das Orarium (hier Pallium) vom Halse genommen und die *campagi* von den Füßen geschnitten².

Nichtsdestoweniger ist es unzutreffend und eine Uebertreibung, wenn die beiden Mönche Theodosius und Theodorus in ihrem um 670 geschriebenen Hypomnestikon im Hinblick auf einen als Reliquie des heiligen Martin I. aufbewahrten *campagus* die Bemerkung machen, es trage diese Beschuhung kein anderer unter den Menschen als der römische Papst³. Denn wir treffen genau dieselbe Fußbekleidung, wie sie die Päpste Honorius I. (625—638) und Symmachus (498—514) auf dem um 630 entstandenen Mosaik der Apsis von S. Agnese fuori le Mura tragen⁴, bereits um die Mitte des 6. Jahrhunderts bei Erzbischof Maximian von Ravenna und seinen Ministri auf den musivischen Darstellungen in S. Vitale zu Ravenna⁵, ja sogar schon gegen das Ende des 5. Jahrhunderts bei den hl. Ambrosius und Maternus auf dem Mosaik der Kapelle des hl. Satyrus bei S. Ambrogio zu Mailand an⁶. Daß aber die Diakonen

140 einen Filzschuh. Das Wort kommt im klassischen Latein sonst nur noch bei *Ulp. Dig.* 34, 2, 26, § 4 vor. In unserem Falle bedeutet es die innere Fußumhüllung.

¹ *Commemoratio eorum, quae saeviter acta sunt in sanctum . . . martyrem Martinum papam (Migne CXXIX, 595)*. *Campagus* und *subtalaris* sind bis ins 10. Jahrhundert hinein in der römischen Kirche der offizielle Name für den liturgischen Schuh. Gegen die Wende des Jahrtausends kommen dann beide allmählich außer Gebrauch, indem sie der Bezeichnung *sandalia* Platz machen. Im 12. Jahrhundert ist die neue Benennung fast ausschließlich üblich. Schon die Bullen des 11. Jahrhunderts, in welchen Neben das Recht verliehen wird, die liturgischen Schuhe zu tragen, reden mit verschwindenden Ausnahmen bloß von *sandalia*. Dieses Wort begegnet uns als Name der sacralen Fußbekleidung zuerst im Norden. So wiederholt sich auch hier wie bei andern liturgischen Gewändern, daß eine dem Ursprung nach außerrömische Benennung in Rom Eingang findet und die dort gebräuchliche Bezeichnung zuletzt ganz verdrängt (vgl. Braun a. a. O. S. 17, Anm. 1, S. 55 und 85).

² *Duchesne, L. P. I, 472; vgl. dazu note 21, p. 482.*

³ *Migne CXXIX, 685.* ⁴ *Garrucci l. c. tav. 274.*

⁵ *Ibid. tav. 264.*

⁶ *Ibid. tav. 236 und Ambrosiana, Scritti varii publ. nel XV. centenario della morte di S. Ambrogio (Milano 1897) Titelbild.*

von Messina bereits um die Mitte des 6. Jahrhunderts die *campagi* trugen, erhellt aus dem Schreiben Gregors d. Gr. an den Bischof Johannes von Syrakus.

„Wir haben gehört,“ so schreibt der Papst, „es hätten sich die Diakonen von Catania unterfangen, mit *campagi* beschuht aufzuziehen. Bisher ist solches in ganz Sicilien nur den Diakonen von Messina erlaubt gewesen, welche dazu von unsern Vorgängern unzweifelhaft ermächtigt wurden. Da man nun ein so verwegenes Beginnen nicht leicht nehmen darf, so wolle Eure Fraternität mit aller Gründlichkeit den Sachverhalt untersuchen. Sollte die Nachricht, die wir erhielten, der Wirklichkeit entsprechen, so möge Eure Fraternität uns auch genau mittheilen, ob die Diakonen von Catania aus sich oder auf das Anstiften von irgend jemanden hin sich der Sache unterfangen haben, damit wir das Nöthige anordnen.“¹ Es waren also schon unter den Vorgängern Gregors d. Gr. die Diakonen von Messina ermächtigt worden, sich des *campagus* bei ihren Amtsverrichtungen zu bedienen.

Daß zu Gregors Zeit auch bereits die römischen Diakonen den *campagus* trugen, wird in dem Schreiben an Johannes nicht ausdrücklich ausgesprochen. Indessen kann das Vorrecht, welches des Papstes Amtsvorgänger den Diakonen von Messina verliehen hatte, wohl nur als Zuvendung einer den Diakonen von Rom zustehenden Fußbekleidung aufgefaßt werden. So war ja auch vor Gregor nach dem Vorbild der römischen Kirche in Sicilien eine Amtstunica für die Subdiakonen eingeführt worden. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß zu Gregors d. Gr. Lebzeit die liturgische Beschuhung nicht bloß bei den römischen Diakonen, sondern auch bei den römischen Subdiakonen und Akolythen im Gebrauche war. So verhielt es sich jedenfalls um den Beginn des 8. Jahrhunderts.

Unter den Vorrechten nämlich, welche der Verfasser des *Constitutum Constantini* den Kaiser Konstantin *clericis diversis ordinibus eidem romanae ecclesiae servientibus* verleihen läßt, befindet sich auch dieses, daß sie sich der Auszeichnung erfreuen sollten, sicut noster senatus calceamenta uti cum *udonibus*, i. e. *candido linteamine*². Es wurde demnach zur Zeit, da die pseudoconstantinische Schenkung angefertigt wurde, sonder Zweifel von den verschiedenen Ordines des römischen Clerus schon lange das auszeichnende Schuhwerk getragen.

¹ Ep. I. 8, n. 27 (*Migne* LXXVII, 928).

² *Hinschius* l. c. p. 253. Ob man unter den römischen Clerikern der Schenkung nur die Cardinalcleriker versteht, wie *Grauert* (*Histor. Jahrbuch* IV [1883], 48) will (vgl. auch *Scheffer-Boichorst* in *Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch.* X [1889], 305 f. und *Säg Müller*, *Thätigkeit und Stellung der Cardinäle* S. 159, *Anm.* 3), oder den ganzen Weltclerus Roms, ist hier von keinem Belang.

Selbst im 9. Jahrhundert fand die liturgische Fußbekleidung in Rom noch bei Geistlichen aller Ordines Verwendung. Denn Amalar berichtet in seiner Erklärung des römischen Messritus und der römischen Sacrafleidung ausdrücklich von den sandalia des Bischofs, des Priesters, des Diakonen und des Subdiakonen¹. Ebenso schreibt noch das Kleiderverzeichnis des 5. Ordo den Presbytern, Diakonen und Subdiakonen, ja selbst den Acolythen die liturgische Beschuhung zu².

Der 1. und der 3. römische Ordo reden weder von den campagi noch von den udones, obschon sie doch genau angeben, mit welchen Gewändern der Papst vor dem Amte zu bekleiden sei. Dem oberflächlichen Blick mag das auffällig erscheinen. Die Sache erklärt sich indessen sehr leicht. Mit der Fußbekleidung versehen sich Papst und Ministri bereits vor dem feierlichen Aufritt zur Kirche, in welcher Station zu halten war. Es empfahl sich das, solange die innere Umhüllung des Fußes noch keine Strumpfform hatte, als das Zweckmäßigste. Ein Wechsel der Beschuhung in der Sacristei war infolge dessen natürlich nicht nothwendig. Derjenige, welcher die Bischofsweihe empfangen sollte, wurde nach dem 8. Ordo Mabillons, welcher noch ins 8. Jahrhundert hinaufreichen dürfte, im Secretarium während der Absingung des Graduale mit den campobi (verderbte Lesart für campagi) versehen³.

Ob campagus und udones von Anfang an ein ausschließlicher Messornat wie die jetzigen Sandalen und Caligä gewesen seien, muß dahingestellt bleiben. Es ist bemerkenswerth, daß noch auf den Bildwerken des 6. und 7. Jahrhunderts Laien mit derselben Fußbekleidung versehen sind, welche wir auf ihnen bei den Päpsten, bei Bischöfen und sonstigen Geistlichen gewahren. Beispiele liefern die Mosaiken in S. Cosma e Damiano (die Titelheiligen)⁴ und S. Teodoro (der hl. Theodor und ein zweiter ungenannter Heiliger)⁵ zu Rom und der musivische Wand-

¹ Amalar. l. c. 1. 2, c. 25 (Migne CV, 1100).

² n. 1. 2. 3. 4 (Migne LXXVIII, 985). Die Interpunction, wie sie hier im Anfang von n. 3 sich findet, ist sinnlos. Statt Presbyter Romanus similiter, praeter tantum subtalares, quos mittit presbyter et diaconus. In primis cam. etc. ist zu lesen: quos mittit presbyter, et diaconus in primis cam. Nach der jetzigen Interpunction werden auch dem Diakonen die subtalares zugeschrieben, obschon sich aus dem Folgenden ergibt, daß er wie der Bischof die campagus genannte Schuhart trug.

³ n. 8 (Migne LXXVIII, 1004).

⁴ Entstanden unter Felix IV. (526—530). Garrucci l. c. tav. 253.

⁵ 6.—7. Jahrhundert. Garrucci l. c. tav. 252. Auch auf dem Mosaik in S. Venanzo zu Rom tragen die Laien Paulinianus, Felix, Antiochianus und

schmuck von S. Vitale (das Gefolge Justinians und Theodoras) zu Ravenna.

3. Die liturgische Fußbekleidung außerhalb Roms während des ersten Jahrtausends.

Am frühesten begegnen uns *campagi* und *udones* in der Mailänder Kirche, früher noch als selbst in Rom. Denn es ist gewiß nicht Zufall, wenn auf dem Mosaik in der Kapelle des hl. Satyrus nur die beiden Bischöfe Ambrosius und Maternus, nicht aber die neben ihnen stehenden hll. Gervasius, Protasius, Nabor und Felix mit solchen ausgestattet sind, letztere vielmehr bloße Füße und die gewöhnlichen Sandalen aufweisen.

In Sicilien bedienten sich die Diakonen von Messina des *campagus* seit etwa der Mitte des 6. Jahrhunderts; zu Gregors d. Gr. Zeit aber hatten auch die Catanenser Diakonen angefangen, denselben zu tragen. Daß auch sicilianische Bischöfe damals von ihm Gebrauch gemacht hätten, wird nicht berichtet. Wir halten das aber für sehr wahrscheinlich. Denn wenn sich Diakonen auf Sicilien des *campagus* rühmen konnten, so werden erst recht sich seiner die Bischöfe erfreut haben. Wir hören überhaupt niemals davon, daß Rom Bischöfen die Erlaubniß verliehen habe, sich seiner zu bedienen. Es scheint, daß dieselben dazu nie einer Ermächtigung bedurft haben.

In Ravenna müssen *campagus* und *udones* schon vor der Mitte des 6. Jahrhunderts sowohl beim Bischof wie auch dem übrigen Clerus in Gebrauch gewesen sein. Auf den Mosaiken in S. Vitale zu Ravenna und S. Apollinare in Classe, welche ca. 547 und ca. 567 entstanden, finden sich dieselben nämlich nicht bloß bei den Bischöfen Maximian, Ecclesius, Ursicinus, es sind vielmehr in S. Vitale auch der Diakon und der Subdiakon Maximians mit ihnen ausgestattet.

Wie weit sonst noch unsere Fußbekleidung in Italien im 6. und 7. Jahrhundert verbreitet war, läßt sich nicht sagen¹. Nach England mag

Gajanus jetzt dieselbe Fußbekleidung wie die Bischöfe *Domnio* u. s. w. Es ist wahrscheinlich, daß solches auch schon im wesentlichen vor der in diesem Jahrhundert erfolgten Erneuerung der Fall war.

¹ In der *Vita S. Fulgentii* († ca. 529), die von einem Schüler des Heiligen verfaßt wurde, werden *calceamenta clericorum* erwähnt. Es ist darunter aber allem Anschein nach keine *facrale*, sondern eine außerliturgische Beschuhung der Geistlichen zu verstehen. Es folgt das aus dem Gegensatz, in welchem dieselben zur mönchischen winterlichen *caliga* und sommerlichen *caligula* gesetzt werden. Der Biograph will nur sagen, der hl. Fulgentius habe sich, seitdem er aus einem Mönch

dieselbe zugleich mit dem römischen Ritus durch den hl. Augustinus gekommen sein¹; doch fehlen Nachrichten über ihre Verwendung daselbst.

Von der liturgischen Fußbekleidung soll freilich im 3. Kapitel des Pönitentiale Theodors von Canterbury († 690), das seit dem 12. Jahrhundert in den Pontificalien mehrfach dem Ritus der Abtsweihe vorausgeschickt wird, die Rede sein². Es heißt darin: In ordinatione abbatis episcopus debet missam cantare et eum benedicere . . . et dat ei baculum et pedules. Indessen ist erstens die Autorität Theodors mehr als fraglich. Dann aber scheint pedules ein Schreibfehler für regulas zu sein³. Ein um 1200 entstandenes Pontificale von Sens schreibt richtig: dat ei baculum et regulam⁴. Thatsächlich wird auch in keinem Formular für die Einsegnung der Abte der Uebergabe einer besondern Fußbekleidung weiter gedacht; wohl aber werden nach allem dem Abte außer dem Stab, wie das auch sehr bezeichnend ist, die Ordensregeln übergeben⁵. Endlich ist unklar, was die pedules im Kapitel Theodors überhaupt bedeuten sollen. Unter den pedules wurde nie eine Schuhart, sondern bloß die innere Fußbekleidung, also eine Art von Strumpf verstanden. In diesem Sinne begegnet uns das Wort wiederholt in den Mönchsregeln. Auch waren die pedules kein dem Abte ausschließlich zustehendes Gewandstück. Es trugen vielmehr alle Mönche dieselben, zumal zur Winterszeit⁶.

Von der innern linnenen Fußbekleidung soll aber doch nach de Vinas schon Beda Venerabilis sprechen. Bède (De Tabernaculo), sagt derselbe⁷, énumérant les habits de lin, qui doivent envelopper le corps du prêtre, dit au sujet des fasciae crurales et pedules: Genua, ne ab orationis instantia torpeant, tibias et pedes, ne ad malum currant. Allein der ehr-

Bischof geworden, aus Demuth nach wie vor der den Mönchen eigenen Fußbekleidung bedient. Sic studio humilitatis ambitionem vestium fugit, ut nec ipsa calceamenta suscipiens clericorum aut ultimis (vilissimis) caligis in tempore hiemis, aut caligulis in tempore aestatis uteretur. Intra monasterium sane interdum soleas accipiebat, frequenter nudis pedibus ambulabat (c. 18 [Migne LXXV, 136]).

¹ Nach dem ehrw. Beda sandte Gregor d. Gr. dem hl. Augustinus durch Mellitus, Justus, Paulinus und Rufinianus, die er dem Apostel Englands zu Hilfe schickte, quae ad cultum erant ac ministerium necessaria, darunter auch sacerdotalia vel clericalia indumenta. Zugleich übersandte er ihm das erzbischöfliche Pallium, indem er gleichzeitig selbiges für die demnächst zu creirenden Metropoliten von York und London (Canterbury) in Aussicht stellte (Hist. eccl. l. 1, c. 29 [Migne XCV, 69]).

² Rohault de Fleury l. c. VIII, 179 u. a.

³ Vielleicht veranlaßt durch ein Mißverständniß der angelsächsischen p, g und e.

⁴ Martène l. c. l. 2, c. 1, ordo 5; II, 155.

⁵ Hittorp l. c. p. 155. Martène l. c. l. 2, c. 1; II, 146.

⁶ Cf. Benedict. Anian., Concordia regul. c. 62 (Migne CIII, 1229 sqq.). Vgl. auch Ducange, Glossar. sub pedules VI, 246.

⁷ Revue de l'art chrét. 1863, p. 241. So auch aus de Vinas Rohault de Fleury l. c. VIII, 179.

würdige Beda redet De tabernaculo l. 3, c. 8¹ nicht von einem Gewande der christlichen, sondern der alttestamentlichen Priester, welche bekanntlich keine fasciae cruales et pedules trugen; dann aber versteht er unter der linea, welche de Linas für fasciae cruales et pedules hält, die lange, bis auf die Füße wallende linnene Tunica des jüdischen Cultus, welche er mystisch auf die Enthaltbarkeit und Selbstüberwindung des Priesters deutet.

In Gallien treffen wir die campagi (subtalares) und udones erst in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts an.

Allerdings geschieht schon in Urkunden der Bischöfe Innocentius († 541), Dominolus († 552), Hadoinus († 652) und Verarius († 678) von Le Mans der subtalares Erwähnung. Dieselben besagen, es solle das Kloster des hl. Carilef zu Anisola (St-Calais-du-Desert, Mayenne) jährlich an die Mutterkirche von Le Mans außer andern Abgaben ad opus episcopi . . . subtalares 2 entrichten². In der Bestätigungsurkunde Chilperichs, welche derjenigen des Bischofs Dominolus beigelegt ist, wird sogar ausdrücklich bemerkt: et 2 subtalares ad missam cantandam optimos³. Leider sind die Urkunden spätere Fälschungen zum Zwecke der Wahrung vermeintlicher Rechte⁴.

Im gallicanischen Ritus scheint es eine besondere Beschuhung nicht gegeben zu haben, wenngleich es den Clerikern überhaupt bereits durch den 20. Canon des Concils von Agde aus dem Jahre 506⁵ und durch den 5. Canon des Concils von Macon vom Jahre 583⁶ untersagt worden war, calciamenta saecularia, nisi quae religionem decent, anzuziehen. Für die Aufnahme unserer liturgischen Fußbekleidung im Frankenreich war die Reformthätigkeit Karls d. Gr. von höchster Bedeutung. Ein Kapitular des Kaisers aus dem Jahre 789 beschäftigte sich unter anderem auch mit den calciamentis secundum usum romanum⁷. Leider ist von dem Kapitel nur mehr der Titel vorhanden, so daß es nicht hinlänglich klar ist, ob darin eine sacrale oder eine profane Fußbekleidung gemeint ist.

Wie dem indessen auch sein mag, seit dem Ende des 8. Jahrhunderts ist wiederholt von einer liturgischen Beschuhung die Rede, zuerst

¹ Migne XCI, 480.

² Mabillon, Veter. Analect. III, 85. 105. 163. 181. 233. Nicht die Bischöfe hinterließen die subtalares den Aebten des Klosters des hl. Carilef, wie de Linas (Revue de l'art chrét. 1862, p. 620) sagt. Es hatten diese vielmehr die subtalares zum Gebrauch des Bischofs von Le Mans jährlich zu liefern.

³ Ibid. p. 107; cf. p. 184: duo subtalares ad officium suum peragendum.

⁴ Paul Roth, Beneficialwesen S. 451. Havet, Les chartes de St-Calais, in Biblioth. de l'école des Chartes XLVIII, 5 s.

⁵ Harduin, Coll. Conc. II, 1000. ⁶ M. G. Leg. sect. III, Conc. I, 156.

⁷ Ibid. sect. II, Capit. I, 64.

bei Theodulph von Orleans¹, dann bei Rabanus Maurus, Amalarius, Walafried Strabo, Pseudo-Alcuin u. a. Sehr beachtenswerth ist, daß sie nirgends als specifisch bischöflicher Ornat bezeichnet wird. Rabanus schreibt die sandalia, wie er sie nennt, allgemein den sacerdotes zu². Auch Walafried läßt es unbestimmt, ob nur der Bischof oder auch andere dieselben getragen³. Amalarius redet dagegen ausdrücklich von den Sandalen des Bischofs, des Priesters, des Diakonen und des Subdiakonen⁴. Ein gleiches thut Pseudo-Alcuin, dessen Ausführungen übrigens zum größten Theil fast wörtlich von Amalar entlehnt sind⁵.

Daß sich wirklich im 9. Jahrhundert im Frankenreiche nicht bloß die Bischöfe einer besondern Beschuhung beim heiligen Opfer bedienten, erhellt aus dem 105. der Kapitel Herards von Tours aus dem Jahre 858, welches bestimmt, es sollten die Priester in Sandalen die Messe feiern⁶. Ein gleiches ergibt sich aus dem 371. Kapitel des ersten Buches der Kapitulariensammlung des Benedikt Levita: „Ein jeder Priester soll das Messopfer nach dem römischen Ordo in Sandalen darbringen.“⁷

Immerhin kann die Verwendung einer sacralen Fußbekleidung seitens der Priester und des übrigen Clerus im Frankenlande während des 9. Jahrhunderts nicht allgemein gewesen sein, da die sandalia weder in der sogen. Admonitio synodalis⁸ noch in den Capitula Riculfs von Soissons⁹ unter die Ornatstücke gerechnet werden, deren sich der Priester bei der Messe zu bedienen, bezw. die er für die Feier des heiligen Opfers vorrätzig zu halten habe. Zudem muß die sacrale Beschuhung im Verlauf des 10. Jahrhunderts bei dem niedern Clerus wieder außer Gebrauch gekommen sein, wo sie im 9. von ihm getragen zu werden pflegte. Denn die Sandalen sind bereits um die Wende des Jahrtausends ein durchaus pontificales Ornatstück geworden.

¹ Carm. l. 5, n. 3 paraen. ad episcop. (*Migne CV*, 355): Linea crusque pedesque tegant talaria ut apte, qui super, addatur campagus ipse decens.

² De cleric. instit. l. 1, c. 22 (*Migne CVII*, 308); vgl. dazu c. 5: sacerdos autem vocari potest sive episcopus sit, sive presbyter.

³ De rerum eccl. exord. et increm. c. 24 (*Migne CXIV*, 952).

⁴ De ecclesiast. off. l. 2, c. 25 (*Migne CV*, 1100).

⁵ De div. off. c. 39 (*Migne CI*, 1244).

⁶ Baluzius, Capit. reg. Franc. I, 1293.

⁷ Ibid. I, 903.

⁸ *Migne CXV*, 675. Ueber die „Synodalermahnung“ vgl. Braun a. a. O. S. 6, Anm. 2.

⁹ c. 7 (*Migne CXXXI*, 17).

4. Die Bestandtheile der liturgischen Fußbekleidung.

Wie die sacrale Fußbekleidung gegenwärtig aus zwei Stücken besteht, so setzte sie sich auch schon im ersten Jahrtausend aus zwei Bestandtheilen zusammen, dem Schuh und der innern Umhüllung des Fußes.

Man hat freilich gesagt, von den Pontificalstrümpfen sei erst bei Jvo von Chartres († ca. 1117) die Rede, und es habe die liturgische Fußbekleidung im 9. Jahrhundert nur in Sandalen bestanden¹. Beides ist jedoch durchaus unzutreffend.

Von den caligae redet nicht erst Jvo, sondern schon 1046 Clemens II. in seinem Schreiben an den Abt von Fulda und das Sacramentar von Corvey gegen das Ende des 10. Jahrhunderts. *Usum sandaliorum, caligarum ac dalmaticarum . . . cunctis . . . abbatibus . . . abradentum omnino jubemus*, sagt Clemens²; das Sacramentar aber bemerkt: *Prius quidem minister deferat caligas usque ad genua tendentes . . . deinde minister det sandalia*³. Es werden die Caligä sogar bereits im Testament Riculfs von Elne († 915) (*caligae et sandalia paria duo*)⁴ und drei viertel Jahrhundert früher in einem Inventar von St-Niquier erwähnt (*sandalia cum caltionibus [= caligis]*)⁵.

Es ist aber ebenso unrichtig, daß die liturgische Fußbekleidung im 9. Jahrhundert nur in Sandalen bestanden habe.

Amalarius rechnet mit ausdrücklichen Worten zur sacralen Beschuhung ein Linnen (*linea calceamenti*), womit die Füße bekleidet würden (*quo pedes vestiuntur*)⁶. Noch früher unterscheidet Theodulph von Orleans in seiner Ermahnungsrede an die Bischöfe klar und bestimmt zwischen dem eigentlichen Schuh und der innern Umhüllung des Fußes und des Schienbeins (*linea crusque pedesque tegant talaria*) und dem darüber befindlichen *campagus* (*ut apte, qui super, addatur campagus ipse decens*). Beide Bestandtheile der sacralen Fußbekleidung werden ferner

¹ Kraus, Realencyklopädie II, 215. Vgl. auch Hefele, Beiträge II, 221, und Thalhoffer, Liturgik (1. Aufl.) S. 893.

² Migne CXLII, 580.

³ Migne LXXVIII, 239.

⁴ Migne CXXXII, 468.

⁵ Chron. Centul. I. 3, c. 3 (Migne CLXXIV, 1262).

⁶ De ecclesiast. off. I. 2, c. 18: *Sicut per limum, quo pedes vestiuntur, castigatio pedum significatur, ita per sandalia profectus ad praedicandum*; c. 26: *Calceamenti linea prohibitio pedum ad malum festinandos, sandalia ornatus iter praedicatoris* (Migne CV, 1095. 1102).

in Konstantins Constitutum, im Privileg Stephans für den Abt Fulrad und im Kleiderkatalog des 5. Ordo erwähnt. Beide sind endlich auf das deutlichste auf den Mosaiken in Rom, Ravenna und Mailand erkennbar. Man betrachte nur Papst Paschalis I. auf der musivischen Darstellung in S. Cecilia, S. Maria in Dominica und S. Prassede¹, und die Päpste Gregor IV. und Marcus samt den Diakonen Felicissimus und Agapitus auf denjenigen in S. Marco² zu Rom, dann die Bilder Honorius' I. und Symmachus' in S. Agnese fuori le Mura, des Erzbischofs Maximian und seiner Ministri in S. Vitale zu Ravenna und der hl. Ambrosius und Maternus in S. Satiro. Nirgends ist der Fuß bloß und lediglich mit einer Sandale versehen, wie das bei den Darstellungen Christi und der Apostel die Regel ist. Ueberall besteht die Fußbekleidung vielmehr aus einer weißen Bedeckung, die sich fest um den Fuß, das Gelenk und das Schienbein legt — den *udones* —, und dem Schuh — dem *calceamentum* oder *campagus*.

Unter diesen Umständen hat es nichts zu bedeuten, wenn Gregor der Große im Schreiben an Johannes von Syrakus nur vom *campagus*, oder Rabanus, Pseudo-Alcuin, Walafried und Pseudo-Beda nur von den *sandalia* reden. Die *udones* waren ein selbstverständliches und zugleich minder bedeutungsvolles Zubehör des Schuhs. Daher gehen Rabanus, Pseudo-Alcuin, Walafried und der Verfasser der Schrift *De septem ordinibus* in ihren sehr kurzen Ausführungen über die liturgische Beschuhung nur auf die Sandalen ein. Gregor aber wird unter dem *campagus* als dem vorzüglichern Theile die ganze Fußbekleidung verstehen. Wie wenig sein und der andern Schweigen ein Beweis gegen den Gebrauch der *udones* ist, folgt aus dem Umstande, daß noch in den päpstlichen Bullen des 11., 12. und 13. Jahrhunderts fast niemals die *caligae*, sondern nur die *sandalia* erwähnt werden.

Allein man sagt uns, daß „Rabanus und Pseudo-Alcuin die Existenz der bischöflichen Strümpfe geradezu in Abrede stellen“³. Mit Unrecht.

Denn wenn Pseudo-Alcuin schreibt: *Est autem genus calceamenti, quo induuntur ministri ecclesiae, subterius quidem solea muniens pedes a terra, superius vero nil operimenti habens patet*⁴, so ist

¹ *Garrucci* l. c. tav. 286. 292. 293. Die drei Mosaiken entstanden unter Paschalis I. (817—824).

² *Ibid.* tav. 294. Das Mosaik wurde unter Gregor IV. (827—844) angefertigt.

³ *Hefele* a. a. O. II, 221.

⁴ *De divin. off.* c. 39 (*Migne* CI, 1242).

damit nur gesagt, daß die Sandalen eine Art von Beschuhung seien, welcher das Oberleder fehle (*nil operimenti habens*), und wenn Rabanus bemerkt: *Sicut ergo sandalia partem pedis tegunt, partem inopertam relinquunt*, so heißt das nicht, sie ließen einen Theil des Fußes nackt, sondern bloß unbedeckt. Aber heißt es nicht bei Rabanus mit klaren Worten unmittelbar vorher: *hoc calceamentum mysticam significationem habet, ut neque pes sit tectus, neque nudus ad terram, i. e. ut nec occultetur evangelium, nec terrenis commodis innitatur*¹? Gewiß; allein auch Amalarius bemerkt: *Sandalia subtus cooperiunt pedem, desuper nudum relinquunt*, während er doch zu gleicher Zeit und fast in demselben Athemzuge von einem Linnen redet, womit die Füße bekleidet würden. Rabanus und Amalarius wollen nur sagen, daß der sacrale Schuh so beschaffen sei, daß er nicht den ganzen Fuß umgebe, sondern nur die Fußsohle bedecke.

5. Beschaffenheit der beiden Bestandtheile der liturgischen Fußbekleidung im ersten Jahrtausend.

Die *udones* haben auf den Monumenten stets eine weiße Farbe². Wie das *Constitutum*, Theodulph von Orleans und Amalar angeben, bestanden sie aus Linnen. Wie lange sie ein bloßes Tuch blieben, das um das Bein geschlagen wurde, und wann sie die Gestalt eines Strumpfes erhielten, läßt sich nicht bestimmen. Im 10. Jahrhundert, d. i. zur Zeit, in welcher die Bezeichnung *caliga* in Gebrauch kommt, hatten sie jedenfalls schon die Strumpfform.

¹ Die Worte Rabans sind der Erklärung des ehrw. Beda zu Marc. 6, 9 entnommen (*Migne* XCII, 187). Es ist dort von den Sandalen der Apostel die Rede. Aus Beda haben die mittelalterlichen Liturgiker manches geholt; doch haben sie nicht immer darauf geachtet, ob das, was sie ihm entnahmen, genau passe.

² Außer auf die früher schon genannten Mosaiken, in betreff deren namentlich *de Rossi*, *Mosaici cristiani*, zu vergleichen ist, seien hier als derartige Bildwerke auch noch die Fresken in der Callistuskatakombe am ehemaligen Grabe des hl. Cornelius (*de Rossi*, *Roma sotterr.* I, tav. 6. 7 et p. 298 sgg. Kraus, *Roma sotterr.* [2. Aufl.] Taf. 10) und das Bild Leos IV. in der Unterkirche von S. Clemente (*Roller*, *St-Clément de Rome*, in *Revue archéol.* 1872 [II], pl. 23, und *Marriott*, *Vestiar. christ.* pl. XL) erwähnt. Die Fresken in S. Callisto, welche die Päpste Cornelius und Sixtus II. sowie die hl. Cyprian und Optatus darstellen, wurden bislang in den Beginn des 9. Jahrhunderts versetzt. Wilpert läßt sie dagegen neuerdings unter Johannes III. (560—573) entstanden sein (*Un capitolo di storia del vestiario* p. 14). Die Bilder dürften in der That älter sein, als man bisher annahm.

Der Schuh, welcher im wesentlichen auf allen Bildwerken dieselbe Form aufweist, ist weder eine Sandale, wie sie auf den altchristlichen Monumenten zu hunderten Malen auftritt, noch allseitig geschlossen (Fig. 14 und 23). Er besteht aus einer Sohle, aus niedrigen, vielfach kaum bemerkbaren Seitenstücken, einer Kappe, welche die Ferse umschließt, und einem Oberleder, das noch nicht einmal die Hälfte des Vorderfußes bedeckt. Behufs Befestigung des Schuhs sind an demselben verschiedene Riemen angebracht. Kreuze sind auf den Vorderstücken nicht vorhanden¹, doch findet sich auf ihnen wohl ein T oder lilienförmiges Ornament, in welches entweder das Oberleder ausläuft, oder welches in letzteres hineingeschnitten ist. Die Farbe der Schuhe ist auf den Monumenten überall die schwarze, selbst bei den Bildern der Päpste. Rote Sacralschuhe sind also im ersten Jahrtausend noch nicht in Gebrauch gewesen.



Fig. 14. Papst Johannes IV. Mosaik aus S. Giovanni in Fonte (7. Jahrh.).

Rabanus sagt von der Beschaffenheit der liturgischen Schuhe nur äußerst wenig. Wir entnehmen ihm bloß, daß dieselben oben offen waren und insolgedessen den Rücken des Fußes unbedeckt ließen. Walafried schweigt ganz von derselben. Pseudo-Beda geht nicht über die Angaben Rabans hinaus. Ausführlich beschäftigt sich dagegen Amalarius mit den Einzelheiten der

Sandalen, so daß wir durch ihn ein recht vollständiges Bild der sacralen Beschuhung des 9. Jahrhunderts erhalten.

Nach Amalarius² sind die liturgischen Sandalen im Außern schwarz, im Innern aber mit weißem Leder gefüttert. Oben, wo der Fuß in den Schuh

¹ Die Kreuze, welche jetzt die Schuhe der Päpste Honorius und Symmachus auf dem Mosaik in S. Agnese schmücken, sind ganz neuen Datums (*de Rossi, Musaiici crist. fasc. III. IV.*)

² De eccles. off. l. 2, c. 25 (*Migne CV, 1100*): Solea . . . subtus est. . . Lingua de corio albo, quae subtus calcaneum est. . . Lingua, quae inde surgit et est separata a corio sandaliorum. . . Lingua superior. . . Intrinsecus de corio albo circumdata sunt sandalia . . . extrinsecus nigrum apparet. . . Superior pars sandaliorum, per quam pes intrat, multis filis consuta est,

eintritt, sind das schwarze äußere und das innere weiße Leder mit vielen Fäden vernäht, damit sie sich beim Gebrauch nicht voneinander trennen. Im einzelnen unterscheidet der Metzger Diakon bei der sacralen Beschuhung drei Haupttheile: die Sohle, die von der Sohle rückwärts aufsteigende Kappe und das den Vorderfuß deckende Oberleder. Dazu kommen ein Stück weißen Leders, das zwischen Sohle und Fuß liegt, und das übrige weißlederne Futter. Auf dem Oberleder befinden sich zwei vom Schuster angebrachte Zierstreifen, von denen einer in der Mitte des Vorderfußes nach dessen Spitze verläuft, die andern beiden aber an den Seiten aufsteigen und bis zum Besatz in der Mitte sich erstrecken. Die Sandalen der Bischöfe und Diakonen sind ferner im Gegensatz zu denjenigen der Priester und Subdiakonen mit einem besondern Riemenwerk versehen.

Das Bild, welches Amalarius von der sacralen Beschuhung entwirft, entspricht im wesentlichen demjenigen, welches die Mosaiken und sonstigen Bildwerke in Rom, Ravenna und Mailand gewähren. Es ist fast, als ob der Metzger Chorbischof eine dieser Darstellungen bei seiner Beschreibung vor Augen gehabt hätte. Die Sandalen Amalars sind offenbar nichts anderes als die zu Rom übliche liturgische Fußbekleidung der Geistlichen, die mit dem römischen Ritus auch ins Frankenreich kam.

Merkwürdig ist, daß auf den allerdings nicht zahlreichen fränkischen Bildwerken des 9. Jahrhunderts bei den Geistlichen eine Fußbekleidung, wie sie von Amalar beschrieben wird, kaum je vorkommt, selbst da nicht, wo dieselben mit liturgischen Handlungen beschäftigt sind. Sollten wirklich Sacralschuhe von der Form der römischen *campagi* diesseits der Alpen nur wenig verbreitet gewesen sein, oder haben wir den Grund bei den Schöpfern der fraglichen Darstellungen zu suchen? Daß dieselben sich Freiheiten gestattet, ist unverkennbar, da die Schuhe nicht einmal immer oben offen sind, was doch nicht bloß nach Amalar, sondern auch nach Rabanus, Pseudo-Alcuin und Pseudo-Beda der Fall gewesen sein muß.

Die Angaben des 5. Ordo über die beim Gottesdienst bei den verschiedenen Ordines in Rom zur Verwendung kommenden Gewandstücke

ut non separentur duo coria. . . . Linea opere sutoris facta procedens a lingua sandalii (nämlich der lingua sandaliorum quae super pedem est) usque ad firmum eius. . . . Lineae procedentes ex utraque parte . . . ipsae recapitulatae sunt ad medianam lineam, quae usque ad finem currit. . . . Episcopus ligaturam habet in suis sandaliis, quam non habet presbyter . . . Diaconus . . . et ipse ligaturam habet. . . . Corrigias supererogatas sandaliis, quae manibus huc illucque ducuntur, ut ligentur. Zum Verständniß der an sich nicht gar klaren Ausführungen Amalars trägt viel die mystische Deutung bei, welche er mit den einzelnen Angaben verbindet. Boet (a. a. O. II, 5) versteht unter der *linea opere sutoris facta* die innere linnene Fußbekleidung. Dem widerspricht indessen die Beschreibung, welche Amalar von den *lineae* gibt. Dieselben bedeuten an der fraglichen Stelle wohl den vom Schuster vorn auf dem Oberleder angebrachten Zierbesatz.

sind besonders darum interessant, weil sie bekunden, daß im 9. Jahrhundert in der römischen Kirche ein Unterschied zwischen der Fußbekleidung des Papstes, der Bischöfe und der Diakonen einerseits und der Priester, Subdiakonen und Akolythen andererseits gemacht wurde. Beide tragen die *odhones*; als Schuhart werden dagegen bei jenen die *campagi*, bei diesen die *subtalares* genannt. Auch Amalar kennt einen Unterschied zwischen den *sandalia* des Bischofs und Priesters, sowie zwischen denen des Diakonen und des Subdiakonen.

Worin der Unterschied zwischen *campagi* und *subtalares* bestanden, ist aus den Bildwerken nicht zu ermitteln. Der einzige Priester auf den römischen Mosaiken, St. Asterius im Oratorium des hl. Venantius, trägt seit der letzten Restauration bloße Füße und Sandalen, der Subdiakon auf dem Mosaik in S. Vitale zu Ravenna aber hat dieselbe Fußbekleidung wie der neben ihm stehende Diakon und der Bischof Maximianus. Nach Amalarius unterschied sich der Schuh des Bischofs und des Diakonen von demjenigen des Priesters und des Subdiakonen durch das Vorhandensein bezw. den Mangel der *ligatura*, also eines Bund- oder Riemenwerkes¹. Wir haben uns demnach die *subtalares* wohl als niedrige Schuhart nach Weise unserer Pantoffel zu denken. Dazu paßt auch, was wir sonst von den *subtalares* hören².

Pontificale Fußbekleidungen, die auch nur mit einiger Sicherheit dem ersten Jahrtausend zugeschrieben werden könnten, fehlen.

Die Sandale des hl. Silvester I., welche in S. Martino ai Monti zu Rom aufbewahrt wird, dürfte erst dem 13. Jahrhundert entstammen³. Aelter mag der Rest eines Pontificalschuhes des heiligen Papstes Martin sein, welcher ebendort gezeigt wird⁴. Doch läßt seine Beschaffenheit es fraglich erscheinen, ob er noch dem ersten Jahrtausend angehöre. Die Ueberbleibsel eines Schuhes, welche als Reliquie des hl. Amon, zweiten Toulser Bischofs (Ende des 4. Jahrhunderts), in St. Gengolph zu Toul aufbewahrt werden, bieten wenig Anhaltspunkte für eine Datirung. Die Durchbrüche des Oberleders scheinen auf das 11. und 12. Jahrhundert hinzuweisen⁵.

¹ De ecclesiast. off. c. 25 (*Migne* CV, 1100): *Episcopus habet ligaturam in suis sandaliis, quam non habet presbyter . . . diaconus ipse ligaturam habet (sc. in sandaliis) . . . subdiaconus . . . necesse est, ut habeat dissimilia sandalia, ne forte aestimetur diaconus.*

² *Ducange*, Glossar. sub *subtalares* VII, 639. Ifidor von Sevilla sagt in seinen Etymologien (I. 20, c. 34 [*Migne* LXXXII, 705]): *subtolares (sc. vocantur) quod sub talo sunt, quasi subtalares.*

³ De Ginz in *Revue de l'art chrét.* 1862, p. 630, note 3.

⁴ *Rohault de Fleury* I. c. VIII, pl. DCLXXVII.

⁵ *Ibid.* et p. 183.

Eine vollständige bischöfliche Fußbekleidung, zwei Sandalen und zwei Caligä, welche zu Delsberg bei Basel sich finden, soll dem heiligen Abt Germanus von Grandvillers († ca. 677) angehört haben und demnach ins 7. Jahrhundert hinaufreichen. Die Zueignung ist jedenfalls ein Anachronismus, da zu Lebzeiten des Heiligen die Aebte sich noch nicht der Pontificalia erfreuten. Rohault de Fleury betrachtet jene Sandalen und Caligä als ein Werk der romanischen Zeit: nach den Angaben, die er über dieselben macht, und der Zeichnung, welche er von ihnen gibt, nicht mit Unrecht. Auch den Schuh und das Strumpfsaar des heiligen Bischofs Desiderius (gegen Ende des 7. Jahrhunderts), welche ebenfalls zu Delsberg aufbewahrt werden, weist Rohault de Fleury auf Grund ihrer Beschaffenheit etwa dem 11. oder 12. Jahrhundert zu¹.

Zu Niederzell auf der Reichenau gibt es endlich ein Paar sandalia, welche als Pontificalschuhe des heiligen Bischofs Eginno von Verona († 802), des Gründers von Niederzell, bezeichnet werden. Gerbert fand dieselben durch Zufall im Pfarrhause daselbst²; eine Tradition kann also zu seiner Zeit in betreff des Sandalenpaares nicht wohl bestanden haben. Gerbert meint, es sei dasselbe unzweifelhaft dem Grabe des hl. Eginno in der Mitte der Apsis der Kirche entnommen worden, wie solches ja auch in andern Fällen geschehen sei. Wir möchten es indessen nicht wagen, die aus rothem Leder angefertigten Schuhe dem Beginne des 9. Jahrhunderts zuzuweisen. Die campagi (sandalia) waren damals von schwarzer Farbe. Außerdem weist auch die Gestalt und Verzierungsweise der Schuhe auf eine andere Zeit als die des großen Karl hin.

6. Die Träger der Sandalen und Caligä seit dem Ende des ersten Jahrtausends.

Bei den Liturgikern des 12. Jahrhunderts hat die liturgische Fußbekleidung durchaus den Charakter eines bischöflichen Gewandstückes, so um den Beginn des Jahrhunderts bei Jvo von Chartres, Bruno von Segni, Rupert von Deutz, im weitern Verlaufe desselben bei Honorius von Autun, Robertus Paululus, den Verfassern des Speculum de mysteriis ecclesiae und des Tractatus de sacramento altaris und endlich gegen 1200 bei Sicardus von Cremona und Innocenz III.

Die sacrale Beschuhung war allezeit vornehmlich ein bischöfliches Ornatstück; zu einem den Bischöfen vorbehaltenen wurde sie indessen erst, wie es scheint, im Verlauf des 10. Jahrhunderts. Die seit etwa der

¹ Ibid. et pl. DCLXXVI.

² Gerbert, Vetus Liturg. alemann. I, 252 (mit Abbildung): *Casu in aedibus parochialibus cellae inferioris in insula Augiae divitis reperimus. . . Sandalia a nobis reperta aerieque incidi curata, componuntur uno ex corio absque elevatori solea . . . coriumque molle est, ubique sibi simili colore, uti videtur, puniceo.*

zweiten Hälfte desselben erlassenen Bullen, in welchen Aebten und andern hervorragenden Geistlichen die Ermächtigung zu theil wird, sich der Sandalen zu bedienen, beweist, daß die liturgische Fußbekleidung damals schon den Charakter eines privilegirten Gewandes erlangt hatte. Wie sehr aber im Beginn des 11. Jahrhunderts der usus sandaliorum als Vorrecht der Bischöfe galt, beleuchtet ein interessantes Vorkommniß, von welchem Hermannus Contractus berichtet¹.

Berno, Abt von Reichenau, so erzählt er, habe 1032 von Johannes XIX. die Bestätigung der Privilegien seines Klosters erhalten. Dabei sei ihm denn auch insbesondere wieder gestattet worden, sich bei der Messfeier der Sandalen zu bedienen. Darüber sei aber Warmann, Bischof von Konstanz, in dessen Sprengel Reichenau lag, sehr zornig geworden und habe den Abt bei Kaiser Konrad als sui pervasor officii et honoris verklagt. Zuletzt sei Berno wirklich gezwungen worden, Privileg und Sandalen an Warmann auszuliefern, damit sie auf der nächstfolgenden Gründonnerstagsynode öffentlich verbrannt würden.

In Rom waren um dieselbe Zeit die Sandalen und Caligä nur mehr bei den Cardinalbischöfen, Cardinalpriestern und Cardinaldiakonen im Gebrauch. Wir erfahren das aus einem Schreiben Clemens' II. an den Abt von Fulda².

Der Abt von Fulda hatte sich an Papst Clemens II. mit der Bitte um Bestätigung der Privilegien seines Klosters gewandt. Auf dieses Ansuchen antwortet nun der Papst 1046 mit den bezeichnenden Worten: „Den Gebrauch der Sandalen, der Caligä und der Dalmatiken, welcher durch die heiligen Canones deinem Ordo untersagt ist, wollen wir kraft apostolischer Autorität nicht bloß bei dir und deinen Nachfolgern, sondern auch bei allen lebenden und zukünftigen Aebten der Klöster überhaupt auf dem ganzen Erdenrund durchaus abgeschafft wissen, wengleich es einige Päpste auf diesem Stuhle gegeben hat, welche, durch die Tyrannei der Schlechten gezwungen, unziemlicher Weise das eurer und verschiedenen andern Kirchen gewährt haben, was der heiligen Väter Satzungen ersichtlich zuwider ist. . . . Fast die ganze Welt weiß, daß unsere Bischöfe, Cardinalpriester und Cardinaldiakonen besonderer Auszeichnungen sich erfreuen, welche derartigen Rangstufen anderer Kirchen nicht zustehen. . . . Wenn es unsere Vorgänger für angebracht erachtet hätten, so würde gewiß die Abtei St. Paul, welche dem Römischen Stuhle weit näher steht und befreundeter ist als alle andern, das Vorrecht der Dalmatiken und Sandalen genießen. Was also St. Paulus nicht von St. Petrus erbittet, sollen erst recht die übrigen jüngern Heiligen von uns nicht zu erlangen trachten.“

Fragt man, wie es geschehen sei, daß Sandalen und Caligä in Rom ein Sondergewand der Cardinäle wurden und bei den andern Clerikern außer Gebrauch geriethen, so wird man wohl den Grund für diesen Wandel

¹ Chron. ad ann. 1032 (*Migne* CXLIII, 235).

² *Migne* CXLII, 580.

in der gegen die Reize des Jahrtausends mächtig steigenden Bedeutung der römischen Cardinäle zu sehen haben. In der That, je mehr diese aus der Schar der übrigen Geistlichen hervortraten, je mehr sie an Einfluß und Ansehen vor dem Reste des Clerus zunahmen, um so mehr mußte es für sie zu Auszeichnungen und Vorrechten kommen. Die hervorragende Stellung, welche die Cardinäle allmählich gewonnen hatten, konnte nicht ohne mancherlei Ehrenrechte bleiben, und das nicht bloß im gewöhnlichen Leben, sondern auch, und zwar ganz besonders, bei den kirchlichen Functionen, bei welchen ja die Cardinäle als die eigentlichen Gehilfen des Papstes erschienen. Daher also wohl der Wechsel der Dinge.

Außerhalb Roms kann, wie schon bemerkt wurde, eine besondere liturgische Beschuhung bei der niedern Geistlichkeit nicht allgemein und kaum weit verbreitet gewesen sein. Hier hatte es somit keine Schwierigkeit, daß sie nach und nach ein Vorrecht der Bischöfe wurde. Daß solches aber thatsächlich geschah, darauf dürfte neben andern Ursachen insbesondere der Wandel von Einfluß gewesen sein, der sich hinsichtlich der Träger der liturgischen Fußbekleidung in Rom vollzogen hatte.

Uebrigens verblieb nicht einmal den Cardinaldiakonen auf die Dauer der *usus sandaliorum et caligarum*. Daß solches in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht mehr der Fall war, ergibt sich aus dem auf Befehl Gregors X. herausgegebenen *Ordo*, wonach selbst ein zum Papst gewählter Diakon beim Empfang der Priesterweihe noch nicht die liturgischen Schuhe und Strümpfe tragen darf¹. Es wird die liturgische Fußbekleidung sogar schon im Beginn des 12. Jahrhunderts bei den Cardinaldiakonen außer Gebrauch gewesen sein, da Ivo von Chartres dieselbe außer den Bischöfen nur den Cardinalpriestern zuweist². Jedenfalls hat sich die jetzige Praxis, wonach — außer dem Papst natürlich — nur die Bischöfe und die Cardinalpriester sich der sacralen Sandalen und *Caligä* bedienen dürfen, nicht erst im späten Mittelalter gebildet.

7. Verleihung der pontificalen Fußbekleidung an Nichtbischöfe.

Wenn Stephan III. 757 dem Presbyter Julrab, Abt von St-Denis, die *udones* und *subtalaris*³ gewährte, so bedeutete das für diesen nur

¹ n. 6 (*Migne* LXXVIII, 1107); vgl. auch *ordo* 14, c. 103: *De ordinatione diaconi cardinalis*, wo zwar der *Mitra*, nicht aber der Sandalen gedacht wird (*Migne* LXXVIII, 1233). ² *Sermo* 3 (*Migne* CLXII, 525).

³ Julrab war Priester. Ebendarum erhielt er nicht den Gebrauch der *campagi*, sondern der *subtalaris*, den die römischen Presbyter zu tragen pflégten. Siehe oben S. 104.

eine durchaus persönliche Auszeichnung. Der Papst hebt ausdrücklich hervor, es solle das Vorrecht in keiner Weise auch für die Nachfolger Fultrads gelten, es solle vielmehr die ihm zu Theil gewordene Beschuhung nach seinem Ableben zugleich mit seiner Leiche dem Grabe übergeben werden. Das Privileg bleibt auch, wie es scheint, für die nächsten zweihundert Jahre eine ganz vereinzelt Erscheinung, vielleicht weil seit Karls Reformthätigkeit im Frankenreiche die Priester sich ohne besondere Ermächtigung der liturgischen Fußbekleidung bedienen konnten.

Eine Verleihung des *usus sandaliorum* an Aebte begegnet uns erst wieder um das dritte Viertel des 10. Jahrhunderts, also um die Zeit, da die liturgische Beschuhung einen ausschließlich pontificalen Charakter erhalten hatte. Eben damals stoßen wir denn auch wieder nach langem Zwischenraum auf einen Fall, in dem Diakonen das Recht erhalten, sich der sacralen Fußbekleidung zu bedienen.

Die Verleihungen sind vor dem Beginn des neuen Jahrtausends nicht gar zahlreich. Johannes XIII. gestattet 970 dem Abte des St. Vincenzklosters zu Metz¹, Benedikt VII. 975 den Cardinalpriestern und Cardinaldiakonen von Trier², Johannes XV. 994 Hatto von Fulda³, Gregor V. 998 Mavicus von Reichenau und dessen Nachfolgern⁴, Silvester II. 999 Erkanbald von Fulda⁵ den *usus sandaliorum*.

Häufiger werden derartige Privilegien im 11. Jahrhundert. 1012 erlaubt Benedikt VIII. das Tragen der Sandalen zwölf Cardinalpriestern und sieben Cardinaldiakonen der Kirche von Magdeburg⁶. Johannes XIX. gewährt dann 1032 Benno von Reichenau⁷ das Vorrecht, während Leo IX. es 1049 den Cardinalpriestern und Cardinaldiakonen von Trier⁸, 1051 Fulco von Corvey⁹, 1052 den Cardinalpriestern, Cardinaldiakonen und Cardinalsubdiakonen der Kölner Metropolitankirche¹⁰, 1054 Albuwinus von Nienburg an der Saale¹¹ zugestehet. Victor II. erlaubt den *usus sandaliorum* 1057 Friedrich von Monte Cassino¹², Alexander II. 1063 Egelfinus vom St. Augustinuskloster zu Canter-

¹ *Migne* CXXXV, 980. *Jaffé* n. 3741.

² *Migne* CXXXVII, 320.

³ *Ibid.* p. 849.

⁴ *Jaffé* n. 3880.

⁵ Bullar. Rom. I, 447.

⁶ *Jaffé* n. 3989.

⁷ *Pflugk-Harttung* I. c. II, 67.

⁸ *Be yer*, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 365.

⁹ Bullar. Rom. I, 607.

¹⁰ *Migne* CXLIII, 687 (doch nur die Sandalen, nicht auch schon die Mitra).

¹¹ *Jaffé* n. 4335. Nach dem Chron. Cass. I. 2, c. 79 (M. G. SS. VII, 683) verlieh Leo IX. die Sandalen auch Abt Richerius von Monte Cassino. Siehe oben S. 75.

¹² *Migne* CXLIII, 831.

bury¹, 1069 Reinbert von Echternach², 1070 Benedictus von S. Pietro in Cielo d' Oro zu Pavia³, Gregor VII. 1078 Manasses von Bergues⁴ und Urban II. 1088 Hugo von Clugny⁵. Sehr zahlreich sind die Zuwendungen im 12. Jahrhundert⁶.

Wenn die Bullen des 11. und 12. Jahrhunderts, in welchen Nichtbischöfen der *usus sandaliorum* gewährt wird, der *caligae* fast gar nicht gedenken, so wird das seinen Grund in dem Umstand haben, daß in ihnen unter den *sandalia* als dem vornehmsten und hauptsächlichsten Bestandtheil die ganze pontificale Fußbekleidung zu verstehen ist. Die *caligae* bildeten ja nach römischem Gebrauch kein für sich bestehendes Ornaststück, sondern nur eine Ergänzung des pontificalen Schuhs. Wer daher von den *sandalia* redete, dachte ohne weiteres auch an die innere Bedeckung des Fußes, und wer die Ermächtigung erhielt, sich der *sandalia* zu bedienen, hatte damit zugleich das Recht auf deren Zubehör, die *caligae*, bekommen. In den Verleihungsurkunden von letztern ausdrücklich zu reden, war daher nicht nur nicht nöthig, sondern mochte auch, weil es sich um etwas Selbstverständliches handelte, überflüssig erscheinen. Daß unter den *sandalia* der päpstlichen Bullen aber wirklich beides, die Pontificalschuhe wie die Pontificalstrümpfe zu verstehen sind, ergibt sich beispielsweise aus einem Diplom Innocenz' III. für Abt Hamelin von Vendôme⁷. Denn wenn es darin heißt: *Sandaliorum usum, tunicae et dalmaticae, mitrae et annuli, sicut eis presbyteri cardinales utuntur*, vobis in perpetuum auctoritate apostolica confirmamus, so ist hier unter den Sandalen offenbar die ganze auszeichnende Fußbekleidung der römischen Cardinalpriester einschließlich der *caligae* zu verstehen. Es wäre auch höchst sonderbar, wenn Innocenz III. dem Hamelin die Schuhe, die Tunica, die Dalmatik, den Ring und selbst die Mitra, nicht aber die liturgischen Strümpfe der Cardinalpresbyter gewährt hätte. Uebrigens redet schon vor der Mitte des 11. Jahrhunderts das Schreiben Clemens' II. an den Abt von Fulda nicht nur von Sandalen, sondern auch von Caligä, welche durch seine Vorgänger Uebten zugestanden worden seien.

Den nicht von Rechts wegen zum Gebrauch der pontificalen Fußbekleidung befugten Prälaten wurde der *usus sandaliorum* gerade wie der der andern Pontificalien bisweilen nur unter bestimmten Einschränkungen verliehen. So

¹ Migne CLV, 33. ² Beher a. a. O. I, 426.

³ Pflugk-Hartung I. c. II, n. 147.

⁴ Chron. Ioh. Long. c. 38, pars 4 (M. G. SS. XXV, 784).

⁵ Migne CLI, 291.

⁶ Cf. Migne CLXIII, 263; CLXXIX, 692. 724; CLXXX, 1486. Bullar. Rom. II, 567. 663. 776. Pflugk-Hartung I. c. I, 289. 326. 328. 333. 439; II, 210. 220. 249. 294; III, 87. 116.

⁷ Innocenz III. übergibt darin dem Abt Hamelin die Titelfirche von S. Prisca zu Rom und im Zusammenhang damit das Recht, sich der Gewandung der Cardinalpresbyter zu bedienen (S ä g m ü l l e r, Thätigkeit und Stellung der Card. S. 163, Anm. 2).

durfte der Abt von S. Michele della Chiusa (Diöcese Turin) sich der liturgischen Beschuhung nur an Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten, Epiphanie und den Festen der Mutter Gottes, des hl. Michael und des hl. Benedikt bedienen¹.

8. Beschaffenheit der Sandalen und Caligä seit dem 11. Jahrhundert.

Was wir über die Beschaffenheit der pontificalen Fußbekleidung bei den Liturgikern des 12. und 13. Jahrhunderts vernehmen, gewährt nur ein theilweises Bild derselben. Selbst die weitläufigen Ausführungen des Bischofs von Mende deuten mehr die Veränderungen an, welche im Laufe der Zeit mit derselben vorgegangen waren, als daß sie darüber klaren Aufschluß gewährten. Zudem offenbart sich bei kaum einem andern Gewande in den Ausführungen eines Honorius, Sicardus, Durandus und Genossen so sehr der Einfluß Amalars, als gerade bei den Sandalen. Was wir bei ihnen über dieselben hören, ist vielfach fast nur eine wörtliche Wiedergabe dessen, was schon der Metzger Diakon geschrieben. Das Bild, das sie von der pontificalen Fußbekleidung zeichnen, ist daher hie und da eher dasjenige der sacralen Beschuhung des 9. als derjenigen des 12. und 13. Jahrhunderts.

Fassen wir es kurz zusammen, was die Liturgiker über die pontificale Fußbekleidung sagen.

Die Caligä reichten nach Ivo², Innocenz III. und Durandus bis in die Gegend des Knies, woselbst sie sorglich festgebunden waren. Zu Ivos Zeit bestanden sie noch aus Byssus oder Linnen; Sicardus berichtet dagegen schon, sie seien aus Seide angefertigt³. Da die Pontificalstrümpfe im „Mitrale“ als Sinnbild der Reinheit der Füße, von welcher der Herr sage: „Wer ganz gewaschen ist, bedarf keiner weitem Waschung als derjenigen der Füße“, hingestellt werden, scheint es, es seien dieselben noch um die Wende des 12. Jahrhunderts von weißer Farbe gewesen. Zu Durandus' Zeit war das aber schon anders geworden, da derselbe die caligae ausdrücklich als hyacinthinae i. e. aerei seu coelestis coloris, also wohl als blauviolett bezeichnet⁴.

¹ *Pflugk-Harttung* I. c. II, n. 249.

² Sermo 3 (*Migne* CLXII, 525).

³ Mitrale I. 2, c. 5 (*Migne* CCXIII, 72): Igitur holosericae caligae illam pedum significat munditiam, de qua Dominus ait: Qui lotus est totus, non indiget, nisi ut pedes lavet.

⁴ Sm 13. Ordo n. 3 (*Migne* LXXVIII, 1106) wird von caligae de rubeo panno des Papstes gesprochen. Es handelt sich dort allerdings nur um außer-

Die Sandalen waren nach Ivo oben an verschiedenen Stellen durchbrochen, nach Robertus Paululus hatten sie oben Oeffnungen¹; nach Sicardus und nach dem Speculum² war das Oberleder theilweise mit Schlißen ausgestattet; Innocenz III. und Durandus nennen dasselbe fenestratum, mit Fenstern versehen. Von einer Bindevorrichtung reden Rupert von Deutz, Honorius, Sicardus, Innocenz und Durandus; doch vermelden sie nicht, wie selbige beschaffen gewesen sei. Nach Sicardus sollen die Sandalen vier oder doch wenigstens zwei lingulas ligandas, unum super pedem, aliam a calcaneo surgentem, haben³.

Von Zierstreifen auf dem Oberleder der Sandalen sprechen Honorius, Sicardus und Durandus; der Verfasser des Mitrals gibt außerdem an, es würden die Pontificalschuhe wohl mit Gemmen geschmückt⁴. Von Sicardus und Durandus erfahren wir, daß außer schwarzen Sandalen auch solche von rother Farbe in Gebrauch waren⁵. Als den Stoff, aus

liturgische Strümpfe; doch dürfte die Annahme nahe liegen, es habe sich derselbe solcher auszeichnenden rothen caligae auch bei der Messefeier bedient, gerade wie die Bischöfe nach Durandus dabei hyacinthfarbige trugen. Caligä aus rothem gemusterten Sammt, die mit Königsbildern in einfachen Medaillons bestickt waren, werden neben einem andern Paar mit Sticerei verzierter Pontificalstrümpfe im Inventar von St. Paul zu London aus dem Jahre 1295 erwähnt. Die caligae hießen im spätern Mittelalter auch wohl *sotulares (soculares)*, so in einem Inventar von Angers (Revue de l'art chrét. IV [1886], 176): Duo paria sandaliorum cum socularibus, und in einem Schatzverzeichnis bei Rohault de Fleury l. c. VIII, 188: sandalia pontificalia de dyaspreto rubeo cum sotularibus . . . et sunt sotulares ipsi operati de auro (Goldstoff) cum nodulis et armis Franciae et Navarrae. Seit wann die pontificalen Schuhe dem liturgischen Farbencanon unterliegen, ist nicht näher zu bestimmen. Der 15. Ordo (ca. 1400) schreibt für Karfreitag weiße Sandalen vor (c. 83 [Migne LXXVIII, 1328]).

¹ De offic. ecclesiast. l. 1, c. 54 (Migne CLXXVII, 405).

² c. 6 (Migne CLXXVII, 354).

³ Ob unter den lingulae hier dasselbe zu verstehen sei, was Amalar mit lingua bezeichnet (siehe oben S. 102), die einzelnen Stücke des Obertheiles des Schuhes, oder aber das Riemenwerk, ist unklar.

⁴ Höchst kostbare Sandalen erwähnt ein Inventar des Heiligen Stuhles von 1295 (Bullet. de l'École des Chartes 1885, p. 40). Das Schatzverzeichnis von St. Paul zu London aus demselben Jahre erwähnt Sandalen des Bischofs Heinrich von Wingham († 1262), welche mit Blumen in blauer und mit Leoparden in weißer Perlensticerei verziert waren. Gottfried von Loubon schenkte der Kathedrale von Le Mans sandalia et sotulares rubei serici, auri preciosorumque lapidum varietate distincta (Gesta Episc. Cenom. c. 44 bei Mabillon, Vet. Anal. III, 390).

⁵ Auch in den Schatzverzeichnissen und Schenkungen des 13. Jahrhunderts werden rothfarbene Pontificalschuhe erwähnt. Ein Inventar von Salisbury aus dem Jahre 1222 erzählt von einem Paar blauer und einem andern Paar grüner, mit Sticereien verzierter Sandalen (Rocke, The Church of our Fathers II, 238).

dem die pontificalen Schuhe angefertigt wurden, nennen die Liturgiker, soweit sie davon reden, lediglich Leder¹.

Die bildlichen Darstellungen des 11. und 12. Jahrhunderts gewähren sehr wenig Aufschluß über die pontificale Fußbekleidung der damaligen Zeit. Von den Caligä ist auf denselben kaum etwas wahrzunehmen; die Schuhe aber treten, wo immer sie hinreichend zum Vorschein kommen, in so mannigfaltiger Gestaltung und Ausstattung auf, daß es unmöglich ist, aus ihnen einen sichern Schluß auf die tatsächliche Beschaffenheit der damaligen bischöflichen Sandalen zu machen.

Bald sind sie, wenngleich nicht allzu häufig, noch ganz niedrig und denjenigen des 9. Jahrhunderts ähnlich, bald gleichen sie Pantoffeln, bald förmlichen Schuhen, wie sie uns auch bei Laien begegnen. Die einen Darstellungen weisen im Oberleder der Schuhe Schlitze oder sonstige Oeffnungen, auf den andern fehlen solche völlig. Hier finden sich Riemen, dort mangeln dieselben. In manchen Fällen entbehren die Sandalen jeden Schmuckes, in andern zieht



Fig. 15. Pontificalschuhe der Grabfigur des Hildesheimer Bischofs Otto von Braunschweig († 1279).

sich ein Streifen vom Fußgelenk oben über den Schuh bis zur Fußspitze, wieder in andern zieren das Oberleder außer dem Besatz in der Mitte noch zwei von der Seite zum mittlern Streifen schräg verlaufende und mit demselben eine Art von Gabel-

kreuz bildende Börtchen. Auch erscheint das Oberleder wohl mit Ranken und Blumen gemustert oder mit Steinen geschmückt. Hinsichtlich der Farbe der Schuhe herrscht auf den bildlichen Darstellungen ebenfalls der größte Wechsel; hier sind die Schuhe golden, da grün, dort roth, blau, schwarz u. s. w.

Offenbar hat die Phantasie des Künstlers bei der Wiedergabe der Fußbekleidungen keine geringe Rolle gespielt. Die Sache ändert sich erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit nehmen die Sandalen auf den Bildwerken eine gleichmäßigere Form an. Insbesondere erscheint nun auf den Monumenten häufig eine vorn ziemlich spitz aus-

¹ Die Angabe der Liturgiker, es seien die Sandalen aus Leder gemacht, ist wenigstens für das 13. Jahrhundert nicht mehr ausschließlich zu verstehen. Denn schon das Inventar von Salisbury (1222) erwähnt Sandalen aus Seide (*duo paria sandaliorum, unum de serico indico . . . et aliud de viridi cendell brusdato* [grüne, bestickte Seide]). Im Schatzverzeichnis von St. Paul zu London werden Sandalen aus rothem Sammt genannt. Schon bei den Pontificalschuhen des Erzbischofs Arnold von Trier († 1183) war das Oberleder mit rother Seide überzogen (siehe unten S. 121).

laufende und den ganzen Fuß deckende Schuhart, welche auf dem Vorderstück das Gabelkreuz trägt (Fig. 15)¹.

Von Pontificalstrümpfen und Pontificalschuhen aus der Frühzeit des 2. Jahrtausends und dem spätern Mittelalter sind noch einzelne vorhanden. Von andern wissen wir durch die Beobachtungen, die man gelegentlich der Eröffnung von Bischofsgräbern machte. Ein genaues und vollständiges Bild der Entwicklung, welche die bischöfliche Fußbekleidung seit der Wende des 10. Jahrhunderts genommen hat, vermögen aber auch sie nicht zu geben. Es sind ihrer zu wenige. Zudem ist in verschiedenen Fällen eine bestimmte Datirung kaum möglich. Immerhin bilden sie eine wichtige Ergänzung der bildlichen und schriftlichen Nachrichten.

Die zwei Caligä-Paare von Delsberg bestehen aus Linnen. Beide sind oben mit einem Randbesatz und Bändern zum Anbinden versehen. Bei einem der beiden Paare ist der Grundstoff gemustert und sind die Strümpfe außerdem zwischen Randbesatz und Fußgelenk mit zwei Querstreifen besetzt. Die Länge der beiden Caligä-Paare beträgt, vom obern Rand bis zur Fußspitze gerechnet, 60 bezw. 65 cm².

Von besonderer Wichtigkeit sind die Wahrnehmungen, welche man 1886 im Dom zu Worms bei der Aufdeckung des Grabes des Bischofs Konrad († 1192) machte. Man sah die Unterschenkel und die Füße der Leiche in offenen, unvernähten Seidenstoff eingeschlagen. Darüber befanden sich Strümpfe von feiner Maschenstickerei von der Art, wie es schien, wie sie „mit der Filochirnadel hergestellt“ wird. Es gab also schon im 12. Jahrhundert mit der Nadel gefertigte Caligä. Die Umkleidung der Beine war mit ganz schmalen Borden verschnürt, welche eine laufende Linienführung hatten³.

Die Strümpfe, welche man im Grabe Bonifatius' VIII. fand, bestanden nach Grimaldi aus Taffetseide und waren, wenn der Berichterstatter sich nicht getäuscht und dunkelviolett für schwarz gehalten, von schwarzer Farbe⁴.

¹ Das Gabelkreuz ist wohl gemeint, wenn Grimaldi die Schuhe Bonifaz' VIII. mit den Worten beschreibt: *Sandalia nigri coloris acuta et cuspidata more gothico sine cruce ex serico nigro ad flores parvos auro intextos longitudinis 1 1/2 palm.* (Bzovius, Annales ad 1303 XIV, 51).

² Rohault de Fleury l. c. VIII, 183 et pl. DCLXXVII.

³ Schneider, Ein Bischofsgrab des 12. Jahrh. S. 9. Schnütgen in „Westdeutsche Zeitschrift“, Correspond.-Bl. VI, Nr. 1 (1887), Sp. 8.

⁴ Bzovius l. c.

Die Caligä, welche man bei der Leiche Peters von Courpalay († 1334) gelegentlich der 1799 vorgenommenen Eröffnung seines Sarges antraf, waren aus einem braunvioletten damaſcirten orientaliſchen Seidengewebe, dem goldene Vögel in Sechſecken eingewirkt waren, angefertigt¹.

Aus grünem ſaraceniſchen Seidendamaſt beſtehen die Pontificalſtrümpfe Arnolds de la Vie († 1334), welche im Clugny-Muſeum zu Paris aufbewahrt werden. Die Köpfe, Füße, Krallen und Huſe der dem Stoff eingewebten Adler und Antilopen ſind auch hier in Gold broſchirt.

Sehr koſtbar ſind die Caligä Wilhelms von Wainfleet, Biſchofs von Wincheſter († 1486), welche ſich im Beſiße des Maria Magdalena-Collegs zu Oxford, der Stiftung Wilhelms, befinden. Sie beſtehen aus Silber-
tuch und ſind mit Stickereien in Gold und Seide (Vögel, Blumen, Strahlen) verziert.

Ein Pontificalſtrumpf des ſpäten Mittelalters im Dom zu Halberſtadt ſtellt einen leichten Seidentaffet von bräunlicher oder violetter Farbe dar, welcher von gelblichen, ſpiralartig das Bein umziehenden Streifen durchquert iſt.

Bei der Seltenheit mittelalterlicher biſchöflicher Caligä ſei endlich noch auf die Strümpfe hingewieſen, welche ſich als Beſtandtheil des ehemaligen Krönungsornates unter den Kleinodien des einſtigen deutſchen Reiches befinden². Da dieſer nämlich der biſchöflichen Gewandung nachgebildet war, geben dieſelben ein gutes Bild der Pontificalſtrümpfe des ausgehenden 12. Jahrhunderts. Sicilianiſche Arbeit und urſprünglich gemäß der Inſchrift des Randbeſaßes für Wilhelm II. von Sicilien angefertigt, beſtehen ſie aus ſchwerem hochrothen Seidendamaſt und ſind aus zwei Stücken, dem Fuß- und dem Schienbeinſtück, zuſammengenäht. Erſteres iſt völlig ſchmucklos; letzteres iſt mit ineinandergreifenden Vierpäſſen, in deren Mitte ſich ein vierblättriges Roſettchen befindet, in Goldstickerei verziert. Die jetzigen der Befefigung der Strümpfe dienenden Bänder gehören nach Voß erſt einem der letzten Jahrhunderte an. Den obern Rand umgibt eine gewirkte Bordüre mit arabiſcher Inſchrift in kuſiſchen Schriftzeichen. Die Caligä haben von der Ferſe bis zum obern Rande eine Höhe von 60 cm und reichen ſomit über das Knie.

Biſchöfliche Sandalen aus den erſten Jahrhunderten unſeres Jahrtausends gibt es außer den ſchon erwähnten Pontificalſchuhen von Deleſberg, Niederzell und Rom noch in Nieder-Altach³, Lauſanne (Muſeum)⁴,

¹ Revue de l'art chrét. 1863, p. 245.

² Voß, Reichskleinodien S. 56 und Taf. XII.

³ Kirchenſchmuck 1858 (III), S. 8.

⁴ Rohault de Fleury l. c. VIII, 187 et pl. DCLXXVIII. Die Schuhe ſtammen aus dem Grabe des Biſchofs Roger (1178—1212).

Chalons-sur-Marne¹, Brüssel (Musée Cinquantenaire)², Hildesheim und Pontigny³. Bei der Mehrzahl derselben besteht der Obertheil aus Leder; aus Stoff ist er bei den aus dem 13. Jahrhundert stammenden und dem Papst Silvester zugeschriebenen Pontificalschuhen in S. Martino ai Monti zu Rom sowie bei den zu Pontigny aufbewahrten Sandalen des hl. Edmund von Canterbury († 1240) angefertigt.

Die meisten der genannten Sandalen sind reich ornamentirt. Das Ornament, vornehmlich Rankenwerk, ist durch Stickereien oder durch Aufnäharbeit hergestellt (Fig. 16). Im letzten Falle ist das aufgesetzte Muster wohl aus vergoldetem Leder gebildet (Brüssel, Delsberg, Chalons). Die Sandalen von Niederzell, Chalons und Pontigny sind von rother, diejenigen in S. Martino ai Monti zu Rom von blaugrüner

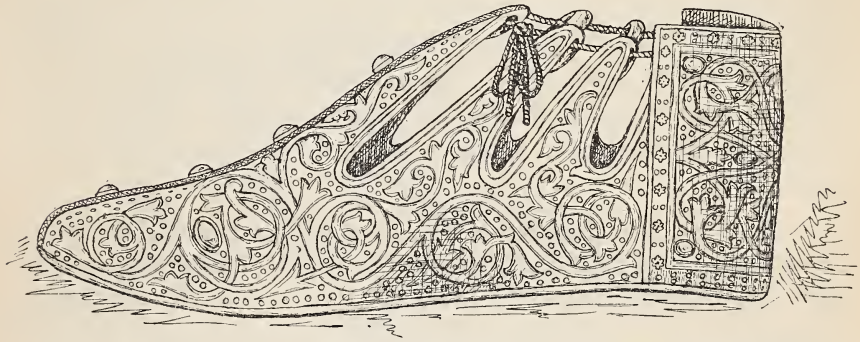


Fig. 16. Pontificalsandale des Trierer Erzbischofs Arnold I. (nach v. Wilmowsky).

bezw. blauer Farbe. Die übrigen sind entweder schwarz (z. B. Delsberg, Brüssel), oder lassen, weil vor Alter gedunkelt, die Farbe nicht mehr hinreichend erkennen.

Der Form nach stellen die erwähnten Sandalen allesamt einen ausgebildeten, wenngleich meist niedrigen Schuh dar. Die Pontificalschuhe des hl. Malachias zu Chalons und des hl. Edmund zu Pontigny decken den ganzen Fuß bis zu den Knöcheln. Riemen finden sich noch an den Delsberger und Niederzeller Sandalen. Die liturgischen Schuhe zu Lausanne, Brüssel, Hildesheim und Nieder-Altach stellen eine eigenthümliche,

¹ de Farcy, La Broderie pl. 10 et p. 122. Die Schuhe werden dem hl. Malachias († 1148) zugeschrieben.

² Bullet. monument. 1872, p. 395 (mit Abbildung). Die Sandalen stammen aus Stavelot. Vgl. auch Reusens, Archéol. chrét. I, 508.

³ de Farcy l. c. pl. 14 et p. 123.

besonders für das 12. Jahrhundert charakteristische Form dar, welche auch in Trierer Bischofsgräbern angetroffen wurde (Fig. 16) und ebenso bei den Kaiserschuhern des Krönungsornates wiederkehrt¹. Von ähnlicher Bildung war ein zweites Sandalenpaar der Reichskleinodien, das seit 1794 verschwunden und nur aus der Beschreibung v. Murrs und der Abbildung bei Delfenbach bekannt ist².

Bei allen diesen Sandalen endigt das Oberstück vorn und an den Seiten in zusammen fünf bzw. drei langen, zungenförmigen Streifen, welche bis zum Fußgelenk reichen. Der mittlere derselben befindet sich auf dem Rücken des Fußes, die andern steigen je zu zwei oder einzeln seitwärts auf. Alle sind am Ende mit einem Haken oder einer Dese versehen, durch welche sich eine von den Ecken der Kappe ausgehende Schnur hindurchzieht, mittelst deren die Streifen um den Fuß zusammengebunden werden. Die Kappe ist durchweg ebenso biegsam wie der übrige Obertheil. Ueber die mittlere Zunge pflegt vom obern Ende bis zur Fußspitze eine schmälere oder breitere Borde oder ein dieselbe ersetzendes sonstiges Ornament, z. B. sich umeinander windende Schlangen (Brüffel), angebracht zu werden.

Zwei dieser Pontificalsandalen seien etwas näher beschrieben: die Schuhe, die man gelegentlich der Restauration von St. Godehard zu Hildesheim bei der Leiche des Bischofs Bernhard († 1154) antraf — sie befinden sich jetzt im Besitze des Domes daselbst —, und die Schuhe, welche man im Sarge des Bischofs Konrad von Worms entdeckte.

Die erstern (Fig. 17) haben eine Länge von 28 cm und eine Höhe von 12 cm. Sie bestehen aus einem weichen braunen Leder und sind mit feinem weißen Leder gefüttert. Ob das jetzige Braun der Außenseite den Schuhen

¹ Bock, Reichskleinodien S. 21 und Taf. IV.

² Ebd. Anhang Nr. 3, S. 4. Reste bischöflicher Schuhe aus dem Ende des 13. Jahrhunderts befinden sich zu St-Maximin (Var). Sie werden dem hl. Ludwig von Anjou zugeschrieben. Soweit sich aus den vorhandenen Bruchstücken die ehemalige Form erkennen läßt, müssen sie eine pantoffelartige Gestalt gehabt haben (cf. Revue de l'art chrét. 1862, p. 352). Der Oberstoff bestand aus einem reichen Gewebe und war mit einer Einlage von Linnen und einem gelbseidenen Futter versehen. Andere Sandalenreste werden im Clugny-Museum zu Paris aufbewahrt. Der Obertheil besteht hier aus Seide und ist mit Ornamenten in Gold bestickt. Die Form ist uns nicht mehr hinlänglich in Erinnerung. Reste von Pontificalschuhen fand man endlich auch in einem Bischofsgrabe der Kathedrale von Chalons-sur-Marne. Der Oberstoff bestand bei denselben, wie es schien, aus Seide und war auf dem Fuße reich mit Goldborden verziert. Die Sandalen dürften mit Rücksicht auf diese Ausstattung etwa dem Beginn des 13. Jahrhunderts zugeschrieben werden (Abbildung in Bullet. de la Soc. Nat. des Antiq. de France 1895, p. 193).

immer eigen war oder ob es sich erst durch Zersetzung der Farbe im Grabe bildete, läßt sich nicht erkennen. Da das Futterleder indessen sein Weiß beibehielt, dürfte auch mit der Farbe des Außenleders keine Veränderung vor sich gegangen sein. Sohlen und Oberleder bestehen aus demselben weichen Stoff. Im Gegensatz zu andern Sandalen haben die Pontificalschuhe Bernhards am Einschlupf nur vier Ausschnitte und darum nur drei Laschen. Zwei weitere Ausschnitte sind zu eiförmigen, mit der Spitze nach oben gerichteten Durchbrechungen in der Kappe verkrümmert. Die drei Laschen sind oben durch Umschlagen des Leders mitösen zur Aufnahme des Bandes versehen, mit welchem der Schuh oberhalb des Fußgelenkes befestigt wurde. Auf dem Vorderfuß befinden sich im Oberleder vier große, fast kreisrunde Öffnungen. Sowohl die vier Ausschnitte als die sechs Löcher in dem Vorderleder und der Kappe waren ehemals von zwei ca. 5—6 mm voneinander entfernten Metallgoldfäden umsäumt. Hier und da haben sich noch Spuren dieser Fäden erhalten. Im übrigen war die Verzierung

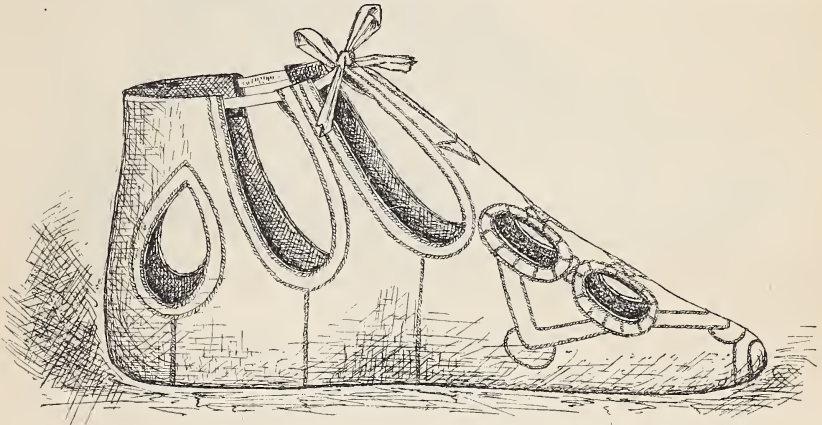


Fig. 17. Pontificalschuh des Bischofs Bernhard von Hildesheim († 1153).

der Schuhe einfach; sie beschränkte sich auf einen Pfeil auf der mittlern Lasche, auf ein rhombenförmiges Gebilde, welches die vier Kreise auf dem Vorderfüße einschloß, und drei senkrechte Linien zu beiden Seiten der Sandalen. Alle diese Ornamente sind leicht in das Leder eingeritzt. Ehemals waren auch diese Ritzen mit einem Goldfaden ausgelegt. Leider haben die Sandalen eine üble Restauration durchmachen müssen; derselben gehören die mit Bronzepulver hergestellten Goldtupfen und Striche sowie die aufgesetzten Goldfördelchen an.

Die Schuhe, welche den Fuß der Leiche Konrads von Worms deckten (Fig. 18), waren von gefälligem Schnitt, nach dem Fuß gearbeitet, vorn spitz und auf einen hohen Spann (Reihen) berechnet. Die einfache weiche Sohle war umgewandt aufgenäht und absetzlos. Der Obertheil bestand aus prächtig vergoldetem Leder mit einem Unterstoff aus starkem Gewebe. Die Laschen waren weniger ausgebildet, als es bei andern verwandten Sandalen der Fall ist. Immerhin waren sie noch gut zu erkennen. Auch dienten sie noch zur Aufnahme des Bandes, mit dem der Schuh am Fuß befestigt war. Eigenartig war die

Verzierung des Oberstoffes. „Sie bestand in sehr sorgsam und geschickt aufgenähten Seidenfordeln, die, sich zu größern und kleinern Kreisen vereinigend, die geometrischen Stoffmuster der saracenischen Industrie nachahmten. Ein einfaches Kreuz bedeckte die kleinern, ein aus Spitzwecken zusammengesetztes die größern Kreise.“ Die Verzierung verbreitete sich über die ganze Oberfläche. Der Stich war durch die Unterlage und das Leder durchgeföhrt. Die Länge der Sandalen betrug ca. 25 cm, ihre Höhe ca. 10 cm¹.



Fig. 18. Pontificale Fußbekleidung des Bischofs Konrad II. von Worms (nach Schneider).

Abweichend von dem frühern und spätern Brauche sind verschiedene der Pontificalschuhe des 12. Jahrhunderts mit einer Menge kleiner Löchlein versehen, die sowohl im Vorderstück wie an den Seiten und an der Kappe angebracht sind².

Man hat geglaubt, der Zweck derselben sei gewesen, die Ausdünstungen des Fußes austreten zu lassen. Doch dürfte das wenig zutreffend sein; denn

¹ Schneider a. a. O. S. 9. Schnütgen in „Westdeutsche Zeitschrift“, Correspondenz-Bl. VI, Nr. 1 (1887), Sp. 8.

² Von diesen Löchlein redet auch Reginald von Durham, wenn er in der Beschreibung der bischöflichen Schuhe, mit denen ihm zufolge der Leichnam des hl. Cuthbert ausgestattet war, sagt: In pedibus calciamenta pontificalia gerit, quae vulgus sandalia vocare consuevit. Quae ex regione superiori multis foraminibus minimis patere videntur, quorum operamina artificiosa ex industria taliter confecta comprobantur (De admir. B. Cuthb. virt. c. 42 [p. 88]). Die Pontificalsandalen, welche Reginald mit diesen Worten beschreibt, sind nicht diejenigen des 8. Jahrhunderts, sondern die seiner eigenen Zeit, d. i. des 12. Jahrhunderts. Nach der von einem Zeitgenossen des Heiligen verfaßten Vita S. Cuthberti trug der Leichnam die ursprünglichen Sandalen nicht mehr, da sie bei der ersten Eröffnung aus dem Sarge genommen worden waren (AA. SS. 20. Mart., III, 123). Ueber Reginalds Zuverlässigkeit vgl. das S. 21 Gesagte.

die zahlreichen kleinen Durchbrechungen des Stoffes befinden sich nicht nur an Schuhen, die oben völlig geschlossen sind, sondern auch, und zwar vornehmlich, an denjenigen Sandalen, welche mit Zungen bezw. mit tief herabgehenden Ausschnitten versehen sind und darum etwaigen Ausdünstungen des Fußes mehr als hinreichenden Austritt gewähren. de Farcy meint, die Oeffnungen hätten zur Aufnahme und Befestigung von Perlen gedient. Allein zu diesem Zwecke bedurfte es keiner Löchlein der Art, wie sie die fraglichen Sandalen aufweisen. Nirgends zeigt sich zudem der geringste Rest eines Perlenbesatzes. Auch paßt die Annahme de Farcys schlecht zur Bemerkung Reginalds von Durham, es seien die kunstvollen Obertheile der Pontificalschuhe mit ihren vielen winzigen Oeffnungen mit Fleiß so gearbeitet. Andere haben den Grund für die Anbringung der zahlreichen Löchlein darin gesucht, daß nach einer mystischen Anschauung die Sandalen unten geschlossen, oben aber offen sein sollen. Allein hiergegen dürfte der Umstand sprechen, daß die Löchlein fast winzig klein sind, daß sie nicht nur auf dem Fuß, sondern auch an dessen Seiten bis zu den Sohlen und selbst an der Kappe sich finden, und daß sie ersichtlich einen Bestandtheil der Verzierung bilden sollen, mit der die Schuhe ausgestattet sind. Freilich wissen die Liturgiker allerlei mystische Erklärungen, warum die Sandalen oben *aperturas* hätten, warum sie daselbst *pertusa, forata, perforata, quibusdam locis aperta, quibusdam clausa* seien und warum ihr Oberleder *fenestratum* sei. Indessen ist es erstens unsicher, ob sie dabei an die kleinen Oeffnungen oder an die großen und tief hinabsteigenden Einschnitte des Oberstoffes denken. Dann aber dürften ihre Ausführungen kaum etwas mehr als eine symbolische Deutung sein, welche sie nachträglich mit einer vorhandenen Gepflogenheit verknüpften. Man darf nicht vergessen, daß die alten Liturgiker bei all ihren langen Erörterungen kaum je über den wirklichen Grund einer Sache Aufschluß geben, sondern sich damit begnügen, allerlei mystische Beziehungen in die sich ihnen darbietenden Erscheinungen hineinzulegen bezw. aus denselben herauszulesen. An sich und ursprünglich dürften die zahlreichen kleinen Durchbrechungen, welche sich im Oberstoff bischöflicher Sandalen des 12. Jahrhunderts finden, wohl kaum als etwas anderes denn als bloßes Ornament gedacht und darum auch als solches zu betrachten sein. Ebendeshalb auch die Regelmäßigkeit, mit der sie in Verbindung und im Wechsel mit andern Verzierungen zur Verwendung kamen.

Pontificalschuhe aus dem spätern Mittelalter sind fast noch seltener als aus der Frühzeit unseres Jahrtausends. Es finden sich deren in St-Bertrand zu Comminges¹, im Maria Magdalena-Colleg zu Oxford und zu Strengnäs in Schweden (Södermanland)². Die erstgenannten werden dem hl. Bertrand († 1123) zugeschrieben, stammen aber nach Form und Beschaffenheit wohl frühestens aus dem Ende des 13. Jahr-

¹ Revue de l'art chrét. 1862, p. 349; Abbildung p. 336.

² Ibid. 1867, p. 218.

hundertz, die zweiten kommen von Wilhelm von Wainfleet, das dritte Paar soll dem Bischof Konrad Rogge († 1501) zugehört haben. Alle drei haben die Form hoher Schuhe. Das Oberstück der Sandalen zu Comminges besteht aus einer Seidenstickerei auf Canevas-Unterlage. Das Muster stellt Quadrate mit eingestickten Löwen, Sternen und Kreuzen dar. Der Schliß, welcher das Anziehen erleichtern soll, ist zur Seite angebracht. Bei den Pontificalschuhen des Bischofs Konrad Rogge ist der Obertheil aus gelber Seide angefertigt und mit Gabelkreuzbesatz ausgestattet. Der Schliß befindet sich auch hier seitlich. Die Sandalen Wilhelms von Wainfleet endlich sind in ihrem obern Theil aus rothem Sammt gemacht und mit Blumen in Gold und Blättern in gelber und grüner Seide bestickt. Der Schliß befindet sich hier auf dem Fuße.

Die Geschichte der pontificalen Fußbekleidung bietet seit dem 16. Jahrhundert nichts Bemerkenswerthes. Nur sei angefügt, daß trotz des Aufblühens der Strumpfwirkerei die Caligä noch häufig, statt mittelst der Nadel hergestellt zu werden, aus Seidenstücken zusammengenäht wurden.

Pontificalschuhe aus dem 16. Jahrhundert werden noch zu Halberstadt aufbewahrt. Es sind ihrer zwei Paare. Bei beiden besteht der Oberstoff aus rothem Sammt, der bei dem einen mit einem eingepreßten Muster versehen ist, während er bei dem andern ganz ungemustert ist. Eines der beiden Paare ist vorn an der Spitze sehr breit und stumpf. Der Neuzeit dürften auch wohl die beiden Sandalen angehören, welche in St. Godehard zu Hildesheim aufbewahrt werden. Auch sie bestehen aus rothem Sammt, doch ist das Vorderstück bei ihnen mit Besatzstreifen in Kreuzform verziert. Die Sandalen haben eine kräftige Sohle und einen hohen Absatz. Eigenthümlich ist die Bildung des Hinterstückes, welches hier vom Vordertheil getrennt und selbständig behandelt erscheint. Die Pontificalschuhe, die man an den Füßen der Leiche des Erzbischofs Adam von Bicken von Mainz († 1604) fand, bestanden oben aus Seide, hatten Absätze und waren wie ihre Hildesheimer Genossen mit Kreuzbändern verziert¹. Bänder in Form eines geradbalkigen Kreuzes schmückten auch die Schuhe des Bischofs Rembert von Kerßenbroich († 1568) auf seiner prächtigen, aus Messing getriebenen Grabplatte im Dom zu Paderborn; dagegen zieht sich auf den Sandalen des Paderborner Bischofs Adolf von der Necke († 1661) auf dessen Grabmal nur in der Mitte ein Besatz zu der sehr stark abgestumpften Spitze hin.

Ein recht anschauliches Bild von der Entwicklung, welche die bischöflichen Sandalen vom 12. bis ins 18. Jahrhundert hinein genommen haben, bieten die Beobachtungen, welche bei der Eröffnung der Trierer Bischofsgräber gemacht wurden. Leider sind die Mittheilungen, welche

¹ Schneider, Die Gräberfunde im Ostchor des Domes zu Mainz S. 11.

v. Wilmowsky über den Befund der pontificalen Fußbekleidung macht, bei weitem nicht so vollständig, wie man wünschen möchte; doch finden sie eine theilweise Ergänzung in den Abbildungen, welche derselbe nach den von ihm gemachten Aufnahmen seinen Angaben beifügt¹.

v. Wilmowsky bespricht die Pontificalschuhe von acht Trierer Erzbischöfen. Die Sandalen Brunos († 1124) bestanden nach seinen Wahrnehmungen aus einfachem Leder (Fig. 19 a). Der Oberstoff war durchbrochen. Bezüglich der Maßverhältnisse sagt v. Wilmowsky: „Die Sandale ist $4\frac{1}{2}$ Zoll (= 12 cm) am Ballen breit, von der Fußspitze bis zum Ballen $3\frac{3}{4}$ Zoll (= 10 cm) lang; der dreieckige Ausschnitt ist $1\frac{1}{4}$ Zoll (= 3,4 cm) groß und von der Spitze des Fußes bis zu seinem Gelenke $5\frac{3}{4}$ Zoll (= 15 cm) erhalten.“ Die Beschuhung des Erzbischofs Albero († 1152) war gleichfalls aus Leder gemacht, doch war sie bereits mit Seide überzogen und auf dem

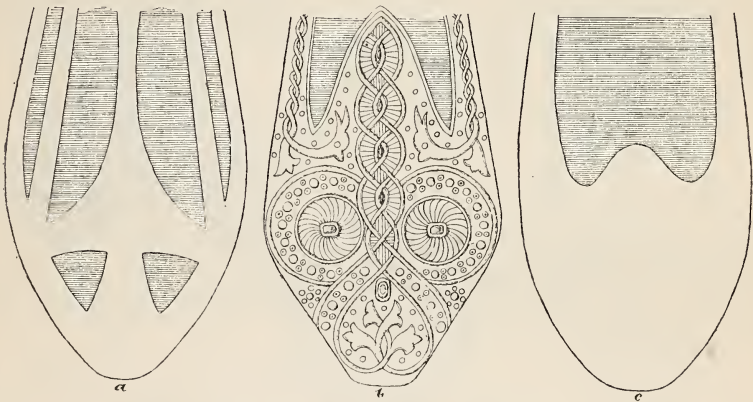


Fig. 19. Pontificalschuhe aus den Trierer Bischofsgräbern (nach v. Wilmowsky).

Obertheil mit einer breiten, an allen Rändern aber mit einer schmalen Goldborde verziert (Fig. 20 a). Bei den Sandalen Hillins († 1169) bestand die Sohle aus Korkholz; das Leder des Obertheiles und der Kappe war auch hier mit Seide bekleidet. Die Sandalen waren reich mit Gold bestickt und mit farbigen Edelsteinen besetzt. Der Grund zwischen den Mustern war mit den feinen Löchlein verziert, wovon vorher die Rede war (Fig. 19 b). Reicher noch als die Pontificalschuhe Hillins waren diejenigen Arnolds I. († 1183), wahre Prachtstücke ihrer Art (Fig. 16). Ihre Sohle war von dichtem, festem Leder; das obere Stück bildete ein feines, roth gefärbtes Leder, das mit Seide von gleicher Farbe bedeckt und mit kunstreich verschlungenem romanischen Rankenwerk in Gold bestickt war. Die Stickereien waren im Stepp-, Kreuz- und Kettenstich ausgeführt. Die kleinen Löchlein, die sich auch hier zwischen dem Muster überall

¹ v. Wilmowsky, Der Dom zu Trier S. 57 und Taf. VIII; Ders., Die Grabstätten der Erzbischöfe im Dome zu Trier S. 6. 9. 15 und Taf. IV. V.

in regelmäßiger Folge eingestreut fanden, waren mit einem Goldfaden zierlich eingefasst. Außerdem waren die Schuhe mit wasserhellen Bergkristallen, leichtgelben Topasen, violetten Amethysten und bläulichen Saphiren besetzt. Von dem obern Ende der mittlern Zunge lief ein Zierstreifen bis zur Fußspitze. Haken, in welche die Zungen ausliefen, dienten zur Aufnahme der goldenen Liqe, mittelst deren der Schuh am Fersengelenk festgebunden war. Bei den Sandalen Theodorichs († 1242) waren die Ausschnitte bereits verschwunden (Fig. 20 b). Ihr Oberstoff war mit kleinen, über Eck gestellten Vierecken schachbrettartig gemustert. Die Vierecke wechselten in Gold und Schwarz und waren von kleinen weißen und großen grünen Perlen besetzt. Die Sandalen hatten die Form eines hohen Schuhs und waren mit einem goldenen Schnällchen geschlossen. Die Beschuhung der Erzbischöfe Boemund II. († 1367), Jakob von Elz († 1581) und Johann Philipp von Walderdorf († 1768)

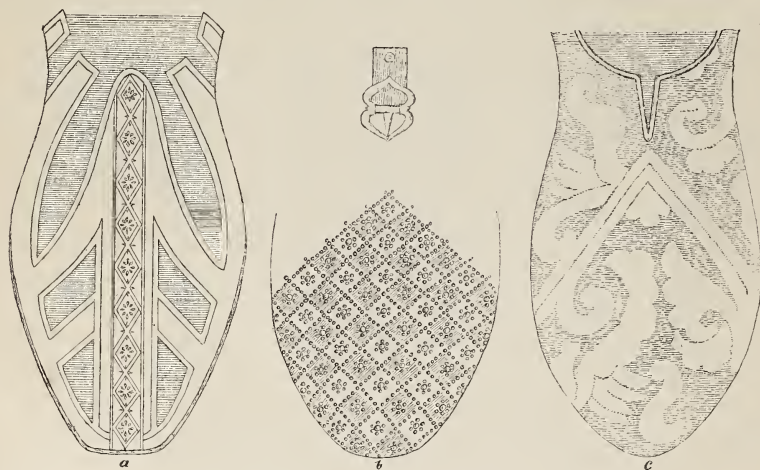


Fig. 20. Pontificalschuhe aus den Trierer Bischofsgräbern (nach v. Wilimowsky).

boten wenig Bemerkenswerthes mehr. Die Sandalen Boemunds hatten, wie diejenigen Theodorichs, den Charakter eines hoch ansteigenden Schuhs; sie bestanden aus gemustertem Goldstoff und waren oben auf dem Fuße mit einem Einschnitt versehen (Fig. 20 c). Die Sandalen der beiden letztgenannten Kirchenfürsten waren nach v. Wilimowsky von anderer Form, d. i., wie die Abbildung zeigt, pantoffelartig und entbehrten jeder Verzierung (Fig. 19 c). Bei der Beschuhung Jakobs von Elz bestand das Oberstück aus Wollstoff, bei derjenigen Philipps von Walderdorf aus Goldtuch. Ein Kreuz fand sich auf keinem der Pontificalschuhe der Trierer Bischofsgräber.

Die Entdeckungen in den Grabstätten der Erzbischöfe von Trier geben an sich und zunächst nur ein Bild der Entwicklung, welche die bischöflichen Sandalen in der Trierer Kirche im Verlaufe unseres Jahrtausends genommen haben. Doch dürfen wir sie nach allem, was wir sonst von der Geschichte der Pontificalschuhe wissen, im wesentlichen als Spiegelbild des Wechsels betrachten, welcher

auch anderswo mit der sacralen Beschuhung seit dem 12. Jahrhundert vor sich ging. Wie sollte es auch anders sein können? Hat doch auch die Umbildung der sonstigen liturgischen Paramente in dieser Zeit allenthalben im Abendlande in der Hauptsache denselben Gang eingehalten. Warum da für die Pontificalschuhe eine Ausnahme machen?

Die Frage, seit wann ein Kreuz auf dem Vorderstück der Pontificalschuhe angebracht worden sei, ist sehr verschieden beantwortet worden. Hat man es doch schon auf den alten Mosaiken entdecken wollen. Die Sucht, alles in möglichst ferne Zeiten hinaufzuführen, mag dabei nicht wenig im Spiel gewesen sein.

Wenn wir ins Auge fassen, was wir von den Liturgikern des Mittelalters von Rabanus bis auf Durandus, zumal aber von Amalarius über die Pontificalschuhe hören, und was die Bildwerke und besser noch die erhaltenen Sandalen früherer Tage uns erzählen, dann kann es uns nicht zweifelhaft sein, daß das Kreuz auf den bischöflichen Schuhen erst sehr spät erscheint.



Fig. 21. Pontificalsandalen der Grabfigur
Martins V.

sollen. Sie waren nur als Zierbesatz gedacht. Immerhin werden sie als Keim anzusehen sein, aus dem sich später das Kreuz entwickelt; doch dauert es damit noch bis etwa zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Eines der frühesten Beispiele eines geradbalkigen Kreuzes auf Pontificalsandalen findet sich bei der Grabfigur Bonifaz' IX. (1389—1404)¹. Dabei läuft aber hier, wie auch auf den Grabmälern Martins V. (Fig. 21), Nikolaus' V.², Pauls II., Sixtus' IV., Alexanders VI., Julius' II., Pius' V. und selbst Benedikts XIV., der Querstreifen noch von der Sohle auf der einen Seite über die ganze Breite des Oberleders bis zur Sohle auf der andern Seite des Schuhs, während sich gleichzeitig der Längsstreifen noch von der Fußspitze bis zum obern Ende des Vorderstückes erstreckt. Außerhalb Roms kommt ein geradbalkiges Kreuz auf den Pontificalschuhen schon bei dem Monument Friedrichs von Saarwerden († 1414) im Kölner Dom vor. Das kleine quadratische Kreuz findet sich auf den Papstdenkmälern erst bei Clemens XIV.

¹ Abbildung in AA. SS. Propyl. Mai. p. 212.

² Moroni, Dizion. LXII, 106. Beispiele aus Deutschland siehe oben S. 120. Vgl. auch im Dom zu Münster die Bischofsstatuen im Chorumgang (frühes 17. Jahrhundert) und die Grabplatte Johannes' von Soya († 1574).

In Rom galt übrigens das Kreuz auf den Pontificalschuhen als Vorrecht des Papstes. Daher verbot Nikolaus V. dem Gegenpapst Felix V. bei dessen Abdankung, ein solches auf den Sandalen zu tragen, trotzdem er ihm manche andere Privilegien und bischöfliche Abzeichen verlieh. Noch jetzt sind in Rom nur die Pontificalschuhe des Papstes mit dem Zeichen der Erlösung geschmückt. Es hängt das unzweifelhaft mit der Sitte des Fußkusses zusammen, wengleich dieselbe schon lang bestand, ehe man noch daran dachte, die päpstlichen Sandalen mit einem Kreuz zu zieren¹.

9. Verwendung der sacralen Fußbekleidung im liturgischen Dienst.

Ueber den Umfang, in welchem die pontificale Fußbekleidung Verwendung fand, fehlen genauere Nachrichten. Sie war unzweifelhaft ein Bestandtheil des Mesornates. In dieser Eigenschaft begegnet sie uns sowohl bei den Liturgikern wie in den liturgischen Büchern. Fraglich ist, ob sie auch bei andern Functionen gebraucht worden sei oder ob sie ausschließlich im Dienst des heiligen Opfers gestanden habe. Für das erste dürfte die Bulle Alexanders III. für Heinrich von Fécamp sprechen, in welcher letzterem die Ermächtigung erteilt wird, sich wie anderer Pontificalien so auch der Sandalen bei Processionen, auf Concilien der römischen Päpste und auf Synoden, denen päpstliche Legaten präsidirten, zu bedienen². Die Gewohnheit, am Karfreitag bei den liturgischen Ceremonien die sacrale Fußbekleidung nicht zu gebrauchen, muß in Rom schon früh im Gebrauch gewesen sein, da bereits der zwischen 1192 und 1198 von dem Cardinal Cencius de Sabellis verfaßte römische Ordo unter der Rubrik: *Quid dominus papa facere debeat feria VI. in Parasceve*, unter anderem sagt, es sollten die Ministri dem Papst nicht die Sandalen, sondern die Alltagschuhe anziehen³. Daß auch bei Todtenmessen schon im Mittelalter nach römischem Ritus die liturgische Fußbekleidung keine Verwendung fand, erfahren wir sowohl aus dem Pontificale des Durandus⁴ als dem 15. Ordo⁵. Im Ritus der Bischofsweihe kommen

¹ Ueber den Fußfuß, der schon in den ältesten römischen Ordines erwähnt wird, z. B. ordo 1, n. 11; ordo 2, n. 8; ordo 3, n. 10 (*Migne LXXVIII*, 942. 971. 979), vgl. *Kirchenlexikon* IV (2. Aufl.), 2143 und „*Stimmen aus Maria-Saad*“ XLVII, 486 f.

² *Pflugk-Harttung* I. c. I, n. 289; vgl. auch I, n. 384.

³ c. 13 (*Migne LXXVIII*, 1075); vgl. auch ordo 10, n. 13; ordo 14, c. 93; ordo 15, c. 75 (*ibid.* 1013. 1214. 1315).

⁴ *Martène* I. c. I, 1, c. 4, art. 12, ordo 23; I, 225: *Sandaliis uti non debet, quia tunc (in missa pro defunctis) omnis sollemnitas cessare debet.*

⁵ c. 133 (*Migne LXXVIII*, 1347).

Sandalen und Strümpfe nur in untergeordneter Weise zur Geltung. Der Electus wurde mit ihnen theils erst nach dem Graduale, theils bereits nach dem Examen, theils schon bei Beginn der Feier ausgestattet¹. Die Bekleidung fand gewöhnlich durch die zwei assistirenden Bischöfe und den Archidiacon unter Beihilfe von Subdiaconen und Acolythen statt. Dabei beteten die Bischöfe nach dem Ordo vulgatus: „Allmächtiger, ewiger Gott, der du Anfang und Ende bist, laß diesen deinen Diener, unsern Bruder, durch deinen Segen mit dieser Fußbekleidung zur Verkündigung des Friedensevangeliums ausgerüstet werden.“

Die jetzige römische Praxis, wonach die Ministri dem Bischof die Caligä und Sandalen anlegen, während die fünf Vorbereitungspsalmen recitirt werden, reicht wenigstens bis ins 12. Jahrhundert hinauf. Denn sie begegnet uns nicht bloß im 14. Ordo Mabillons², sondern auch schon bei Innocenz III.³ Auch das Pontificale des Durandus kennt sie⁴. Die Praxis war indessen im Mittelalter keineswegs allgemein, wie denn überhaupt in Bezug auf den Ritus der Vorbereitung auf die Feier des heiligen Opfers damals eine große Verschiedenheit und eine bunte Mannigfaltigkeit herrschte.

Die Anlegung der pontificalen Fußbekleidung fand nach mittelalterlichem Brauch gerade wie heute vor Annahme der übrigen liturgischen Gewänder, nicht aber auch überall vor der Händewaschung statt. Allerdings scheint der Bischof diese meist vorgenommen zu haben, nachdem er Caligä und Sandalen angezogen hatte. So war es namentlich römische Praxis, wie aus den Angaben Innocenz' III. sowie des 13.⁵ und 14. Ordo erhellt. So will es auch das Pontificale des Durandus, und um das Ende des ersten Jahrtausends das Sacramentar von Corvey; ja es läßt

¹ *Martène* l. c. l. 1, c. 8, art. 11, ordo 8. 10. 12. 14. 16; II, 53. 57. 66. 72, 81, und der Ordo vulg. bei *Hittorp* l. c. p. 109. In mehreren der angeführten Weihe-Ordines heißen die caligae: cambagi. Vermuthlich stand in dem ursprünglichen Text nur cambagi (= campagi); als Glosse scheint dann sandalia eingeschaltet, cambagi aber infolge dessen als ein von den Sandalen verschiedenes Ornastück und als Bezeichnung der caligae angesehen worden zu sein; daher denn nun auch wohl zwischen cambagi und sandalia ein et tritt, z. B. (*Hittorp* l. c.): Quando induitur cambagis et sandaliis.

² c. 53 (*Migne* LXXVIII, 1156).

³ De sacrif. missae l. 1, c. 47. 48 (*Migne* CCXVII, 792).

⁴ *Martène* l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 23; I, 221. Cf. *Durandus*, *Rationale* l. 3, c. 8; f. 71: Celebraturi pontifices pedes interea, dum dicuntur quinque Psalmi in praeparatione evangelii pacis, caligis et sandaliis calciantur.

⁵ n. 6 (*Migne* LXXVIII, 1108).

schon Theodulph von Orleans¹ um 800 den Diakonen den Bischof zuvörderst mit der liturgischen Fußbekleidung versehen und dann erst demselben das Wasser zur Vornahme der Waschung reichen. Indessen stoßen wir doch auch auf die entgegengesetzte Sitte: so in einem Pontificale von Cambrai² aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, bei Sicardus von Cremona³ und in einem um 1100 geschriebenen Salzburger Pontificale⁴.

Bei der Anlegung der Caligä ein Gebet zu sprechen, scheint nur sehr vereinzelt üblich gewesen zu sein. Soweit uns bekannt ist, enthält nur das Sacramentar von Corvey ein solches. „Allmächtiger Gott, Urheber aller Ziemlichkeit, mach des alten Feindes Ränke zu Schanden, indem du voll Gnaden diese Caligä durch unseres Dienstes Geheimniß segnest, auf daß sowohl im Wandel des Evangeliums Wahrheit hervorleuchte, als auch im Sinn unversehrter Glaube sich bethätige“ — so läßt es den Bischof flehen, wenn er die Pontificalstrümpfe segnet, ehe er sich mit denselben bekleidet. Caligä und Sandalen galten und gelten als ein Ganzes, daher denn auch jetzt noch beim Anlegen der erstern kein besonderes Gebet gesprochen wird.

Uebrigens war es im Mittelalter sogar nicht einmal überall Gebrauch, beim Anziehen der Sandalen ein Gebet zu verrichten, vielleicht weil man dieselben bereits vor dem Zug zur Kirche angenommen hatte. Wo das aber Sitte war, finden wir fast ausnahmslos dasselbe Gebet, welches der Bischof heute nach der Anweisung des römischen Missale zu sprechen hat⁵.

10. Mystische Bedeutung der Sandalen und Caligä.

Von der mystischen Bedeutung der Caligä handeln die mittelalterlichen Liturgiker nur wenig. Nach Amalarius versinnbildet die linnene Umhüllung des Fußes die Zucht der Füße, kraft deren dieselben gehindert werden, zum Bösen zu eilen. Ivo von Chartres sieht in den aus weißem Byßus oder Linnen angefertigten Caligä eine Mahnung für den Träger, den rechten Weg zu wandeln; daß die Strümpfe am Knie mit Bändern

¹ Carm. l. 5, n. 3 (*Migne* CV, 355).

² *Martène* l. c. l. 1, c. 4, art. 1; I, 127.

³ *Mitrale* l. II, c. 8 (*Migne* CCXIII, 87).

⁴ *Martène* l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 13; I, 207.

⁵ *Ibid.* ordo 12. 13; I, 204. 207, und die Messe eines Sacramentars des 11. Jahrhunderts im Appendix zu Menards Gregor. M. Liber sacrament. (*Migne* LXXVIII, 245).

befestigt werden, betrachtet er als eine Aufforderung, die durch allerlei Nachlässigkeiten geschwächten Beine zu stärken und so zur Verkündigung des Evangeliums zu eilen. Auch dem Speculum zufolge symbolisirt die Anlegung der Pontificalstrümpfe die Vorbereitung auf die Reise zur Predigt des Wortes Gottes; nach Sicardus sind die Caligä ein Bild der Reinheit des Wandels, die den Boten des Heiles zieren muß.

Wenn die Liturgiker die Caligä auf die Makellosigkeit des Lebens deuten, so thun sie das mit Rücksicht auf deren weiße Farbe. Wenn sie aber in der Auslegung derselben auf das Predigtamt des Bischofs Bezug nehmen, so hängt das mit dem Umstand zusammen, daß die Caligä als Beigabe und als Zubehör der Pontificalschuhe galten, die letztern aber seit dem 9. Jahrhundert von den Liturgikern stets und allgemein als Hinweis auf die Verkündigung des Wortes Gottes angesehen wurden. Rabanus ist der erste, welcher im Anschluß an Bedas Erklärung zu Marc. 6, 9 die Sandalen auf die Predigthätigkeit bezieht.

Ihm ist der Fuß, welcher den Glaubensboten hinausträgt, Sinnbild des Evangeliums, welches gepredigt wird. Daher sollen die oben offenen, aber nach dem Boden zu mit fester Sohle versehenen pontificalen Schuhe andeuten, erstens *ut nec occultetur evangelium, nec terrenis commodis innitatur*, daß also das Wort Gottes nicht unter dem Scheffel bleibe, daß aber andererseits der Prediger sich ebensowenig von zeitlichen Vortheilen bei Ausübung seiner hohen Aufgabe leiten lasse; zweitens daß der Bote Gottes die Wahrheiten des Evangeliums theils uneröffnet lasse, theils offen verkünden solle, damit die gläubigen und frommen Seelen im Glauben hinreichend unterrichtet seien, die Ungläubigen und Spötter aber keinen Stoff zu ihren Lästerungen hätten. Mit andern Worten: Rabanus sieht in den Sandalen die Mahnung zu eifriger, uneigennütziger und umsichtiger Verwaltung des mit den priesterlichen Functionen innig zusammenhängenden Predigtamtes. Nennt sich doch Christus selbst das Brod des Lebens nicht bloß mit Rücksicht auf das hochheiligste Sacrament, sondern auch mit Bezug auf seine Lehre.

Weit eingehender als Rabanus behandelt Amalarius die Pontificalschuhe; ja es ist, als ob derselbe bei ihnen mehr noch wie bei den andern liturgischen Gewändern seinen Scharfsinn und seine Deutungsgabe zur Anwendung gebracht, um nur gar nichts unausgelegt zu lassen.

Die Sandalen bedeuten nach Amalarius das Umherziehen des Predigers. Die Sohle soll denselben ermahnen, sich nicht in irdische Angelegenheiten zu verwickeln, das weiße Leder zwischen Fuß und Sohle aber darauf hinweisen, daß dieses Fernhalten von der Welt aufrichtig und ernst gemeint sein müsse. Die Kappe der Sandale stellt nach Amalarius die Zunge derjenigen dar, welche dem Prediger ein gutes Leumundszzeugniß auszustellen haben; das Vorderleder

dagegen die Zunge der geistlich gesinnten Männer, welche den Prediger ins Predigtamt einführen. Das weiße Leder, womit die Sandalen inwendig gefüttert waren, soll nach dem Metzger Chorbischof die reine Absicht des Heilsboten bezeichnen, die schwarze Farbe des Neußern aber darauf hinweisen, daß den Weltmenschen das Leben der Prediger wegen der vielen Bedrängnisse dieser Welt verächtlich vorkomme. Außen- und Innenleder sind an den Rändern mit vielen Fäden vernäht, um anzuzeigen, daß beim Verkündiger des Wortes Gottes die äußern Werke und der innere Tugendglanz in Einklang zu stehen haben. Das Vorderleder kann man nach Amalarius auch als Sinnbild der eigenen Zunge des Predigers auffassen; dabei mag der mittlere Besatzstreifen desselben die evangelische Vollkommenheit, den Gegenstand der Predigt, bedeuten, während die Streifen, welche von den Seiten zur Mittellinie verlaufen, als Symbol des Gesetzes und der Propheten, deren Ziel und Ende das Evangelium ist, betrachtet werden können. Unter den Riemen, die mit der Hand zum Zwecke der Bindung hierhin und dorthin geführt werden, meint Amalarius, lasse sich die Arbeit verstehen, die Paulus zur Verkündigung des Evangeliums hinzu auf sich nahm, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. „Mit sicherem Schritt zieht der Prediger einher, welcher niemanden zur Last fällt.“ So ähnlich der Metzger Chorbischof¹.

Amalarius Ausführungen sagen dem heutigen Geschmack nicht mehr zu. Anders im Mittelalter. Was Amalarius in der Deutung der Sandalen vorgebracht, taucht seitdem immer wieder halb in etwas vereinfachter, halb in theilweise erweiterter Form bis auf Durandus bei den Liturgikern auf. Unter solchen Umständen kann es denn auch nicht auffallen, daß die pontificale Beschuhung auch in dem Gebete, welches der Bischof nach mittelalterlichen Sacramentarien bei Anlegung der Sandalen zu sprechen hat, als Sinnbild des Predigtamtes erscheint, und daß sie desgleichen in dem Gebete, unter welchem nach verschiedenen alten Weihe-Ordines die assistirenden Bischöfe den Electus mit ihr bekleiden, auf die Verkündigung des Evangeliums gedeutet wird.

Die Veranlassung zu dieser Auslegung bilden übrigens, wie aus Rabanus hervorgeht, die beiden Stellen in dem Evangelium des hl. Marcus und dem Briefe des Apostels an die Epheser. Nach jener (6, 9) sandte der Herr die Apostel aus zur Predigt des Reiches Gottes „mit Sandalen beschuht“. Im 6. Kapitel des Epheserbriefes aber schildert der hl. Paulus die Waffenrüstung des Christen und mahnt dabei die Gläubigen, unter anderem auch „an den Füßen beschuht zu sein mit der Bereitung des Friedensevangeliums“.

¹ Es ist nicht leicht, allzeit den Sinn der Deutungen des Metzger Chorbischofs zu fassen. Mystisch ist bei ihm oft genug mit dunkel gleichbedeutend. Wir möchten daher auch keineswegs zu behaupten wagen, daß wir die Ausführungen Amalarius überall richtig aufgefaßt und wiedergegeben haben.

11. Ableitung der liturgischen Fußbekleidung.

Bei der liturgischen Fußbekleidung ist an eine Ableitung von einem entsprechenden Ornatstück des Alten Bundes nicht zu denken, wie auch schon Pseudo-Alcuin bemerkt hat¹, weil sie unter den Sacralkleidern der Synagoge kein Gegenstück findet. Dagegen führen mehrere der alten Liturgiker die bischöflichen Sandalen auf die Beschuhung zurück, mit welcher der Herr nach Marcus die Apostel sich versehen hieß, als er selbige zum Predigen aussandte. Bildeten einerseits die Sandalen einen Theil der Ausrüstung der Apostel, als dieselben auszogen, um die Botschaft des Heiles zu verkündigen, und gab es andererseits für den Bischof, dessen besondere Pflicht es ist, den Gläubigen das Brod des Lebens in Gestalt des Wortes Gottes zu brechen, eine besondere liturgische Fußbekleidung, so lag es in der That nahe, diese zu jenen in eine Beziehung zu setzen. Von einer wirklichen Ableitung der Pontificalschuhe von den Apostelsandalen kann aber keine Rede sein; denn die Reisesandalen der Apostel waren weder ein auszeichnender Schmuck, noch hatten sie liturgischen Charakter². Ebenjowenig können endlich Sandalen und Caligä aus der Ostkirche stammen; denn dieselbe kennt weder jetzt eine sacrale Fußbekleidung, noch hat sie je eine solche gekannt.

Wir werden daher das Abendland als die Heimat unserer liturgischen Beschuhung zu betrachten haben, und zwar wird angesichts des Umstandes, daß letztere in der Geschichte als specifisch römischer Ornat auftritt, Rom als die Wiege des sacralen campagus anzusehen sein. Seine Ahnherrin wird aber die Standesbeschuhung der römischen Senatoren oder besser eine auszeichnende profane Fußbekleidung der nachkonstantinischen Zeit sein. Das deutet auch das Constitutum Konstantins an, wenn es den römischen

¹ De divin. offic. c. 38 (Migne CI, 1240).

² Es ist merkwürdig, wie noch Rinaldi-Bucci (De insignibus episcoporum commentaria [Ratisb. 1891] p. 2) schreiben kann: Sandaliorum itaque origo ab apostolicis temporibus esse repetenda scriptores omnes rerum ecclesiasticarum unanimiter affirmant, eo quod ipsis Apostolis I. Ch. D. N. praecepit, ut sandalia gestarent. Und wo sind denn die alle Archäologen, die das einhellig sagen? De Vinas glaubt (Revue de l'art chrét. 1862, 618) mit aller Wahrscheinlichkeit den Ursprung einer ausschließlich dem Cultus vorbehaltenen Fußbekleidung auf das Decret Stephans I. zurückführen zu können, wodurch den Geistlichen der Gebrauch der vestes sacrales außerhalb der Kirche untersagt wird. Allein es ist erstens unsicher, ob die Verordnung wirklich von Stephan I. herrührt. Zweitens gehört aber, wie die Praxis unseres ganzen Jahrtausends beweist, eine besondere Beschuhung nicht nothwendig zur liturgischen Tracht. Sollte daher auch das Decret wirklich von Papst Stephan stammen, so läßt sich doch keineswegs aus ihm folgern, daß dieser Papst schon eine sacrale Fußbekleidung vorgeschrieben habe.

Clerikern das Vorrecht ertheilt, sich des *calceamentum* und der *udones* der Senatoren zu bedienen¹.

In der That tragen eine Fußbekleidung ganz derselben Art, wie sie uns bei den hl. Ambrosius und Maternus in der Kapelle des hl. Satyrus zu Mailand, bei Maximian und seinen Ministri in S. Vitale, bei Papst Pelagius II. in S. Lorenzo fuori le Mura begegnet, das Gefolge Justinians und Theodoras in S. Vitale und die Titelhiligen in S. Cosma e Damiano und S. Teodoro zu Rom. Hier wie dort eine innere Umhüllung des Fußes, hier wie dort dieselbe sandalenartige Schuhart, bei welcher nur Ferse und Zehen bedeckt sind, und Riemen, die von der Kappe über das Fußgelenk sich ziehen, zur Befestigung dienen. Von ähnlicher Gestalt ist die Beschuhung, welche Valentin III. (?) und Aëtius (?) auf einem Elfenbeindiptychon zu Monza² und Theodosius samt seinen Söhnen Honorius und Arcadius sowie seiner Leibwache auf dem 1847 zu Almendralejo (Estremadura) gefundenen und nun zu Madrid befindlichen Schilde aus dem Ende des 4. Jahrhunderts tragen³. Ebenso stimmen die *περισκελίδες* und *κάμπαγοι*, welche Johannes Lydus um die Mitte des 6. Jahrhunderts als die den Patriciern eigenthümliche Fußbekleidung näher beschreibt, mit den *udones* und *campagi* der römischen und ravenatischen Cleriker auf den gleichzeitigen Mosaiken überein.

Die *περισκελίδες* waren nach Lydus weiß und deckten den Unterschenkel samt dem Fuße; die *κάμπαγοι* waren von schwarzer Farbe und unten mit einer Sohle versehen, aber ohne ein den Fuß einhüllendes Oberleder. Ferse und Zehen umschloß ein kleiner Aufsatz. An den Fuß wurde der Schuh mit Riemen befestigt. Infolge der Beschaffenheit der *κάμπαγοι* war von denselben bloß ein klein wenig vorn an den Zehen und hinten an der Ferse sichtbar, während der Fuß soviel wie ganz samt den ihn umgebenden *περισκελίδες* zum Vorschein kam⁴.

¹ Wenn die Senatoren in der Konstantinischen Schenkung als Inhaber der auszeichnenden Fußbekleidung genannt werden, so folgt nicht daraus, daß andere hochstehende Persönlichkeiten, zumal aus der nächsten Umgebung des Kaisers, sich ihrer nicht bedient hätten. Die Senatoren werden im *Constitutum* genannt, weil dieselben in Rom besonders in Betracht kamen.

² Abbildung in *Annal. archéolog.* XXI, 222 et 225.

³ *Cahier, Nouveaux mélanges: Curiosités* pl. VII.

⁴ De mag. I, 17: *Περিসκελίδες λευκαί, ὄλον τὸ σκέλος σὺν τοῖς ποσὶ σκεπῶσαι καὶ ὑπόδημα μέλαν, ὑποσάνδαλον, δι' ὄλου γυμνόν, βραχεῖ τινι ἀναστήματι τὴν πτέρνην, ἐπ' ἄκρου δὲ τοῦ δακτύλου τοῦ ποδὸς συσφίγγων, ἱμάντων ἑκατέρωθεν (ἐπὶ τοῖς ἀστραγάλουσι ὑπὸ τὸ ψάμα [?] τοῦ ποδὸς διασκομένων ἐπὶ τὸ στῆθος), ἀνθυπαντώντων ἀλλήλοις καὶ διαδεσμούντων τὸν πόδα, ὥστε βραχὺ λίαν ἔκ τε δακτύλων ἐμπροσθεν καὶ ἐξόπισθεν διαφαίνεσθαι τὸ ὑπόδημα, ὄλον δὲ τὸν πόδα τῇ περικελίδι διαλύπειν. Κάμπαγον αὐτὸ καλοῦσιν.* Was die eingeklammerten Worte bedeuten, ist unklar.

Das Bild, welches Johannes Lydus in dieser Weise von der Patricierbeschuhung entwirft, entspricht, wie man sieht, demjenigen, welches wir aus den Bildwerken des 6. Jahrhunderts von der damaligen liturgischen Fußbekleidung gewinnen. Desgleichen stimmt seine Beschreibung mit der Schilderung überein, die zwei Jahrhunderte später Amalarius von den *sacralen campobi (sandalia)* und ihrer *linea* gibt.

Da *campagus* und *udo* uns schon im 6. Jahrhundert in Rom und Ravenna und im 5. bereits in Mailand auf den Bischofsdarstellungen begegnen, und Gregor d. Gr. von dem *campagus* als einer schon seit geraumer Zeit in Gebrauch stehenden clericalen Ehrenbeschuhung spricht, so muß die den Senatoren und sonstigen hochstehenden Personen, wie den Palastbeamten u. a., eigenthümliche Fußbekleidung spätestens im Verlauf des 5. Jahrhunderts in kirchliche Dienste übergegangen sein. Von großem Einfluß hierauf ist unzweifelhaft die bedeutsame Stellung gewesen, welche der Clerus im öffentlichen Leben erlangt hatte, seitdem der Kirche durch Konstantin die Freiheit geworden war. Im übrigen ist über den Vorgang nichts bekannt. Was man daher über die Veranlassung zur Herübernahme des weltlichen Standesschuhes und die nähern Umstände dieses Ereignisses sagen kann, geht über bloße Möglichkeiten nicht heraus. Wenn die Konstantinische Schenkung den Gebrauch der Senatorenschuhe seitens der römischen Cleriker auf Kaiser Konstantin zurückführt, so heißt das nur, eine geschichtliche Entwicklung an eine bestimmte Persönlichkeit knüpfen.

Daß in Rom die patricischen Senatoren von alters her eine besondere Schuhart getragen, ist bekannt. Von den plebejischen Senatoren bedienten sich derselben ursprünglich nur die *curules*; später stand sie allen ohne Ausnahme zu. In früherer Zeit scheint zwischen dem patricischen und dem plebejischen Senatorenschuh ein Unterschied in der Form oder Ausstattung geherrscht zu haben; doch ist es nicht hinlänglich sicher, worin derselbe bestand. In der Kaiserzeit dürften die Unterschiede sich übrigens ausgeglichen und alle Senatoren ein und denselben Schuh getragen haben. Diesen *calceus senatorius* will man bei einer Anzahl von Monumenten, und zwar sowohl bei Togafiguren wie bei Bildwerken in militärischer Gewandung, vorgefunden haben. Der Schuh deckt hier den Fuß vollständig und steigt bis zur Wade hinauf. Von dort, wo die Zehen beginnen, ziehen sich zwei Riemen im Kreuz über den Fuß; dieselben umschnüren des weitern das Fußgelenk und sind vorn zusammengebunden. Etwas höher hinauf umgibt ein zweites, gleichfalls vorn in einen Knoten geschlungenes Riemenwerk den obern Theil des Schuhs¹. Ob die Annahme, welche in dieser Schuhform den *calceus senatorius* sieht, richtig ist, bleibe dahingestellt. Jeden-

¹ Pauli, Real-Encyclopädie (2. Aufl.) III, 1342. Marquardt, Röm. Alterthümer VII, 591 ff. Wilpert, Un capitolo di storia del vestiario p. 13.

falls kann die Beschuhung, welche bei den fraglichen Statuen erscheint, nicht die unmittelbare Ahnherrin der *campagi* und *udones* gewesen sein, die wir im 6. Jahrhundert im Gebrauche der Cleriker antreffen. Dafür ist die Verschiedenheit beider zu groß.

Die Art der senatorischen Fußbekleidung, auf welche die clericalen *campagi* und *udones* zunächst zurückzuführen sind, ist auf den Mosaiken in S. Vitale beim kaiserlichen Gefolge, auf der musivischen Darstellung der hl. Cosmas und Damian in S. Cosma und Damiano zu Rom, auf den erwähnten Elfenbeintafeln zu Monza und dem Schilde von Almenndralejo gegeben. Sie scheint eine byzantino-römische Abart und Umformung des *calceus senatorius* zu sein.

IV. Das Pallium der Erzbischöfe.

1. Das abendländische Pallium in der Gegenwart.

Das Pallium stellt in seiner jetzigen Gestalt ein ringförmiges, Brust, Nacken und Schultern umziehendes Ornatstück dar, von welchem vorn und rückwärts je ein etwa anderthalb Spannen langer Streifen herabhängt. Ring und Streifen sind etwa drei Finger breit und aus weißer Wolle verfertigt. Dem erstern, dessen Naht stets auf der linken Schulter

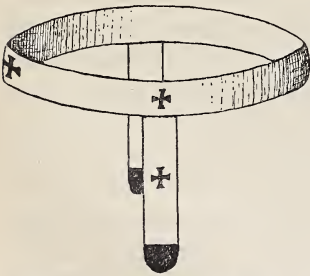


Fig. 22. Modernes Pallium.

liegen muß, sind vier schwarzeidene Kreuze eingewoben; die Streifen, an welchen der Beschwerung halber am untern Ende ein mit schwarzer Seide überzogenes, abgerundetes Bleiplättchen befestigt ist, sind dagegen nur mit je einem versehen (Fig. 22).

Die Wolle, aus welcher die Pallien verfertigt werden, stammt zum Theil von den zwei weißen Lämmern her, welche von den lateranensischen Regularcanonikern am Feste der hl. Agnes in Sant' Agnese fuori le Mura dem Kapitel von St. Johann im Lateran als Abgabe entrichtet und nach dem Pontificalamt feierlich auf dem Hochaltar der Kirche gesegnet werden. Die Schur der Thierlein findet in der Karwoche durch die Nonnen statt, deren Obforge dieselben bis dahin anvertraut waren. Die von den Nonnen des Klosters am Torre dei Specchi (Spiegelthurm) gewebten neuen Pallien werden am Frühmorgen der Vigil von Peter und Paul in die Gruft der Peterskirche getragen, in welcher der Leib des Apostelfürsten ruht. Ihre Weihe, welche, wenn möglich, vom Papst selber vorgenommen werden soll,

findet nach der Vesper desselben Tages statt. Die geweihten Pallien werden nach der Anordnung Benedikts XIV. vom 12. August 1748, welcher die Weihe des Ornatsstückes neu regelte, alsbald in ein besonderes, aus vergoldetem Silber angefertigtes Kästchen gebracht und in demselben in der nächsten Nähe des Apostelgrabes (Confessio) aufbewahrt, bis sie zur Verwendung kommen.

Von den vier Kreuzen, welche den Ring des Palliums schmücken, ist je eines auf der Brust, dem Rücken und den beiden Schultern angebracht. An den beiden ersten, sowie auch an dem Kreuze, welches sich auf der linken Schulter befindet, gewahrt man diesen aus schwarzer Seide. Sie dienen zur Aufnahme kostbarer Nadeln.

Der Diakon, welcher letztere am Pallium anzuheften hat, muß nach der ausdrücklichen Angabe des römischen Ceremoniale darauf achten, daß sie weder das Kreuz noch das Pallium durchbohren, noch auch die Casel berühren, dergleichen, daß der mit Edelsteinen verzierte Nadelkopf nach rechts liege. Die Annahme des Palliums hat nach Anlegung der Casel statt. Sie soll durch den Diakonen unter Beihilfe des Subdiakonen geschehen¹.

Das römische Pallium ist ein durchaus sacrales Gewandstück. Denn es trägt nicht einmal der Papst dasselbe anders als bei liturgischen Functionen, obwohl er sich doch der Stola auch außerhalb der Kirche bedient.

Die Erzbischöfe und Bischöfe, welche sich des usus pallii erfreuen, dürfen sich mit dem Ornatsstück bloß bei der Feier des Pontificalamtes schmücken. Es ist ihnen nicht nur jede Verwerthung des Palliums außerhalb des Gotteshauses, z. B. bei Processionen, sondern auch jede Verwendung bei andern Cultacten als der Missa sollemnis, z. B. den feierlichen Vespern, untersagt².

Was das Gebiet anlangt, in welchem der Inhaber des Palliums sich des Gewandstückes bedienen darf, gibt es für den Papst natürlich keine Beschränkung. Als oberster Hirt der Kirche kann er es überall tragen. Dagegen darf ohne besondere Ermächtigung seitens des Apostolischen Stuhles der Metropolit sich des Palliums nur in seiner Provinz, der Bischof aber, welchem der usus pallii gewährt wurde, sich seiner nur innerhalb seines Sprengels bedienen³.

¹ Caeremoniale episcop. l. 2, c. 8, n. 20.

² Vgl. über dieses und das Folgende die Angaben des Pontificale Romanum über den Gebrauch des Palliums (Ratisb. 1888, p. 93), dann das Caerem. episcop. l. 1, c. 16 (Ratisb. 1886, p. 64) und im Corp. iur. can. Decret. l. 1, tit. 8, c. 1 sqq. et tit. 6, c. 4 et 28 (Lipsiae 1839, II, 96 sqq. 48. 70). Eine vortreffliche Zusammenstellung aller das Pallium betreffenden Bestimmungen bei Mühlbauer l. c. II, 594 sqq. et suppl. III, 15.

³ Daher wird ein Titularerzbischof, weil außerhalb seiner Diocese, nicht mit dem Pallium geschmückt.

Auch hinsichtlich der Zeit sind die zum Gebrauch des Palliums Berechtigten mit Ausnahme des Papstes bestimmten Beschränkungen unterworfen.

Als Tage, an welchen es gestattet ist, das Ornastück zu tragen, nennt das römische Pontificale Weihnachten, Beschneidung, Epiphanie, die drei Osters- tage, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Frohnleichnam, dann die Feste der Reinigung, Verkündigung, Aufnahme, Geburt und unbefleckten Empfängniß Marias, das Fest der Geburt des hl. Johannes des Täufers, des hl. Joseph (19. März) und des heiligen Erzmartyrers Stephanus, die Aposteltage und Allerheiligen. Ferner rechnet es zu denselben den Palmsonntag, den Gründonnerstag, den Karfreitag, den Weißen Sonntag, die vornehmsten Feste der Metropolitan- bezw. Kathedralkirche, das Kirchweihfest und den Jahrestag der Consecration des betreffenden Erzbischofs (Bischofs). Auch erlaubt es den Gebrauch des Palliums bei Ertheilung der heiligen Weihen, der Consecration eines Bischofs und der Einsegnung von Aebten und Nonnen. Uebrigens sind für die Verwendung des Ornastückes zunächst die jeweiligen Privilegien maßgebend. Sind in denselben bestimmte Tage nicht genannt, so gelten die gemeinrechtlichen Anweisungen des römischen Pontificale.

Zum Tragen des Palliums ist an sich nur der Papst berechtigt. Denn das Ornastück ist das Symbol der Oberhirtengewalt des Statthalters Christi, dessen Aufgabe es ist, Lämmer wie Schafe, Gläubige wie Hirten zu weiden. Es ist das Sinnbild der Fülle des pontificalen Amtes, welche ohne alle Beschränkung und nach ihrem ganzen Umfang im Nachfolger Petri ruht¹.

Gewöhnlichen Bischöfen wird das Pallium nur in Ausnahmefällen gewährt. Die Verleihung dieser päpstlichen Insignie bedeutet für einen Bischof eine besondere Auszeichnung; Vorrechte bringt sie ihm nach der gegenwärtigen Praxis nicht ein. Sie gewährt ihm nicht einmal den andern Bischöfen seiner Kirchenprovinz gegenüber das Recht der Präcedenz. Am wenigsten entzieht sie ihm der Obergewalt seines Metropoliten. Auch darf der Bischof, welchem der usus pallii zu theil wurde, sich des Ornastückes in Gegenwart von Cardinälen, Nuntien sowie seines Erzbischofs selbst in der eigenen Diöcese nur mit deren Genehmigung bedienen².

¹ Vgl. das herrliche Gebet, welches bei der Weihe der Pallien gesprochen wird (Mühlbauer l. c. II, 596).

² Benedict. XIV. ad episc. Herbipol. et Quinqueeccles. (Mühlbauer l. c. II, 603 sqq.). Noch in neuerer Zeit hatten mehrere Pallienverleihungen an Suffragane statt. So schmückte mit demselben Pius IX. 1851 den Bischof von Marseille und 1875 den Fürstbischof Förster von Breslau, Leo XIII. aber die Bischöfe Faict von Brügge und Senefrey von Regensburg.

Den Erzbischöfen wird das Pallium nicht als Ausnahme, sondern regelmäßig, nicht kraft eines besondern Privilegs, sondern allgemein zu theil. Dieselben müssen sogar innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage ihrer Consecration bezw. ihrer Confirmation — wenn sie nämlich schon Bischöfe sind — sich in Rom persönlich oder durch einen Procurator das Ornatsstück instanter, instantius, instantissime, wie die Formel lautet, erbitten.

Ja sie erhalten erst durch die Gewährung und Uebergabe des Palliums wie den Titel so auch das Recht, die metropolitanen Functionen auszuüben, selbst wenn sie schon vorher von ihrem Stuhl Besitz ergriffen oder einen andern erzbischöflichen Thron innegehabt haben sollten. Vor Empfang des Ornatsstückes darf der Erwählte sich weder Erzbischof nennen noch sich das erzbischöfliche Kreuz vorantragen lassen. Ebenso wenig kann er eine Provincial-synode berufen, seine Provinz visitiren oder sonst eine seiner Metropolitanbefugnisse ausüben. Er kann selbst, auch wenn er bereits Bischof sein sollte, nicht einmal erlaubterweise bischöfliche Amtshandlungen verrichten, wie das Chrisma weihen, die Ordines ertheilen, Kirchen consecriren¹. Werden derartige Functionen nöthig, so muß er einen andern damit betrauen. Das Pallium darf daher auch mit allem Fug als erzbischöfliche Insignie bezeichnet werden.

Immerhin ist das Ornatsstück nicht im gleichen Sinne ein Abzeichen bei dem Papste und den Metropolitcn. Jenem kommt die Insignie von Rechts wegen und unabhängig von irgend eines Menschen Genehmigung zu. Diese dürfen sie nur auf Grund der Bevollmächtigung tragen, welche sie auf ihr Ansuchen hin vom Apostolischen Stuhle empfangen. Beim Papste ist das Pallium ferner der Ausdruck der ihm kraft göttlicher Anordnung eigenen höchsten Hirtengewalt, bei den Metropolitcn ist es dagegen das Symbol der ihnen vom Nachfolger Petri für eine bestimmte Kirchenprovinz gewährten und auf lediglich kirchlichem Recht beruhenden Theilnahme an dessen oberster Regierungsgewalt.

So berechtigt es also auch ist, das Pallium eine erzbischöfliche Insignie zu nennen, in erster Linie und vor allem ist es päpstliches Abzeichen, welches den Metropolitcn nur darum verliehen wird, weil sie in einem gewissen Umfang Stellvertreter des Apostolischen Stuhles in der obersten Leitung eines bestimmten Bereiches der Kirche sind. Die Gewährung dieses päpstlichen Schmuckes soll die Uebertragung der geistlichen Obergewalt zum Ausdruck bringen, welche den Erzbischöfen als den Repräsentanten des Papstes für ihre Kirchenprovinz zu theil wird.

¹ Ueber den Umfang der einem Metropolitcn vor Empfang des Palliums unterzogenen Functionen vgl. auch Phillips, Kirchenrecht § 352; VI, 838 ff.

Aus der Bedeutung des Palliums erklärt es sich übrigens ohne Schwierigkeit, warum das Ornatsstück vor der Weihe auf die Confessio des Apostelfürsten gelegt und nach derselben in der allernächsten Nähe des Grabes aufbewahrt und darum sowohl das Pallium des Papstes als dasjenige der Metropolen gleichsam vom Leibe des hl. Petrus genommen wird (*pallium de corpore b. Petri sumptum*). Es soll dadurch ausgedrückt werden, daß die geistliche Gewalt, welche durch das Ornatsstück versinnbildet wird, unmittelbar oder mittelbar auf Petrus zurückgeht. Unmittelbar im Papste, dem persönlichen Amtsnachfolger des Apostelfürsten, mittelbar in den Metropolen, da ja ihre Metropolitanvollmachten eine ihnen vom Papste gewährte Theilnahme an dessen von Petrus stammenden Oberhirtengewalt darstellen.

Das Pallium ist ein durchaus persönlicher Schmuck, weil Symbol der besondern persönlichen Beziehung des Metropolen (Bischofs) zum Apostolischen Stuhle. Auf der andern Seite hat es indessen zugleich auch einen gewissen örtlichen Charakter, weil die specielle Stellvertretung des Papstes, welche in der Verleihung des Ornatsstückes zum Ausdruck kommt, auf eine bestimmte Kirchenprovinz beschränkt ist. Aus dieser doppelten Eigenthümlichkeit des Palliums erklärt sich eine Reihe ungewöhnlicher Bestimmungen hinsichtlich desselben.

Wird z. B. ein Erzbischof von einem Metropolitanstuhle auf einen andern versetzt, so bedarf er eines neuen Palliums. Würde er später zu seinem frühern Stuhl zurückkehren, so müßte er für diesen wieder um das Ornatsstück nachsuchen. Ein gleiches gilt von einem Metropolen, der auf seine Würde verzichtete, sie aber später wieder übernimmt. Ferner muß ein etwaiger Inhaber zweier Sitze, die den *usus pallii* haben, für beide gesondert das Pallium erbitten. Ein Erzbischof aber, der auf seinen Sitz Verzicht leistet, kann weiterhin vom Pallium keinen Gebrauch machen, selbst wenn er ein Bisthum übernehmen sollte. Ein Metropolit kann sein Pallium keinem andern zum Gebrauch überlassen. Dem zum Tragen des Ornatsstückes Befugten wird dasselbe beim Tode mit in das Grab gegeben. Verscheidet er in der eigenen Kirchenprovinz (Diocese), so legt man es um seinen Hals, wie er es im Leben trug, andernfalls unter den Kopf. Alle diese und ähnliche Gepflogenheiten finden ihre Begründung in dem Doppelcharakter des Palliums, wonach es eine dem Metropolen für seine Person, aber mit Rücksicht auf einen bestimmten Bezirk verliehene Insignie ist.

Die Uebergabe des Palliums an den Metropolit (Bischof) findet entweder in Rom oder außerhalb Roms statt. Im ersten Falle erfolgt sie durch den ersten der Cardinaldiakonen, im letzten durch einen mit derselben beauftragten Bischof. Sie vollzieht sich nach vorausgegangener Feier der heiligen Messe und nach Ablegung des Treueides. Im übrigen ist der Ritus, wie ihn das römische Pontificale für die Uebergabe des Palliums vorschreibt, sehr einfach.

Die Worte, unter denen das Pallium dem erwählten Erzbischof über die Schultern gelegt wird, lauten: „Zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligen allzeit reinen Jungfrau Maria, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, unseres Herrn, des Papstes N., der heiligen römischen und der dir anvertrauten Kirche übergebe ich dir das vom Leibe des hl. Petrus genommene Pallium, in welchem die Fülle des pontificalen Amtes liegt, zugleich mit dem Titel Patriarch (Erzbischof), auf daß du es innerhalb deiner Kirche an den in den Privilegien des Apostolischen Stuhles bestimmten Tagen gebrauchen mögest. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“ Wie man sieht, kommt in dem Gebet die Bedeutung des Ornatstückes klar zum Ausdruck.

2. Auftreten des römischen Palliums.

Das erste Auftreten des römischen Palliums umgibt Dunkel. In der Ostkirche wird schon im 4. Jahrhundert eine dem Pallium verwandte liturgische Schärpe der Bischöfe genannt. In Rom erscheint das Ornatstück erst im 6. Jahrhundert auf dem Plan¹.

Zwar führt der Verfasser des Constitutum Konstantins das päpstliche Pallium bis in den Beginn des 4. Jahrhunderts zurück, indem er den Kaiser mit ihm den Papst Silvester begaben läßt. Allein Grisar sagt mit Recht: „Diese Idee entstammt nur seinem ebenso irrigen wie in der Erfindung kindlichen Bemühen, den bestehenden päpstlichen Gebräuchen eine imponirende kaiserliche Grundlage zu verleihen. Die Idee ist kein Echo von damals noch gekannten, wirklich historischen Vorgängen, ebensowenig wie die in der Urkunde gemachte Schenkung

¹ Pallium bezeichnet im klassischen Latein jede Art von Bedeckung, zumal einen mit der Toga verwandten Ueberwurf. Im spätern Latein hat es eine mannigfaltige Bedeutung. Es heißt hier Mantel, Schleier (Nonnen-, Hochzeitschleier), Decke (z. B. Altardecke), Behang u. s. w. Häufig erscheint es auch als Name eines Gewebes, zumeist von besserer Art, ähnlich wie unser „Tuch“ (vgl. *Ducange*, Glossar. VI, 113 sqq.). *Isidor* sagt (*Origin.* l. 19, c. 24 [*Migne* LXXXII, 689]) bezüglich der Ableitung des Wortes: *Dictum autem pallium a pellibus, quia prius super indumenta pellicea veteres utebantur, quasi pellea, sive a palla per derivationem.* Die letzte Erklärung wird die richtige und pallium aus palla gebildet sein. Palla selbst, womit vorzüglich das Übergewand der ehrbaren römischen Frauen bezeichnet wurde, läßt *Varro* (*Ling. lat.* 4, 39) aus palam entstehen, weil das Gewand sichtbar (palam) über den andern Kleidern getragen werde, ähnlich wie indusium von intus herkomme. Eine andere Etymologie findet sich bei *Servius* (*ad Aen.* I, 652): *rectius ἀπό τοῦ πάλαιον, vibrare, ab irrugatione et mobilitate, quae est in fine huiusmodi vestium et pedibus in incedendo vibrari et iactari solet.* Beide Ableitungen gehören in die Kategorie der mehr geistreichen als wahren und oft genug recht sonderbaren etymologischen Versuche, denen wir bei den alten Grammatikern und Scholiasten begegnen. Palla wird mit pannus, πῆνος (Faden, Gewebe) zusammenhängen (*Baniček*, *Etymolog. Wörterbuch* [2. Aufl.] S. 332).

Italiens und der Inseln des ganzen Westens.“¹ In der That kann das fabelhafte Constitutum weder als Beweis dienen, daß das römische Pallium seinen Ursprung in einer kaiserlichen Verleihung habe, noch daß es überhaupt schon im 4. Jahrhundert in Brauch gewesen sei.

Nicht viel besser steht es mit einer Nachricht des Papstbuches, wonach bereits der hl. Marcus, der Nachfolger des hl. Silvester, den Bischof von Ostia mit dem Pallium ausgezeichnet haben soll, weil demselben die Weihe des Papstes obliege². Denn wenn sich auch diese Notiz nicht schlechthin als unrichtig bezeichnen läßt, so fehlt ihr doch die genügende Begründung, weil der Liber Pontificalis hinsichtlich der fünf ersten Jahrhunderte als zuverlässige Quelle nicht betrachtet werden kann und die Angabe der Vita Marci keine sonstige Bestätigung findet³.

Die früheste sichere Nachricht über das römische Pallium bringt das Jahr 513, in welchem Papst Symmachus mit demselben den hl. Casarius von Arles, den er zu seinem Vicar für Gallien bestellt hatte, auszeichnete⁴. Von nun an ist öfters von der Insignie die Rede.

Als Felix IV. (526—530) versuchte, sich selbst einen Nachfolger zu geben, übermachte er dem Auserkorenen in Gegenwart der Priester, Diakonen, Senatoren und anderer Zeugen sein Pallium⁵. Als nicht so gar lange nachher Belisar den Papst Silverius eigenmächtig seiner Würde entsetzte, ließ er ihm nach dem Bericht des Papstbuches das Pallium abnehmen⁶. Aus dem Beginn des 6. Jahrhunderts stammt auch die Angabe des Liber Pontificalis betreffs der Verleihung der Insignie an den Bischof von Ostia. 545 bzw. 546 sendet Papst Vigilius den Nachfolgern des hl. Casarius, den Bischöfen Maurianus und Aurelianus, das Pallium⁷. Unter Pelagius I. (555—560) begegnen wir dem Ornatstück bei Secundus von Taurominium (Taormina) auf Sicilien⁸ und unter Johannes III. (560—573) bei dem Erzbischof Petrus von Ravenna⁹. Gregor d. Gr. verleiht das Pallium den Metropolitane von Mailand und Ra-

¹ Grisar, Das römische Pallium, in „Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo“ S. 101. Der Text des Constitutum lautet: Beato Silvestro . . . contradimus . . . necnon et superhumeralia, videlicet lorum, qui imperiale circumdare assolet collum (*Hinschius*, Decret. Pseudo-Isidor. p. 253).

² Vita Marci (*Duchesne*, L. P. I, 202).

³ Ueber die Meinung, welche das Pallium auf den hl. Petrus oder den hl. Sinus zurückführt, siehe unten Abschnitt 8.

⁴ Epist. arelat. n. 27 et 41 (M. G., Epist. III, 40. 62). Vita S. Caesarii l. 1, c. 4 (*Migne* LXVII, 1016). Ein Schreiben, in welchem Papst Symmachus dem Erzbischof Theodor von Sorch das Pallium verleiht, ist unecht.

⁵ *Duchesne*, L. P. I, 282 in not. 4 ad Vitam Bonifacii II.

⁶ Vita Silverii (*Duchesne*, L. P. I, 293).

⁷ Epist. arelat. n. 41 et 44 (M. G., Epist. III, 62. 66).

⁸ *Löwenfeld*, Epistolae rom. pont. n. 30, p. 16.

⁹ *Jaffé* n. 1041. *Migne* LXXVII, 655, nota h.

venna, Salona, Korinth, Nikopolis und Iustininia prima (Otrida in Albanien), Sevilla, Arles und Canterbury, sowie den Bischöfen von Messina, Palermo, Syracus und Autun.

Auf den Bildwerken erscheint das römische Pallium nirgends vor dem 6. Jahrhundert. Wie die dem 5. Jahrhundert entstammende Darstellung der hl. Ambrosius und Maternus in der Kapelle des hl. Satyrus zu Mailand, so lassen auch die Brustbilder der Päpste aus S. Paolo zu Rom aus derselben Zeit das Ornatsstück noch vermissen¹.

Die ältesten Monumente, welche das Pallium aufweisen, sind die Mosaiken in S. Vitale zu Ravenna und in S. Apollinare in Classe, auf welchen die ravennatischen Bischöfe St. Apollinaris, St. Severus, St. Ursus, Ecclesius, Ursicinus und St. Maximian mit demselben geschmückt sind². Ob in Rom das Ornatsstück schon im 6. Jahrhundert zur Darstellung gekommen sei, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Wohl tragen gegenwärtig die Päpste Felix III. und Pelagius auf den Mosaiken in S. Cosma e Damiano und S. Lorenzo fuori le Mura das Pallium, doch haben beide Figuren im Laufe der Zeit so durchgreifende Restaurationen erfahren, daß über ihre ursprüngliche Beschaffenheit nichts festzustellen ist³. Die ältesten römischen Monumente, welche das Pallium zur Abbildung bringen, sind daher das Mosaik in S. Agnese fuori le Mura mit den Papstfiguren Honorius' und Symmachus' und das Mosaik im Oratorium des hl. Venantius mit den Bildern Johannes' IV., seines Nachfolgers Theodorus und der Bischöfe Venantius und Maurus⁴, vorausgesetzt, daß die Papst- und Bischofsbilder in S. Callisto nicht noch früher entstanden sind⁵.

¹ Garrucci l. c. tav. 108 sgg. Garrucci glaubte bei Linus das Pallium wahrnehmen zu können; allein ein Blick auf die Abbildung, welche er von der Darstellung gibt, läßt seine Vermuthung als unzutreffend erkennen. Auffällig wäre es auch, wenn allein Linus und keiner der übrigen mit der Insignie ausgestattet erschiene. Es ist darum auch kaum nöthig, an die sogenannten Restaurationen der Fresken unter Benedikt XIV. und Nikolaus III. (Grisar a. a. O. S. 94) zu erinnern.

² Als Monument, auf dem das Pallium am frühesten auftritt, betrachtet man wohl die bekannte Elfenbeintafel des Trierer Domschatzes. Dieselbe stellt eine feierliche Reliquientranslation dar, bei welcher die beiden Bischöfe, welche zu Wagen sitzend den Scharin tragen, mit dem Pallium geschmückt sind. Man schreibt die Sculptur vielfach dem 5. Jahrhundert zu. Wir verzichten darauf, sie als frühestes Beispiel des römischen Palliums anzuführen, theils weil wir gegen die Datirung Bedenken haben, theils weil es scheint, als handle es sich bei der Darstellung um eine Reliquienübertragung nach griechischem Ritus und darum auch um das griechische Pallium. Ob zu Gregors d. Gr. Zeit das Ornatsstück in Rom bei dergleichen Feiern getragen worden sei, ist mehr als fraglich. In Ravenna soll das damals geschehen sein (*Gregor. M. Epist.* l. 5, n. 15 [*Migne LXXVII, 735*]). Abbildungen der ravennatischen Mosaiken bei Garrucci l. c. tav. 258. 264. 265. 267.

³ *De Rossi*, *Mosaici cristiani fasc. III—V.* Garrucci l. c. tav. 253. 271.

⁴ *De Rossi* l. c. fasc. III—IV et XIII—XIV. Garrucci l. c. tav. 272. 274.

⁵ Vgl. wegen der Fresken die Ansicht Wilperts oben S. 101, Anm. 2.

Die erste der beiden musivischen Darstellungen ist das Werk Honorius' I. (625—638), die zweite das Johannes' IV. (640—642).

Gehen aber auch die sichern Nachrichten, welche wir hinsichtlich des römischen Palliums besitzen, nicht über das 6. Jahrhundert hinaus, so kann es trotzdem nicht zweifelhaft sein, daß die Insignie sich schon früher in Rom vorgefunden habe. Nirgends erscheint das Pallium als ein erst in jüngster Zeit eingeführter Ornat; es gibt sich vielmehr schon in den ältesten Angaben, welche wir von ihm erhalten, als eine allbekannte und darum längst gebräuchliche Sache. Insbesondere beweisen die Palliumverleihungen, denen wir seit 513 begegnen, daß das Ornatstück bereits eine Weile vor dem Beginn des 6. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen sein muß. Namentlich bekundet das aber der Umstand, daß der Verfasser des Papstbuches nicht lange nach 500 den Papst Marcus den Bischof von Ostia mit dem Pallium schmücken läßt. Offenbar muß damals der Consecrator des Papstes sich schon seit Menschengedenken der Insignie erfreut und das Pallium somit bereits eine geraume Zeit vor dem 6. Jahrhundert in Rom Verwendung gefunden haben.

3. Die Verleihung des Palliums.

Die Palliumverleihungen des 6. Jahrhunderts, von welchen wir ausdrücklich Kunde haben, sind nicht die einzigen jener Zeit gewesen. Es erhellt das aus verschiedenen Schreiben Gregors d. Gr.

Denn wenn derselbe einem Bischof den *usus pallii* gewährt, so pflegt er dabei zu bemerken, er thue das *ex more, iuxta antiquum morem, sicut prisca consuetudo habet, antiquae consuetudinis ordine provocatus* und ähnlich¹. Auch weist er wohl den mit dem Pallium Begnadigten an, die Insignie in der Weise zu tragen, wie das sein Vorgänger gethan². Es muß also schon vor Gregor die Verleihung des Palliums in Flor gestanden haben.

Es wurde sogar nicht erst zu Gregors Lebzeiten Sitte, bestimmten Sizen regelmäßig den Gebrauch des Ornatstückes zu gewähren. Diese Gewohnheit hatte sich schon vor den Tagen des großen Papstes herausgebildet.

Denn wie Symmachus das Pallium dem hl. Cäsarius von Arles verlieh, so auch Vigilius dessen Nachfolgern Auxanius und Aurelianus und

¹ *Gregor. M. Epist.* 1. 4, n. 1; 1. 5, n. 53. 55. 56. 57; 1. 6, n. 9; 1. 9, n. 81. 122 (*Migne LXXVII*, 669. 782. 788. 789. 791. 801. 1013. 1056).

² *Ibid.* 1. 5, n. 57; 1. 6, n. 9. 18; 1. 13, n. 37 (*Migne LXXVII*, 791. 801. 810. 1287).

Belagius dem Erzbischof Sapaudus. Ein anderes Beispiel liefert Ravenna, dessen Metropolit, nach den Mosaiken in S. Vitale und in S. Apollinare in Classe zu urtheilen, nicht erst durch Johannes III. und Gregor der Ehre des Palliums gewürdigt wurden. Ebenso kann das, was der Liber Pontificalis in betreff der Verleihung des Ornatsstückes an den Bischof von Ostia sagt, nur von einer gewohnheitsmäßigen Ertheilung dieses Privilegs verstanden werden. Auch das Schreiben Johannes' III. an den Erzbischof Petrus von Ravenna bezeugt schon die Sitte. „Wir wissen,“ so heißt es darin, „daß es der Vernunft entspricht, diejenigen mit dem Pallium zu schmücken, welchen durch Gottes Barmherzigkeit die Bischofswürde in jenen Städten Glanz verleiht, in denen selbiges auch den frühern Bischöfen vom Apostolischen Stuhle nachweislich verliehen worden ist.“¹

Empfänger des Palliums sind von Anfang an vornehmlich päpstliche Vicare und Metropolen. In den Briefen Gregors d. Gr. begegnet uns schon eine nennenswerthe Anzahl von Würdenträgern dieser Art, deren Vorgänger bereits den usus pallii besaßen. Neu verleiht der Papst das Privileg dem hl. Augustinus für die von demselben gegründete englische Kirche². Auch stellt er in seinem Schreiben an den Heiligen die Insignie den beiden demnächst zu gründenden Metropolitanen London (später Canterbury) und York in Aussicht.

Haben aber, wie man vielleicht aus dem Verhalten Gregors gegenüber Augustinus und den beiden zukünftigen englischen Metropolen schließen möchte, schon um die Neige des 6. Jahrhunderts alle Metropolen des Abendlandes das Pallium getragen? Nein; denn als der Erzbischof Desiderius von Wienne unter Hinweis auf die alte Gewohnheit in Rom um das Pallium bat, weigerte sich Gregor, dem Ansuchen zu willfahren, bis der Bittsteller aus dem Archiv seiner Kirche nachgewiesen, daß schon seine Vorgänger den usus pallii gehabt³.

Eben darum kann aber den Erzbischöfen damals auch noch nicht die Pflicht obgelegen haben, das Pallium vom Apostolischen Stuhle zu erbitten und sich vor Empfang der Insignie der metropolitanen Functionen zu enthalten. Wann diese Pflicht sich herausgebildet hat, läßt sich nicht mit Genauigkeit bestimmen. Um die Mitte des 8. Jahrhunderts scheint dieselbe, nach dem Briefwechsel zwischen Papst Zacharias und dem hl. Bonifatius zu urtheilen, noch nicht in Kraft gewesen zu sein.

Bonifatius hat für die von ihm eingesetzten Metropolen Grimo von Rouen, Abel von Reims und Hartbercht von Sens von Zacharias die Be-

¹ Migne LXXVII, 655, nota h.

² Gregor. M. Epist. l. 11, n. 65 (Migne LXXVII, 1200).

³ Ibid. l. 9, n. 112 (Migne LXXVII, 1043).

stätigung und das Pallium erbeten. Der Papst antwortet, er sende die Pallien und habe über die Bedeutung und den Gebrauch der Insignie u. s. w. den Bischöfen Weisung zugehen lassen. Noch ehe dieser Brief jedoch in die Hände des Heiligen kam, muß derselbe ein neues Schreiben an Zacharias gerichtet haben, in dem er nur für Grimo das Pallium nachsuchte. Wie es scheint, veranlaßte die Furcht, Sporteln zahlen zu müssen, Abel und Hartbercht, auf das Ornatstück zu verzichten. Zacharias antwortet voll des Erstaunens über die Wendung der Dinge und wünscht Aufklärung. Von der Pflicht der Metropolit, das Pallium in Rom zu erbitten, hören wir aber nicht das Geringste¹.

Drei Jahre später hatte der Heilige auf einer fränkischen Synode den Beschluß erwirkt, es sollten die Metropolit den Pallium beim Apostolischen Stuhle nachsuchen. 751 aber muß er bei Zacharias sich entschuldigen, daß derselbe noch nicht zur Ausführung gebracht sei. „Was man versprochen, hat man bisher zu verwirklichen gezögert. Man schiebt auf, überlegt hin und her und weiß nicht, was man schließlich thun will. Wäre es nach meinem Willen gegangen, so wäre das Versprechen längst erfüllt.“ Die Ursache der Verzögerung scheint auch hier die Furcht vor etwaigen Abgaben gewesen zu sein. In der Antwort erkennt Zacharias den guten Willen des hl. Bonifatius an; betreffs der Sache aber bemerkt er bloß: „Wenn die Metropolit gemäß dem Beschluß vorgehen, wird ihnen das zum Lobe gereichen; wenn nicht, laß sie (sin vero aliter egerint, ipsi videbunt). Wir geben durch Gottes Gnade umsonst, was wir selbst umsonst empfangen haben.“² Ob sich der Papst mit diesem Entscheide begnügt hätte, wenn die Metropolit schon damals vorschriftsmäßig um die Ertheilung des Palliums einkommen mußten und vor Empfang der Insignie keine erzbischöflichen Amtshandlungen vornehmen durften? Wohl nicht.

Sicher bestand die canonische Bestimmung, wonach die Metropolit nach ihrer Wahl beim Apostolischen Stuhle um das Pallium bitten mußten und vor Verleihung desselben ihres Amtes nicht walten durften, in der Hauptsache bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts. Es ergibt sich das aus einer Verordnung Nikolaus' I., aus dem 1. Kapitel des 877 unter Johannes VIII. gehaltenen Concils von Ravenna und einem Schreiben Johannes' VIII. an den Erzbischof Rostagnus von Arles.

Auf eine Anfrage, welche die Bulgaren hinsichtlich des demnächst zu erwählenden Erzbischofes an Nikolaus I. gerichtet hatten, antwortet dieser nämlich, es solle der zukünftige Metropolit gerade so, wie das bei allen Erzbischöfen Deutschlands, Galliens und anderer Länder bekanntermaßen geschehe, vor dem Empfang des Palliums nicht seinen Thron benutzen³. Desgleichen solle er keine Consecration mit Ausnahme derjenigen des Leibes und Blutes Christi vornehmen. Das Kapitel der Synode von Ravenna bestimmt in ähnlicher

¹ S. Bonifacii Epist. n. 57. 58 (M. G. Epist. III, 313. 315).

² Ibid. n. 78. 86. 87 (M. G. I. c. 351. 368. 370).

³ Resp. ad Bulg. consulta n. 73 (Migne CXIX, 1007).

Weise, es hätten die Metropoliten innerhalb dreier Monate ihr Glaubensbekenntniß dem Apostolischen Stuhle vorzulegen und um das Pallium zu bitten. Solange jemand in Bezug auf diese Punkte die alte Sitte verachte, solle er weder seinen Sitz einnehmen, noch Consecrationen vornehmen dürfen¹. Johannes VIII. endlich beauftragt 878 in seinem Briefe Rostagnus, den er zu seinem Vicar gemacht, darüber zu wachen, daß kein Erzbischof eine Weihe vollziehe, der nicht vom Papste das Pallium erhalten habe, und die Zuwiderhandelnden in seinem Namen zu tadeln². Es hatte Johannes nämlich die Wahrnehmung gemacht, daß gallische Bischöfe, noch ehe sie von Rom das Pallium erlangt, Consecration zu halten gewagt hätten, obschon doch sowohl seine Vorgänger (*antecessores nostri*) wie er selbst solches unter sagt hätten³.

Allem Anschein nach fällt die Einführung der Verordnung, durch welche die Metropoliten verpflichtet wurden, das Pallium vom Apostolischen Stuhl zu erbitten, in die erste Hälfte des 9. oder doch in das Ende des 8. Jahrhunderts⁴. Ihr Ziel war nicht die Schädigung oder gar Vernichtung der Metropolitangewalt. Sie sollte vielmehr die Metropoliten zu innigerer und festerer Einheit mit dem einzigen Grund aller Metropolitanvollmachten, mit dem Stuhle Petri verknüpfen, sollte den dem innersten Wesen der Kirche widerstrebenden centrifugalen und selbstherrlichen Bestrebungen manches Metropolitens mitsamt den daraus hervorgehenden Mißständen in wirksamer Weise begegnen und zugleich das in Auflösung und Verfall gerathene Metropolitanssystem von neuem kräftigen, festigen und zu frischem Leben führen. Sie bildete so wenig einen Eingriff in die Befugnisse der Metropoliten, daß sie vielmehr nichts als die Aeußerung eines dem Papste ureigensten und unverlierbaren Rechtes war⁵. Wie groß die Nothwendigkeit war, die Erzbischöfe enger mit Rom zu verknüpfen, hat niemand besser als der Apostel Deutschlands erkannt; daher denn auch Bonifatius als der eifrigste Förderer des römischen Palliums auftrat⁶.

Das früheste Beispiel eines mit dem Pallium geschmückten abendländischen Suffraganen bietet der Bischof von Ostia. In der zweiten

¹ *Harduin* l. c. VI, 185.

² *Ad univers. ep. Gall.* (*Migne* CXXVI, 778).

³ *Ad Rostagnum archiep. Arelat.* (*Migne* CXXVI, 777).

⁴ Das Gratiansche c. Quoniam quidem (*Decr.* I, D. 100, c. 1), eine Erweiterung des c. 1 der Synode von Ravenna, wird bei Gratian irrig Papst Pelagius (II) zugeschrieben. *Jaffé* n. 1064.

⁵ Phillips, *Kirchenrecht* § 73; II, 87, und § 348; VI, 813.

⁶ Vgl. den Briefwechsel zwischen Papst Zacharias und dem Heiligen und des letztern Brief an Erzbischof Cuthbert von Canterbury (*S. Bonifac. Epist.* n. 78 [M. G., *Epist.* III, 351]).

Hälfte des 6. Jahrhunderts begegnet uns dann die Insignie bei verschiedenen zum römischen Metropolitanverbande gehörenden Bischöfen Siciliens. Der Grund, warum sie denselben zugestanden wurde, mag in dem Umstande liegen, daß die Bischöfe des Patrimonium Petri auf Sicilien mehr als die sonstigen Suffragane des römischen Metropolitanstuhles als Stellvertreter des Papstes erschienen¹. Es ist wohl nicht umsonst, daß Gregor in seinen Briefen an Donus von Messina und Johannes von Syracus, in welchen er denselben das Ornatsstück verleiht, zugleich ausdrücklich alle Privilegien bestätigt, welche beiden Kirchen von seinen Vorgängern verliehen worden seien².

Der Bischof von Ostia und die Bischöfe von Sicilien bleiben innerhalb des römischen Metropolitanbereiches die einzigen, bei denen wir den usus pallii antreffen. „Im weiten Umkreis um Rom“, sagt Grisar, „absorbirte gleichsam alles Ansehen der in der Hauptstadt regierende Apostel Petrus, vertreten durch seine Nachfolger. Die andern Bischöfe waren auch zu zahlreich und hatten zu kleine Diöcesen, um besondere Wichtigkeit zu erlangen.“³

Das erste bekannte Beispiel, daß im Abendlande ein nicht zum römischen Metropolitanverband gehörender Suffraganbischof mit dem Pallium geschmückt wurde, bildet Syagrius von Autun. Den Grund, warum Gregor demselben das Ornatsstück gewährte, bildeten theils die Verdienste, welche sich Syagrius um Augustinus, den Apostel Englands, erworben hatte, theils die Bitten des fränkischen Hofes⁴. Bemerkenswerth ist, daß der Papst dem Bischof um des Palliums willen — ne indumenti munificentiam nudam videamur quodammodo contulisse — das Recht der Präcedenz vor den Comprovincialen gewährte und ihn zugleich mit der Sorge für die Zusammenberufung einer Synode der gallischen Bischöfe beauftragte⁵.

¹ Grisar (a. a. O. S. 110) vermuthet: „Die Berührung mit griechischen und nordafrikanischen Gebräuchen mag auf Sicilien, obwohl diese Insel von jeher zur Kirchenprovinz des römischen Bischofs gehörte, es mit sich gebracht haben, daß das Pallium von manchen besonders hervorragenden Bischofsitzen gebraucht wurde.“

² *Gregor. M. Epist.* l. 6, n. 9. 18 (*Migne LXXVII*, 801. 810). Ein ständiger Vicar war in Sicilien nicht. Etwaige Vicariatsgeschäfte besorgten entweder der Defensor oder ein Bischof im Auftrage des Papstes (*Gregor. M. Epist.* l. 2, n. 7 [*Migne LXXVII*, 543]).

³ A. a. O. S. 110.

⁴ *Gregor. M. Epist.* l. 9, n. 11. 108 [*Migne LXXVII*, 952. 1036].

⁵ *Ibid.* Bezeichnend ist der Schluß des Briefes, worin er den Bischof ermahnt, mit allem Eifer zu Werke zu gehen: ut nos utiliter providisse, qui vestram ad hoc prae ceteris personam elegimus, videamur; vgl. auch *Epist.* l. 9, n. 107 (*Migne LXXVII*, 1035).

Wie unter Gregor d. Gr., so kommen auch noch in der Folgezeit neben den Palliumverleihungen an Metropolitane solche an Suffraganbischöfe vor. Dieselben sind indessen sehr vereinzelt. Von deutschen Bischöfen wurden der Ehre des Palliums gewürdigt Walo von Metz 878 durch Johannes VIII.¹, Richarius von Lüttich 922 durch Johannes X.², Hartwig von Bamberg 1053 durch Leo IX.³ und Burchard von Halberstadt 1063 durch Alexander II.⁴ Auch dem Bischof von Minden soll die Insignie verliehen worden sein⁵. Unter Benedikt XIV. empfangen das Pallium die Bischöfe von Ermeland und Würzburg. Die Gewährung des Ornatsstückes erfolgte je nach den Verhältnissen unter ausdrücklicher Befragung und Zustimmung des jeweiligen Metropoliten und unter Wahrung von dessen metropolitane Rechten⁶.

Bis zum 11. Jahrhundert pflegte das Pallium denjenigen, welchen der Gebrauch desselben zugestanden worden war, durch einen Boten übersandt zu werden. Ein persönliches Erscheinen beim Apostolischen Stuhle zum Zwecke der Entgegennahme des Ornatsstückes war, wie es scheint, nicht gefordert. Im Laufe des 11. Jahrhunderts drängten die Päpste indessen mit aller Entschiedenheit darauf, es sollten die Bewerber nach Rom kommen, um in eigener Person das Pallium daselbst in Empfang zu nehmen⁷. Das Unwesen der Simonie, die papstfeindliche Stellung und die Verweltlichung mancher Erzbischöfe, der gewaltige Kampf gegenüber den Uebergriffen der weltlichen Macht und die sonstigen Schäden der Zeit mußten diese Maßregel damals als zweckmäßig und gar als nöthig erscheinen lassen⁸. Mit dem Aufhören der Gründe verlor dieselbe

¹ *Migne* CXXVI, 798. Auch den Mezer Bischöfen Chrodegang, Drogo und Stephan soll das Pallium zu theil geworden sein; vgl. *Vita Chrodegangi* n. 26 (*M. G. SS.* X, 568); *Caroli Calvi Epist. ad Nicol. I* (*Migne* CXXIV, 862); *Gesta episc. Mett.* n. 51 und *Gesta Trev.* n. 23 (*M. G. SS.* X, 544; VIII, 196).

² *Jaffé* n. 3566. *Gesta abb. Lobiens.* n. 19 (*M. G. SS.* IV, 63).

³ *Migne* CXLIII, 700. ⁴ *Ibid.* CXLVI, 1286.

⁵ *Chron. Mindens.* (*Meibom, Script. rer. Germ.* p. 252).

⁶ Vgl. z. B. das Schreiben Hadrians II. vom Jahre 866 an Actardus von Nantes (*Migne* CXXII, 1271) und Leo IX. an Hartwig von Bamberg.

⁷ *Gregor. VII.* *Epist.* l. 1, n. 24 (*Migne* CXLVIII, 308). *Alexandri II.* *Epist. ad Ravengerum electum Aquileien.* (*Löwenfeld* l. c. n. 76; p. 41), ad Richerium archiep. Sennon. und ad Annonem archiep. Colon. (*Collect. Brit. Alex. ep.* 57 et 51 [Ewald, *Britische Papstbriefe-Sammlung*, in „*Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*“ V, 338]). Vgl. auch Phillips a. a. O. § 241; V², 645.

⁸ Bezeichnend sind die Worte Alexanders II. in seinem Briefe an Ravengerus: *Licet antiquis temporibus pallia absentibus metropolitanis aliquando concessa fuerint, . . . tamen antecessores nostri, . . . ad cautelam maxime simoniace haere-*

ihre Bedeutung, weshalb denn auch in späterer Zeit ein persönliches Erscheinen in Rom nicht weiter verlangt wurde.

Bei der Verleihung des Palliums war vor der Zeit Gregors d. Gr. eine Abgabe zu entrichten. Da der Papst diese Sportel durchaus mißbilligte, schaffte er sie auf der römischen Synode des Jahres 595 ab, wobei er indessen erklärte, freiwillige Gaben sollten nicht verboten sein, da in ihnen nichts Verkehrtes und Schuldbares liege¹.

Wie lange die Bestimmung in Kraft blieb, läßt sich nicht sagen. Der Vertrag Leos II. (681—683) mit dem Erzbischof von Ravenna, kraft dessen der ravennatische Metropolitanstiz in Zukunft von aller und jeder Palliumsportel frei sein sollte², dürfte fast vermuthen lassen, es sei damals eine solche wieder erhoben worden. Indessen stellt noch Papst Zacharias 744 einer Bemerkung des hl. Bonifatius gegenüber mit Entschiedenheit und voll Unwillen in Abrede, daß der Apostolische Stuhl für die Verleihung des Palliums eine Belohnung fordere und Geld verlange. 805 klagen aber die englischen Bischöfe bei Leo III., daß das Pallium gekauft werden müsse, während es früher umsonst verliehen worden sei³. Aus einem Briefe des hl. Anselm († 1109) ergibt sich, daß man damals bei Empfang der Insignie einen Gelbbetrag entrichtete⁴. Es erhellt indessen nicht, ob derselbe schon den Charakter der sogen. spätern Palliumgelder hatte.

Daß man in Rom infolge der Verhältnisse im Laufe der Zeit von der gregorianischen Praxis abging und eine Taxe bei der Palliumverleihung zu erheben begann, bedarf keiner Rechtfertigung. Man that nur, was die Noth der Lage erheischte. Die Palliumgelder sind seit dem ausgehenden Mittelalter Gegenstand mancher Anfeindung und Klage geworden, allerdings nur zu häufig mit Unrecht und in übertriebener Weise⁵.

seos, quam in quibusdam nunc regionibus praevalere cognoscimus, ipsa solummodo praesentibus dari salubri consilio statuerunt.

¹ c. 5 (*Migne* LXXVII, 1337). Cf. Epist. l. 5, n. 57 (*ibid.* 791).

² In Vita Leonis II. (*Duchesne*, L. P. I, 360).

³ *Haddan and Stubbs*, Councils III, 559—561.

⁴ Epist. n. 88 (*Migne* CLIX, 244).

⁵ Der Treueid, welchen der Empfänger des Palliums abzulegen hat, scheint im 11. Jahrhundert aufgefunden zu sein. Er begegnet uns schon bei *Paschalis II.*, Epist. ad archiep. Spalat. (*Migne* CLXIII, 428). In früherer Zeit scheint statt dessen die Ablegung der *professio fidei* üblich gewesen zu sein (*Liber diurn.* n. 46 [Siefel a. a. D. S. 37]. Conc. Ravennat. a. 877, c. 1. *Ioannis VIII.* Epist. ad Wilibert. archiep. Colon. [*Migne* CXXVI, 652]. *Zachariae* Epist. ad Bonifat. [M. G. Epist. III, 313]). Johannes VIII. verweigerte dem Erzbischof Wilibert von Köln 873 das Pallium, bis derselbe statt der ungenügenden *professio* eine andere eingesandt habe. Der Grund für die Einführung der Ablegung des Treueides lag in den Verhältnissen des 11. Jahrhunderts.

4. Liturgischer Charakter des römischen Palliums. Seine Verwerthung beim Gottesdienst.

Ueber den sacralen Charakter und die gottesdienstliche Verwendung des römischen Palliums schweigen sowohl Symmachus wie Vigilius, Pelagius I. wie Johannes III. Erst Gregor d. Gr. gibt uns in seinen Briefen darüber nähern Aufschluß. Das Pallium war, wie aus manchen seiner Schreiben mit aller Bestimmtheit hervorgeht, schon damals ein durchaus liturgisches Ornaststück, das nur innerhalb der Kirche, und zwar, falls nicht ein ganz besonderes Privileg einen weitergehenden Gebrauch gestattete, lediglich bei der Feier des heiligen Opfers getragen werden durfte¹. Das erhellt namentlich aus dem bezüglich der Verwendung der Insignie zwischen Gregor und Johannes von Ravenna geführten Briefwechsel².

Gregor hatte erfahren, daß sich Johannes eine zu ausgiebige Verwerthung des Palliums gestattet habe. Derselbe sollte es sowohl bei der Feier der Litanien (Processionen) als auch bei der Entgegennahme der üblichen Begrüßungen, die vor der Messe im Secretarium (Sacristei) statthatten, getragen haben. Die Sache führte zu einem längern, lebhaften brieflichen Meinungsaustausch. Gregor tadelt das Verhalten des Erzbischofs mit ernstern Worten. Er betont, es sei Johannes nicht unbekannt, daß es kaum gehört worden sei, es habe sich irgend ein Metropolit in irgend einem Welttheil den Gebrauch des Palliums außerhalb der Messfeier angemacht. Der Erzbischof habe sich daher entweder der Gewohnheit aller Metropoliten anzuschließen, oder nachzuweisen, daß der Kirche von Ravenna von Gregors Vorgängern ausgebehntere Privilegien verliehen worden seien. Könne er das letztere nicht, so solle er sich nicht weiter unterfangen, sich des Palliums auf der Straße oder bei den Audienzen im Secretarium zu bedienen.

In einem zweiten Schreiben gestattet dann Gregor auf Grund der Fürsprache hochstehender Personen dem Erzbischof, an vier Tagen, nämlich den Festen des hl. Johannes Baptist, der Apostelfürsten Petrus und Paulus und des hl. Apollinaris sowie am Jahrestage seiner Consecration, bei dem feierlichen Zuge zur Kirche die Insignie zu tragen. Außerdem erlaubt er ihm, dieselbe bereits im Secretarium nach dem Ende der Begrüßung, statt erst am Altar, anzulegen.

Das Zugeständniß des Papstes scheint den Erzbischof noch nicht befriedigt zu haben. Denn bald muß sich Gregor in einem dritten Briefe wiederum darüber beklagen, daß Johannes bei den Litanien zu häufig das Pallium be-

¹ *Gregor. M. Epist.* l. 4, n. 1; l. 5, n. 56; l. 9, n. 108. 121; l. 11, n. 65 (*Migne LXXVII*, 669. 789. 1036. 1052. 1200).

² *Ibid.* l. 3, n. 56. 57; l. 5, n. 11. 15. 56; l. 6, n. 34. 61 (*Migne* l. c. 650 sqq. 732. 735. 789. 825. 844).

nütze. Zugleich bemerkt er ihm, er habe seinen Geschäftsträger in Konstantinopel beauftragt, bei allen Metropolitane, auch wenn sie 30 oder 40 Suffragane hätten, nach dem Gebrauch des Ornatsstückes Erkundigungen einzuziehen. Falls es sich finde, daß irgendwo die Gewohnheit bestehe, mit dem Pallium bei den Litaniene aufzuziehen, so sei es fern von ihm, die Kirche von Ravenna in ihrer Ehre beeinträchtigen zu wollen.

Inzwischen starb Johannes, ohne daß Gregor eine endgiltige Entscheidung getroffen hatte. Dem neuen Erzbischof Marianus gestattete der Papst vielmehr nur, was er auch schon dessen Vorgänger erlaubt hatte. Als derselbe ihn jedoch durch seinen Diakonen Florentius um weitere Vollmachten anging, und ein gewisser Andreas, ein Mann von hohem Stande, ihn drängte, den angeblich alten Brauch der ravenatischen Kirche wiederherzustellen, befahl er seinem Notar Castorius wiederholt, eine genaue Untersuchung anzustellen, ob es wirklich in Ravenna Sitte gewesen, daß der Erzbischof bei allen feierlichen Litaniene das Pallium getragen, und welche Litaniene als feierliche gegolten. Wie die Sache ausgelaufen, ist nicht bekannt.

In welchem Umfang der Papst selbst vom Pallium bei kirchlichen Functionen Gebrauch gemacht habe, ist aus den Briefen Gregors nicht zu ersehen. Es scheint, daß derselbe es nicht bloß bei der Messe, sondern auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere bei den feierlichen Processionen, getragen habe. Es muß auffallen, sowohl daß Gregor dem Erzbischof von Ravenna die Verwendung der Insignie bei einzelnen Litaniene gestattet, als auch, daß er gegenüber Johannes nie hervorhebt, wie sogar er selbst sich des Palliums nur bei dem heiligen Opfer bediene¹.

Auch in der Folge erscheint das Pallium stets als liturgisches Ornatsstück. Es genüge, auf die Ausführungen der mittelalterlichen Liturgiker von Rabanus an bis zu Innocenz III. und Durandus, auf die römischen Ordines, auf die einschlägigen Bestimmungen des Corpus iuris canonici und besonders auf die Verleihungsbullen hinzuweisen. Die Insignie erscheint darin als ein fast nur bei der Messfeier zur Verwendung kommendes Gewandstück, also als Sacralornat in ganz besonderem Sinne.

So betonen z. B. die Bullen immer wieder, das Pallium werde ad missarum sollempnia tantum celebranda verliehen², während das 3. Kapitel der

¹ Daß Gregor sich des Palliums je auch bei andern als bei kirchlichen Functionen, also auch außerliturgisch bedient habe, ist mit den Anschauungen, die er namentlich Johannes von Ravenna gegenüber entwickelt, wohl nicht vereinbar. Man vergleiche z. B. unter anderem die Worte: Et quid dicturi sumus futuro iudici, frater dilectissime, se illud grave iugum atque vinculum cervicis nostrae, non dico pro ecclesiastica, sed pro quadam saeculari nobis dignitate defendimus (Epist. l. 3, n. 56 [*Migne* LXXVII, 651]; vgl. auch l. 9, n. 109 [*Migne* l. c. 1038]).

² Vgl. die Bullen bei *Mühlbauer* l. c. II, 600 sqq.

877 unter Johannes VIII. abgehaltenen Synode von Ravenna denjenigen Metropolitane mit dem Verlust des Palliums bedroht, welcher sich desselben auf der Straße und bei den Litanien und nicht bloß an den Hauptfesten und zu den sonstigen vom Apostolischen Stuhle festgesetzten Zeiten bei der Messfeier bediene¹.

Wie es sich ursprünglich mit dem liturgischen Charakter des Palliums verhalten habe, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Da dasselbe jedoch seit wenigstens dem Ende des 6. Jahrhunderts beständig als Sacralornat auftritt, da ferner kein Anhaltspunkt vorliegt, es sei das Pallium jemals ein außerliturgisches Abzeichen gewesen und erst unter Gregor oder einem seiner Vorgänger sacrale Insignie geworden, und da endlich das griechische Pallium schon im 4. Jahrhundert als im Dienste der Liturgie stehend auftritt, ist es das Wahrscheinlichste, daß das römische Pallium stets ein liturgisches Gewandstück gewesen ist.

Eine Angabe über die Tage, an welchen den Metropolitane bezw. den mit dem Pallium geschmückten Bischöfen das Tragen des Ornatstückes gestattet war, begegnet uns erst im 9. Jahrhundert; indessen müssen bereits früh darüber irgend welche Bestimmungen bestanden haben.

Bereits Gregor d. Gr. schreibt an Johannes von Palermo, er erlaube ihm das Pallium zu den Zeiten und in der Ordnung zu benutzen wie seine Vorgänger und die andern Bischöfe Siciliens. Ähnlich spricht der Papst in seinen Briefen an Donus von Messina und Johannes von Syracus. Welcher Art diese Beschränkungen waren, und auf welche Tage sie sich bezogen, wird nicht näher angegeben. Bemerkenswerth ist übrigens, daß nur in den Schreiben an die drei sicilianischen Bischöfe, nicht aber in sonstigen Gregors von solchen die Rede ist.

Einen sehr ausgedehnten Gebrauch des Palliums gestattete Leo IV. 851 dem Erzbischof Hinkmar von Reims auf Bitten Lothars, indem er ihm die tägliche Verwendung des Ornatstückes (*cotidianum usum pallii*, i. e. in diebus festis sive in consecratione episcoporum aut alio quoque tempore) erlaubte². Es war das indessen gegen die gewöhn-

¹ *Harduin* l. c. VI, 186. In den römischen Ordines *Mabilons* erscheint das Pallium auch beim Papst fast ausschließlich als Messornatstück. Der kirchlichen Gelegenheiten, bei welchen derselbe es außerdem noch benutzt, werden nur sehr wenige erwähnt. Vgl. z. B. *ordo* 12, n. 33 und *ordo* 14, c. 19 (*Migne* LXXVIII, 1078. 1130).

² Die Verleihung, von der *Floboard* in seiner *Hist. Rem. eccl.* l. 3, n. 10 (*M. G. SS.* XIII, 482) erzählt, ist von *Bona* (*Rer. liturg.* l. 1, c. 24, § 16; II, 272) und *Pagi* (*Breviar.* II, 67) angezweifelt worden, wie es scheint, ohne

liche Praxis. Die Tage, für welche Nikolaus I. 860 dem Erzbischof Adalwinus von Salzburg das Tragen der Insignie zugestand, waren nur Ostern, die Apostelfeste, Mariä Himmelfahrt, Weihnachten und das Fest des hl. Johannes Baptist¹. Einige Tage mehr enthielt die Bulle, in welcher Hadrian II. 868 Actardus von Nantes mit dem Pallium schmückte, doch ist die Zahl der Gelegenheiten auch hier noch sehr beschränkt². Bruno von Köln bekam 954 die außerordentlich weitgehende Vollmacht, das Ornatsstück, so oft er es wolle, zu benutzen³. Im übrigen waren nach Ausweis der Verleihungsbullen schon im 10. und erst recht im 11. Jahrhundert die Tage, für welche der usus pallii erlaubt zu werden pflegte, fast die nämlichen wie heute⁴. Eine sehr beschränkte Ermächtigung wurde indessen noch 1052 dem Bischof Hartwig von Bamberg zu theil, da ihm von Leo IX. der Gebrauch der Insignie nur für drei Festtage zugestanden wurde⁵.

5. Die Palliumverleihungen des 6. Jahrhunderts und der Kaiser.

In einigen Fällen von Palliumverleihungen vernehmen wir von einer Betheiligung des römischen Kaisers bezw. seines Vertreters in Italien. Man hat der Sache eine zu große Bedeutung beigelegt und geglaubt, es sei der Papst bei der Ertheilung des Palliums an die Mitwirkung des byzantinischen Hofes gebunden gewesen. Das ist jedoch durchaus unrichtig. Um jemanden mit der Insignie zu schmücken, dazu bedurfte es für den Apostolischen Stuhl keinerlei Mitwirkung des Kaisers, dem weder das Recht des Vorschlags, noch der Verleihung, noch der Bestätigung, noch irgend eines Einspruches zustand. Doch sehen wir die Fälle von einer Ertheilung des Palliums etwas näher an, mit denen man beweisen hat wollen, es sei der Papst verpflichtet gewesen, zu einer solchen die kaiserliche Genehmigung einzuholen.

genügenden Grund. Vgl. die neuerdings bekannt gewordenen Schreiben Leos an Lothar und Hinkmar (Ewald, Die Papstbriefe der britischen Sammlung, Ep. Leon. 12. 13, in „Neues Archiv“ V, 382) und neben dem Briefe Hinkmars an Nikolaus I. (Ep. 11, bei *Migne* CXXVI, 88 sq.) das Schreiben des letztern an den Erzbischof (Ep. 108, bei *Migne* CXIX, 1110).

¹ *Migne* CXIX, 772.

² *Ibid.* CXXII, 1271.

³ *Ruotger. Vita Brunonis* n. 27 (M. G. SS. IV, 265).

⁴ Vgl. z. B. *Leonis VII.* Epist. ad Gerhard. arch. Laureac. (*Migne* CXXXII, 1071); *Ioann. XIII.* Epist. ad Landulf. arch. Sipont. (*ibid.* CXXXV, 977) und *Mühlbauer* l. c. II, 600 sqq. et 608 sqq.

⁵ *Migne* CXLIII, 700.

Zwei ereigneten sich unter Vigilius. Auxanius von Arles hatte den Papst um das Vicariat und das Pallium gebeten. Darauf antwortet dieser, er habe dem Verlangen mit bereitwilligem Herzen noch im gegenwärtigen Schreiben ohne Verzug entsprechen können. Er habe es jedoch für angemessen gefunden, das mit Kenntniß des Kaisers zu thun, sowohl damit dem Bischof das Gewährte doppelt lieb komme, weil es ihm ja mit kaiserlicher Zustimmung zu theil werde, als auch damit man ihm selbst das Zeugniß gebe, er habe die Ehre des Glaubens des Kaisers in geziemender Achtung gewahrt, d. i. er habe auf den „allerchristlichsten“ Kaiser gemäß dessen Interesse für den Glauben entsprechende Rücksicht genommen¹. Anderthalb Jahr später ertheilt dann Vigilius in einem zweiten Briefe wirklich Auxanius das Vicariat. Dabei ermahnt er ihn, für Justinian und Theodora zu beten, welche zur Uebertragung desselben *pia devotione* ihre Zustimmung gegeben. Er solle desgleichen Belisars im Gebet gedenken, auf dessen Anrathen die Majestäten das gethan. Zugleich fordert er ihn auf, auf Wahrung des Friedens zwischen Childebert und Justinian hinzuwirken. Schließlich fügt er noch hinzu: „Und weil wir es für angemessen erachten, daß demjenigen, der unsere Stelle vertritt, der Schmuck des Palliums nicht fehle, so gewähren wir dir den Gebrauch desselben, so wie ihn unser Vorgänger heiligen Gedenkens, Symmachus, deinem Vorgänger verlieh, kraft der Auctorität des heiligen Petrus.“ Das ist der eine Fall². Der andere begegnet uns kaum mehr als ein Jahr später.

Auxanius war gestorben. Sein Nachfolger hatte sich ebenfalls an Vigilius mit der Bitte um das Vicariat und das Pallium gewandt. Die Sache erledigt sich diesmal umgehend. In einem Briefe vom 23. August 546 überträgt Vigilius Aurelian die päpstliche Stellvertretung. Zugleich schreibt er ihm: „Damit aber unser Vicar in keinem Punkte hinter seinen Vorgängern zurückstehen scheine, halten wir es für nöthig, ihm, wie wir es schon Eurem Vor-

¹ *Vigil. Epist. ad Auxan. arch. Arelat. (M. G. Epist. III, 59): De his vero, quae caritas vestra tam de usu pallei quam de aliis sibi a nobis petit debere concedi, libenti hoc animo etiam in praesenti facere et sine dilatione potuimus, nisi cum christianissimi domni . . ., sicut ratio postulat, voluissimus perficere notitia, ut et vobis gratior praestitorum causa reddatur, dum, quae postulastis, cum consensu christianissimi principis conferuntur, et nos honorem fidei eius servasse cum competenti reverentia iudicemur. Es ist sonderbar, daß Löning, welcher (Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 92 ff.) in Bezug auf die Verleihung des Palliums für eine Abhängigkeit des Papstes vom Kaiser eine ganze Bruchstück, mit keinem Worte erwähnt, daß Vigilius ausdrücklich betont, er könne sofort und ohne Verzug den Bitten des Auxanius willfahren, und daß der Papst Auxanius und Aurelian das Pallium gewährt beati Petri sancta auctoritate, praesenti auctoritate. Warum das? Löning bringt doch die Stelle aus dem Brief an Aurelian von nisi cum, d. i. von da an, wo sie ihm paßt, zum Abdruck. Freilich läßt sich so leichter von einer Verpflichtung des Papstes zur Einholung der kaiserlichen Genehmigung sprechen.*

² *Ibid. III, 62.*

gänger gethan, kraft dieses Schreibens (praesenti auctoritate) den usus pallii zu gestatten.“ Der Brief des Papstes endet mit der Mahnung, es möge Aurelian mit allem Eifer dafür sorgen, daß die friedlichen Beziehungen zwischen dem Frankenkönig Childebert und Ost-Rom erhalten blieben. Dann aber möge er auch Belisar dafür danken, daß derselbe den Boten Aurelians der Mühe überhoben habe, an den kaiserlichen Hof zu gehen, indem er die Sache selbst rasch erledigt habe¹.

Die beiden andern Fälle ereigneten sich unter Gregor d. Gr. Kaiser Justin II. hatte den Patriarchen Anastasius von Antiochien von seinem Sitze verjagt. Gregor, der den Verbannten hochschätzte, wollte demselben eine Genugthuung gewähren. Er ging deshalb die kaiserlichen Herrschaften an, Anastasius nach Rom zu schicken und es zuzulassen, daß derselbe sich dort bei der Messfeier des Palliums bediene, damit er, wenn er nicht zu seinem Sitze zurückkehren dürfe, doch wenigstens bei Gregor in seiner Würde leben könne. Wir erfahren von diesen Bemühungen des Papstes in dessen Brief an Bischof Sebastian von Nisive (?)².

Der zweite der beiden Fälle betrifft den Bischof Syagrius von Autun. Brunhilde hatte Gregor gebeten, denselben mit dem Pallium zu schmücken. Der Papst spricht darob in seinem Schreiben an die Königin seine Freude und zugleich seine Bereitwilligkeit aus, ihrem Ansuchen zu willfahren, zumal auch der Kaiser, wie er das von seinem Geschäftsträger vernommen, der fraglichen Verleihung geneigt gegenüberstehe, ja dieselbe durchaus wünsche³.

Das sind also die vier Fälle. Handelt es sich nun bei irgend einem derselben um ein pflichtmäßiges Nachsuchen der kaiserlichen Zustimmung? Nein.

Das ist zunächst sehr klar im letzten derselben. Einer Sache geneigt sein, etwas durchaus wünschen, heißt noch lange nicht eine Art von Genehmigungs- oder Einspruchsrecht in Bezug auf dieselbe haben. Vieles kann uns sehr genehm sein; wir können vieles durchaus wünschen, ohne daß es uns darum zustände, irgend einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Ebenso sind es zwei durchaus verschiedene Dinge, eine Verpflichtung zur Einholung der kaiserlichen Genehmigung haben und sondiren, wie man sich in Byzanz zu irgend einem Project stelle, welche Stimmung demselben gegenüber am Hofe herrsche, und sich versichern, daß dasselbe nicht nur keinen Schwierigkeiten seitens der Majestäten begegnen werde, sondern sogar deren Beifall habe. Das bedeutet kein Abhängigkeitsverhältniß, sondern nur ein von berechtigter Staatsklugheit geleitetes Vorgehen.

Noch klarer liegt aber die Sache im ersten und zweiten Fall. Vigilius sagt es ja ausdrücklich, daß er sofort, ohne Aufschub, also ohne den Kaiser in Kenntniß gesetzt zu haben, dem Auxanius Vicariat wie Pallium gewähren könne. Und wenn er Auxanius und Aurelian mit dem Pallium schmückt, so thut er es, wie er das selbst bemerkt, beati Petri sancta auctoritate, prae-

¹ *Vigil.* Epist. ad Aurel. archiep. Arelat. (M. G. Epist. III, 66).

² Epist. l. 1, n. 28 (*Migne* LXXVII, 481).

³ *Ibid.* l. 9, n. 11 (*Migne* l. c. 952).

senti auctoritate. Auch sagt Vigilius keineswegs, daß es seine Pflicht sei, dem Kaiser von seinem Vorhaben Mittheilung zu machen, und daß er es nur in Abhängigkeit von demselben ausführen könne. Er hält es nur aus Zweckmäßigkeitssrücksichten für vernunftentsprechend und angebracht.

Uebrigens handelt es sich auch in Sachen der Bischöfe Auxanius und Aurelian nicht sowohl um das Pallium, als vielmehr um das päpstliche Vicariat. Denn es ist sehr auffallend, daß Vigilius in seinem Briefe vom 22. Mai 545, in welchem er Auxanius beides verleiht, nur bezüglich der Stellvertretung die Zustimmung Justinians und Theodoras erwähnt, während er die Gewährung des Palliums schlechthin als sein eigenes Werk hinstellt. Was konnte dem Kaiser auch an dem Pallium viel liegen, welches Vigilius selbst nur als ornatus bezeichnet? Was denselben interessirte, war höchstens die Uebertragung des Vicariats. Indessen kann bei unbefangener Würdigung der Schreiben des Papstes nicht einmal von einer pflichtmäßigen Einholung der kaiserlichen Genehmigung für die Verleihung der päpstlichen Stellvertretung die Rede sein.

Was endlich den dritten Fall anlangt, so hat derselbe es überhaupt mit keiner Verleihung des Palliums an den Patriarchen zu thun; es handelt sich in demselben nur um die Ermöglichung einer ungestörten Benutzung des Ornatstückes seitens des Verbannten.

Aber man sagt, es lasse sich das Verhalten Vigilius' und Gregors ohne die Annahme, der Papst sei verpflichtet gewesen, zur Palliumverleihung die kaiserliche Genehmigung einzuholen, nicht genügend erklären¹. Ist dem so? Nein. Denn es ist nicht schwer, für das Vorgehen beider eine völlig ausreichende und ungezwungene Erklärung zu geben. Es sind Erwägungen politischer Klugheit, welche sie zu ihrem Handeln bestimmten².

Vigilius kannte aus den Erfahrungen, die er gemacht, Byzanz sehr wohl. Er hatte Grund genug, zu fürchten, es werde die Verleihung des Palliums oder besser des Vicariats an Auxanius und Aurelian am Hofe übel gedeutet, ja vielleicht gar als Conspiration mit den Franken angesehen werden und darum nicht bloß für ihn selbst allerlei Mißhelligkeiten, sondern auch eine Spannung zwischen Ost-Rom und dem Frankenreiche zur Folge haben³. Vigilius wollte dem vorbeugen und beschloß deshalb, schwankend, zaghaft und überrücksichtsvoll gegen Byzanz, wie er nun einmal war, dem Kaiser seine ehrfurchtsvolle Gesinnung und seine Ergebenheit dadurch zu bekunden, daß er ihm von der Angelegenheit Mittheilung machte.

Gregor will in Sachen des Patriarchen Anastasius zweierlei. Er suchte einerseits dem hochverdienten und unschuldig verfolgten Manne, soweit es ihm möglich war, eine ehrenvolle Genugthuung zu theil werden zu lassen und doch

¹ So Böning (a. a. O.) bezüglich des 1., 2. und 4. Falles.

² Vgl. auch die trefflichen Ausführungen Grisfars (Rom und die fränk. Kirche VI.) in „Zeitschr. für kath. Theol.“ XIV (Innsbruck 1890), 488 ff.

³ Wie sehr es Vigilius um den Frieden zwischen den beiden Reichen zu thun war, beweisen die Briefe an Auxanius und Aurelian.

andererseits Verwicklungen und Schwierigkeiten mit Ost-Rom in der Angelegenheit zu vermeiden.

Rücksichtnahme auf die Umstände und Erwägungen der Klugheit sind es endlich auch, welche Gregors Verhalten in der Angelegenheit des Bischofs Syagrius bestimmten. Dem Papste lag es am Herzen, den Frieden zwischen dem Kaiser und der Königin zu befördern, sowie Brunhilde dem Beherrscher des römischen Reiches näher zu bringen und zu verpflichten. Eine weitere Bedeutung hat es nicht, wenn der Papst sich bei seinem Vertreter in Konstantinopel danach erkundigt, welche Stellung Byzanz dem Project gegenüber einnehme, und wenn er dann seine diesbezüglichen Wahrnehmungen gelegentlich dem Schreiben an die Königin einslicht.

Es ist wirklich nicht zu verwundern, daß nachgerade nicht mehr bloß katholische Canonisten die Theorie von einer Verpflichtung des Papstes, zur Verleihung des Palliums die kaiserliche Autorisation nachzusuchen, abweisen, sondern daß selbst Hinschius erklärt: „An den Consens des römischen Kaisers ist der Papst bei Gewährung (des Palliums) nicht gebunden gewesen. Mehrfache derartige, vor derselben vom Römischen Stuhle gemachten Anfragen erklären sich wohl aus speciellen, nicht mehr festzustellenden Gründen, da in andern Fällen die Päpste jene Auszeichnung ohne Berücksichtigung des Kaisers erteilt haben.“¹

In der That, wer vorurtheilslos die Schreiben eines Vigilius, eines Gregor und der andern Päpste prüft, dem kann es nicht verborgen bleiben, daß es die Päpste und nur die Päpste waren, welche das Pallium verliehen, wie sie es auch allein waren, von denen es abhing, zu bestimmen, in welchem Umfang sich ein Metropolit des Palliums bedienen dürfe, und wie sie es ferner allein waren, welche gegen eine unzeitige und der bestehenden Gewohnheit widersprechende Verwendung der Insignie einschritten.

Das Pallium kommt vom Sitze des hl. Petrus², es ist ein Segensgeschenk³, eine Tröstung des Apostelfürsten⁴. Seine Gewährung erfolgte beati Petri sancta auctoritate, praesenti auctoritate, also kraft der dem Papste innewohnenden und von Petrus stammenden apostolischen Machtvollkommenheit, gleichviel, ob die Empfänger Unterthanen des Kaisers waren oder nicht. Wenn dabei aber in ein paar Fällen die Verleihung der Insignie erst nach einer Verständigung mit dem byzantinischen Hofe

¹ Hinschius, System des kath. Kirchenrechtes II, 26.

² Gregor. M. Epist. I. 9, n. 122 (*Migne* LXXVII, 1056).

³ Ibid. n. 121 (*Migne* I. c. 1052).

⁴ Ibid. n. 109 (*Migne* I. c. 1038).

bezw. nach einer Sondirung seiner Wünsche erfolgt, so stehen denselben eine weit größere Zahl anderer gegenüber, in welchen von einem derartigen Vorgehen nicht das Geringste verlautet.

Man hat freilich gemeint, der Papst habe dann wenigstens der Zustimmung des Kaisers zu einer Verleihung des Palliums bedurft, wenn es sich bei der Person des Empfängers um einen Nichtunterthanen desselben gehandelt habe. Aber es sagt doch Vigilius gerade bezüglich eines solchen, nämlich bezüglich des Maxianus, daß er alsbald und ohne Verzug und ohne den Kaiser von der Sache zu benachrichtigen, seiner Bitte um Vicariat und Pallium entsprechen könne. Obendrein beweist auch das thatsächliche Verhalten der Päpste das Willkürliche und die Haltlosigkeit jener Theorie. Wie Sapaudus von Arles von Pelagius I., so erhalten Leander von Sevilla und Augustinus von Canterbury von Gregor I. das Ornatstück, ohne daß dabei irgendwie des Kaisers gedacht würde. Ebenso stellt Gregor die Insignie dem zukünftigen Metropolit von York und London in sichere Aussicht, ohne die Nothwendigkeit irgend einer Genehmigung seitens des byzantinischen Hofes in irgend einer Weise anzudeuten.

Es ist sogar grundlos, mit Duchesne¹ auch nur zu sagen, es hätten die Päpste im 6. Jahrhundert die Gewohnheit gehabt, bei einer Verleihung des Palliums an Bischöfe, welche keine Unterthanen des griechischen Reiches waren, zuvor die Autorisation des Kaisers nachzusuchen. Ganz abgesehen davon, daß sie in derartigen Fällen sich niemals eine Ermächtigung erbeten haben — sie bedurften einer solchen weder, noch hatten ihre Schritte den Charakter einer Bitte um Autorisation —, die Päpste des 6. Jahrhunderts haben nur dann dem byzantinischen Hofe bei Ausübung der ihnen durchaus eigenen Gewalt, einem Bischof das Pallium zu verleihen, von ihrem Vorhaben Mittheilung gemacht oder auf die Wünsche des Kaisers Rücksicht genommen, wenn ihnen das in einem einzelnen Falle in Anbetracht der Verhältnisse als das Ersprießlichste erschien. Wie kann man zudem bei nur drei Fällen (Maxianus, Aurelian und Syagrius) von einer Gewohnheit reden?

6. Bedeutung des Palliums.

In der Kirche des Ostens erscheint das Pallium (Omophorion) schon um den Beginn des 5. Jahrhunderts als Symbol des bischöflichen Hirtenamtes². Es soll das Bild des verlorenen Schäfleins darstellen, welches

¹ Origenes p. 371.

² Isidor. *Pelus.* Epist. l. 1, n. 136 ad Herm. comit. (*Migne*, P. gr. LXXVIII, 271). Die Beziehung des Palliums auf das Hirtenamt der Bischöfe herrscht in der Kirche des Ostens auch in der Folge vor; vgl. die Ausführungen der *Μουσική θεωρία* über das Omophorion der Bischöfe (*Migne*, P. gr. XCVIII, 393), *Eusthatii Vita* S. Eutychiei c. 3, n. 25 (AA. SS. 6. April., I, 552), Synod. Constant. III. (680) Epist. ad Agath. Pap. (*Harduin* l. c. III, 1438), *Simeon. Thessalon.* Περὶ τῆς ἱερῆς λειτουργίας c. 82 (*Migne*, P. gr. CLV, 260). Aus dem Briefe Sfidors von

zur Herde zurückzutragen der Bischof als der Nachfolger des guten Hirten die Aufgabe hat. Nicht so in der römischen Kirche, wo das Pallium ausschließlich dem Inhaber des Apostolischen Stuhles vorbehalten war. Hier wird es in der ältern Zeit nie als Symbol des bischöflichen Hirtenamtes bezeichnet, obschon doch Gregor d. Gr. diejenigen, welchen er das Pallium sendet, mehrfach zur sorgfältigen Erfüllung ihrer bischöflichen Amtspflichten auffordert und die Formulare des Liber diurnus dazu theilweise sogar weitläufig ermahnen. Vielleicht bietet der Brief Clemens' II. an den Bischof Johannes von Salerno eines der ersten Beispiele für das Vorkommen dieser Symbolik im Abendlande. In Rom hat das Pallium, sobald es uns daselbst entgegentritt, den Charakter einer den römischen Bischof als solchen kennzeichnenden Insignie und eines Abzeichens seiner primatialen oder doch wenigstens patriarchalen Gewalt¹.

Als Papst Felix seinen Archidiaconen Bonifatius zu seinem Nachfolger bestimmt, übergibt er ihm zum Zeichen dessen sein Pallium. Ferner war es, wie aus dem Liber diurnus hervorgeht, schon wenigstens im 8. Jahrhundert Brauch, den Papst bei seiner Consecration mit dem Pallium zu bekleiden². Umgekehrt lassen Belisar und Kaiser Constantius die Päpste Silverius³ und

Pelusium erhellt, daß in der Ostkirche das Pallium in der Messe getragen, beim Evangelium aber aus Ehrfurcht gegen selbiges abgelegt wurde; der 14. Canon des vierten Concils von Konstantinopel verordnet aber hinsichtlich des Palliums, es sollten die Bischöfe, welche im Gebrauch des Omophorion auf gewisse festgesetzte Zeiten beschränkt seien, sich des Ornatstückes nur bei diesen Gelegenheiten bedienen, das Gewand nicht aus Prunksucht und Hoffart gebrauchen und es nicht zu jeder Zeit während des heiligen Opfers oder bei jeder beliebigen kirchlichen Function tragen. Es war demnach auch das griechische Omophorion gerade wie das römische Pallium von alters her liturgisches Ornatstück. Nach der gegenwärtigen Praxis, welche wenigstens bis ins 10. Jahrhundert zurückreicht (*Liutprand. Crem. Legat. Constant. c. 62* [M. G. SS. III, 361]), tragen in der Ostkirche alle Bischöfe das Omophorion. Ob sich die Sache daselbst allzeit so verhalten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Fast möchte es scheinen, als ob es ursprünglich in den orientalischen Patriarchaten ähnlich gehalten worden sei wie in Rom.

¹ Ob der Inhaber des Apostolischen Stuhles das Pallium immer als Primas der ganzen Kirche oder anfänglich nur als Patriarch des Abendlandes getragen habe, dürfte kaum zu entscheiden sein. Nach Liutprand von Cremona (l. c.) hätte der Patriarch von Konstantinopel bis zu Johannes XII. zum Gebrauch des Palliums der Erlaubniß des Apostolischen Stuhles bedurft; doch muß die Richtigkeit seiner Angabe dahingestellt bleiben, da Liutprand zu wenig glaubwürdig ist, und für seine Mittheilung eine sonstige Bestätigung fehlt. Wie es scheint, empfangen die Patriarchen des Ostens weder das Pallium vom Papste, noch holten sie dessen Genehmigung zum Tragen der Insignie ein (*Liberat. Breviar. Hist. Nest. c. 20* [*Migne, P. lat. LXVIII, 1036*]).

² n. 57 (*Sickel, L. D. p. 46*).

³ *Vita Silverii (Duchesne, L. P. I, 293)*.

Martin¹ des Ornatstückes gewaltsam berauben, als sie dieselben eigenmächtig und widerrechtlich absetzen. Ebenso nimmt die römische Synode des Jahres 769 dem Usurpator Konstantin die angemessene Würde, indem sie unter anderem ihm das Pallium abreißen läßt².

Unter solchen Umständen könnte es scheinen, es seien die Palliumverleihungen seitens des Apostolischen Stuhles stets der Ausdruck der Uebertragung besonderer geistlichen Vollmachten und der Gewährung irgend einer Antheilnahme an der primatialen oder patriarchalen Obergewalt gewesen. Dem ist indessen nicht so. Die Ertheilung des Palliums hatte vielmehr ursprünglich nur den Charakter einer Auszeichnung, gerade wie noch jetzt bei Suffraganen, und das nicht bloß bei einfachen Bischöfen, sondern auch bei den Metropolitane und päpstlichen Vicaren.

Daß das Pallium bei einem Suffraganen an sich keinerlei Vorrechte und Vollmachten einbrachte, erfahren wir aus Gregors d. Gr. Schreiben an Syagrius von Autun³. Der Papst bezeichnet ja darin die Verleihung des Ornatstückes an den Bischof als *nuda munificentia*; darum, sagt er, gewähre er Syagrius außer dem Pallium das Recht der Präcedenz, *no indumenti munificentiam nudam videamur quodammodo contulisse*.

Indessen lag auch bei den Metropolitane und päpstlichen Vicaren die Sache nicht anders. Allerdings hatte bei ihnen das Privileg vornehmlich in ihrer hervorragenden Stellung seinen Grund. Trotzdem bestand ursprünglich zwischen der Verleihung des Palliums und der Uebertragung der Metropolitan- und Vicariatsbefugnisse nur ein sehr loser und bloß äußerlicher Zusammenhang. Wie die Ausübung der Metropolitan- und Vicariatsvollmachten noch nicht an den Empfang des Palliums geknüpft war, so erfolgte auch deren Mittheilung noch nicht durch die Gewährung des Ornatstückes. Das Pallium war lediglich eine Ehrenzugabe, welche der Würde eines Metropoliten oder päpstlichen Vicars je nach dem Ermessen des Apostolischen Stuhles beigefügt wurde. Man konnte Metropolitan sein, ohne das Pallium zu besitzen, und andererseits des *usus pallii* verlustig gehen, ohne zugleich der Stellung entsetzt zu werden. Eben-
darum war denn auch das Pallium noch keine metropolitane Insignie, welche die Erzbischöfe von den einfachen Bischöfen unterschieden hätte.

Es galt sogar, wie es scheint, ursprünglich das den Vicaren und Metropolitane verliehene Pallium kaum als bloßes Sinnbild der denselben verliehenen besondern Gewalt.

Eine solche Symbolik ist nicht nur den Schreiben der vorgregorianischen Päpste, sondern auch noch denen Gregors, ja selbst noch den officiellen For-

¹ *Commemoratio* (*Migne* CXXIX, 595).

² *Vita Stephani III.* (*Duchesne* l. c. I, 472).

³ *Epist.* l. 9, n. 108 (*Migne* LXXVII, 1036).

mularien des Liber diurnus so gut wie völlig fremd¹. Das Pallium wird darin überall nur als Ehrenschmuck (ornatus, decus, habitus praeclarus, exterioris cultus ornatus, honoris beneficium) bezeichnet. Insbesondere ist das in den Briefen Gregors der Fall, welcher die Verleihung des Palliums fast regelmäßig mit der Mahnung begleitet, es solle der Empfänger dafür sorgen, daß dem äußern Schmuck die innere Tugendzier entspreche, und zugleich vor Ueberhebung zu warnen pflegt.

Dagegen dürfte schon früh die Verleihung bezw. das Nachsuchen und die Entgegennahme des Ornatstückes ein Ausdruck der Einheit und Eintracht zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Metropolitane gewesen sein.

Mit Bestimmtheit läßt sich diese Auffassung allerdings erst für das 8. Jahrhundert in einem Formular des Liber diurnus² und in einem Briefe des Papstes Zacharias an den hl. Bonifatius nachweisen³. Daß sie sich aber nicht erst damals gebildet, geht aus dem Verhalten des Erzbischofs Maurus von Ravenna hervor, welcher zum Zeichen der Autokephalie Ravennas (Unabhängigkeit vom römischen Patriarchatsitz) statt vom Apostolischen Stuhle vom Kaiser das Pallium erbat⁴.

Der Wandel, welcher seit dem 9. Jahrhundert hinsichtlich der Praxis bei den Palliumverleihungen vor sich ging, konnte selbstredend nicht ohne Einfluß auf die Bedeutung des Ornatstückes bleiben.

Nun kam das römische Pallium bei allen Metropolitane in Brauch. Es war sogar die Ausübung nicht nur der metropolitane, sondern auch selbst pontificaler Functionen von dem Empfang desselben abhängig geworden. Den Metropolitane brachte erst die Verleihung des Palliums die vollen Metropolitan- und bischöflichen Rechte samt dem Titel. Infolgedessen lag es denn auch nicht mehr in ihrem Belieben, um das Pallium zu bitten oder auf dasselbe zu verzichten. Sie hatten es vielmehr innerhalb einer bestimmten Frist nach ihrer Wahl bezw. ihrer Consecration beim Apostolischen Stuhle nachzuziehen.

Demgemäß ist denn das Pallium nunmehr erzbischöfliche Insignie, welche Metropolitane und Suffragane voneinander unterscheidet. Durch die Verleihung des Palliums wird jetzt der Erzbischof thatsächlich im Bereiche seiner Provinz Vertreter des Papstes. Das Pallium ist das Band

¹ Nur einmal erscheint das Pallium bei Gregor d. Gr. als Symbol des Vicariats, nämlich in den Responsa des Papstes auf die von dem Apostel Englands an ihn gestellten Anfragen (Epist. l. 9, n. 64, bei *Migne* LXXVII, 1192).

² n. 47 (*Sickel* l. c. p. 38).

³ n. 58 (*M. G. Epist.* III, 315).

⁴ *Agnelli*, Liber pontif., Vita Mauri c. 3 (*Migne* CVI, 673). Pallium ab imperatore petite, quacumque enim die Romae subiugati fueritis, non eritis integri, mahnt Maurus noch vor dem Tode.

geworden, welches das ganze System der Metropolen mit dem Apostolischen Stuhle in vollstem Sinne zu einem festgeschlossenen Ganzen eint. Es ist der Inbegriff der pontificalen Gewalt.

Das Pallium, sagt Rabanus Maurus, zielt den Erzbischof, weil er Stellvertreter des Papstes ist¹. Amalarius², Pseudo-Alcuin³ und später Robertus Paululus⁴ nennen es das Unterscheidungsmerkmal zwischen den Metropolen und den gewöhnlichen Bischöfen. Für Gregor VII. ist das Pallium in seinem Schreiben an den Erzbischof von Rouen die Ergänzung der erzbischöflichen Würde⁵, für Sicardus das Zeichen der ehrfurchtsvollen Unterwerfung unter den Römischen Stuhl⁶. Rupert von Deutz⁷ und Honorius von Autun⁸ sehen in seiner Verleihung die Uebertragung der metropolitaneen Vollmachten. Fülle der pontificalen Gewalt heißt das Pallium in dem 12. römischen Ordo⁹, bei Innocenz III., ja schon in dem Schreiben Paschalis' II. an den Erzbischof von Spalato. „Im Pallium“, sagt der Papst, „wird die Fülle der pontificalen Gewalt gewährt, da es gemäß der Gewohnheit des Apostolischen Stuhles und des ganzen Europa den Metropolen vor Empfang des Palliums durchaus nicht gestattet ist, Bischöfe zu weihen oder Synoden zu halten.“¹⁰ Aehnlich, doch noch ausführlicher und bestimmter, Innocenz III.: „Das Pallium heißt die plenitudo pontificalis officii, weil in ihm und mit ihm die Vollgewalt des pontificalen Amtes verliehen wird. Denn bevor der Metropolit mit dem Pallium geschmückt wird, darf er weder Cleriker ordiniren noch Bischöfe consecriren, noch Kirchen weihen, noch überhaupt Erzbischof titulirt werden.“¹¹

Seitdem das Pallium eine gesteigertere Bedeutung gewonnen hatte, begann man auch mit der Sitte, dasselbe vor seiner Weihe oder seiner Versendung auf das Grab des Apostelfürsten niederzulegen, eine besondere Symbolik zu verbinden. Das Pallium war die verkörperte Fülle des bischöflichen Amtes geworden. Diese plenitudo pontificalis officii hinwiederum stammt von Petrus her, welchem der Heiland die Binde- und

¹ De cleric. instit. l. 1, c. 23 (*Migne* CVII, 309).

² De ecclesiast. off. l. 2, c. 23 (*Migne* CV, 1098).

³ De div. off. c. 39 (*Migne* CI, 1243).

⁴ De off. eccl. l. 1, c. 57 (*Migne* CLXXVII, 406).

⁵ *Migne* CXLVIII, 603.

⁶ Mitrale l. 2, c. 5 (*Migne* CCXIII, 80). Vgl. auch *Paschal. II. Epist. ad archiep. Spalat.* (*Migne* CLXIII, 428).

⁷ De div. off. l. 1, c. 27 (*Migne* CLXX, 25).

⁸ Gemma l. 1, c. 222 (*Migne* CLXXII, 611).

⁹ c. 48, n. 81 (*Migne* LXXVIII, 1098). Der Archidiacon, welcher nach der Consecration des Papstes demselben das Pallium überreicht, spricht nach dem 12. Ordo dabei: *Accipe palleum, plenitudinem scilicet pontificalis officii etc.*

¹⁰ *Migne* CLXIII, 428.

¹¹ De sacrificio missae l. 1, c. 63 (*Migne* CCXVII, 799).

Lösegewalt für die ganze Kirche übertragen hatte. Das war es denn, was man nunmehr in jener Hinterlegung des Palliums sinnfällig ausgedrückt fand. Angeedeutet findet sich diese Symbolik bereits im Schreiben Paschalis' II. an den Erzbischof von Spalato¹.

Wie alt der Brauch ist, das Pallium auf dem Grabe des Apostels zu deponiren, läßt sich nicht feststellen. Bestimmte Zeugnisse haben wir für ihn erst aus dem 12. Jahrhundert². Da indessen im 9. Jahrhundert nach dem 9. Ordo selbst die Diakonalorarien (= Stolen) in der Nacht vor der Ordination der Diakonen auf der Confessio Petri hinterlegt zu werden pflegten³, so dürfte ähnliches damals auch wohl schon mit dem Pallium geschehen sein. Dagegen erscheint es uns sehr fraglich, ob bereits in den Worten Gregors d. Gr.: Reverendissimo autem fratri et coepiscopo nostro Leandro pallium a beati Petri apostoli sede transmisimus, ein Hinweis auf die fragliche Gewohnheit enthalten ist⁴.

7. Gestalt und Beschaffenheit des Palliums.

Zwischen dem Pallium der frühchristlichen Zeit und demjenigen der Gegenwart besteht nach Gestalt und Beschaffenheit eine große Verschiedenheit. Wie mit den übrigen liturgischen Gewändern, so sind nämlich auch mit dem Pallium im Laufe der Zeit manche Veränderungen vor sich gegangen. Dabei hat sich auch bei ihm dieselbe Erscheinung wiederholt, welche wir bei der Entwicklung der andern Cultgewänder gewahren: die Umbildung, welche sich allmählich mit dem Ornatstück vollzog, ist nicht zu seinem Vorthheil gewesen; sie war nicht sowohl eine Weiterbildung als eine Verbildung. Aus dem in leichtem, lebendigem und malerischem Flusse die Brust, die Schultern und den Nacken umschlingenden Bande ist ein schwächtiger Ring geworden, von welchem vorn und rückwärts ein kurzer Streifen steif herabhängt.

¹ *Migne* CLXIII, 428: Quum igitur a sede apostolica vestrae insignia dignitatis exigitis, quae a beati Petri tantum corpore assumuntur, iustum est, ut vos quoque sedi apostolicae subiectionis debitae signa solvatis.

² *Petri Mallii* Hist. Vatic. Conf. ad Alex. III. (AA. SS. Iun. VII, 35*). Addit. ad *Petr. Mall.* Hist. (l. c. 104*).

³ n. 2 (*Migne* LXXVIII, 1005).

⁴ Epist. l. 9, n. 122 (*Migne* LXXVII, 1056). Unmittelbar vorher sagt Gregor: Clavem parvulam a sacratissimo beati Petri apostoli corpore vobis (nämlich König Reccared) pro eius benedictione transmisimus. Wäre das Leander gefandte Pallium vom Grabe des Apostels genommen worden, so hätte, scheint es, der Papst statt a beati Petri apostoli sede auch wohl a beati Petri apostoli corpore geschrieben.

Pallien aus alter Zeit sind nur in höchst minimaler Zahl auf uns gekommen: sehr begreiflich, weil schon früh im Mittelalter der Brauch bestand, das Ornatstück dem Todten ins Grab mitzugeben¹. Da nun auch die schriftlichen Angaben, welche wir hinsichtlich der ehemaligen Gestalt und Beschaffenheit des Palliums besitzen, über die Entwicklung desselben nur wenig Aufschluß geben, so sind es hauptsächlich die Monumente, an welchen man die Geschichte der Umbildung der Insignie zu studiren hat. Ein Glück, daß es an denselben keineswegs fehlt.

Die frühesten Darstellungen des römischen Palliums erscheinen, wie schon früher bemerkt wurde, auf den Mosaiken in S. Apollinare in Classe und in S. Vitale zu Ravenna. In Rom besitzen wir Abbildungen des Ornatstückes auf Bildwerken, die der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstammen, nämlich den Mosaiken in S. Agnese fuori le Mura (Fig. 23) und im Drazatorium des hl. Venantius beim lateranensischen Baptisterium². Dem Beginn des 8. Jahrhunderts gehört das Bild des mit dem Pallium geschmückten



Fig. 23. Papst Symmachus (vom Mosaik in S. Agnese zu Rom).

¹ Außer zwei Pallien zu Arles, von denen eines dem hl. Cäsarius zugeschrieben wird (?) (Näheres über dieselben bei *de Linas*, Rap. sur les vêtements sacerdot. p. 47), dürften sich schwerlich andere aus dem Mittelalter erhalten haben. Ein angeblich von Stephan III. stammendes Pallium, das ehemals in St-Denis aufbewahrt wurde (beschrieben bei *Millet*, Trésor de Saint-Denis [Paris 1645] p. 113), weist Rohault de Fleury mit Recht einer spätern Zeit zu (l. c. VIII, 53). Von den Pallien, welche v. Wilnowsky bei den Leichen der Trierer Erzbischofe antraf, sind zwei in „Die Grabstätten etc.“ Taf. II wiedergegeben. Leider hat v. Wilnowsky es unterlassen, von den vorgefundenen Pallien eine genaue

Beschreibung zu geben. Wenn Forrer (Römische und byzantinische Seiden-Textilien S. 19 ff.; dazu Taf. IX. XVI. XVII) von einer in Achmim-Panapolis gefundenen 2,17 cm langen, mit aufgesetzten Seidenstückchen und eingesticktem Bildwerk geschmückten Leinwandbinde sagt: „Die kleinen Seidenfragmente dürften vielleicht als Reliquien zu deuten sein. . . Dies allein gibt eine befriedigende Deutung der kleinen unscheinbaren Gewebe-Appliquen. . . Dieses (Pallium) wurde wiederum durch jene Reliquien-Appliquen geweiht, und auch nur ein Geweihter, d. h. (!) ein Priester hohen Ranges, Bischof oder Erzbischof, kann der Träger dieses Ornatstückes gewesen sein. . . Wir dürften kaum fehlgehen, wenn wir diese Seidenstickerei als ein vom Papst einem ägyptischen Erzbischof verliehenes päpstliches Insignum, direct als italisch-römisches Kunstwerk bezeichnen“, so ist das nichts als Phantasie.

² Vgl. indessen oben S. 139 wegen der Fresken in S. Callisto.

Johannes VII. aus dem ehemaligen Marien-Oratorium der vaticanischen Basilika an, das sich nunmehr in der Unterkirche von St. Peter befindet und, wengleich vielfach überarbeitet, in den Hauptlinien noch die frühern Formen aufweist¹.

Auf allen diesen Bildwerken stellt das Pallium ein langes, mittelbreites Band von weißer Farbe dar, das seinem untern Ende zu mit einem schwarzen oder rothen Kreuze verziert ist und mit Fransen abschließt. Es ist so rings um Brust, Schultern und Nacken geworfen, daß es vorn eine Wendung bildet und von der linken Schulter das eine der beiden Enden nach vorn, das andere nach hinten herabsteigt.

Der Gang des Ornatstückes erhellt genauer aus der angefügten Zeichnung (Fig. 24).

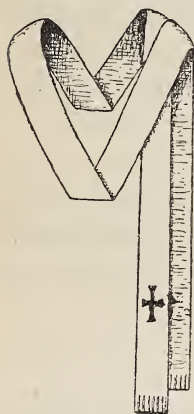


Fig. 24. Das Pallium vor dem 8. Jahrh.

Vom Stoff, aus welchem das Pallium bestand, erfahren wir natürlich durch die Bildwerke nichts. Das dem hl. Casarius zugeschriebene Pallium zu Arles ist aus Wolle gemacht. Dagegen wäre dasjenige, welches man unter Gregor IV. im Sarge Gregors d. Gr. fand, nach Johannes Diaconus aus Byssus, also aus feinem Linnen bezw. aus Baumwolle angefertigt gewesen², vorausgesetzt, daß der Berichtstatter unter byssus einen Linnen- oder Baumwollstoff und nicht vielmehr überhaupt ein feines weißes Gewebe ohne Rücksicht auf das Material versteht³. Nadeln wurden zur Befestigung des Palliums ursprünglich nicht angewandt. Denn Johannes Diaconus verzeichnet ausdrücklich, man habe bei Erhebung des Leibes Gregors d. Gr. die Wahrnehmung gemacht, daß das Pallium um die Schultern bloß herumgeschlungen, nicht aber mit Nadeln (acubus) befestigt gewesen sei, gerade wie man das auch an den ältesten Mosaiken und Malereien bemerke⁴. Die drei noch jetzt gebräuchlichen acus oder spinulae werden spätestens im Verlauf des 8. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen sein. Denn der Diacon oder Subdiacon, welcher dem Papste das Pallium anlegt, hat nämlich bereits nach

¹ Grisar a. a. O. S. 89. Das allerdings stark restaurirte Mosaik aus S. Apollinare in Classe, den Bischof Reparatus (?) darstellend, wäre wohl auch noch hier zu erwähnen (Garrucci l. c. tav. 275²).

² Vita Gregor. l. 4, n. 80 (Migne LXXV, 228).

³ Ueber die Bedeutung von byssus sind viele Erörterungen angestellt worden. Eine Zusammenstellung derselben bei Pauly, Realencyclopädie III (2. Aufl.), 1108. Im Mittelalter scheint byssus nicht immer ein Zeug aus bestimmtem Material, sondern auch wohl überhaupt ein feines weißes Gewebe bezeichnet zu haben.

⁴ Vita Gregor. l. c. Rohault de Fleury irrt, wenn er aus der Stelle herausliest, es habe Johannes schon auf den alten Bildwerken die Nadeln gefunden (l. c. VIII, 51).

Anweisung des vor 800 entstandenen ersten römischen Ordo das Ornatstück mit Nadeln rückwärts, vorn und auf der linken Schulter an der Planeta festzumachen¹.

Ohne Zweifel hing die Ingebrauchnahme der drei Nadeln mit einem Wechsel in der Anlegung der Insignie zusammen, welcher zwar zunächst nur geringfügig war, jedoch in der Folge zu einer gänzlichen Umgestaltung des Palliums geführt hat. Derselbe bestand darin, daß man die Bandenden, welche man bis dahin von der linken Schulter nach vorn und hinten lotrecht herabgeworfen hatte, vor die Mitte der Brust und des Rückens führte und dann erst frei niederfließen ließ.

Daß diese Veränderung schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts eingetreten war, ergibt sich bestimmt aus einer Notiz des Johannes Diaconus. Da, wo derselbe nämlich ein Bild Gregors I. beschreibt, das noch zu Lebzeiten des Papstes angefertigt worden war, hebt er hervor, der von der linken Schulter nach vorn herabfallende Streifen sei seitlich, nicht aber in der Mitte des Körpers herabgestiegen². Angesichts der Rubrik des ersten Ordo über die drei Nadeln wird man übrigens mit der Annahme schwerlich fehlgehen, es habe sich der Wechsel bereits vor dem Ende des 8. Jahrhunderts vollzogen. Was die Monumente anlangt, so scheint die neue Anlegungsweise des Palliums schon auf dem ursprünglichen Mosaik des lateranensischen Tricliniums zur Darstellung gekommen zu sein, wie sich aus einem Vergleich der verschiedenen von demselben erhaltenen Abbildungen ergibt. Es war das Werk Leos III. (795—816)³. Andere gleichzeitige oder nur um ein wenig jüngere Monumente gestatten kein sicheres Urtheil, weil der Gang des Palliums vor der Brust durch ein Buch oder sonst einen Gegenstand verdeckt ist, wengleich auch hier die ganze Führung des Bandes eher auf die neue Weise der Anlegung hinweisen dürfte. Hinreichend klar kommt der Wechsel bei der Figur des Papstes Marcus auf der Apfismosaik Gregors IV. (827—844) in S. Marco zu Rom zum Vorschein.

Dem ersten Schritt in der Umbildung des Palliums, der Ueberführung der Streifenenden zur Mitte der Brust und des Rückens, folgte bald ein zweiter, bei dem das Pallium schon seinen vollen Bandcharakter verlor. Man ging nämlich dazu über, durch entsprechendes Zusammennähen des Streifens dem Ornatstück dauernd die Form zu geben, welche es sonst erst beim Anlegen empfing. Da sich hierbei die linksseitige Hälfte des die Schultern umgebenden Circulus aus einer doppelten Stofflage zusammensetzte, so merken mittelalterliche Liturgiker wohl aus-

¹ n. 6 (*Migne* LXXVIII, 940).

² *Vita Gregor.* l. 4, n. 84 (*Migne* LXXVIII, 231).

³ *Garrucci* l. c. tav. 283.

drücklich an, es sei das Pallium in sinistra duplex, während es rechts nicht gedoppelt sei¹.

Die Umwandlung erfolgte, wenn den Miniaturen zu trauen ist, bereits im 10., vielleicht sogar schon im ausgehenden 9. Jahrhundert. Im 11. und erst recht im 12. legen zahlreiche bildliche Darstellungen für den Wandel, der mit dem Pallium vor sich gegangen war, Zeugniß ab. Aus denselben erhellt auch, daß das Ornatsstück bis tief ins 12. Jahrhundert hinein möglichst an der frühern Form festhielt, sofern der die Schultern umgebende Theil desselben in Verbindung mit den herabfallenden Bändern (*vitta*, *linea*) noch immer ein Y bildete. Man vergleiche zum Beispiel unter den römischen Monumenten, welche für die Geschichte der Entwicklung des Palliums vor allem in Betracht gezogen



Fig. 25. Fresco aus der Unterkirche von S. Clemente zu Rom.



Fig. 26. Eine Palliumverleihung (nach einem Email des St. Heribertschreines zu Deutz).

werden müssen, das Bild Urbans I. am Grabe der hl. Cäcilia im Cömeterium Callisti², von de Rossi dem 10. oder 11. Jahrhundert zugeschrieben, die Fresken in der Unterkirche von S. Clemente aus dem 11. oder dem beginnenden 12. Jahrhundert (Fig. 25)³, die Mosaiken im Dratorium des hl. Nikolaus beim alten

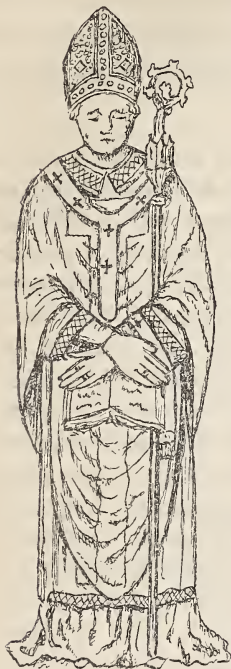
¹ Bruno Sign. Tract. de sacr. eccl. (Migne CLXV, 1105 sqq.). Sicardus, Mitrale I. 2, c. 5 (Migne CCXIII, 80). Innocent. III. I. c. 1. 1, c. 63 (Migne CCXXVII, 798). Durandus I. c. 1. 3, c. 17, n. 6; f. 80.

² Abbildung bei de Rossi, Roma sotterr. II, tav. 6.

³ Abgebildet in Mitth. der k. k. österr. Centralcommission 1869, bei Mullooly, St. Clement Pope, und Roller, St. Clément de Rome, in Revue archéol. 1872. 1873.

Lateran¹ und in der Apsis von S. Maria in Trastevere aus dem 12. Jahrhundert².

Wir kommen zu der letzten Veränderung, welche mit dem Pallium vor sich geht. Statt der Y-Form nimmt es eine mehr T ähnliche Gestalt an, bei welcher der die Schultern umschlingende Theil zum förmlichen Kreise geworden ist und die vittae aus besondern vorn und rückwärts am Circulus angenähten Bändern bestehen.



Eine interessante Darstellung eines derartigen Palliums findet sich auf einer Emailplatte des prächtigen St. Heribertschreines zu Deuz. Dieselbe stellt Papst Johannes³ dar, wie er dem Heiligen das Abzeichen der erzbischöflichen Würde verleiht (Fig. 26).

Statt auf der Schulter ruht der Circulus nunmehr oft tief auf dem Oberarm. Nach der ausdrücklichen Angabe des 14. Ordo soll der Diakon, welcher dem Bischof beim Ankleiden behilflich ist, das Pallium so weit auf den Arm herabziehen, daß es mitten zwischen das Schultergelenk und den Ellbogen zu liegen komme⁴.

Der vom Circulus vorn und hinten herabfallende Streifen behält bis ins 15. Jahrhundert hinein eine ansehnliche Länge. Man vergleiche z. B. die Grabfigur Martins V. in der lateranensischen Basilika. Gegen das Ende des Jahrhunderts ist er jedoch schon merklich verkürzt, wie beispielsweise das prächtige Grabmonument Sixtus' IV. in St. Peter, die Grabplatte des Erzbischofs Gabriel Sforza in S. Maria Incoronata zu Mailand (Fig. 27) und der Mainzer Kurfürst Diether

Fig. 27. Grabfigur des Erzbischofs Gabriel Sforza († 1457) im Baptisterium von S. Maria Incoronata zu Mailand.

von Isenburg († 1482) im Dom zu Mainz beweisen. Immerhin bewahren die Behänge noch im 16. Jahrhundert eine angemessene Länge, wie die in mehrfacher Hinsicht für das Studium der liturgischen Kleidung sehr beachtenswerthen Grabmäler der damaligen Mainzer Erzbischöfe bekunden. Im 17. Jahrhundert verschwindet mit der Casel auch das Pallium von den Denkmälern, leicht erklärlich, da beide, weil allzusehr zugestutzt, sich nicht mehr zur bildlichen

¹ AA. SS. Propyl. Maii 210*.

² de Rossi, *Musaici christ.* fasc. VII—VIII. Vgl. auch die zahlreichen Abbildungen von Darstellungen des Palliums bei *Rohault de Fleury* l. c. VIII, pl. DCXXX—DCXXXVII.

³ So nach der allerdings irrigen Umschrift. Der Papst, welcher Heribert das Pallium verlieh, war Silvester II. ⁴ c. 53 (*Migne* LXXVIII, 1158).

Darstellung empfehlen mochten. Im Beginn des 18. Jahrhunderts betrug die Länge der Streifen des Ornatstückes nur noch ca. 33 cm¹.

Als Verzierung des Palliums dienten, wie aus den ravennatischen und römischen Mosaiken erhellt, bereits im 6. und 7. Jahrhundert zwei Kreuze. Eines derselben war auf dem vorn, das andere auf dem rückwärts herabsteigenden Streifen angebracht. Eine größere Anzahl von Kreuzen auf dem Ornatstück anzubringen, dürfte frühestens in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts Sitte geworden sein².

Eine bestimmte Regel scheint im Mittelalter bezüglich der Zahl der Kreuze nicht bestanden zu haben. Zwar geben Innocenz III. und Durandus an, es werde das Pallium mit vier Kreuzen geschmückt, von denen sich je eines auf der Brust, dem Rücken und den beiden Schultern befinde. Allein die ungemeine Mannigfaltigkeit, welche in diesem Punkte auf den mittelalterlichen Bildwerken herrscht, läßt den Gedanken an eine feste Norm nicht aufkommen. Bald fehlen die Kreuze ganz, bald sind ihrer zwei, bald drei, vier, fünf oder mehr auf der wahrnehmbaren Vorderseite angebracht. Hier finden sie sich nur auf dem Circulus, dort bloß auf dem Längsstreifen; anderswo sind sie gar durch eine das ganze Pallium überziehende Musterung ersetzt. Und diese Verschiedenheit offenbart sich nicht bloß auf den außerrömischen Bildwerken, sondern auch auf den römischen Monumenten, die Grabmäler der Päpste nicht ausgenommen. Daß vieles von diesem bunten Vielerlei der Phantasie und Laune der Künstler zugeschrieben werden muß, ist nun freilich klar. Schwerlich würde indessen hinsichtlich der Anzahl der Palliumkreuze auf den mittelalterlichen Bildwerken ein solches Durcheinander herrschen, wie es uns thatsächlich darauf begegnet, wenn in diesem Punkte eine bestimmte Vorschrift oder eine constante Gewohnheit in Kraft gewesen wäre. Der Verschiedenheit auf den Monumenten hat gewiß auch eine Verschiedenheit in der Praxis entsprochen. Wirklich beweisen die Beobachtungen, welche v. Wilmsowsky bei Oeffnung der Gräber der Trierer Erzbischöfe machte, daß die Zahl der Palliumkreuze nicht immer gleich war. Während nämlich das Pallium Alberos († 1152) auf dem Circulus keine, auf dem vordern Streifen aber fünf Kreuze aufwies, war dasjenige Boemunds († 1367) auf dem Circulus mit vier und auf den Behängen mit je zwei Kreuzen geschmückt³.

¹ *Catalani*, Caerem. eccl. rom. I, 341.

² Die größere Anzahl von Kreuzen bei den Bildern des hl. Apollinaris und des Erzbischofs Reparatus (?) in S. Apollinare in Classe sind spätere Restaurationen. Ähnlich mag die Sache sich auf dem Triumphbogen-Mosaik in S. Prassede zu Rom verhalten, auf welchem zwei Bischöfe abweichend von der Figur des Papstes Paschalis I. in der Apfis derselben Kirche ein mit mehreren Kreuzen besetztes Pallium tragen. Rabanus Maurus redet, wie es scheint, noch bloß von zwei Kreuzen, von denen sich das eine vorn, das andere auf dem Rücken befunden hätte (*De instit. cleric. l. 1, c. 23* [*Migne CVII, 309*]).

³ Das vormals zu St-Denis befindliche Pallium besaß vier Kreuze auf dem Circulus, dagegen keine auf den herabhängenden Streifen.

Auch bezüglich der Farbe der Palliumkreuze hat es im Mittelalter keine sich gleich bleibende Regel gegeben.

Auf den Mosaiken des 6., 7., 8. und 9. Jahrhunderts sind die Kreuze theils schwärzlich theils roth. Ebenso verhält es sich mit den spätern Bildwerken. Von denjenigen Liturgikern des Mittelalters, welche auf die Farbe der Kreuze zu sprechen kommen, bezeichnen Rabanus, Robertus Paululus¹, Innocenz III. und Durandus dieselbe als roth, während Sicardus² sie schwarz nennt. Das Pallium, welches man 1605 bei der Leiche Bonifatius' VIII. fand, war nach Grimaldis Protokoll mit schwarzseidenen Kreuzen besetzt³. Von gleicher Farbe waren die Kreuze des ehemals zu St-Denis aufbewahrten und, wenngleich irrigerweise, Papst Stephan III. zugeschriebenen Palliums. Dagegen war dasjenige des Kölner Erzbischofs Clemens August († 1761), des letzten Wittelsbachers auf dem Stuhl des hl. Maternus, außer mit zwei schwarzen auch mit sechs rothen Kreuzen verziert⁴.

Daß man, wie später, so auch schon wenigstens um die Wende des 13. Jahrhunderts die herabfallenden Palliumstreifen an den Enden mit Blei beschwerte, beweist der Bericht Grimaldis über die Untersuchung des Grabes Bonifatius' VIII. Darin wird nämlich mitgetheilt, daß an den beiden Behängen des Palliums, welches man bei der Leiche fand, unten ein mit schwarzer Seide überzogenes Bleistückchen angebracht gewesen sei⁵.

Einen Abschluß dieser Streifen von der Form, wie er heute denselben eignet, treffen wir bereits beim Grabmal Sixtus' IV. in St. Peter und einige Decennien früher beim Grabmonument des Erzbischofs Gabriel Sforza im Baptisterium von S. Maria Incoronata zu Mailand an⁶. Es wären demnach die Franzen, welche sich noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch auf den Denkmälern der Mainzer Erzbischöfe an dem Pallium finden, wohl nur eine künstlerische Freiheit.

Die Nadeln, mit denen man das Pallium an der Planeta festheftete, blieben, auch als das Ornatstück aufgehört hatte, ein bloßer Bandstreifen zu sein. Sie mögen sogar noch bis zum 12. Jahrhundert zur Befestigung der Insignie gedient haben⁷. Kaum hundert Jahre später scheinen sie jedoch bereits ihre praktische Bedeutung eingebüßt zu haben⁸. Jedenfalls

¹ De off. eccl. l. 1, c. 57 (Migne CLXXVII, 406).

² Mitrale l. 2, c. 5 (Migne CCXIII, 80).

³ Bzovius, Annal. ad 1303; XIV, 51 sq.

⁴ Pertsch, De origine, usu et auctoritate pallii p. 21.

⁵ Vgl. z. B. die Abbildungen bei Rohault de Fleury l. c. VIII, pl. DCXXX sv.

⁶ Magistretti, Delle vesti ecclesiast. in Milano p. 75.

⁷ Bruno Sign. l. c. (Migne CLXV, 1107).

⁸ So scheinen es wenigstens der ordo 12, c. 48 (Migne LXXVIII, 1098) und Innocenz III. anzudeuten. Die Nadeln lassen beide aus Gold (vergoldetem

waren sie, wie der 14. Ordo beweist, um den Beginn des 14. Jahrhunderts bereits zu einem bloßen Schmuckstück geworden. Der Ordo gebietet ausdrücklich, dafür zu sorgen, daß die Spitze der Nadel in keiner Weise das Pallium berühre¹.

Nach Bruno von Segni wären vor Alters an der Casel Desen (ansulae) zur Aufnahme der Nadeln angebracht gewesen. Umgekehrt versah man in der Neuzeit, seitdem das Ornatstück nicht mehr an der Casel befestigt wurde, die Insignie selbst mit einer besondern Vorrichtung zum Durchstecken der spinulae. Verstehen wir die Angaben des 14. Ordo recht, so muß sich eine solche auch schon zur Zeit der Abfassung desselben am Pallium befunden haben.

8. Ursprung des römischen Palliums.

Eine schon von de Marca, Thomassin u. a. und neuerdings wieder von Duchesne² vertretene Ansicht sieht in dem Pallium eine von Konstantin bezw. einem seiner Nachfolger dem römischen Bischof verliehene Insignie. Unser Ornatstück soll mit dem consularen Lorum bezw. mit einem Umwurf verwandt sein, welchen wir auf den Consulardiptychen und anderem Bildwerk³ aus konstantinischer und nachkonstantinischer Zeit begegnen. Zur Begründung dieser Theorie weist man aber nicht nur auf die Ähnlichkeit zwischen dem Pallium und dem Lorum bezw. dem genannten Umwurf hin, sondern beruft sich auch auf das Constitutum Konstantins und die angebliche Verpflichtung der Päpste, bei Palliumverleihungen die Genehmigung des Kaisers einzuholen.

Indessen scheint uns diese Weise, den Ursprung des Palliums zu erklären, nicht nur des genügenden Beweises zu entbehren, sondern auch den tatsächlichen Verhältnissen keine Rechnung zu tragen.

Wir müssen sie als unbewiesen bezeichnen. Bezüglich der Berufung auf das Constitutum Konstantins sagt Grisar mit Recht: „Nur in Folge einer großen Ueberschätzung der sogen. Konstantinischen Schenkung kann man selbst in diesem

Silber) verfertigt und mit einem runden Kopf und einem kostbaren Stein versehen sein. Der 12. Ordo spricht von einem Hyacinthe; die Nadeln, welche man im Grabe Bonifatius' VIII. fand, waren mit einem Saphir geschmückt. Das Inventar desselben Papstes erwähnt Nadeln mit Granaten, Saphiren, Perlen u. a.

¹ c. 53 (*Migne* LXXVIII, 1157).

² Origines p. 370: Cet insigne paraît remonter à une concession impériale.

³ Vgl. z. B. zwei Reliefs des Konstantinsbogen bei *Wilpert*, Un capitolo di storia del vestiario p. 1. 3. Uebrigens ist das sogen. consulare Lorum und der betreffende Umwurf, wie *Wilpert* in der vor trefflichen Studie über die Kleidung der Consuln auf den Consulardiptychen der nachkonstantinischen Zeit nachweist, die zu einem accessorio ornamentale gewordene römische toga (l. c. stud. I).

Documente eine Bestätigung der Ansicht sehen wollen.“¹ Eine Fiction, wie sie der Urheber der Fälschung erfann, entspricht allerdings der auch in weltlicher Beziehung hochbedeutenden Stellung, welche die Päpste zu seinen Lebzeiten in der christlichen Völkerfamilie einnahmen. Zu dem Beginn des 4. Jahrhunderts paßt dagegen die angebliche Begabung des Papstes mit Krone, Phrygium, Lorum und sonstigen kaiserlichen Gewandstücken in keiner Weise.

Ueber die Pflicht des Römischen Stuhles, den kaiserlichen Consens zu einer Verleihung des Palliums nachzusehen, ist unter 5 mehr als genug gesagt worden. Was aber die Aehnlichkeit zwischen dem Pallium einerseits und dem Lorum bezw. dem schärpenartigen Umwurf auf den Monumenten andererseits anlangt, so folgt daraus keineswegs, daß der Kaiser dem Papst das Pallium verliehen habe. Sie legt höchstens den Gedanken nahe, die Einführung unseres Ornatstückes seitens der Kirche sei durch den Hinblick auf das profane Ornatstück veranlaßt worden. Obendrein darf man nicht übersehen, daß zwischen diesem und dem päpstlichen Pallium in Bezug auf Form und Beschaffenheit nur eine sehr mäßige Aehnlichkeit besteht.

Die Theorie, welche den Kaiser als den Urheber des päpstlichen Palliums betrachtet, entspricht aber auch nicht den thatsächlichen Verhältnissen.

Das Pallium tritt stets als durchaus liturgisches Gewandstück auf, und das gleichmäßig in Rom wie in der Ostkirche. Was hat aber der Kaiser mit der Einführung eines Cultuszwecken vorbehaltenen Ornates zu thun? Wenn das Pallium eine außerkirchliche Insignie gewesen, ließe es sich eher auf eine kaiserliche Verleihung zurückführen. Aber das war es, nach allem, was wir von ihm wissen, niemals. „Es handelt sich um das Heiligthum des Altars, um die Liturgie, und hier sind weltliche Anordnungen und Verleihungen nicht ohne zwingende Gründe anzunehmen.“²

Ferner findet sich eine liturgische Schärpe nicht nur beim Papste, sie begegnet uns bei den Bischöfen auch in der Kirche Spaniens³, Afrikas⁴ und des Ostens, und zwar in letzterer schon bei Isidor von Pelusium. Ebenso kannte die gallikanische Kirche bereits im 6. Jahrhundert ein Pallium der Bischöfe. Nührt nun aber dieses gallikanische Pallium, von dem sowohl der 6. Canon des Concils von Macon (583)⁵ wie die dem hl. Germanus von Paris zugeschriebene Messerkklärung⁶ meldet, samt dem Orarium der spanischen und afrikanischen Bischöfe und dem Omophorion der griechischen Liturgie auch von kaiserlicher Bewilligung her? Und woher die liturgische Insignie der Diakonen, die uns unter dem Namen orarium bereits im 22. Canon des Concils von Laodicea begegnet?⁷

¹ Das römische Pallium n. 3 (Festschrift zur 1100jährigen Jubelfeier des Campo Santo S. 101).

² Grisjar a. a. O. S. 109.

³ Tolet. IV, c. 28 (Harduin, Coll. conc. III, 586).

⁴ Vita S. Fulgentii c. 18 (Migne LXV, 136).

⁵ c. 6 (M. G. Conc. I, 157).

⁶ Migne LXXII, 97. Die Beschreibung des gallikanischen Palliums, wie sie in der Messerkklärung geboten wird, ist sehr undeutlich.

⁷ Harduin l. c. I, 786.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Päpste, welche Metropolitane das Pallium gewähren, das aus eigenster Machtvollkommenheit und kraft der Autorität des hl. Petrus thun, und daß das Pallium ex benedictione S. Petri kommt. Ja, wenn noch die Päpste vom Kaiser in der Verleihung des Palliums abhängig gewesen wären! Aber so verhielt sich die Sache nicht. Wie daher die Zuwendung der Insignie des Apostolischen Stuhles eigenste Sache war, so wird dieselbe auch nur dem Boden der Kirche erwachsen und durch die maßgebenden kirchlichen Factoren ins Dasein gerufen worden sein.

Indessen berichtet ja Agnellus im Ravennatischen Pontificalbuch, es habe Valentinian III. den Erzbischof Johannes von Ravenna und später Justinian den Erzbischof Maximian mit dem Pallium begabt¹. Freilich, allein weder das eine noch das andere ist richtig, wie, von allem andern abgesehen, klar aus dem früher besprochenen Briefwechsel zwischen Gregor d. Gr. und Johannes und Marianus von Ravenna hervorgeht. Indessen verlieh doch Constantius II. dem schismatischen Erzbischof Maurus das Pallium². „Also“, so folgert Duchesne, „sprach sich der Kaiser das Recht zu, dasselbe direct zu gewähren.“³ Allerdings, aber was haben die Kaiser nicht alles für sich in Anspruch genommen! Wenn sie sich das Recht nahmen, Bischöfe einzusetzen oder zu verjagen, so konnte sich noch viel mehr Constantius die Verleihung des Palliums anmaßen. Folgt daraus aber, daß die Insignie in kaiserlicher Bewilligung ihren Ursprung habe? Doch wohl ebensowenig, wie Ring und Stab der Bischöfe auf Heinrich IV. zurückzuführen sind, weil derselbe den Anspruch erhob, mit Ring und Stab zu investiren.

Es geht denn auch gegenwärtig die herrschende Stimmung mit Recht dahin, dem Pallium einen kirchlichen Ursprung zuzuschreiben, wengleich über die Zeit sowie über das Warum und Wie seiner Einführung die Ansichten auseinandergehen.

Eine Beziehung des Palliums zum Ephod des Alten Bundes bezw. dem damit verbundenen Brustschmuck (λόγιον, rationale) betonen schon mittelalterliche Liturgiker, ohne es indessen förmlich von demselben abzuleiten. Sie sehen in ihm vielmehr nur ein Gegenstück des hohenpriesterlichen Schulterkleides.

Es ist in der That an eine wirkliche Herübernahme des alttestamentlichen Ephod durch die Apostel nicht zu denken. Dem widerspricht alles, was wir in Bezug auf die Form und Beschaffenheit beider wissen. Und warum hat man bloß das Ephod, nicht aber auch die Brustplatte dem jüdischen Cultus entlehnt? Warum fehlt ferner jeder Hinweis auf das Pallium des christlichen

¹ Lib. pont. ravennat. Vita Ioann. Angelopti c. 4 und Vita Maximiani c. 1 (*Migne* CVI, 535. 604).

² Ibid. Vita Mauri c. 3 (*Migne* CVI, 673). Ueber Agnellus, seine romfeindliche Gesinnung und sein Pontificalbuch vgl. Kirchenlexikon I (2. Aufl.), 339.

³ Origines p. 371.

Hohenpriesters, wenn z. B. Hieronymus oder Gregor d. Gr. weitläufig die Bedeutung des alttestamentlichen Superhumerales erörtern?¹ Es könnte das jüdische Sacralschulterkleid für die Apostel höchstens insofern der Anstoß zur Einführung der Insignie gewesen sein, als es in ihnen vielleicht den Gedanken an die Schaffung eines liturgischen Distinctivums angeregt hätte. Indessen fehlt selbst dafür jeglicher Anhaltspunkt.

Anderere haben das römische Pallium von einem Mantel des hl. Petrus abzuleiten gesucht². Nach dem Artikel des Kirchenlexikons „Pallium“ wäre die Meinung jetzt ziemlich allgemein angenommen, welche im Pallium einen Ersatz des von Petrus hinterlassenen Mantels sieht, der das Amt desselben „symbolisire“. Indessen ist diese Ansicht ebensowenig allgemein wie begründet.

Zwar bringt Vespasiani, ihr Hauptvertreter, eine lange Reihe von Beweisen für sie vor, allein unter allen ist keiner, der sie auch nur halbwegs wahrscheinlich machte. Was soll es z. B., wenn Vespasiani sich auf Elias, der Elisäus seinen Mantel hinterließ³, beruft? Was seine Bezugnahme auf zwei Zeugnisse für die Kirchen von Jerusalem und Alexandrien, die noch zudem von sehr zweifelhaftem Werthe sind, sowie auf die Acta S. Materni und eine auf legendarischen Quellen beruhende Notiz bei Rupert von Deutz? Und nun erst die Beweise aus gewissen Aeußerungen päpstlicher Schreiben, in welchen gesagt wird, das Pallium werde verliehen *apostolorum principis solatio, ex benedictione S. Petri apostoli*, oder es sei entnommen *de corpore beati Petri*, aus der Segnung des Ornatstückes, aus der Weise, wie der Papst die Insignie nach seiner Weihe annimmt, aus Farbe, Stoff und den Kreuzen des Palliums, aus dem Vorgehen des Apostolischen Stuhles bei Palliumverleihungen, aus der Praxis der Orientalen und gar aus dem Ursprung der Casel, welche nach Vespasiani ebenfalls von dem Pallium herzuleiten ist. Noch am bedeutungsvollsten sind scheinbar zwei Stellen, die aus einem Eusebius von Cäsarea zugeschriebenen Sermo über Epiphanie und einer angebliehen Rede

¹ Ep. 64 ad Fabiol. n. 15 (*Migne XXII*, 615). *Gregor. M.* In Iob 1. 28, c. 5 (*Migne LXXVI*, 455); eiusd. *Regulae past.* pars 2, c. 2. 3. 4 (*Migne LXXVII*, 27 sqq.); *Epist.* 1. 1, n. 25 (*Migne LXXVII*, 469 sqq.).

² Derselbe soll von dem hl. Petrus seinem Nachfolger Sinus hinterlassen und von diesem und den folgenden Päpsten benutzt worden sein. Vielleicht auch, daß man Stücke von ihm abgerissen und andern gegeben hat. So oder durch Verschleiß oder sonst in einer Weise soll dann das Gewandstück im Lauf der Zeit verloren gegangen sein. Inzwischen soll aber die Sitte, das Pallium des Apostelfürsten zu tragen und andern davon mitzutheilen, sich so eingewurzelt haben, daß man sie nicht mehr darangeben konnte; man soll darum als Ersatz für das *pallium Petri* ein anderes in Gebrauch genommen bezw. versendet haben (*Vespasiani, De sacri pallii origine* p. 34. 66). Es genügt zur Charakterisirung der Bedeutung dieser Theorie fast, dieselbe wiederzugeben.

³ 3 Rdn. 19. 19.

des hl. Maximus De veste sacerdotali genommen sein sollen. Wir sagen: scheinbar; denn erstens spricht in Wirklichkeit keine derselben von einem Mantel des hl. Petrus; das pallium, von dem sie reden, ist vielmehr das pontificale Pallium. Zweitens aber sind beide Stellen höchst zweifelhafter Herkunft und darum werthlos¹.

Weder das christliche Alterthum noch das Mittelalter weiß etwas von dem sagenhaften Mantel des Apostelfürsten. „Zu Rom hatte man“, soviel bekannt ist, „als Erbe Petri nur dessen Kathedra, und die Uebertragung der Vollmachten des Apostels an den neuen Papst wurde unter anderem durch die Besitzergreifung von diesem Stuhle ausgedrückt.“² Der Mantel Petri gehört erst dem 19. Jahrhundert an. Die Theorie, welche von ihm das päpstliche Pallium herleitet, mag geistreich sein; doch ist sie darum nicht auch schon begründet und wahr.

Eine dritte Meinung sieht in dem Pallium den zu einem Streifen oder einer Binde zusammengeschrumpften togaähnlichen Mantel, der unter dem Namen pallium bekannt ist, das *ἰμάτιον* der Griechen. Es ist der Ueberwurf, den die Philosophen zu ihrem Standeskleid gemacht, und den Tertullian gegenüber der lästigen, prunkvollen und künstlich gefärbten Toga bis in den Himmel erhebt. In Griechenland von alters her gebräuchlich, hatte er auch im römischen Leben in der Kaiserzeit allmählich eine weite Verbreitung gefunden. Er erscheint auf den altchristlichen Monumenten sehr häufig, und zwar bei Leuten der mannigfachsten Art, so daß er weder als spezifisches christliches noch insbesondere als priesterliches Gewandstück bezeichnet werden kann. Man soll das Pallium anfangs in die Länge zu einer Art von Streifen zusammenschlagen und dann statt dieses künstlichen Streifens eine wirkliche Binde eingeführt haben³.

¹ Vespasiani hat die beiden Stellen Catalani's Commentar zum römischen Ceremoniale I (edit. Rom. 1750), 342 entlehnt, während dieser sie aus *Christ. Marcelli*, Sac. caerem. l. 1, sect. 5, c. 10 (bei *Hoffmann*, Nova scriptorum ac monument. collectio II, 423) genommen hat. Bei Marcellus werden sie leider nur so citirt: Maximus ep. in homilia de veste sacerdotali und Eusebii Caesareensis in sermone de Epiphania. Wir haben weder die eine noch den andern irgendwo entdecken können. Wir werden es in beiden mit unechten, späten Stücken zu thun haben, die kaum in die Frühe unseres Jahrtausends hinaufreichen dürften.

² Grisar a. a. O. S. 109.

³ Garrucci (l. c. I, 96. 106) leitet das Pallium von einem angeblichen pallium sacrum ab, das er auf einigen Goldgläsern wiedergefunden haben wollte. Indessen handelt es sich bei dem fraglichen Gewandstück dieser vetri nicht um einen sacralen Ornat, sondern um die lacerna des gewöhnlichen Lebens (vgl. darüber Braun, Die liturg. Kleidung in den ersten fünf Jahrh., in „Stimmen aus Maria-Baach“ 1898, Heft 4, S. 8, Num. 4, und Wilpert l. c. III, 30, nota 2). Im übrigen soll auch nach Garrucci unser Pallium sich aus jenem angeblichen pallium sacrum dadurch gebildet haben, daß man zunächst dazu überging, letzteres zu einer Art

Als die hauptsächlichste Stütze der Theorie wird der Name des kirchlichen Ornatstückes angesehen. Die Bezeichnung pallium soll auf eine Abstammung desselben vom Mantel-Pallium hinweisen. Eine Parallele für die Umwandlung des letztern in das Streifen-Pallium glaubt man aber in der Umbildung der Toga zum Lorum zu finden. Eine ähnliche Umgestaltung wie mit diesem specifisch römischen Umwurf soll sich auch mit dem Mantel-Pallium vollzogen haben.

Indessen wäre, was das erste anlangt, doch wohl zunächst zu beweisen, daß im Latein der konstantinischen Zeit das Wort pallium nur das Mantel-Pallium und nicht auch überhaupt ein Tuch bezeichnet habe. Das lateinische pallium hat eine mehrfache Bedeutung. Im Theodosianischen Kleideredict hören wir von pallia discolora, mit denen die officiales ihre Brust bedecken sollen, ut condicionis suae necessitatem ex huiusmodi agnitione testentur¹. Allerdings sagt man, daß auch diese pallia nichts als zu einer Art von Streifen zusammengeschrumpfte Mantel-Pallien bedeuteten. Ob aber mit Recht? Sagt doch das Edict pectus contegentes. Kann man nicht in ihnen ebensogut ein dem Obergewand vorn auf der Brust als Abzeichen aufgesetztes Zeugstück sehen?

In Bezug auf den zweiten Punkt dürfte aber zu bemerken sein, daß aus der Veränderung, welche mit der Toga vor sich ging, nicht auch eine solche für das Mantel-Pallium sich ohne weiteres folgern läßt, zumal uns letzteres noch selbst bei den Päpsten auf den Papstbildern von S. Paolo begegnet. Außerdem ist zu beachten, daß die Toga auf den Consulardiptychen trotz der mit ihr vorgegangenen Veränderung noch als ein Tuch von nicht geringer Breite auftritt, während das Pallium zu gleicher Zeit auf den ravennatischen Mosaiken nichts als eine einfache Binde darstellt.

Halten wir so die Theorie auf der einen Seite für zu wenig begründet, so haben wir auf der andern Seite sogar verschiedene Bedenken gegen dieselbe. Wie kommt es nämlich, daß das römische Pallium uns von jeher als specifisch päpstliche Insignie entgegentritt? Es kann doch nicht angenommen werden, daß

von Streifen zusammenzufalten, und es dann im weitem Verlauf durch einen förmlichen Streifen oder eine Binde ersetzte. Garrucci glaubt in jenem streifenförmigen Zusammenfalten feines pallium sacrum die multiplex contabulatio des Apulejus (Metamorph. 11, 24) und die tabulata congregatio Tertullians (De pallio c. 1 [Migne II, 1086]; vgl. die tabulae c. 5 [ibid. p. 1101]) wiederzufinden. Bei Apulejus ist von der palla, dem Obergewand der Isis, die Rede, bei Tertullian von der Toga. Allein wir vermögen auf den Abbildungen der Isis-Priesterinnen bei Wilpert (l. c. fig. 18. 19. 21) in dem scharpenartigen Umwurf keine multiplex contabulatio zu erkennen. Bei einer der Darstellungen befindet sich die Schärpe über der gewöhnlichen palla. Zudem scheint das Wort contabulatio bei Apulejus nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch erklärt werden zu müssen, wonach contabulare heißt: Brett neben Brett, nicht aber Brett über Brett legen. Was aber die tabulata congregatio und die tabulae in den nicht wenig dunkeln Ausführungen Tertullians anlangt, so dürften sie nach dem Zusammenhang wohl nicht aufeinandergelegte, sondern künstlich hergestellte breite Falten bedeuten.

¹ Cod. Theod. l. 14, tit. 10 de habitu (ed. Haenel [Lips. 1837] p. 1400).

der Papst allein das Mantel-Pallium getragen habe. Warum ferner der verschiedene Gang bei diesem und dem päpstlichen Abzeichen? Jenes zog sich fast ausschließlich von der linken Schulter über den Rücken, unter dem rechten Arm über die Brust wieder zur linken Seite¹, während das liturgische Pallium im Osten wie in Rom constant auf beiden Schultern ruhte. Soll man etwa einen Wechsel nicht bloß in der Form, sondern auch in der Anlegungsweise annehmen? Allein welcher Anhaltspunkt liegt dafür vor? Vielleicht wird man sagen, die Anschauung, wonach das Pallium das verlorene Schäflein bedeutet, das der Hirt auf seinen Schultern zur Herde zurückträgt, habe ihn veranlaßt? Ist es jedoch nicht weit wahrscheinlicher, daß diese mystische Deutung an einen bestehenden Gebrauch angeknüpft habe, als daß man um ihretwillen zu einer neuen Anlegungsweise der Insignie übergegangen sei? Und dann scheint sie ja auch der römischen Kirche in alter Zeit fremd gewesen zu sein. Warum weisen ferner die Papstbilder in S. Paolo noch im 5. Jahrhundert das Mantel-Pallium auf? Und warum heißt das Ornatstück in der griechischen Kirche dem lateinischen pallium entsprechend nicht *ιμάτιον*, wenn es aus dem Mantel-Pallium sich herausgebildet hat, sondern *Omophorion*?

Endlich erscheint das Pallium von dem Augenblick an, da es uns in der Geschichte entgegentritt, als liturgische Insignie. Warum dasselbe also von einem Mantel-Pallium ableiten, das doch, soweit bekannt, niemals den Charakter eines ausschließlich liturgischen Gewandes hatte? Warum nicht vielmehr annehmen, es sei das Pallium von Anfang an als das eingeführt worden, als was es uns immer und allzeit entgegentritt, als liturgisches Abzeichen, als sacrale Schärpe?

Unseres Erachtens ist das nämlich die einfachste, nächstliegende und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendste Erklärung des Ursprungs sowohl des römischen Palliums wie des Omophorions der Ostkirche, des bischöflichen Orariums, das uns in Spanien und Afrika begegnet, wie des Palliums der gallikanischen Liturgie. Wie wir die Meinung aufgestellt haben, daß die Stola von Anfang an als Insignie, als liturgische Schärpe von der Kirche gedacht, gewollt und eingeführt worden sei², so glauben wir auch ein gleiches bezüglich des Palliums thun zu sollen. Auch die Alten haben schon Tücher und Binden als Abzeichen gekannt³. Vortreffliche Beispiele dafür liefern verschiedene Darstellungen von Isis-Priesterinnen⁴. Selbst die Toga kann in der Form, wie sie uns auf den Reliefs des Konstantinsbogen bei dem Kaiser und seiner Umgebung

¹ Zwei Beispiele anderer Anlegungsweise bespricht Wüschel-Becchi in dem Aufsatz *La statua di un Flamen* in *Bullettino della Commissione archeol. di Roma* 1897, p. 301 sgg.

² Braun a. a. O. S. 122 ff.

³ Vgl. das ebd. S. 125 über *infula* Gesagte.

⁴ *Wilpert* l. c. fig. 18. 19. 21. Vgl. auch fig. 20 (Statue von Caruntum) und fig. 22.

entgegentritt und demgemäß im Beginn des 4. Jahrhunderts getragen worden sein muß, kaum noch als ein dem praktischen Bedürfnis dienendes Gewandstück, sondern wohl nur mehr als Standesabzeichen angesehen werden. Daß aber in einer Zeit, in welcher die beim Gottesdienst gebräuchliche Kleidung sich noch nicht dem Schritte nach von der außerliturgischen und der Laienkleidung unterschied, es sehr nahe lag, ja fast nöthig war, ein liturgisches Distinctivum einzuführen, darauf braucht wohl kaum hingewiesen zu werden.

Wir wollen übrigens keineswegs behaupten, es sei das liturgische Pallium von Anfang an der schmale Streifen gewesen, als welcher es später auftritt. Wir halten es vielmehr für das Wahrscheinlichste, daß es ursprünglich ein langes, mäßig breites Tuch war, welches zu einem Streifen zusammengefaltet wurde. Darauf dürfte besonders der Name pallium hinweisen.

Die Zeit der Einführung des Palliums ist unbestimmt und unbestimmbar. In der Ostkirche muß es spätestens im Verlauf des 4. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen sein. In Rom läßt sich das Pallium für das 5. Jahrhundert mit genügender Sicherheit nachweisen, doch dürfte es zweifelsohne daselbst schon vorher Verwendung gefunden haben.

V. Der Fanon des Papstes.

1. Der Fanon des Papstes nach gegenwärtigem Brauch.

Dem Papste eignen zwei besondere liturgische Gewandstücke, der Fanon (das Orate) und das Subcinctorium. Wir werden uns zunächst mit dem erstern zu beschäftigen haben.

Wenn der Papst feierlich pontificirt, so legt er ein doppeltes Humerale an; das eine trägt er unter, das andere über der Albe. Das erste ist der gewöhnliche linnene Amict, das andere Schultertuch aber unser Fanon¹. Derselbe hat seiner Gestalt nach einige Aehnlichkeit mit einem Schulterkragen. Flach ausgebreitet stellt er nämlich ein der Kreisform

¹ Ueber das Wort fanon vgl. Braun, Die priesterl. Gewänder S. 56, Anm. 1. Ueber orate vgl. Ducange, Glossar. VI, 52. Das Wort erscheint bisweilen mit orarium identisch zu sein. Anderswo bezeichnet es ein Frauenkopftuch. Ueber orarium vgl. Braun a. a. O. S. 85 ff. und 119 ff.

sich näherndes Oval dar, dessen größter Durchmesser ca. 92 cm beträgt. Er besteht aus zwei Stücken Seidenstoff, welche übereinander liegen. Dieselben sind nur in der Mitte, wo sich die Oeffnung für den Kopf befindet, aneinandergenäht. Das obere Stück ist ringsum etwa eine Handbreit kleiner als das untere. Mit Futterstoff ist der Fanon nicht versehen. Die beiden Seidenstücke sind von weißer Farbe, mit roth eingefassten Goldstreifen verziert und außerdem rundum mit einer schmalen Goldborde eingefasst. Auf dem Vordertheil des Fanon befindet sich ein goldgesticktes Kreuz; an der hintern Seite ist im Anschluß an die Halsöffnung des leichtern Anziehens halber ein Einschnitt angebracht. Bänder oder sonstige Vorrichtungen zum Befestigen befinden sich am Fanon nicht.

Die Anlegung des Gewandstückes vollzieht sich in folgender Weise. Nachdem der Diakon den Papst mit dem linnenen Amict, der Albe, dem Cingulum samt Subcinctorium und dem Brustkreuz versehen hat, zieht er ihm den Fanon mittelst der in demselben angebrachten Oeffnung so über den Kopf, daß selbiger wie ein Kragen die Schultern, den Rücken und die Brust bedeckt. Dabei muß der Theil des Fanon, welcher mit dem Kreuze geschmückt ist, nach vorn gerichtet sein. Dann schlägt der Diakon die hintere Hälfte des Ornatstückes über das Haupt des Papstes. Hat er hierauf letztern mit Stola, Tunicella, Dalmatik und Casel bekleidet, so läßt er die Rückseite des Fanon wieder herab und ordnet sie über dem Messgewande.

2. Der Fanon seit dem 13. Jahrhundert.

Der Fanon ist ein liturgisches Sondergewand des Papstes. So war es schon im 13. Jahrhundert, wie Durandus¹ und vorher schon Innocenz III.² bezeugen. „Der römische Bischof“, sagt letzterer, „legt nach der Albe und dem Cingulum das Orate an, welches er um den Kopf wickelt und auf die Schultern zurückschlägt; er folgt hierbei der Gepflogenheit des alttestamentlichen Hohenpriesters, welcher über die Linnentunica und den Gürtel das Ephod (das Schultergewand) anzog.“ Aehnlich lauten die Worte des Bischofs von Mendocino. Das Recht, den Fanon zu tragen, war dem Papst schon damals so ausschließlich vorbehalten, daß es, wie sich aus dem Ordo des Jacobus Gaietanus Stefaneschi ergibt, nicht einmal den Cardinalbischöfen zustand, sich desselben zu bedienen³.

¹ Rationale divin. off. l. 3, c. 9; f. 73.

² De sacrif. missae l. 1, c. 53 (*Migne* CCXVII, 793).

³ Ordo 14, c. 48. 53 (*Migne* LXXVIII, 1153. 1157).

Zu selbst der *papa electus* legte das Ordnatstück erst an, wenn er sich zum Empfang der Papstweihe ankleidete¹.

In den Ordines Gregors X., des Cardinals Gaietanus und des Bischofs Petrus Amelii, d. i. im 13., 14. und 15. der Ordines Mabillon's, heißt das Gewandstück nicht orale, sondern wie gegenwärtig fanon (*fanum*). Die letztere Bezeichnung scheint die vorwiegendere gewesen zu sein. Nach den genannten Ordines trug der Papst den Fanon bei der feierlichen Messe², bei den Feierlichkeiten, die sich an seine Consecration anschlossen, beim feierlichen Krönungsmahl³, bei der Fußwaschung am Gründonnerstag, dem sogen. Mandatum⁴, und dem Mahl desselben Tages⁵. Am Karfreitag bediente er sich keines Fanon⁶, dagegen wurde die Leiche des verstorbenen Papstes mit demselben ausgestattet. Bei der Messe ruhte das Gewandstück gleich dem damaligen Amict rings um den Hals auf der Casel, und zwar bedeckte es dann nicht nur die Schultern und den Nacken, sondern, im Gegensatz zu seiner heutigen Anlegungsweise, auch den obern Theil der Brust. Der 14. Ordo sagt nämlich ausdrücklich: *Partem illam fanonis, quae dependet ante pectus pontificis, aptet (cardinalis) decenter sub cruce pallii*⁷. Auch auf den Bildwerken aus damaliger Zeit zieht sich das Orale oben über die Brust hin⁸. Bei den feierlichen Mahlzeiten und dem Mandatum wurde es nach Art einer Kapuze auf den Kopf heraufgezogen.

Einen Amict trug der Papst im 13. Jahrhundert, wenn er in Pontificalkleidung war, außer dem Fanon nicht. Es geht das aus dem Ordo Gregors X. mit Bestimmtheit hervor. Wo darin von der etwa nöthigen Bischofsweihe des erwählten Nachfolgers Petri die Rede ist, heißt es: „Hat er die Hände gewaschen, so soll er allen Schmuck anziehen, nämlich zuerst die Albe und das Singulum mit dem Subcinctorium, dann das Pectorale, hierauf den Fanon, weiterhin die Stola, die Tunicella und die Dalmatik. Ferner nimmt er die Handschuhe und endlich die Casel und die Mitra. Pallium und Ring empfängt er später zu seiner Zeit.“ Wie man sieht, ist hier vom Amict nicht nur keine

¹ Ordo 13, n. 5. 6 (*Migne LXXVIII*, 1106. 1107. 1108).

² Ordo 13, n. 6; ordo 14, c. 47; ordo 15, c. 8 (*Migne LXXVIII*, 1108. 1151. 1277).

³ Ordo 14, c. 23. 43 (*ibid.* p. 1133. 1139).

⁴ Ordo 14, c. 84 (*ibid.* p. 1207).

⁵ Ordo 14, c. 87; ordo 15, c. 70 (*ibid.* p. 1209. 1312).

⁶ *Moroni*, Dizionario XXIII, 176.

⁷ Ordo 14, c. 43 (*Migne LXXVIII*, 1139).

⁸ So z. B. auf einem der Bilder des Fra Angelico in der Kapelle Nikolaus' V. im Vatican (der hl. Laurentius wird von Papst Sixtus zum Diakon geweiht).

Rebe, derselbe wird sogar durch den Wortlaut (allen Schmuck — zuerst) völlig ausgeschlossen¹. Umgekehrt soll der *electus papa* bei einer an ihm vorzunehmenden Priesterweihe mit einem Amict unter der Albe bekleidet sein, aber weder eine *Tunicella* noch eine *Dalmatik*, noch die Sandalen, noch das Brustkreuz, noch endlich den Fanon tragen².

Der Amict fehlt noch am Ende des 14. Jahrhunderts in der Pontificalkleidung des Papstes. Es erhellt das aus der Beschreibung, welche der *Ordo des Petrus Amelii* von derselben gibt. Auch hier ist es die Albe, mit welcher die Cardinaldiakonen den Papst, der sich zur feierlichen Nachmesse am Weihnachtsfest rüstet, zuerst und vor allen andern Gewändern bekleiden. Dann folgen *Cinctorium* (*Cingulum*) und *Subcinctorium*, weiterhin das *Pectorale* und an vierter Stelle der Fanon³.

Um den Beginn des 16. Jahrhunderts trägt der Papst Amict und Fanon zugleich. Es ergibt sich das klar aus den Angaben des Christoph Marcellus in dem 1516 herausgegebenen Ceremoniale der päpstlichen Kapelle⁴. Die Aufnahme des Amicts in die päpstliche Pontificaltracht muß sich demnach im Lauf des 15. Jahrhunderts vollzogen haben.

Ueber die Beschaffenheit und Form, welche das Orale im 13., 14. und 15. Jahrhundert besaß, liegen nur wenige Nachrichten vor. Innocenz III. schweigt von derselben; Durandus beschränkt sich darauf, es sindon zu nennen. Der Fanon, mit welchem die Leiche Bonifatius' VIII. bekleidet worden war, bestand nach dem bei Eröffnung des Grabes im Jahre 1605 über den Befund abgefaßten Protokoll aus einem höchst zarten weißen Tuch aus reiner Seide, ohne Goldverzierung und sonstigen Schmuck. Für seine Gestalt ist die Bemerkung von Belang, es sei der Fanon mehreremal über der Albe um die Schultern gewickelt und dann über der Casel rings um den Hals umgeschlagen gewesen⁵. Im Inventar Bonifatius' VIII. werden vier große Oralien erwähnt, welche mit je drei Goldstreifen an den Enden und in der Mitte und außerdem mit sonstigen schmälern Streifen verziert waren. Außer ihnen befanden sich in dem Schatze des Papstes sechs Oralien mit breiten, rothen oder grünen Seidenstreifen an der Seite, vier Oralien mit schwarzen Längsstreifen sowie ein Fanon mit drei Goldstreifen an jedem Ende und einem Goldstreifen an der einen Seite. Andere Oralien waren schmucklos⁶. Nach dem handschriftlichen Ceremoniale des Paris de Grassis wäre der Fanon ehemals ein buntes, dreifarbiges Velum gewesen; zur Zeit dieses päpstlichen Ceremonienmeisters bestand das Gewand aus Linnen,

¹ *Ordo* 13, n. 6 (*Migne* LXXVIII, 1108).

² *Ibid.* p. 1107.

³ *Ordo* 15, c. 8 (*ibid.* p. 1277).

⁴ L. II, c. 14.

⁵ *Bzovius*, *Annal.* ad 1303, XIV, 51.

⁶ *Moroni* l. c. XXIII, 177.

das mit Goldfäden durchwirkt war¹. Das Drale, welches Papst Sixtus auf dem Gemälde des Fra Angelico trägt, scheint ein mit breiten und schmalen Längsstreifen verziertes Tuch darzustellen. Ein erschöpfendes und sicheres Bild des mittelalterlichen Fanon des Papstes gewähren alle diese Angaben nicht; doch scheint er noch nicht das fragenartige Ornastück gewesen zu sein, als welches er jetzt auftritt. Er dürfte vielmehr, wie der gewöhnliche Amict, noch die Gestalt eines Tuches gehabt haben.

3. Der Fanon vor dem 13. Jahrhundert.

Nicht ohne Grund wurde vorhin darauf hingewiesen, daß der Papst bis zum 15. Jahrhundert bei dem Pontificalamt nur den Fanon, d. i. ein über die Albe gelegtes Schultertuch, getragen, nicht aber außerdem noch des gewöhnlichen Amict's sich unter der Albe bedient habe. Es beweist das nämlich, daß das anagolagium (anagolaium, ambolagium), von dem im 1., 3. und 5. römischen Ordo Mabilions die Rede ist, mit dem spätern Drale bezw. Fanon im wesentlichen eins ist, und daß somit letzteres Schultertuch bereits im 8. Jahrhundert in Gebrauch war.

Nach dem ersten Ordo bekleiden die Regionarsubdiaconen den Papst der Reihe nach mit der linea (Albe), dem Cingulum, dem anagolaium, d. i., wie erklärend bemerkt wird, mit dem amictus, der linneren Dalmatik, der größern Dalmatik und der Planeta². Ähnlich lauten die Angaben in dem 3. Ordo, in welchem das ambolagium nicht nur durch amictus, sondern auch durch humerale erläutert wird³. Der 5. Ordo beschreibt die päpstliche Sacrafleidung wie folgt: In primis cam.(isia) et cingitur supra. Dein linea cum cottis, serica et cingulum. *Post haec mittitur anagolagi; exinde dalmatica minore, postea maiore dalmatica et supra orarium. Post haec planeta et supra mittitur pallium*⁴. Die camisia bedeutet eine Art Rochett, die linea die Albe. Was cum cottis, serica besagt, ist unklar. Das anagolagi ist offenbar das anagolaium des 1. und das ambolagium des 3. Ordo. Wie aus den drei Stellen hervorgeht, trug der Papst im 8., 9. und 10. Jahrhundert nur ein Schultertuch über der Albe, aber keines unter derselben, gerade wie es noch im 13. und 14. Jahrhundert der Fall war. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß das anagolagium des 1., 3. und 5. Ordo und der spätere Fanon ein und dasselbe Gewandstück darstellen.

¹ Giorgi, Liturgia Rom. Pontif. I, 148. Die Ausstattung mit Streifen wurde dem Fanon vielleicht in Erinnerung an den mehrfarbigen Ephod (Schulterkleid) des jüdischen Hohenpriesters zu theil, als dessen Abbild das Ornastück gelten konnte, seitdem es in Rom päpstliches Sondergewand geworden war.

² n. 6 (Migne LXXVIII, 940).

³ n. 6 (ibid. p. 978).

⁴ n. 1 (ibid. p. 985).

Beachtenswerth ist indessen, daß im Gegensatz zum Ordo des 13. Jahrhunderts das Schultertuch des 1., 3. und 5. Ordo noch kein dem Papst ausschließlich vorbehaltenes Ornatstück war.

Ein über der Albe getragenes anagolagium erscheint nämlich im 9. Ordo auch als Theil der bischöflichen Sacraltracht¹; außerdem gehörte es nach dem 5. sowie nach einem von Duchesne herausgegebenen Ordo des 9. Jahrhunderts zur liturgischen Kleidung der römischen Diakonen und Subdiakonen². Außerhalb Roms scheint man nur in einzelnen Kirchen das Schultertuch über der Albe getragen zu haben. Von den Liturgikern des Mittelalters, von Rabanus angefangen bis auf Durandus, kennen nur Ivo von Chartres, der Verfasser des *Speculum de mysteriis ecclesiae* und der 14. der hundert im Anhang zu Hugos von St. Victor Schriften gegebenen *Sermones* eine derartige Gepflogenheit³.

Wann in Rom bei den römischen Bischöfen, Presbytern, Diakonen und Subdiakonen die Sitte aufkam, das Schultertuch eher als die Albe anzulegen, mit andern Worten, wann das anagolagium dort zu einem dem Papst vorbehaltenen Gewandstück, also zum päpstlichen Ordo oder Fanon wurde, ist nicht genau festzustellen. Da dasselbe noch im 10. Jahrhundert gemäß dem 5. Ordo auch vom Diakonen und Subdiakonen über der Albe getragen wurde und auf der andern Seite schon Innocenz III. das Ordo kennt, muß der Wechsel sich im 11. bzw. 12. Jahrhundert vollzogen haben. Auf den Mosaiken der Apfis in S. Maria in Trastevere ist Papst Innocentius II. (1130—1143), der Stifter des Bildwerkes, mit einem weißen Schultertuch dargestellt, das rings um den Hals über der Planeta gelagert ist. Ob damals schon das anagolagium zum Ordo geworden war?⁴

Die Frage nach dem Ursprung des römischen anagolagium, des Vorläufers des spätern und jetzigen päpstlichen Fanon, kann hier übergangen werden. Da es Schultertuch war, gilt von ihm das, was sich über die Entstehung des liturgischen Amicts überhaupt sagen läßt⁵. Es sei daher nur noch auf eine Eigenthümlichkeit in der Verwendung des anagolagium in Rom hingewiesen.

Der Ordo Duchesne besagt⁶: Quando (pontifex) dalmaticas induit, et diaconi similiter induunt se et subdiaconi involvunt se anagolagio circa collo et induunt se tonicas albas quales habent, sericas aut

¹ n. 4 (*Migne* LXXVIII, 1006).

² Ordo 5, n. 3 (*ibid.* p. 985). *Duchesne*, *Origines du culte chrét.* p. 440.

³ *Ivo Carnot.*, *Sermo* 3 (*Migne* CLXII, 524). *Speculum* c. 6 (*Migne* CLXXVII, 353); *Sermo* 14 (*ibid.* p. 928).

⁴ *de Rossi*, *I Musaici cristiani* fasc. VII.

⁵ Vgl. *Braun* a. a. O. S. 3. 4.

⁶ *Duchesne* l. c. p. 440.

lineas. Et si pontifex dalmaticas non induerit, diaconi vel subdiaconi non se involvunt anagolagio, sed cum toniceis albis et planitis ambulat. Die erstgenannten tunicae albae sind die subdiaconalen, der Dalmatik ähnlichen, aus Seide oder Linnen gefertigten Amtstuniken der Subdiaconen; die tunicae albae aber, von denen an zweiter Stelle die Rede ist, können wohl nur als Alben aufgefaßt werden. Der Sinn der Stelle ist nicht ganz klar, doch geht mit Bestimmtheit aus ihr hervor, erstens, daß die Diaconen und Subdiaconen nicht allzeit das anagolagium trugen, und zweitens, daß sie sich desselben nur bedienten, wenn sie ihr besonderes liturgisches Amtskleid, die Dalmatik bezw. die subdiaconale Tunica, anzulegen hatten. Daß auch der Papst bei der Feier der Liturgie nicht stets das Schultertuch gebrauchte, ist in dem Duchesneschen Ordo nicht ausdrücklich gesagt, wemgleich dessen Angaben darauf hindeuten scheinen. Es erhellt das aber bestimmt aus dem Kleiderkatalog des 5. Ordo Mabilions. Danach trug der Papst das anagolagium nur, wenn er in seiner pontificalen Feiertracht, also mit den beiden Dalmatiken bekleidet, amtierte. An gewöhnlichen Tagen, an welchen er diese Gewänder nicht anzog, legte er auch kein anagolagium und überhaupt kein Schultertuch an¹. Wie es scheint, war in der römischen Kirche für dessen Einführung die Rücksicht auf die Dalmatik und ihren Schutz nicht ohne Bedeutung.

Die Eigenthümlichkeit in der Verwendung des anagolagium in Rom, von welcher die Rede war, gibt einen Fingerzeig, wie es gekommen sein dürfte, daß der Papst zuletzt Amict und Fanon bei der Pontificalmesse zugleich trug. Anfangs bediente sich der Pontifex des anagolagium nur bei der feierlichen Messe an Festtagen, während er an gewöhnlichen Tagen ohne Schultertuch amtierte. Darauf wird er den unter der Albe getragenen Amict im Anschluß an die allgemeine Sitte für die alltägliche Messfeier unter seine liturgischen Kleider aufgenommen, für die pontificalen Functionen aber das anagolagium beibehalten haben, welches sich dann zum päpstlichen Sondergewand entwickelte. Als infolgedessen jedoch das nunmehr Orate und Fanon genannte Schultertuch allgemach seinem praktischen Zweck ganz entfremdet und zum bloßen Schmuckstück geworden war, lag es nahe, den gewöhnlichen Amict auch dem bei den feierlichen Pontificalmessen zur Verwendung kommenden Ornat einzureihen.

¹ n. 1 (*Migne LXXVIII*, 984) verglichen mit n. 4 (*ibid.*): Item cotidianis diebus qualiter pontifex induitur. In primis cam. et cing., deinde tonica serica, orarium, planeta et pallium, sestace (Mappula) in manu. Das räthselhafte sestace (Braun a. a. O. S. 56) ist persischen Ursprungs. Sústage (sústuge) heißt linteum, quo abstergitur, mantile, sudarium, ist also gleich mappula (*Vullers, Lexicon persico-latinum, Bonnae 1864*). So die freundlichen Mittheilungen des P. Fr. Zorell S. J.

VI. Das Subcinctorium des Papstes.

1. Das Subcinctorium nach gegenwärtigem Brauch.

Das zweite der päpstlichen Sondergewänder ist das Subcinctorium, wie schon der Name besagt, ein Zubehör des Cingulum. Dasselbe stellt wie der Manipel, dem es nach Gestalt und Beschaffenheit sehr ähnlich ist, einen in der Mitte zusammengefalteten Stoffstreifen dar, der in der Farbe mit derjenigen des Meßgewandes übereinstimmt. Nahe am obern Ende sind die beiden Hälften durch eine Quernaht zusammengenäht. Die dadurch gebildete Masche ist so breit, daß das Cingulum bequem hindurchgezogen werden kann. Auf dem untern Ende des einen Streifens ist in Gold ein Lämmchen, auf dem des andern, ebenfalls in Gold, ein Kreuz aufgestickt. Das Subcinctorium ist nicht am Cingulum angenäht, sondern stellt ein davon trennbares, selbständiges Gewandstück dar.

Der Papst bedient sich des Subcinctoriums nur, wenn er feierlich pontificirt. Man legt es ihm an, indem man es an das Cingulum streift und ihn dann mit letzterem umgürtet. Nach gegenwärtigem Brauch wird es an der rechten, nicht aber, wie man gewöhnlich angibt¹, an der linken Seite getragen. Das Subcinctorium hat keinerlei praktische Bedeutung und besitzt demgemäß bloß den Charakter eines Zierstückes.

2. Das Subcinctorium im Mittelalter. Sein Auftreten, seine Beschaffenheit und die Weise, es anzulegen.

In Rom wird das Subcinctorium im 9. Jahrhundert noch nicht in Gebrauch gewesen sein, da weder der 1. noch der 3. noch endlich der 5. Ordo es unter den liturgischen Gewändern des Papstes erwähnt. Auch außerhalb Roms dürfte es damals noch kaum zur Verwendung gekommen sein. Wohl wird im Inventar des Klosters vom heiligen Erlöser zu Stendland (bei St-Omer) aus dem Jahre 867 ein succinctorium auro paratum erwähnt², doch gedenken weder Rabanus noch Amalarius, noch Pseudo-Alcuin, noch Pseudo-Beda, noch endlich Walafried des Subcinctoriums; sie kennen es ersichtlich nicht als Bestandtheil der Pontifical-

¹ Moroni 1. c. LXX, 307. Thalhoffer, Liturgie I (1. Aufl.), 867, Anm. 2. Unsere entgegengesetzte Angabe beruht auf Erkundigungen in der päpstlichen Sacristei.

² Folwini Gest. abb. S. Bertini Sith. (M. G. SS. XIII, 634).

tracht. Es wird daher unter jenem succinctorium nicht sowohl unser Gewandstück als vielmehr das gewöhnliche Cingulum zu verstehen sein.

Seit dem 12. Jahrhundert ist wiederholt bei den Liturgikern von dem Subcinctorium, das auch wohl Subcingulum genannt wird, als einem wie in Rom so auch verschiedenorts außerhalb Roms gebräuchlichen sacralen Ornatstücke die Rede.

Schon bei Bruno von Segni († 1123) geschieht eines solchen Erwähnung; es wird von ihm ausdrücklich ein spezifisch bischöflicher Ornat genannt¹. Sicardus², welcher neben subcinctorium auch die Ausdrücke subcingulum und perizoma als Namen des Gewandstückes anführt, rechnet selbiges zwar nicht mit bestimmten Worten zur bischöflichen Sacraltracht, behandelt es aber doch als einen Bestandtheil derselben. Ausdrücklich bezeichnen dagegen wieder Innocenz III.³, Durandus⁴ und auch der hl. Thomas⁵ das Subcinctorium als ein den Bischöfen zukommendes Ornatstück. Es muß deshalb auffallen, daß Robertus Paululus⁶ und Honorius von Autun⁷ es auch der liturgischen Kleidung der gewöhnlichen Priester einreihen. Ein päpstliches Sondergewand war das Subcinctorium im 12. und 13. Jahrhundert nicht. Es entbehrte dieses Charakters sogar noch im Beginn des 14. Jahrhunderts; denn der Ordo des Jacobus Gaietanus zählt es um jene Zeit zu den liturgischen Kleidern der Cardinalbischöfe⁸.

Wie weit das Subcinctorium im Mittelalter verbreitet war, läßt sich nicht bestimmen. Mit dem Ausgang desselben scheint es im allgemeinen bei den Bischöfen außer Gebrauch gewesen zu sein. In Mailand kam es noch zur Zeit des hl. Karl Borromäus zur Verwendung,

¹ Tract. de sacr. eccl. (Migne CLXV, 1103. 1104).

² Mitrale l. 2, c. 5 (Migne CCXIII, 74).

³ De sacrif. missae l. 1, c. 37. 52 (Migne CCXVII, 788. 793).

⁴ Rationale l. 3, c. 1. 4; f. 64. 68.

⁵ In Lombard. l. 4, dist. 24, art. 3 (ed. Parm. 1857 VII, 903).

⁶ De off. eccl. l. 1, c. 49 (Migne CLXXVII, 403).

⁷ Gemma animae l. 1, c. 206 (Migne CLXXII, 606). Auch Johannes Beletius scheint in seinem Rationale c. 32 (Migne CCII, 43) ein subcingulum unter die priesterlichen Sacralkleider zu rechnen. Dasselbe ist aber wohl nicht mit dem subcingulum eins, dem unsere Erörterungen gelten; denn er beschreibt es als „etwas an der Stola, was mit dem Cingulum verbunden werde“ (est quiddam in stola, quod ligatur cum cingulo). Vielleicht ist indessen zu lesen: est quiddam in cingulo, quod ligatur cum stola. Ivo von Chartres spricht in der Beschreibung der liturgischen Priesterkleidung (Sermo 3 [Migne CLXII, 525]) von gewissen nexus (Verknüpfungen), durch welche die Stola mit dem Gürtel verbunden werde. Ob er dabei das subcinctorium im Sinne hat, geht aus seinen Worten nicht hervor.

⁸ Ordo 14, c. 48. 53 (Migne LXXXVIII, 1153. 1157).

wie aus dessen Verordnungen über die liturgische Kleidung erhellt¹. Das römische Ceremoniale der Bischöfe kennt das Subcinctorium nicht mehr.

Ueber die Beschaffenheit und die Gestalt des mittelalterlichen Subcinctoriums erfahren wir nicht viel. Jedenfalls war dasselbe, wie auch heute noch, ein selbständiges Gewandstück; es bestand sonach nicht bloß, wie man wohl geglaubt hat², in den vorn herabhängenden Enden des Cingulums.

Bei Bruno, Sicardus und Durandus könnte die Sache allerdings einigermaßen zweifelhaft sein, Robertus Paululus und Honorius beschreiben das Subcinctorium jedoch als einen vom Cingulum verschiedenen und trennbaren Ornattheil. Während nämlich die ersten nur bemerken: *a cinctorio (zona) duplex pendet subcinctorium (subcingulum)*, sagen die letzten: *subcingulum (subcinctorium) duplicatum (duplex) suspenditur*. Als ein vom gewöhnlichen liturgischen Gürtel unterschiedenes und für sich bestehendes Gewandstück erscheint das Subcinctorium auch in den Acta der Bischöfe von Le Mans (*subcinctoria tria, unum pretiosis margaritis ornatum*) und unter dem Namen *succincta* bei Johannes von Bayon (ca. 1326) in den Annalen von Mogen-Moutier (*cingula serica 12, succinctae de serico 2, tertiaque de auro*)³.

Heißt es bei Honorius und Robertus Paululus, es werde das Subcinctorium gedoppelt, d. i. in der Mitte zusammengeschlagen am Cingulum aufgehängt, so wird dasselbe wohl schon im 12. Jahrhundert ein manipelartiges Ornatstück gewesen sein.

Bestimmt erscheint es als solches in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Pontificale des Wilhelm Durandus: *cingulum cum subcinctorio, quod habet similitudinem manipuli*⁴. Auch der 14. Ordo⁵ und ein Pontificale von Elna bezeichnen das Subcinctorium als ein dem Manipel ähnliches Ornatstück⁶.

Ueber die Stelle des Gürtels, wo im 12. und 13. Jahrhundert das Subcingulum befestigt wurde, erfahren wir Näheres von Honorius⁷

¹ Constit. et decret. syn. prov. Mediolan. l. 4 de supell. p. 316.

² *Marriott*, Vestiar. christ. p. 153, note 313: When the zona and the succinctorium are distinguished, it seems that by the latter term we must understand the long ends of the girdle, which hang down from the waist nearly to the feet. Vgl. auch *Rraus*, Realencyklopädie II, 193.

³ *Mabillon*, Analecta vet. III (Paris. 1682), 390, und *Ducange*, Glossar. sub subcinctorium VII, 625.

⁴ *Martène* l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 23; I, 221.

⁵ c. 48 (*Migne* LXXVIII, 1153).

⁶ Bei *Ducange* l. c. VII, 625.

⁷ L. 1, c. 206 (*Migne* CLXXII, 606): *Subcingulum, quod subcinctorium dicitur, circa pudenda duplex suspenditur.*

und Durandus. Nach jenem wäre es mitten vor dem Körper angebracht gewesen; Durandus sagt dagegen in seinem Pontificale¹, es befinde sich an der rechten, und in seinem Rationale, es hänge an der linken Seite des Pontifex. In Rom wurde, wie aus der ausdrücklichen Vorschrift sowohl des 14. als auch des 15. Ordo hervorgeht, das Subcinctorium im Verlauf des 14. Jahrhunderts von dem Papst wie den Cardinalbischöfen an der linken Seite getragen. *Dependere debet (subcinctorium) a cingulo in sinistra parte*, sagt der 14. Ordo²; der 15. aber mahnt den Cardinaldiakon, welcher den Papst zur Messe ankleidet, er möge darauf achten, daß das Ornatstück *ad latus sinistrum* hange³.

Daß es zur Zeit des hl. Karl Borromäus in der mailändischen Kirche Brauch gewesen, das Subcinctorium links zu befestigen, ergibt sich aus dessen Verordnungen über die kirchlichen Gewänder. An der linken Seite trug der Papst das Subcinctorium noch im 17.⁴ und selbst 18.⁵ Jahrhundert. Der jetzt daselbst herrschende Brauch, wonach es bei ihm rechts vom Cingulum herabhängt, kann demnach nur sehr jungen Ursprungs sein.

3. Balteus, Präcinctorium und Semicinctium.

Zur selben Zeit, da Bruno von Segni von unserem Subcinctorium spricht, redet Gilbert von Limerick von einem bischöflichen balteus⁶. Dieser

¹ *Martène* l. c. I, 221.

² c. 48 (*Migne* LXXVIII, 1153).

³ c. 8 (*ibid.* p. 1277).

⁴ *Bona*, *Rer. liturg.* l. 1, c. 24, § 15; II, 268. *Macri*, *Notizia dei vocaboli ecclesiast.* sub voce *Cingulum* (*Moroni* l. c. LXX, 307).

⁵ *Chiapponi*, *Acta canonizat.* p. 227. *Zaccaria*, *Onomasticon rituale* sub voce *Praecinctorium* (*Moroni* l. c.).

⁶ *De statu eccl.* (*Migne* CLIX, 1002). In der Vulgata wird der Gürtel der hebräischen Priester balteus genannt (2 Mos. 28, 4. 40; 29, 5. 8. 40; 39, 5. 3 Mos. 8, 7), doch heißt auch das *Saiencingulum* daselbst balteus (5 Mos. 23, 13. 1 Kön. 18, 4. 2 Kön. 18, 11. 3 Kön. 2, 5. 4 Kön. 3, 21. Job 12, 18). Bei den Profanschriftstellern bedeutet das Wort bald allgemein Einfassung, Rand, bald im besondern den Himmelsgürtel, den Polstergurt an den Säulencapitälern, den Bauchgurt der Pferde, den Gurt zum Tragen des Schwertes, das Degengehenk, die Koppel (*Forcellini*, *Totius latin. lexicon* sub balteus I, 309). *Jfidor* von *Sevilla* beschreibt den balteus als *cingulum militare, dictus, quod ex eo signa dependent ad demonstrandam legionis militaris summam . . . unde et balteus dicitur non tantum quod cingitur, sed etiam a quo arma dependent* (*Etymolog.* l. 19, c. 33 [*Migne* LXXXII, 702]). Der erste Theil der Erklärung *Jfidor*s beruht auf *Barro*: *balteum, quod cingulum habebant bullatum, balteum dictum*). Noch zur Karolingerzeit bezeichnete das Wort die Schwertkoppel (*Caroli M. Epist. ad Offam regem Merciae* [*Migne* CII, 1036]: *unum balteum et unum gladium hunniscum. Thegani Vita Ludov. Pii* c. 19 [*Migne* CVI, 414]: *balteo aureo*

balteus¹ begegnet uns auch in einem Pontificale von Besançon aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts² und in zwei Pontificalien des Klosters Le Bec von nicht viel jüngerem Ursprunge³. Alle drei rechnen zu der Pontificalkleidung außer dem Cingulum einen Balteus. Desgleichen zählt ein Pontificale von Cambrai aus dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts⁴ einen balteus zu der bischöflichen Sacralgewandung. Ferner erwähnt ein um 1200 entstandenes Inventar von Rouen einen balteus cum zonis⁵. Die frühesten Nachrichten von unserem Balteus liefern aber ein dem ausgehenden 10. Jahrhundert angehöriges Sacramentar von Corvey, demzufolge der Bischof einen Balteus anlegt, nachdem er die Albe angezogen und sich mit dem gewöhnlichen Cingulum umgürtet hat⁶, und eine Bulle Johannes' XV. (986—997), in welcher dem Abt von Braunau die Erlaubniß erteilt wird, außer bestimmten andern bischöflichen Ornatstücken sich auch des Balteus zu bedienen⁷.

Was wir uns unter dem bischöflichen Balteus zu denken haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Jedenfalls war er ein vom Cingulum verschiedenes und doch zugleich zu demselben gehörendes Ornatstück. Auch muß er irgend eine Art von Gurt gewesen sein. Unsicher ist aber, ob er einen vollständigen Gürtel nach Art des Cingulums darstellte, oder ob er mit dem Subcinctorium identisch ist. Immerhin liegt kein Grund vor, ihn für etwas anderes zu halten als für das Subcinctorium. Beide sind zur gleichen Zeit als Zu-

praecinctus et ense auro fulgente; so auch wohl in der andern Vita Ludwigs des Frommen [*Migne* CIV, 946]: Ipsius [Ludov. Pii] tempore coeperunt deponi ab episcopis et clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris onerata exquisitae vestes, sed et calcaria talos onerantia relinqui, wo balteus und cingulum unterschieden sind). Von den Liturgikern nennen bloß Rabanus, Sicardus und Durandus das liturgische Cingulum balteus. Bei Petrus von Pisa (Vita Paschal. II. n. 3 [*Migne* CLXIII, 15]) heißt der mit sieben Schlüsseln geschmückte Gürtel, welcher dem Papst bei der Krönung angelegt wurde, balteus. Bei Johannes von Salisbury, spätern Bischof von Chartres († 1180), bedeutet balteus ein den Bischof auszeichnendes Ornatstück, also wohl unser Subcinctorium (ep. 42: anulum proprium mihi contulit, nämlich Papst Alexander, an welchen der Brief gerichtet ist, et balteum [*Migne* CXCIX, 26]).

¹ Statt balteus wird auch oft baltheus geschrieben. Der Einheit halber wählen wir die Schreibweise balteus.

² *Martène* l. c. l. 1, c. 8, art. 11, ordo 10; II, 57.

³ *Ibid.* ordo 12; II, 66.

⁴ *Ibid.* l. 1, c. 4, art. 1; I, 128.

⁵ *Revue de l'art chrét.* 1886, p. 464.

⁶ *Biblioth. nat. f. lat.* 12052 (*Migne* LXXVIII, 240).

⁷ *Migne* CXXXVII, 847; die Bulle ist zweifelsohne interpolirt (vgl. Braun a. a. O. S. 60, Anm. 1); es ist daher möglich, daß balteus nicht der ursprünglichen Fassung angehört.

behör des bischöflichen Cingulum im Gebrauch, beide werden daher auch wohl, wengleich unter verschiedenen Namen, nur ein und dieselbe Sache sein.

In der sogen. Missa Illyrica heißt das Subcinctorium praecinctorium. Dieselbe gibt nämlich dem Pontifex die Anweisung, daß praecinctorium anzulegen, wenn er sich mit dem Cingulum umgürtet habe¹.

Im südlichen Italien erscheint das Subcinctorium im 11. und 12. Jahrhundert unter dem Namen semicinctium (semicinthium). Denn wenn Leo von Ostia in der Chronik des Klosters Monte Cassino berichtet, es habe Abt Desiderius 9 stolas auro textas cum manipulis et semicinthiis suis gekauft², und wenn Anaclet II., der Gegenpapst Innocenz' II. (1130—1143), dem Abt Franco vom Sophienkloster zu Benevent und dessen Nachfolgern das Recht verleiht, wie die Bischöfe Mitra, Handschuhe, Dalmatik und Semicinctium zu tragen³, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß hier wie dort unter dem Semicinctium das uns beschäftigende Gewandstück zu verstehen ist.

Daß es kein griechisches Sacralgewand, etwa das Epigonation der Bischöfe und höherer Geistlichen bedeutet, wie man vielleicht wegen der gräcisirenden Richtung in Süditalien vermuthen könnte, ergibt sich daraus, daß es in beiden Fällen als Bestandtheil der abendländischen Cultkleidung erscheint. Daß es aber nicht das gewöhnliche Cingulum derselben oder etwa ein liturgisches Schweißtuch⁴ darstellt, geht daraus hervor, daß die beiden letzten niemals,

¹ Martène l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 4: I, 177.

² L. 3, c. 18 (*Migne* CLXXIII, 735); vgl. in der Fortsetzung der Chronik durch Petrus Diaconus l. 3, c. 74 (*ibid.* 811): semicintia 7.

³ *Migne* CLXXIX, 724. *Jaffé* I, n. 8428.

⁴ Daß Wort semicinctium (gräcisirt *σμηκίνθιον* und davon wieder lateinisch semicinthium, semicintium) erscheint bei den Schriftstellern in verschiedener Bedeutung. Bei Martial (14, 153) ist es ein Tendenschurz. Isidor von Sevilla sagt: Cinctus lata zona, minus lata semicinctium, minima cingulum. Was die semicinctia Apg. 19, 12 (virtutes non quaslibet faciebat Deus per manus Pauli, ita ut etiam super languidos deferrentur a corpore eius sudaria et semicinctia et recedebant ab eis languores) bedeuten, ist nicht klar. Nach dem ehrwürdigen Beda verstand Gregor d. Gr. unter ihm eine Art von Schweißtuch (*Bedae Liber retract. in Actus apost. c. 19* [*Migne* XCII, 1027]). Theophylakt sagt, *σμηκίνθια* seien Sudarien, welche Leute von consularischem Rang in den Händen trügen (*Migne*, P. gr. CXXV, 763). Als Leibschurz erscheint das Semicinctium beim hl. Bernhard De moribus episc. c. 2 (*Migne*, P. lat. CLXXXII, 816), in der Vita B. Hugonis de Lacerta (*Martène*, *Ampl. collect.* VI, 1145), Geribert De mirac. l. 1, c. 6 (*Migne* CLXXXV, 457), und sonst mehrfach. Johannes Balbis († 1298) sagt (*Ducange*, *Glossar. sub semicinctium* VII, 407): Semicinctium dicitur eo, quod dimidium cingat. In glossa Aetor. 19 dicuntur semicinctia vestes ex uno latere dependentes vel zonae sive vestes nocturnales vel genus sudarii, quo

am wenigsten aber in damaliger Zeit, den Charakter eines privilegirten Gewandstückes hatten. Es bleibt daher nur übrig, in ihm das Subcinctorium zu sehen, welches als bischöfliches Ornastück gemäß den Ausführungen Bruno's von Segni in der That wenigstens im Beginn des 12. Jahrhunderts in Italien bekannt gewesen sein muß. Es liegt aber um so näher, Semicinctium und Subcinctorium als ein und denselben Ornastheil zu betrachten, als einerseits Leo von Ostia seine *semicinctia* als eine Art von Zubehör zur Stola hinstellt (*stolae 9 cum . . . semicinctiis suis*), und andererseits das Subcinctorium thatsächlich, wie wir sehen werden, ursprünglich keinen andern Zweck hatte, als die vorn herabhängenden Stolenstreifen zu befestigen.

Balteus, Präcinctorium und Semicinctium erscheinen überall, wo sie uns begegnen, als ein den Bischöfen eigenthümliches Ornastück¹.

4. Zweck, Ursprung und Bedeutung des Subcinctorium's.

Ueber die Bedeutung und den Zweck des Subcinctorium's sind sonderbare Ansichten aufgestellt worden. Man hat es für das Gremiale der Bischöfe, d. i. für jene Decke gehalten, welche dem Bischof auf den Schoß gelegt wird, wenn er z. B. bei dem Pontificalamt auf seinem Throne sitzt, wenn er die Hände wäscht oder wenn er bei den Weihen die Salbungen vornimmt; man hat, gestützt auf den Umstand, daß Honorius von Autun das Ornastück mystisch als Sinnbild des *studium eleemosynae*, des Eifers im Almosengeben, deutet, geglaubt, selbiges habe ehemals dazu gedient, den *saccone*, die Geldbörse des Papstes, zu tragen, gerade als ob dieser in der heiligen Messe die Geldtasche an der Seite gehabt habe. Ja man hat sogar in ihm ein Abbild der *femoralia*, d. i. des unter allen andern Kleidern auf bloßem Leibe getragenen Schurzes sehen wollen, den Gott durch Moses den jüdischen Priestern anzulegen befohlen hatte². Einer nähern Erörterung und Widerlegung bedürfen diese Meinungen, deren Unhaltbarkeit auf der Hand liegt, um so weniger, weil der hl. Thomas und Durandus klar und bestimmt den Zweck angeben, den das mittelalterliche Subcinctorium hatte. *Per succinctorium, quo stola ligatur cum alba, amor honestatis significatur*, sagt der hl. Thomas

hebraei utuntur in capite. Bei Leo von Ostia und in der Bulle Anaclets II. kann es sich offenbar nur um irgend ein gürtelartiges Gewand oder um ein Schweißtüch handeln, nicht aber um ein Lententuch.

¹ Die Bulle Anaclets bildet auch eine Bestätigung für unsere Auffassung des Balteus in dem Privileg, welches Johannes XV. dem Kloster Braunau verleiht.

² Das Nähere bei Moroni l. c. LXX, 307 sq. Moroni hält das Subcinctorium für den Gürtel, an welchem der Papst die Geldtasche behufs Almosenpenden getragen.

im Commentar zum Lombardus¹; Durandus aber bemerkt: Est subcingulum illud, quod dependet a cingulo, quo stola pontificis cum ipso cingulo colligatur². Es bestand also noch im 13. Jahrhundert unser Gewandstück in einer am Gürtel aufgehängten Vorrichtung, welche dazu diente, die vorn haltlos herabfallenden Stolenstreifen zu befestigen und auch wohl aufzuschürzen. Man muß nämlich vor Augen halten, daß die mittelalterliche Stola ein Band war, das nicht selten die bedeutende Gesamtlänge von 3 m und selbst mehr hatte³.

Das Subcinctorium des Papstes ist jetzt nur mehr ein Zierstreifen, der seine praktische Bedeutung völlig eingebüßt hat. In Rom wird er das schon im Beginn des 14. Jahrhunderts gewesen sein. Denn der 14. Ordo merkt an, es sollten die Ministri, welche dem Cardinalbischof beim Ankleiden zu helfen hatten, die beiden Stolenstreifen mit dem Cingulum (cingulo) aufschürzen, damit sie nicht hinabgleiten könnten⁴. Es wurde also nach römischem Brauch bereits zur Zeit des Jacobus Gaietanus die Stola nicht mehr mit dem Subcinctorium, welches der Pontifex trug — et subsequenter subeingat eum cingulo cum subcinctorio —, sondern mit dem Cingulum selbst befestigt. In Mailand diente das Subcinctorium noch in den Tagen des hl. Karl Borromeus seinem ursprünglichen Zweck, wie das aus der Verordnung hervorgeht, welche der Heilige hinsichtlich der liturgischen Gewänder erließ: Cingulum vero episcopale a sinistro latere duplex, ut vocant, succinctorium seu subcingulum, quo scilicet stola cum cingulo connectitur, habere debet pro ratione mysterii. Das römische Ceremoniale der Bischöfe, welches das Subcinctorium nicht mehr kennt, gibt als zweckmäßig an, die bischöfliche Stola behufs ihrer Befestigung vorn und rückwärts mit Bändchen zu versehen⁵.

Ueber den Geburtsort des Subcinctoriums lassen sich kaum Vermuthungen anstellen. Man hat das Subcinctorium mit dem Epigonation der griechischen Kirche in Verbindung gebracht und geglaubt, eine Verwandtschaft zwischen diesem zur liturgischen Ausstattung der Bischöfe und auch wohl sonstiger höhern Geistlichen gehörenden Ornat und unserem Ge-

¹ L. 4, dist. 24, art. 3.

² Rationale l. 3, c. 1, n. 3; f. 64.

³ Braun a. a. O. S. 105. Angesichts des Zweckes, welchem ehemals das Gewandstück diente, begreift man leicht seinen Namen. War es nämlich dazu da, die Stola an- und je nachdem auch aufzuschürzen (subingere), so lag es nahe, dasselbe subcinctorium, subcingulum zu nennen. Da es ferner, wenn es zur Befestigung der Stola gebraucht wurde, nicht einen den ganzen Leib umgebenden Gürtel, sondern nur ein gurtartig vor der Vorderseite desselben sich hinziehendes Band darstellte, wurde es mit Recht als semicinctium (Halbgürt) und praecinctorium bezeichnet.

⁴ c. 53 (Migne LXXVIII, 1157).

⁵ L. 2, c. 8, n. 14.

wandstück annehmen zu sollen¹. Allein eine solche Beziehung zwischen Subcinctorium und Epigonation ist nicht nur nicht nachweisbar, sondern auch angesichts der bedeutsamen Verschiedenheiten beider sehr unwahrscheinlich.

Das griechische Ornatstück wurde stets an der rechten Seite getragen, das Subcingulum dagegen bis zu diesem Jahrhundert fast allzeit links. Außerdem erscheint ersteres schon auf Miniaturen des 11. Jahrhunderts als taschenartiger, rautenförmiger Ornat, welcher an Bändern vom Gürtel herabhängt², während letzteres immer ein streifenartiges, dem Manipel ähnliches und unmittelbar am Cingulum befestigtes Gewandstück bildete. Ueber den ursprünglichen Zweck des Epigonation fehlen nähere Nachrichten. Eine nicht gar unwahrscheinliche Annahme betrachtet es als ein zum Bierstück gewordenes Encheirion (Handtuch, Schweistuch). Sollte dem wirklich so sein, so würde auch das gegen die Verwandtschaft von Epigonation und Subcinctorium sprechen.

Während dem päpstlichen Orate kaum eine mythische Deutung zu theil geworden zu sein scheint, fand das Subcinctorium unter den alten Liturgikern verschiedene Ausleger.

Nach Robertus Paululus³ und Honorius von Autun⁴ sinnbildet es den Eifer im Almosenpenden, wobei jedoch letzteres im weitern Sinne zu fassen ist. Denn der eine Streifen des Ornatstücks soll dessen Träger ermahnen, durch Vermeidung der Sünde an der eigenen Seele Erbarmen zu üben; der andere soll ihn ermuntern, dem Nächsten durch Hilfe in dessen Nöthen Barmherzigkeit zu erweisen. Für Durandus⁵, der sich an Bruno von Segni, Sicardus und Innocenz III. anschließt, bedeutet das Subcinctorium wie das Cingulum die Keuschheit. Während letzteres jedoch die castitas mentis symbolisire, sei ersteres Sinnbild der castitas corporis, daher es denn auch an der linken, der minder ehrenvollen Seite aufgehängt werde; die geistige Keuschheit stehe ja höher und sei vorzüglicher als die leibliche. Die beiden Streifen des Gewandstückes stellen nach Durandus zwei Dinge dar, durch welche die Keuschheit gekräftigt werde, und ohne welche dieselbe nicht bestehen könne: Gebet und Fasten.

Das ist in der Hauptsache die Symbolik, welche die Liturgiker des 12. und 13. Jahrhunderts mit dem Subcinctorium verbanden. Ein Gebet dürfte man im Mittelalter bei Anlegung desselben durchweg nicht gesprochen haben, wahrscheinlich, weil man es gewöhnlich zugleich mit dem

¹ Hefele, Beiträge II, 180. Kraus, Realencyklopädie II, 193. Bona, Rerum liturg. I. 1, c. 24, § 15; II, 268. Moroni I. c. LXX, 309.

² Rohault de Fleury I. c. VII, pl. DXLIII.

³ De off. eccl. I. 1, c. 49 (Migne CLXXVII, 403).

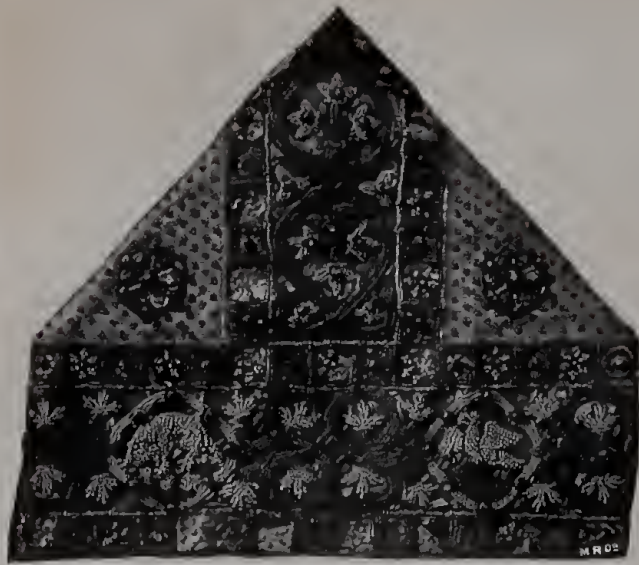
⁴ Gemma I. 1, c. 206 (Migne CLXXII, 606).

⁵ Rationale I. 3, c. 4; f. 68.

Cingulum angelegt haben wird. Die Missa Illyrica läßt den Bischof bei Annahme des praecinctorium flehen: „Umgürte mich, o Herr, mit Kraft und mache makellos meinen Wandel.“ Nach dem Sacramentar von Corvey soll der Pontifex, wenn ihm der Minister den Balteus reicht, beten: „Ich bitte dich, höchster Gott der Heerscharen, heiliger Vater, du wollest mir gnädigst Keuschheit angürten und meine Lenden mit dem Balteus deiner Furcht umgeben und meine Nieren mit dem Feuer deiner Liebe ausbrennen, auf daß ich um Verzeihung meiner Sünden dich anflehen, für des umstehenden Volkes Vergehen Nachlaß verdienen und friedensbringende Opfergaben für alle Einzelnen darzubringen vermag.“¹ Das Gebet im Pontificale von Cambrai (ad balteum) hat beinahe denselben Wortlaut, wie dasjenige des Corveyer Sacramentars. Angesichts der Bedeutung, welche man im Mittelalter mit dem Subcinctorium verband, versteht man, weshalb der hl. Karl Borromäus bestimmt, der Bischof solle ein Subcinctorium, vermittelt dessen Stola und Cingulum verbunden würden, pro ratione mysterii, um seiner Symbolik willen, haben.

¹ *Martène* l. c. l. 1, c. 4, art. 12, ordo 11; I, 203. Hier lautet, wie im Original (Biblioth. nat. f. lat. 12052), das Gebet: Rogo te . . . ut me castigare digneris, accingere et meos lumbos balteo tui timoris ambire. Castigare ist ein Schreibfehler für castitate, wie aus einem Vergleich mit der ursprünglichen Vorlage erhellt (über das Gebet Rogo te vgl. Braun a. a. O. S. 27, Anm. 3).





a



b



c



d



e

a, b und e Mitren aus dem Dom zu Halberstadt (ausgehendes 13., 15. und beginnendes 16. Jahrhundert). d Mitra des 18. Jahrhunderts. e Pontificalhandschuh des 18. Jahrhunderts.

